

# **Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes für die Nachnutzung militärischer Liegenschaften am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück**

**Von der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik  
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur  
Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der  
Naturwissenschaften genehmigte Dissertation**

**vorgelegt von**

**Diplom-Forstwirt**

**Ingo Werners**

**geboren am 30.07.1969 in Wesel (Niederrhein)**

**Gutachter: Prof. Dr. – Ing. Wolfgang Spyra (BTU Cottbus)**

**Gutachter: Prof. Dr. rer. nat. habil. Hans-Jürgen Voigt (BTU Cottbus)**

**Tag der mündlichen Prüfung: 16.07.2009**

## **Vorwort**

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Personen bedanken, die mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit und/oder bei Realisierung des Sicherheitskonzeptes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück begleitet haben.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Spyra, der mich zu dieser Arbeit ermutigte, mir jeglichen Spielraum ließ und auch alle Möglichkeiten eröffnete, das Werk erfolgreich fertig zu stellen. Herrn Dr. Michael Katzsch danke ich für die Unterstützung bei der Erstellung einer Vielzahl von Abbildungen. Für ihre geduldige Unterstützung sowie konstruktive Kritik und Vorschläge danke ich Herrn Dr. Kay Winkelmann, Herrn Johannes Abresch, Herrn Dipl. Ing. (FH) Stephan Jäckel sowie Herrn Dipl. Ing. Dirk Müller.

Erwähnt werden muss auch die stets hilfsbereite Institutsmannschaft, allen voran Frau Nentwich.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Eberhard Lippmann, der mir in 6 Jahren Geschäftsführertätigkeit auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz große Freiräume ließ und ein großartiger Chef war, sowie Herrn Roland Schiller (Liegenschaftsverwalter) und Herrn Hartmut Löwe (Wildmeister). Dass der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück zum 01.01.2007 deutlich sicherer und nahezu gebäudefrei war und sich im gesamten Zeitraum nie ein Unfall ereignete, ist auch maßgeblicher Verdienst letztgenannter beider Herren.

Meine Wertschätzung möchte ich auch Herrn Lange und Herrn Sorge vom KMBD aussprechen, die mit ihrem Rat und ihrer Expertise stets verlässliche Partner waren.

Ich bedanke mich besonders bei Manuela, die die Fertigstellung mit viel Geduld begleitete, manchen wertvollen Rat gab, und mir in meinem Leben die größte Stütze ist.

Diese Arbeit widme ich meinen Eltern Paul und Elisabeth Werners (geb. Treschwig)

Ingo Werners, Freital im Juni 2009

## Zusammenfassung

Gegenstand dieser Arbeit ist die Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes für einen ehemaligen Truppenübungsplatz am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Königsbrück“ im Spannungsfeld zwischen akuten Gefährdungslagen auf der Liegenschaft und daraus resultierenden rechtlichen Anforderungen an den Liegenschaftseigentümer, naturschutzrechtlichen Anforderungen und dem Nutzungsdruck aus dem Umfeld. Der ehemalige Truppenübungsplatz „Königsbrück“ befand sich im Untersuchungszeitraum im Eigentum einer Stiftung des privaten Rechts, der Stiftung Wald für Sachsen.

Wesentlicher Teil ist die Entwicklung des Sicherheitskonzeptes hinsichtlich der Gefährdungssituation durch Kampfmittel aber auch durch Altlasten, durch nicht verkehrssichere bauliche Anlagen und den Nutzungsdruck durch unbefugte Dritte. Für die Analyse der Gefährdung durch Kampfmittel wurde durch die Eigentümerin auf der Fläche ein Testfeldnetz angelegt, um über die stichprobenartige Untersuchung Aussagen zur Kampfmittelbelastung auf der Fläche treffen zu können. Auf Basis eines einfachen, aus Praxis entwickelten Bewertungssystems konnten diesen Feldern Prioritäten zugewiesen werden. Ebenso wurden weitere Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise für den Waldbrandschutz, entwickelt.

Für die Analyse der Gefährdung und die laufende Verwaltung der Liegenschaft wurde durch die Eigentümerin ein geografisches Informationssystem aufgebaut, dessen Bedeutung für die Liegenschaftsverwaltung und –entwicklung analysiert wird.

Ein strategisches Sicherheitskonzept basiert maßgeblich auf dem zu wählenden Betreibermodell und seiner Ausgestaltung. Daher ist die Analyse der privatrechtlichen Stiftung als Eigentümerin ebenfalls Gegenstand dieser Arbeit. Auf Grundlage des entwickelten Sicherheitskonzeptes werden verschiedene, sowohl privatrechtliche als auch staatliche, Betreibermodelle für die Liegenschaftsverwaltung und –entwicklung vorgestellt und unter verschiedenen Aspekten, u. a. dem Haftungsrecht, den erforderlichen Befugnissen der Akteure, den Entwicklungszielen und der möglichen Öffnung für die Allgemeinheit betrachtet. Für die Analyse des Betreibermodells wurden vorliegende Gutachten, die Rechtslage sowie betriebswirtschaftliche Aspekte ausgewertet. In Auswertung dieser Daten und Gutachten konnten Vorschläge für zukünftige Betreibermodelle abgeleitet werden. Dabei wird ein staatliches Betreibermodell empfohlen.

Die in dieser Arbeit entwickelten Methoden und Ergebnisse sind, mit flächenspezifischen Modifikationen, auf die Verwaltung und Entwicklung anderer ehemals militärisch genutzter Flächen übertragbar.

## **Abstract**

Subject of this thesis is the development of a concept for public safety on a former military training area, in particular the former military training area „Königsbrück“ in Saxony, Germany. In the course of the development of the safety concept, various conflicting legal requirements and social demands are considered. Among others, legal requirements concerning natural protection in the natural reserves established on the site, prospects of future economic and touristic development, and local demands to open the site for access to the local population are reviewed. The focus is on legal requirement with particular emphasis on liability concerning the owner of the site. During the investigation, the former military training area “Königsbrück” was owned by a private foundation, “Wald für Sachsen” (“Forests for Saxony”).

The assessment of hazards posed by unexploded ordnance (UXO), other hazardous wastes of military origin and contaminated sites on the former military training area is an essential prerequisite for the derivation of a concept for public safety. Furthermore, unsafe buildings and illegal trespassing and activities on the site following its closure as an active military site are considered.

To assess the hazards posed by UXO, a test grid was established on the site by the owner. Based on random samples, the contamination in different areas was assessed. Using a simple algorithm derived from practical experiences, areas of different contamination were designated different priorities for immediate and future clearance or other measures to improve public safety. To analyse this information on a spatial basis and to facilitate the day-to-day administration of the site, all information was administered in a geographic information system (GIS). The importance of this GIS-based site management system is also addressed.

The strategic safety concept is largely based on the selection of the legal entity for site administration and development and its implementation. The private foundation owning the site during this investigation is analysed in depth. Based on the analysis, various private and public models for site administration and development are introduced and discussed. Major issues in this discussion are liability, aspects of penal law concerning managing staff in case of accidents involving UXO or other hazards, authorizations necessary to implement the legal framework concerning the site, development planning

and implementation of development steps, as well as possibilities to open the site or parts of it for the public.

In this analysis, the legal framework, legal opinions elaborated by specialists in the field for the owner, and economic aspects are considered. Based on the analysis, recommendations for future models for site ownership, management and development are made.

The methods and results of this thesis can be applied to other similar formerly military sites with site-specific modifications.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>I</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>II</b>
<b>Abstract</b> .....	<b>IV</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Diagrammverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>2 Datengrundlage und Lösungsansätze</b> .....	<b>- 14 -</b>
2.1 Material und Methoden .....	- 22 -
2.2 Untersuchungsgebiet .....	- 23 -
2.3 Analyse von Sekundärliteratur .....	- 28 -
2.4 Analyse von Rechtsvorschriften und deren Auslegung.....	- 29 -
2.5 Auswertung von Gefahrenanalysen.....	- 29 -
2.6 Entwicklung eines geographischen Informationssystems .....	- 30 -
2.7 Betrachtung des Truppenübungsplatzmanagements der Bundeswehr .....	- 46 -
2.8 Betrachtung wirtschaftlicher bzw. finanzieller Aspekte .....	- 46 -
2.9 Betrachtung weiterer privater Betreibermodelle .....	- 47 -
<b>3 Umfeld und Gefahrenanalyse des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück</b> .....	<b>- 48 -</b>
3.1 Akteursnetz und resultierender Nutzungsdruck durch Dritte .....	- 48 -
3.2 Militärische Nutzungsperioden .....	- 52 -
3.3 Kampfmittelsituation .....	- 53 -
3.3.1 Anlage eines Testfeldnetzes .....	- 56 -
3.3.2 Räumliche Verteilung der Kampfmittel im Untersuchungsgebiet .....	- 59 -
3.3.3 Hochfrieren von Munition .....	- 67 -
3.4 Wirkungsauslösende Faktoren.....	- 68 -
3.4.1 Waldbrandgefährdung .....	- 68 -
3.5 Betretung als wirkungsauslösender Faktor.....	- 77 -
3.5.1 Legale Betretung als wirkungsauslösender Faktor .....	- 78 -

3.5.2	Illegale Betretung als wirkungsauslösender Faktor.....	- 78 -
3.6	Gefahrenbereiche.....	- 81 -
<b>4</b>	<b>Betrachtung von Betreibermodellen und der Stiftung Wald für Sachsen als Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück .....</b>	<b>- 85 -</b>
4.1	Betrachtung privater Betreibermodelle .....	- 85 -
4.2	Betrachtung des Stiftungsmodells .....	- 90 -
4.3	Zusammenfassende Betrachtung des Leistungsvermögens von Stiftungen und privaten Betreibermodellen .....	- 94 -
4.4	Betrachtung staatlicher Betreibermodelle .....	- 96 -
4.5	Struktur und Aufgaben der Stiftung Wald für Sachsen.....	- 104 -
<b>5</b>	<b>Rechtliche Randbedingungen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück.....</b>	<b>- 117 -</b>
5.1	Rechtliche Betrachtung der Kampfmittelsituation .....	- 117 -
5.2	Rechtliche Betrachtung der Naturschutzsituation .....	- 121 -
5.3	Betrachtung der Polizeiverordnung und Naturschutzgebietsverordnung im Kontext .....	- 125 -
5.4	Betrachtung des öffentlichen und privaten Rechts im Kontext.....	- 127 -
5.5	Betrachtung der rechtlichen Befugnisse der Hauptakteure .....	- 136 -
5.5.1	Rechtsrahmen der Behörden und ihrer Beauftragter gegenüber Dritten und der Stiftung Wald für Sachsen.....	- 137 -
5.5.2	Durchsetzung des materiellen Rechts und Befugnisse der Akteure gegenüber Dritten.....	- 141 -
5.6	Übertragbarkeit von Vorschriften des Bergrechts auf die Verkehrssicherungspflichten ehemaliger Truppenübungsplätze.....	- 151 -
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück.....</b>	<b>- 157 -</b>
6.1	Feststellung und Markierung der Außengrenze der Liegenschaft.....	- 157 -
6.2	Zugangsbeschränkungen- Beschränkung und Beschilderung .....	- 158 -
6.3	Kampfmittelfreies Wegenetz.....	- 160 -
6.4	Entwicklung und Anwendung eines Liegenschafts-managementsystems auf Basis eines GIS .....	- 163 -
6.5	Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter .....	- 166 -
6.6	Materielle Ausstattung mit Betriebsmitteln.....	- 171 -
6.7	Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden im Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatze Königsbrück.....	- 174 -
6.8	Maßnahmen zum Waldbrandschutz und zur Waldbrandbe- kämpfung .....	- 175 -
6.9	Entwicklung des Sicherheitsstreifens .....	- 182 -
6.10	Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch.....	- 196 -

<b>7</b>	<b>Wahl des Betreibermodells</b> .....	<b>- 199 -</b>
7.1	Anforderungen an den privaten Eigentümer und Entscheidungsfindung ...	- 199 -
7.2	Auswahl und Begründung des Betreibermodells .....	- 203 -
7.3	Personelle Mindestausstattung .....	- 207 -
7.4	Materielle Ausstattung.....	- 212 -
7.5	Finanzausstattung .....	- 215 -
7.6	Nachhaltigkeit und Perspektiven .....	- 221 -
<b>8</b>	<b>Gesamtergebnis, Schlussfolgerungen und Ausblick</b> .....	<b>- 228 -</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>- 234 -</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Die Methodik der Beurteilung der Lage nach OESTMANN [2003] - 16 -	
Abbildung 2-2: Modell der Beurteilung der Lage für die Stiftung Wald für Sachsen- 19 -	
Abbildung 2-3: Naturschutzzonierung des ehem. Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS]. .....	- 27 -
Abbildung 2-4: In das GIS importiertes Ortophotomosaik des Untersuchungsgebietes mit eingezeichneter Liegenschaftsgrenze [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].....	- 36 -
Abbildung 2-5: Interpolierte Messdaten des Airborne Laserscannings ermöglichen die Darstellung eines dreidimensionalen Höhenmodells [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].....	- 37 -
Abbildung 2-6: Layer „Warnschilder“ im Modul Verkehrssicherheit [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].....	- 40 -
Abbildung 2-7: Layer Vegetation im Modul „Naturschutz“ [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS]. .....	- 42 -
Abbildung 3-1: Akteursnetz auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, Situation vom Eigentumserwerb im Jahr 1997 bis 31.12.2005 Erläuterung der Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis.....	- 49 -
Abbildung 3-2: Testnetz - Verteilung und Auswertung der 75 Testfelder im Untersuchungsgebiet 2005 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS]. .....	- 58 -
Abbildung 3-3: Zonierungsvorschläge nach DÖRING [2000] [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].....	- 60 -
Abbildung 3-4: Nach Einschätzung des KMBD mit Kampfmitteln besonders belastete Areale auf dem ehem. TÜP Königsbrück [LANESPOLIZEIDIREKTION 2004] [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].....	- 62 -
Abbildung 3-5: Testfelder von 2005, in Beziehung mit der DÖRING-Zonierung von 2000, 2001 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet Werners]. .....	- 64 -
Abbildung 3-6: Darstellung der Kampfmittelerkenntnisse aus 2004 und 2005 (Testfeldnetz) [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS]. .....	- 65 -
Abbildung 3-7: Hohe Waldbrandgefahr im Untersuchungsgebiet und in der regionalen Umgebung [Quelle: STAATSBETRIEB SACHSENFORST 2007; bearbeitet WERNERS]. .....	- 74 -
Abbildung 6-1: Beispiel für Beschilderungstext durch die Stiftung Wald für Sachsen [Photo: WERNERS 2006] .....	- 158 -
Abbildung 6-2: Wegenetz und einzelne Sicherheitsabschnitte auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA 2005 b; bearbeitet WERNERS]. .....	- 162 -
Abbildung 6-3: Darstellung des modellhaften Sicherheitsstreifens [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA 2005 b; bearbeitet WERNERS].....	- 187 -

Abbildung 6-4: Sicherheitsstreifen rund um die Liegenschaft „Königsbrücker Heide“, bestehend aus Sicherheitsabschnitten [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS]. ..... - 189 -

Abbildung 6-5: Sicherheitsstreifen 2006, verschnitten mit den Gefahrenbereichen des KMBD 2004 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al 2006; bearbeitet WERNERS] ..... - 195 -

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Liste der FFH- und SPA - Arten im NSG „Königsbrücker Heide“ [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005]. ..... - 24 -

Tabelle 3-1: Gefahrenbereiche bei der Vernichtung von Munition durch Sprengen an der Oberfläche nach HDv 183/100..... - 83 -

Tabelle 6-1: Ermittlung eines Zahlenwertes zur Priorisierung von Maßnahmen..... - 184 -

Tabelle 6-2: Ermittlung eines Zahlenwertes zur Priorisierung der abzuarbeitenden Sicherheitsabschnitte..... - 190 -

## Diagrammverzeichnis

Diagramm 3-1: Flächengliederung und Bestockungssituation des Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: LANGE 1998; bearbeitet WERNERS]. ..... - 69 -

Diagramm 3-2: Flächenanteile von Baumarten und Blößen in ha auf dem ehem. TÜP Königsbrück, Stand 01.01.2005 [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005; bearbeitet WERNERS]. ..... - 71 -

Diagramm 3-3: Baumartenanteile und Blößen in % im Verhältnis zur Altersklasse auf dem ehem. TÜP Königsbrück, Stand 01.01.2005 [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005; bearbeitet WERNERS]. ..... - 72 -

Diagramm 4-1: Organigramm der Stiftung Wald für Sachsen während des Untersuchungszeitraums. .... - 104 -

Diagramm 4-2: Finanzierung der „Waldmehrungsstiftung“ mit Gründung 1996.... - 106 -

Diagramm 4-3: Finanzierungssäulen der „Liegenschaften“ mit Erwerb der ehem. Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain. .... - 108 -

Diagramm 4-4: Darstellung der Zinsentwicklung 10-jähriger Anleihen seit 1988 bis November 2006 [Quelle: SachsenLB 2006; bearbeitet WERNERS]. ..... - 112 -

Diagramm 4-5: Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Liegenschaftsmittel für die ehemaligen Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain (Quelle: WARTH & KLEIN 2005 b; bearbeitet WERNERS).- 113 -

Diagramm 4-6: Entwicklung der Kostenstruktur, hier wichtigste Kostenarten, auf den ehemaligen TÜP der Stiftung Wald für Sachsen [Quelle: WARTH & KLEIN 2005 b; bearbeitet WERNERS]. ..... - 114 -

Diagramm 6-1: Sicherheitsarchitektur des GIS der Stiftung Wald für Sachsen..... - 164 -

Diagramm 7-1: Finanzplanung 2007 für den ehemaligen Truppenübungsplatz  
Königsbrück [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2006 b; bearbeitet  
WERNERS] ..... - 217 -

## Abkürzungsverzeichnis

BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EOD	Explosive Ordnance Disposal
FFH	Flora Fauna Habitat
FGIS	ForstGIS
GIS	Geographisches Informationssystem
GPS	Geographisches Positionierungssystem
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
HDv	Heeresdienstvorschrift
IED	Improvised Explosive Device
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
KMBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Landespolizeidirektion Sachsen
KVP	Kasernierte Volkspolizei
LFP	Landesforstpräsidium
LPDZD	Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, entspricht KMBD
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NABU	Naturschutzbund
NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization)
NSG	Naturschutzgebiet – hier „Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide“
NVA	Nationale Volksarmee
OFD	Oberfinanzdirektion Hannover
PEEN	Pan-European Ecological Network
PolVO	Polizeiverordnung
RP	Regierungspräsidium
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren

SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
SWS	Stiftung Wald für Sachsen
TÜP	Truppenübungsplatz
USBV	Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

## 1 Einleitung

Mit den politischen Veränderungen in Europa, dem Zusammenbruch der DDR und dem damit verbundenen Rückzug der sowjetischen Streitkräfte vom Territorium der ehemaligen DDR sowie der Reduzierung der nationalen Streitkräfte im wiedervereinigten Deutschland wurde ein großer Teil der rund 370.000 ha militärisch genutzten Flächen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wieder einer zivilen Nutzung zugeführt [SUC-COW 2001]. Ähnliche Entwicklungen gibt es nach Ende des Kalten Krieges durch den Abrüstungsprozess in anderen mitteleuropäischen (z. B. Polen, Ungarn, Tschechische Republik) und osteuropäischen (Nachfolgestaaten der Sowjetunion) sowie westeuropäischen Staaten (Frankreich, Großbritannien, Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis 1990).

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen und die damit verbundene Dezimierung von Tier- und Pflanzenarten ist ein zentrales Problem des Naturschutzes [KRÜSEMANN 2005]. Zunehmend erlangt der Gedanke, die Biodiversität zu erhalten, an Bedeutung [BMU 2007]. Zunehmender Nutzungsdruck, Zerschneidung von Lebensräumen und konkurrierende Nutzungsinteressen belasten großflächige Gebiete, in denen Natur „Natur“ sein darf, zunehmend.

Im Angesicht dieser Problematik löst die naturschutzfachliche Bedeutung ehemals militärisch genutzter Flächen bisweilen auch heute noch Euphorie aus. Diese resultiert daraus, dass diese Flächen, je nach naturschutzfachlichem Betrachtungsstandpunkt, einzigartig für die Sukzessionsforschung sind, über eine besondere Arten- und Lebensraumausstattung verfügen oder durch ihre Größe und Unzerschnittenheit die Lebensraumbedingungen für gefährdete Arten mit großen Arealansprüchen erfüllen und damit einen besonderen Wert für den Naturschutz haben.

Aktive Truppenübungsplätze bieten, trotz oder gerade wegen der militärischen Nutzung und den damit verbundenen „Störungen“, „Schädigungen“ oder „Zerstörungen“ in Form von Bodenverwundungen, Bränden, intensiven Befahrungen mit schweren Gerät und damit einhergehender Bodenverdichtung, der Größe der Areale und dem restriktiven Betretungsmanagement wichtige Räume für den Erhalt der biologischen Vielfalt. In einer Diskussion über die Einrichtung weiterer Nationalparke in der Bundesrepublik und die Eignung von Flächen kommt Truppenübungsplätzen wegen ihrer Größe und ihres hohen Flächenanteils nicht gemanagter „Naturschutzzonen“ eine besondere Be-

deutung zu. Sie scheinen in der Regel über ein höheres Naturschutzpotenzial zu verfügen, als andere favorisierte Areale. Als ein zu favorisierendes Areal zur Ausweisung eines Nationalparks wird zum Beispiel der derzeit noch aktive Truppenübungsplatz Senne genannt [STRUNZ 2007].

In der nationalen Strategie der Bundesrepublik Deutschland zur Erhaltung biologischen Vielfalt wird das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 auf zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik „Wildnisgebiete“ auszuweisen. In diesen sollen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen. Dies bedeutet, dass die derzeitige Fläche von rd. 3.500 km<sup>2</sup> Wildnisgebieten mehr als verdoppelt werden soll [BMU 2007]. Großflächige Wildnisgebiete sind wichtige Elemente von nationalen oder gar europaweiten Biotopverbundsystemen. Gerade ehemalige Truppenübungsplätze haben dabei eine „Schlüsselfunktion“, sind sie doch durch ihre Flächengröße bei gleichzeitiger Unzerschnitttheit und ihren langfristigen Entzug vor kommerzieller Nutzung für den Naturschutz einzigartig. Das unterscheidet sie grundsätzlich von anderen Großschutzgebieten. So werden z. B. Nationalparke intensiv touristisch vermarktet. Großschutzgebiete, unabhängig davon, ob ehemalige Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften oder zum Beispiel „klassische Nationalparke“ werden mit einer Vielzahl von Schutzstatuten belegt und stehen direkt oder indirekt im Fokus der Naturschutzakteure und der Öffentlichkeit gleichermaßen. Mit diesen Konzepten sollen verloren gegangene Lebensräume entwickelt oder wiederhergestellt werden. Dabei herrscht in Fachkreisen häufig Uneinigkeit darüber, was die richtige Vorgehensweise ist. Nicht selten wird einerseits der Prozessschutz für solche Gebiete empfohlen, gleichzeitig aber auch der konservierende Schutz für bestimmte Schutzgüter wie Arten, Pflanzengesellschaften oder Lebensraumtypen gefordert [KUBASCH 2006, BEUTLER 2000]. Unter Prozessschutz wird verstanden, Entwicklungen freien Lauf zu lassen, wobei zunächst zu definieren ist, welche Prozesse geschützt werden sollen. Laufen die Prozesse in eine ungewünschte Richtung, werden Eingriffe befürwortet, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Ungerichtete Entwicklungsprozesse gelten als schützenswert, wenn die Zielstellung in Richtung Urlandschaft oder Wildnis geht [PIECHOCKI 2007]. Konservierender Schutz beabsichtigt, bestimmte Zustände zu erhalten. Diese Schutzziele können sich widersprechen, wenn z.B. schützenswerte Arten unter dem Fortschritt von Prozessen durch andere Arten abgelöst werden, was zu naturschutzinternen Konflikten führen kann. Funktionale Schutzgebietszonierungen sollen diese Konflikte zwischen Prozessnaturschutz und konservierendem Naturschutz lösen.

Vor diesem Hintergrund diskutieren Fachleute Schutz- und Entwicklungs- und Nutzungsmodelle [BEUTLER 2000, SUCCOW 2001, KUBASCH 2006] und entwickeln Management-, und Pflege- und Entwicklungspläne für den Naturschutz auf ehemaligen militärischen Liegenschaften.

Ein Beispiel für einen in der Vergangenheit intensiv genutzten Truppenübungsplatz ist der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück im Nordosten des Freistaates Sachsen. Der Truppenübungsplatz wurde von 1907 bis 1992 zunächst durch königlich-sächsische Truppen, später durch Reichswehr, die Wehrmacht des Deutschen Reiches und später durch die hier stationierten Truppenteile der Westgruppe der sowjetischen Truppen (WGT) auf einer Fläche von bis zu 7.500 ha (75 Quadratkilometern) militärisch genutzt. Die militärische Nutzung schloss Manöver und das Schießen mit scharfer, großkalibriger Munition von Land- und Luftsystemen ein. Hieraus resultiert bis heute, räumlich differenziert in Abhängigkeit von der militärischen Nutzung, eine mehr oder weniger starke Belastung mit Bomben, Luft-Boden-Raketen, Artillerie- und Panzergranaten, Minen, sowie Handwaffenmunition vielerlei Typs und Kalibers. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass militärische Aktivitäten auf Truppenübungsplätzen und damit auch auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück grundsätzlich einer gewissen Geheimhaltung unterlagen, weshalb das verwendete Spektrum an Kampfmitteln – insbesondere dann, wenn ein Platz nicht nur zu militärischen Übungen sondern auch zur Entwicklung und Erprobung genutzt wurde – in der Regel nicht vollständig bekannt ist.

Obwohl im Rahmen des Truppenabzuges von der Liegenschaft keine Unterlagen zur früheren Nutzung und zur Belastungssituation übergeben wurden, konnte diese in wesentlichen Zügen rekonstruiert werden. Eine differenzierte Darstellung über das Altlasten- insbesondere aber über das Kampfmittelpotenzial liefern im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen DÖRING [2000] und SPYRA [2005]. Dabei wird, neben der Analyse der Belastung mit konventionellen Kampfmitteln, auch ein mögliches Gefährdungspotenzial auf Grund möglicherweise verwendeter Urankernmunition und von chemischen Kampfstoffen und Kampfstoffmunition diskutiert [SPYRA 2005 a, SPYRA 2005 b, LANDESPOLIZEIDIREKTION 2005].

Hinzu kommen Altlasten, resultierend aus unsachgemäßer Entsorgung von Betriebs- und Betriebshilfsstoffen sowie Vergrabungen von Munition, Ausrüstungsrückständen oder Abfällen sowie umfängliche bauliche Anlagen, die einsturzgefährdet sind oder auf Dauer werden [DÖRING 2000, PMB1999, WERNERS 2001]. Damit birgt die Fläche

ein Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit Dritter und macht deren Betreten nur unter Schutzvorkehrungen möglich. Eine Freigabe für die Öffentlichkeit bzw. Dritte erfordert große Anstrengungen hinsichtlich der Verkehrssicherung einschließlich Abfallbeseitigung, Altlastensanierung, Abrissmaßnahmen und insbesondere Kampfmittelräumung. Zu den Personen, welche die Fläche zur Erfüllung von Aufgaben betreten müssen bzw. aus anderen Motiven betreten wollen zählen die Flächenbewirtschafter (Eigentümer, Forstwirte) ebenso wie die Vertreter von Rettungskräften, Behörden, Naturschützer oder Freizeitsuchende.

Von ehemaligen Truppenübungsplätzen und anderen militärischen Liegenschaften dieser Vorgeschichte gehen teilweise erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Dies gilt auch für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, sodass ein Betreten der Flächen durch Unbefugte so lange unterbunden werden muss, wie die Gefahren nicht in geeignetem Maße so reduziert wurden, dass beim Betreten für den oder die Betretenden keine größere Gefahr als das allgemeine Lebensrisiko droht. So lange dies nicht der Fall ist, ist der Eigentümer im polizeirechtlichen Sinn „Zustandsstörer“ [PEINE 2005, SCHENKE 2002]. Gleichzeitig ist der Eigentümer einer solchen Fläche auch durch Tun oder Unterlassen „Handlungsstörer“ [SCHENKE 2002]. Dies dadurch, als dass der Eigentümer die Betretung der Fläche bewusst initiieren kann, beispielsweise durch Exkursionen aber auch durch das Dulden von Betretungen durch Dritte, ohne deren Schutz sicherzustellen. Für die im Rahmen der Verwaltung unabdingbar notwendigen Betretungen sind entsprechende Vorsichts- und Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Dazu zählen neben dem Eigentümer auch Auftragnehmer, Behördenvertreter, einschließlich der Forstverwaltung und der Naturschutzverwaltung und grundsätzlich auch Besucher der Fläche. Auch Handlungen, die vermeintlich gefahrlos sind, wie das Entbuschen von Flächen oder die Beweidung, sind grundsätzlich mit Risiken für die Akteure behaftet. Diese Gesamtproblematik wird zwar von den Naturschutzakteuren nicht bestritten, jedoch ist ein differenzierter Umgang mit der hieraus entstehenden Gefahren- und Haftungssituation und die Akzeptanz von Maßnahmen der Gefahrenreduktion und Gefahrenabwehr die Ausnahme. Eher dient die vorhandene Kampfmittelbelastung als Argument, die ehemaligen Truppenübungsplätze zum Sperrgebiet für Dritte zu erklären und damit den Naturschutz ohne störende Einflüsse auf der Fläche erst zu ermöglichen [BEUTLER 2000, KUBASCH 2006, MANNSFELD 2007]. Hierunter wird verstanden, den Zutritt für Dritte zu diesen Flächen auf der Grundlage von Schutzgebietsverordnungen zu verbieten. Anwohner wie Touristen haben damit

kaum die Möglichkeit, an diesen Gebieten teilzuhaben, bzw. von ihnen zu profitieren. Diese Vorgehensweise sorgt für Konflikte mit der ortsansässigen Bevölkerung einerseits [PMB 1999], die sich von einem Großschutzgebiet auch einen stabilisierenden Beitrag für die regionale Wirtschaft erhofft und negiert andererseits nicht selten die haftungsrechtlichen Risiken der nichtstaatlichen Eigentümer solcher Flächen, die von historisch gewachsener Kulturlandschaft umgeben sind. Gleichzeitig verweist SPYRA [1999, 2001, 2002, 2006] in Gutachten für die Stiftung Wald für Sachsen mehrfach auf die sich hieraus ergebenden rechtlichen und fachlichen Risiken und unterbreitet Ansätze für Lösungsvorschläge.

Dabei ist die hohe naturschutzfachliche Bedeutung solcher Flächen im Allgemeinen, wie auch die des Untersuchungsgebietes „ehemaliger Truppenübungsplatz Königsbrück“ im Besonderen, das in seinen wesentlichen Teilen seit 1992 das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist, offenkundig. Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2004 weist darauf hin, dass es sich um einen äußerst wertvollen Landschaftsausschnitt im Naturraum der „Königsbrück - Ruhlander - Heiden“, namentlich eine gebirgsnahe Altmoränenlandschaft handelt, die in der Bundesrepublik einzigartig sei und schon aus diesem Grunde höchste Schutzpriorität habe. Seine besondere Bedeutung liegt in der völligen Unzerschnittenheit des Gebietes und der damit verbundenen Großflächigkeit von Lebensräumen [SCHLEGEL u. WILHELM 2004]. Die Schutzgebiete im Bereich des ehemaligen TÜP Königsbrück sind in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Schutzstadien und Entwicklungszielen in Bezug auf den Naturschutz unterteilt. Besondere Bedeutung hat dabei die 5.000 ha große Naturentwicklungszone im Kernbereich des ehemaligen TÜP, die als Totalreservat eingestuft ist, und die vollständig der natürlichen Sukzession ohne menschliche Eingriffe überlassen ist. Hierbei handelt es sich um die größte Naturentwicklungszone Deutschlands [VEREIN NATURBEWAHRUNG WESTLAUSITZ e.V. 2006], die damit gleichzeitig das größte Totalreservat in Deutschland ist. Diese Naturentwicklungszone sichert den Raumanpruch und Fortbestand seltener Pflanzenarten wie Froschkraut, Königs- und Pillenfarn, Orchideen- und Enzianarten, Moose- und Flechtenarten und Tierarten wie Fischotter, Schwarzstorch, Birkhuhn, Seeadler und gegebenenfalls Wolf und Luchs sowie weiterer bestandsgefährdeter und störungsempfindlicher Tierarten [LfUG 2001, STEFFENS 2007, SCHLEGEL 2003, SCHLEGEL UND WILHELM 2004]. Das dokumentierte naturschutzfachliche Spektrum der Königsbrücker Heide weist eine hohe Zahl von Tier- und Pflanzenarten auf, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens zuge-

ordnet werden können [KUBASCH 2006]. Gleichzeitig ist die umfangreiche Artenausstattung und damit die Bedeutung des Naturschutzgebietes, Singvögel, Amphibien und Fledermäuse betreffend belegt [STEFFENS et al 1998, ZÖPHEL 2002, HOCHREIN et al 1999]. TILLICH fasst [in KUBASCH 2006] die naturschutzfachliche Bedeutung der „Königsbrücker Heide“ zusammen und bezeichnet sie als wertvolles Zentrum der biologischen Vielfalt in Sachsens. Ebenso wird der ehemalige Truppenübungsplatz als Gebiet von gesamtstaatlicher Bedeutung für den Naturschutz in Sachsen charakterisiert [STEFFENS u. GREBENDÜNKEL 2007].

Dem Naturschutzgebiet wird besondere Bedeutung für die Sukzessionsforschung beigemessen [HAACK 1999]. Bislang fehlten im deutschen Tiefland Gebiete, in denen natürliche Sukzessionsprozesse großflächig zugelassen waren und wissenschaftlich dokumentiert werden konnten. Hinzu kommen die Bachauen von „Pulsnitz“ und „Otterbach“, die das Naturschutzgebiet von Süd nach Nord durchziehen und nur in wenigen Bereichen (z.B. am „Pulsnitzstau“) durch militärische Übungen stärker beeinträchtigt wurden [HAACK 1999].

Ehemalige Truppenübungsplätze sind „hot spots“ biologischer Mannigfaltigkeit und unverzichtbarer Bestandteil und tragende Säulen in einem Biotopverbundsystem für Europa [BEUTLER 2000]. Ausdrücklich wird der ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück im Zusammenhang mit Wildnisgebieten im Sinne der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) genannt und von einer bedeutenden Investition in das neu zu schaffende Netzwerk europäischer Schutzgebiete „NATURA 2000“ gesprochen. Bei der IUCN handelt es sich um eine internationale Organisation, deren Aufgabe es ist, die Gesellschaften für den Natur- und Artenschutz zu sensibilisieren und so zu beeinflussen, dass eine nachhaltige und schonende Nutzung der Ressourcen sichergestellt ist. Aufgaben sind unter anderem die Herausgabe der Roten Liste gefährdeter Arten und die Kategorisierung von Schutzgebieten. Das BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [2006] beschreibt die Gebietskategorie des „Wildnisgebietes“ (1b-Gebiet im Sinne der IUCN) und verweist dabei auf die Wildnisentwicklung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück. Unter Wildnisentwicklungsgebieten diesen Typs, die Zielkonzept des Naturschutzes sind, sollen ausgedehnte Landschaftsräume verstanden werden, deren ökologische Rahmenbedingungen noch geeignet sind oder soweit wiederhergestellt werden können, dass natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse weiterhin oder zukünftig ablaufen können und in denen keine ständigen Siedlungen sowie sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existie-

ren. Das Konzept der Wildnisentwicklungsgebiete bezieht dabei bewusst den ursprünglichen Einfluss der großen Pflanzenfresser (Elch, Wisent, gegebenenfalls auch Wildpferd) mit ein. In letzter Konsequenz und in geeigneten Räumen sollten auch die großen Beutegreifer (z.B. Wolf, Bär, Luchs) integriert werden [BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2006]. Anlässlich einer Naturschutzfachtagung 2006 in Königsbrück unterstreicht FINK [2006], dass das Untersuchungsgebiet auf Grund seiner Naturausstattung in Deutschland als 1b-Gebiet einzustufen sei, ein Biodiversitätszentrum darstelle und wichtiges Element eines europaweiten Biotopverbundes (PEEN) darstelle.

Daneben ist das NSG Königsbrücker Heide auch „FFH - Gebiet“ und als besonderes Vogelschutzgebiet ausgewiesen. FFH - Gebiete dienen der Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen [RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992]. Vogelschutzgebiete dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind [RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979].

In Naturschutzkreisen wird die Ansicht vertreten, dass die konsequente Ausweisung des Naturschutzgebietes Königsbrücker Heide nicht nur für den Naturschutz in Sachsen, sondern in ganz Deutschland neue Maßstäbe setzte und ein Diversitätszentrum darstelle [RUNGE 2000]. Folgt man diesen Aussagen, so reicht die Bedeutung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ über Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland hinaus. Demnach ist es aufgrund seiner Größe, Unzerschnittenheit, Arten und Lebensraumausstattung (Biodiversität) einmalig in Europa. Fachleute bescheinigen dem ehemaligen Truppenübungsplatz eine große Bedeutung für die Sukzessionsforschung [LfUG 2001], den Natur- und Artenschutz, das ökologische Verbundsystem und die biologische Diversität [STEFFENS 2007]. Damit bietet es alle Voraussetzungen, sich zu einem Kompetenzzentrum zu entwickeln und Lehr- und Forschungsergebnisse von internationalem Interesse und Bedeutung liefern zu können. Die Umweltbildung und Sensibilisierung von Besuchern und Bewohnern der Region ist dabei eine weitere wichtige Aufgabe.

Mit der weiteren Umstrukturierung, Modernisierung der Ausbildungsmethodiken oder Verkleinerung von Streitkräften werden weitere Truppenübungsplätze in der Bundesrepublik, wie auch in anderen Teilen Europas und in Übersee für eine zivile Nutzung zur Verfügung stehen [STATIONIERUNGSKONZEPT DER BUNDESWEHR 2005, AHLMANN, VOGT, NEUMÜLLER, FRIEDRICH 2007, SPYRA 2007, ANONYMUS 2007]. Dabei kann eine präzise Flächenzahl nicht genannt werden, kommt es doch zu ständigen Änderungen der Konzepte im Rahmen der militärischen Transformation [ANONYMUS 2008 a, ANONYMUS 2008 b]. Allein 46.380 ha ehemals militärisch genutzte Flächen werden in 2008 an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen [DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2008]. Offen bleibt bei diesen Forderungen meist die Frage der Verwaltung, Entwicklung und Finanzierung von Arealen dieser Größe und Qualität. Derzeit ist der Trend offenkundig, dass sich die öffentliche Hand aus bislang öffentlichen Aufgaben zumindest mittelbar zurückzieht und andere, „nichtstaatliche Nutzungsmodelle“, favorisiert. Zur Begründung wird häufig angeführt, dass es sich bei strenger Betrachtung um nicht originär staatliche Aufgaben handle. Daher sei die Privatisierung notwendig, weil der Staat sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren müsse und diese Aufgaben nicht weiter aus staatlichen Haushalten bestritten werden sollen. Tatsächlich übernehmen immer mehr nichtstaatliche Institutionen Aufgaben, die der Staat nicht mehr oder zumindest weniger wahrnimmt. Zu beobachten ist dies im sozialen, kulturellen und karitativen Bereich – dort wo immer weniger Mittel zur Verfügung stehen. Ehemals staatliche Aufgaben wie Post oder Eisenbahn sind bereits privatisiert oder der Privatisierungsprozess ist im vollen Gange. Im Management von militärischen Dienstleistungen, einschließlich dem der Liegenschaftsverwaltung, erscheint „Outsourcing“ in In- und Ausland zunehmend attraktiv [PETERSOHN 2007, www.ecolog-international.de 2007, UESSELER 2006]. Gleiches gilt zunehmend für das Management großer, naturschutzrelevanter Flächen. Hierzu gehören ehemalige, nicht mehr in Nutzung befindliche Truppenübungsplätze oder auch Braunkohlebergbaulandschaften, die noch dem Bergrecht unterliegen, oder Bergbaufolgelandschaften, die bereits aus dem Bergrecht entlassen sind. Diese werden zunehmend von „nichtstaatlichen“ Eigentümern gemanagt. Ein Beispiel ist unter anderem das Naturschutzgroßprojekt „Lausitzer Seenland“ [BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2008]. Dabei liegt eine strategische Fragestellung in der Wahl der Eigentumsform, bzw. des Betreibermodells für solche Flächen. Hier sind mehrere Modelle möglich. So reicht die Bandbreite der Eigentümer ehemaliger Militärflächen vom privaten Käufer als natürli-

che Person über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Naturschutzverbände (Vereine) bis hin zum privaten Stiftungsmodell.

Ein Zwischenschritt zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatisierung durch Überführung in das Eigentum einer privaten Stiftung ist die Stiftung des öffentlichen Rechts. Diese wird vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet und kann ebenso wieder aufgelöst werden. Zudem greift sie auf Gelder aus öffentlichen Haushalten zurück, die der Budgethoheit des Parlaments unterliegen. Demnach genießt sie keine Existenzsicherung, wie dies eine privatrechtliche Stiftung genießt, die, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, „für die Ewigkeit“ konzipiert ist und einem entsprechenden gesetzlichen Schutz unterliegt [SCHNECK 1994]. Dazu gehört insbesondere die Unantastbarkeit des Stiftungskapitals und der eventuell späteren Zustiftungen, aus deren Erträgen das Stiftungsgeschäft finanziert wird. Gleichwohl erwerben Stiftungen beider Richtungen Flächen zum Zwecke des Naturschutzes. Ein Beispiel für eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist die Sächsische Landestiftung für Natur und Umwelt [2008]. Beispiele für Stiftungen des privaten Rechts sind die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg, die beabsichtigt, insgesamt 12.000 ha ehemalige Truppenübungsplatzfläche in Brandenburg zu erwerben [STIFTUNG NATURLANDSCHAFTEN BRANDENBURG 2008] und die Stiftung Wald für Sachsen [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997].

Mit dem Erwerb ehemals militärisch genutzter Flächen oder ehemaliger Tagebaurestflächen tritt der private Eigentümer in Risiken und Verpflichtungen ein, die sich aus rechtlicher Sicht unterschiedlich darstellen. Braunkohlenbergbaulandschaften unterliegen in der Bundesrepublik der Besonderheit des Bergrechtes, was hinsichtlich der zukünftigen Umnutzung von Truppenübungsplätzen eine genauere Betrachtung verdient [HENNEK & UNSELT 2002]. Demnach treffen die Bergbehörden auf der Grundlage des Bundesberggesetz (BBergG) die Entscheidungen zum nötigen Umfang der Sanierung und zur Beendigung der Bergaufsicht. Gemäß § 55 BBergG ist der Bergbauunternehmer nach Abschluss des aktiven Bergbaus zur Wiedernutzbarmachung der Flächen verpflichtet. Unter Wiedernutzbarmachung wird die „ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommene Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses“ verstanden (§ 4 Abs. 4 BBergG). Für die Wiedernutzbarmachung der Flächen ist auch die Beseitigung der aus der bergbaulichen Tätigkeit herrührenden Gefahrenquellen notwendig. Der Umfang und die Intensität der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sind jedoch von der im Regionalplan festgelegten künftigen Nutzung abhängig. Diese bergrechtliche Situation existierte nicht in einer analogen Weise für mit

Kampfmitteln und Altlasten belastete ehemalige Truppenübungsplätze und damit auch nicht für den ehemaligen Truppenübungsplatz „Königsbrück“. Zwar kommt es inzwischen in Einzelfällen dazu, dass bei besonderen Situationen der Bund eine nachträglich notwendige Kampfmittelräumung, trotz symbolischer Kaufpreise, erstattet. Zunächst einmal ist jedoch ist der Erwerber der Liegenschaft im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gefordert [LANGE 2008 b]. Dies wird am Beispiel der privatrechtlichen Stiftung „Wald für Sachsen“ deutlich. Diese wurde 1996 mit Unterstützung des Freistaates Sachsen gegründet und war, neben anderen Aufgaben, die sie bis heute fortführt, von 1997 bis 2006 Eigentümerin der ehemaligen Truppenübungsplätze „Königsbrück“ und „Zeithain“. Im Zuge einer Umorganisation hat die Stiftung das Eigentum an diesen Flächen wieder an den Freistaat Sachsen abgegeben, besteht jedoch weiter [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN 2007 a, 2007c]. Als Eigentümerin des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Königsbrück“ (mit einer Fläche von rund 7.500 ha) war die privatrechtliche Stiftung Wald für Sachsen der größte private Waldbesitzer im Freistaat Sachsen [LIPPMANN 2006]. Als nichtstaatliche Eigentümerin dieser ehemals militärisch genutzten Fläche hatte sie durch das Eigentum dieser Fläche die Aufgabe übernommen, das Management, die Entwicklung und auch Forschung auf dem ehemaligen TÜP Königsbrück zu betreiben, also Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Im Falle des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück verpflichtete sie sich zum Tragen aller Lasten, einschließlich der Altlasten nach Eigentumsübergang [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997]. Damit verbunden war die Verantwortung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht, die sich aus den beschriebenen Risiken aus Kampfmitteln und Altlasten und ergab, die zu dem Zeitpunkt noch nicht abschließend quantifiziert waren, die aber – wie sich später herausstellte – ein Mehrfaches des Stiftungsvermögen umfassten [PMB 1999]. Hierzu zählten Erkundungs- und Abriss- und Beräumungsmaßnahmen, die teilweise keinen zeitlichen Aufschub duldeten und die Absicherung des Areals gegen das unbefugte Betreten durch Dritte, z.B. durch Beschilderung und Beschränkung. Gleichzeitig gingen weitere Pflichten mit dem Eigentumsübergang einher, wie z.B. der vorbeugende Waldbrandschutz. Dabei ging es auch darum, Brände frühzeitig zu erkennen und durch zielgerichtetes Bekämpfen das Herauslaufen von Bränden in die Kulturlandschaft zu verhindern. Vor allem war es notwendig, Einrichtungen zu schaffen, die eine schnelle Brandbekämpfung möglich machten. Hierzu gehörten der Unterhalt von Lkw-tauglichen Wegen und Brücken, einschließlich Freischneiden, sowie die Anlage von Wasserentnahmestellen, ei-

nem Feuerwachturm und Waldbrandschutzstreifen. Mit dem Eigentumsübergang stellten sich zudem Aufgaben hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung und der Jagdausübung. Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung waren unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen Holzeinschlagsmaßnahmen notwendig, die auch mit Maschineneinsatz, wie beispielsweise mit Holzerntemaschinen und Rückezügen sowie Befahrungen durch Lastkraftwagen einhergingen. Die Zwischenlagerung von Holz auf Holzlagerplätzen musste möglich sein. Die Notwendigkeit der Jagdausübung ergab sich nicht zuletzt auch, um Wildunfälle entlang einer angrenzenden Bundesstraße zu reduzieren und Wildschäden und Tierseuchen im Umland zu verhindern [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2000]. Hieraus ergaben sich die Anlage von jagdlichen Einrichtungen, wie Ansitzleitern und Kirrstellen (Lockplätze) und die Durchführung von Jagden, einschließlich von Bewegungsjagden unter Einsatz von Treibern und Hundemeuten auf der Fläche. Auf der Grundlage des Grundstückskaufvertrages hatte die Stiftung Wald für Sachsen auch die Betretung durch einen Naturschutzverein, nebst von ihm durchgeführten Exkursionen mit einem geländegängigen Bus zu dulden. Durch diese Nutzungen war nicht zu vermeiden, dass Personen legal eine Risikofläche betraten, für welche die Stiftung Wald für Sachsen als Eigentümerin die Verantwortung trug.

Zu bemerken sind auch wiederkehrende, illegale Betretung der Flächen durch Spaziergänger, Pilzsammler, sowie in Einzelfällen durch so genannte Wehrsportler oder Waffen- und Munitionssammler. Auch hier musste sich die Eigentümerin darauf einstellen, eventuell in die Haftung genommen zu werden, sollte ihr ein Verschulden in einem Schadensfall nachgewiesen werden können. Gleichzeitig erwartet die Öffentlichkeit Angebote, an einer solchen Fläche Teil zu haben [PMB 1999, GERSTNER et al 2002, STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2002, WERNERS 2001, SÄCHSISCHE ZEITUNG 2007]. Hierunter werden geführte Wanderungen und Exkursionen ebenso verstanden, wie Aussichtspunkte, Rad- und Fußwege, die individuell, jederzeit und gefahrlos benutzt werden können.

Die der Stiftung Wald für Sachsen zur Verfügung stehenden Mittel waren für die Sanierung und für die forstliche Bewirtschaftung bestimmt, nicht für Naturschutzzwecke oder Maßnahmen der Besucherlenkung [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1996, STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997]. Im Lichte der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und natürlichen Ausstattung des Gebietes sowie der öffentlichen Erwartungen waren Finanzie-

rungsquellen, wie zum Beispiel das Aufstellen von Windkraftanlagen, die Intensivierung des Holzeinschlages oder die Intensivierung und Kommerzialisierung der Jagd nicht diskutabel, zumal sich gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10. 1996 nahezu alle Nutzungen dem Schutzzweck des Gebietes unterzuordnen hatten und heute noch unterzuordnen haben [SÄCHSISCHES AMTSBLATT 1996].

Insgesamt stellt der skizzierte Gesamtkomplex Sachzwänge und Fragen dar, die es erforderten, ein umfassendes, mehrfunktionales Sicherheitskonzept vorzulegen, dass sich sowohl mit praktischen Fragen der Sicherheitskonzeption vor Ort, als auch mit Fragen des geeigneten und daher nachhaltigen Betreibermodells auseinandersetzt. Fragen der Haftung für private Eigentümer verdienen dabei besondere Betrachtung, da diese existenziell sein können. Dies deshalb, weil Sach- aber insbesondere Personenschäden großen Ausmaßes entstehen können, die den Fortbestand der Institution, von dem menschlichen Leid einmal ganz abgesehen, das mit solchen Ereignissen verbunden wäre, gefährden könnten. Der Durchgriff auf einzelnen Verantwortungsträger innerhalb der privaten Betreiberorganisation ist dabei ein nicht zu unterschätzender Aspekt. Auch durch entsprechende Versicherungen lässt sich das Problem nicht lösen, da diese in der Regel nur bis zu einer bestimmten Obergrenze haften – darüber hinaus ist der betroffene Eigentümer wieder in der Verantwortung. SPYRA [2007] beschreibt die Verantwortung, die privaten Eigentümern durch den Erwerb solcher Flächen zukommt. DÖRING [2007] macht auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufmerksam, die durch von solchen Flächen entwendete Munition ausgehen kann. WERNERS [2007] skizziert, am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, ein Sicherheitskonzept eines privaten Eigentümers für Flächen mit dieser Problematik. Staatliche Einrichtungen wie zum Beispiel die Bundeswehr, die Bundespolizei oder die Länderpolizeien verfügen bereits über Jahrzehnte lange Erfahrung und haben hierfür eigens Vorschriften entwickelt [ZDv 40/11, ZDv 14/9, ZDv 10/6]. Private Eigentümer müssen sich dieses Wissen erst erarbeiten – dabei fehlen ihnen häufig die notwendigen Grundlagen und Kontakte. Dennoch müssen auch sie die ehemaligen Truppenübungsplätze, nach Aufgabe der militärischen Nutzung, systematisch sicherer machen.

Die vorliegende Arbeit analysiert, aufbauend auf der sechsjährigen Geschäftsführertätigkeit des Bearbeiters bei der Stiftung Wald für Sachsen, das Fragenspektrum rund um einen in privatem Eigentum befindlichen ehemaligen Truppenübungsplatz am Beispiel Königsbrück. Das Untersuchungsspektrum umfasst Aspekte, die verschiedene Nut-

zungsmodelle bzw. Betreibermodelle betreffen, betrachtet die Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes und damit Aspekte der Gefahrenabwehr, sowie die Anstrengungen, Haftungs- und Schadensfälle zu vermeiden. Mit dem Fokus auf ehemalige militärische Übungsplätze ist das Ziel der Arbeit, Entscheidungsträgern dabei zu helfen, in ähnlich gearteten Fällen tragfähige und rechtlich belastbare Nutzungsmodelle zu finden, die den gesellschaftlichen Anforderungen der Gegenwart entsprechen und der Verantwortung gegenüber nachfolgender Generationen gerecht werden. Dabei werden bezüglich des Betreibermodells auch rechtliche und monetäre Aspekte betrachtet.

Es erfolgt auch, die Fragestellung dabei prägend, die Betrachtung der öffentlichen Aufmerksamkeit, in der sich das Untersuchungsgebiet bewegt mit den daraus entstehenden Sicherheitsanforderungen. Ebenso erfolgt die Auseinandersetzung mit Altlasten und Kampfmitteln, Waldbrandgefährdung, und Aspekten der Vermeidung von Schadens- und daraus resultierenden Haftungsfällen im Kontext mit der zu erhaltenden Naturausstattung. Hieraus ergeben sich Hinweise für die Ausgestaltung eines Sicherheitskonzeptes für eine mit Altlasten und Kampfmitteln stark belastete Fläche, am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, der aber gleichzeitig naturschutzfachlich von supranationaler, europäischer Bedeutung ist. Hier soll gezeigt werden, dass ein solches Sicherheitskonzept den Anforderungen der Schutzgüter Leben und Gesundheit der Betroffenen gerecht werden und gleichzeitig einem Schutzgebiet mit europäischer Dimension des Naturschutzgebietes Rechnung tragen kann. Insgesamt soll hierdurch ein komplexer Ansatz eines Sicherheitskonzeptes dahingehend aufgezeigt werden, dass Sicherheit auf ehemaligen militärischen Liegenschaften dieser Dimension eines strategischen Ansatzes Bedarf, um eine nachhaltige Schutzgebietsentwicklung zu ermöglichen.

## 2 Datengrundlage und Lösungsansätze

Die Wahl eines Nutzungsmodells und die davon abhängige Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes erfordert die umfängliche Betrachtung einer Vielzahl von Aspekten. Im Falle der Stiftung Wald für Sachsen als Inhaber des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück bestimmte das Modell der privatrechtlichen Stiftung mit seinen positiven Eigenschaften wie zum Beispiel:

- hohe Flexibilität,
- Möglichkeit der Akquisition von Fördermitteln,
- flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege die Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes.

Inwieweit die Stiftung diese Eigenschaften tatsächlich hatte, erfolgt eine entsprechende Analyse im Kapitel 7.

Dem stehen ebenfalls zu berücksichtigende Schwächen gegenüber, wie beispielsweise

- die Abhängigkeit von den Kapitalmärkten, an denen das Stiftungskapital angelegt ist,
- ein mittelfristig auslaufender Finanzierungsvertrag mit dem Freistaat Sachsen,
- das fehlende rechtliche Durchsetzungsvermögen auf der Liegenschaft wegen des privatrechtlichen Status,
- einer intensiv und kontrovers diskutierten Haftungssituation innerhalb des Kuratoriums und
- eines dichten Akteursnetzes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, das auf Entscheidungen Einfluss nimmt.

Unter diesen Rahmenbedingungen war ein Sicherheitskonzept abzuleiten, das Fragen der Verkehrssicherheit und ihrer Herstellung, die Betrachtung des Polizei- und Ordnungsrechts, das ein Gefahrenabwehrrecht ist, sowie die Eigenschaft der Stiftung Wald für Sachsen als Zustandsstörerin und daraus resultierender Haftungsfragen berücksichtigte, damit der Altlasten- und Munitionsbelastungssituation Rechnung getragen wurde. Das abzuleitende Sicherheitskonzept musste daher ein Spezialkonzept sein, das nur be-

dingt auf andere Fälle, Betreibermodelle bzw. Liegenschaften anwendbar ist. Wenn gleich ein Sicherheitskonzept auf der operativen Ebene sich dem Betreibermodell unterordnet, ist das Betreibermodell an sich auch ein Sicherheitskonzept. In diesem Falle ist es ein strategisches, das nachhaltig wirksam sein sollte und eine dauerhafte und kontinuierliche Entwicklung der Fläche erlaubt. Wegen der militärischen Historie des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück kann unterstellt werden, dass Analogien zur Verfahrensweise beim Management von Übungsplätzen der Bundeswehr, als auch von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bestehen und diese Behörden über umfangreiches methodisches Wissen verfügen, um Risikoflächen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht und der Zustandsstörereigenschaft zu verwalten und zu entwickeln. Die Situation auf diesen Flächen kommt einer komplexen Gefährdungslage gleich, die zu analysieren und zu bewältigen ist. Daher erscheint für die Bearbeitung der Aufgabenstellung grundsätzlich die Anwendung des Modells der „Beurteilung der Lage“ zweckmäßig, wie sie OESTMANN [2003] abbildet, um einen Entschluss zur Bewältigung einer komplexen militärischen Lage auf einer methodischen Grundlage zu fassen, die möglichst alle Einflussgrößen berücksichtigt. Dieses Modell erscheint auch deshalb grundsätzlich geeignet, weil es mit nur geringen Abweichungen auch bei der Polizei, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr Anwendung zur Bewältigung von Großlagen bzw. Schadenslagen findet [KUHLEBER 2001; UHLEN-DORF, JÄGER, KÖSLING 2003; THIELMANN, PAPENFUß 2006; GLASS 2006].

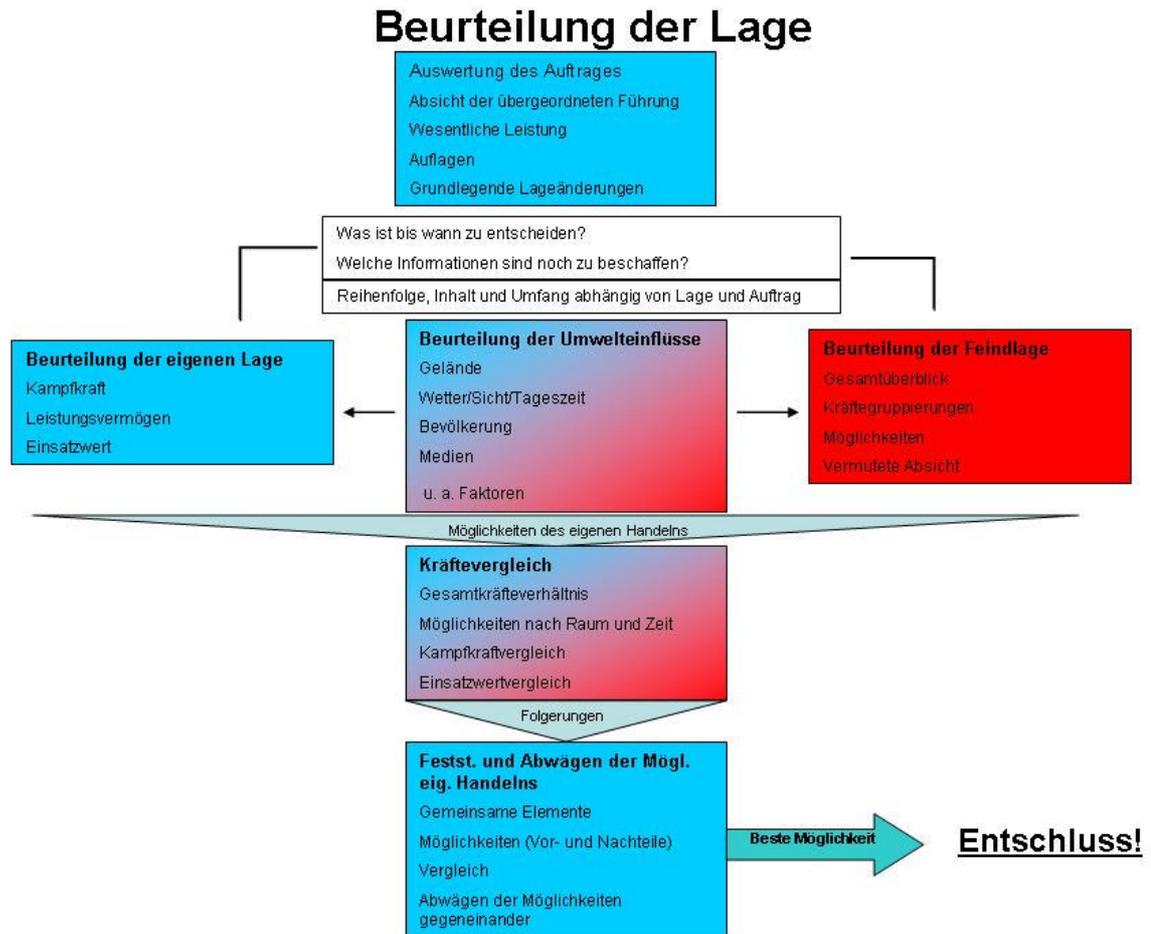


Abbildung 2-1: Die Methodik der Beurteilung der Lage nach OESTMANN [2003]

Zum Zwecke der Entscheidungsfindung wird obiges Schema (Abbildung 2-1) bei der Bundeswehr im Rahmen von Führungsvorgängen angewendet. Diese zeigt das Modell der Beurteilung der Lage in Form eines Fließ- bzw. Entscheidungsdiagramms. Diese Beurteilung beginnt mit der Auswertung des Auftrages, wobei hier das Herausarbeiten der Absicht der übergeordneten Führung und die wesentliche eigene Leistung im Vordergrund stehen. Ziel ist es, dass der militärische Führer durch diesen Schritt für sich erarbeitet, was die übergeordnete Führung will. Hat er dies verinnerlicht, wird er seine weiteren Entschlüsse so ausrichten, dass diese Absicht stets berücksichtigt und nicht aus dem Auge verloren wird. Hieraus resultiert gleichzeitig Handlungsfreiheit in einem Zielkorridor. Die wesentliche Leistung wiederum gibt dem militärischen Führer vor, was er auf seiner Ebene auf alle Fälle erfolgreich durchführen muss. Meist erhält er mehrere Aufträge, für die herauszuarbeiten ist, welches die Kernforderung des jeweiligen Auftrags als auch der Gesamtheit aller Aufträge ist, um wiederum im Zweifelsfalle eine Entscheidung im Sinne der übergeordneten Führung zu treffen. Tritt eine grundle-

gende Lageänderung ein, die völlig entgegengesetzt zur Auftragslage zu sein scheint, ist so darauf zu reagieren, dass die übergeordnete Absicht erfüllt wird. Die Kernfrage ist demnach dahingehend zu bearbeiten, ob die übergeordnete Führung diesen Auftrag auch so erteilt hätte, wenn sie gewusst hätte, dass sich die Lage so entwickelt. Ist dies der Fall, darf vom Auftrag abgewichen werden, sofern die Lage es erfordert und eine Entscheidung der übergeordneten Führung nicht eingeholt und/oder abgewartet werden kann. Auflagen beschränken die möglichen Handlungsoptionen.

Auflagen sind Einschränkungen der Handlungsfreiheit. Hierunter sind zum Beispiel zeitliche Vorgaben, welche die Erfüllung eines Ziels bis zu einer bestimmten Uhrzeit erfordern, oder rechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen. Diese ergeben sich durch Sachzwänge, die Einfluss auf die Operationsführung haben und sind daher unbedingt zu berücksichtigen. Ihre Nichtbeachtung kann den Erfolg einer Operation völlig in Frage stellen. In der Beurteilungsphase werden die eigene Lage, die Feindlage und die Umwelteinflüsse näher betrachtet. Dies setzt voraus, dass ausreichend Informationen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sind diese durch Aufklärung zu gewinnen. In der Regel wird mit der Beurteilung der Umweltbedingungen begonnen. Unter Umweltbedingungen werden die Klimazonen, Großlandschaften, Klima, Wetter, Bewuchs, Relief ebenso unter militärischen Gesichtspunkten betrachtet, wie das Vorhandensein von Straßen, Wegen, Flüssen, und deren Leistungsfähigkeit bzw. Kapazität. Das Verhalten der Bevölkerung bzw. von Bevölkerungsgruppen hat eine sehr hohe Bedeutung, da dieses Verhalten von freundlich bis feindlich reichen kann. Ebenso wird das Bild in den Medien betrachtet, die wohlwollend bis abweisen berichten können und daher Einfluss auf das Bild des Handelnden in der Öffentlichkeit haben. Bei der Feindlage wird untersucht, wann gegnerische Kräfte wo in welcher Stärke wirksam werden können. Daraus sind Folgerungen für das eigene Handeln zu ziehen. Es erfolgt auch eine Betrachtung der bisherigen Handlungen der gegnerischen Kräfte, um eventuelle Muster auszumachen. All dies mündet in der vermuteten Absicht, indem sich der die Feindlage betrachtende Offizier in die Rolle des Gegners versetzt und aus seiner Sicht einen Einsatzplan macht. Alle diese Faktoren fließen auch in die eigene Lage mit ein. Diese ist charakterisiert durch die Kampfkraft, also Anzahl und Leistungsvermögen der eigenen Soldaten und Waffensysteme. Das Leistungsvermögen, zum Beispiel der Ausbildungsstand der Truppe und ihre Versorgung, in Verbindung mit der Kampfkraft, sind ausschlaggebend für den tatsächlichen Einsatzwert der Truppe, der beispielsweise nicht wenig von der Moral abhängt. Ziel dieses Beurteilungsabschnittes ist es, den Rahmen eigener Handlungs-

möglichkeiten abzustecken. In einem Kräftevergleich werden die Möglichkeiten des eigenen Handelns betrachtet. Die genannten Aspekte werden gegenübergestellt und verglichen, mögliche Lösungsvarianten ermittelt, diskutiert und die unzweckmäßigen verworfen. Ist dies erfolgt, werden reale Handlungsoptionen betrachtet, ihre Vor- und Nachteile abgewogen. Hierzu zählen die Höhe von zu erwartenden Verlusten, politische Nachteile, und Nachhaltigkeit des Erfolges. Am Ende soll die beste Möglichkeit herausgearbeitet sein, die unter den gegebenen Umständen allen Anforderungen am nächsten kommt. Diese Möglichkeit wird in einem Entschluss formuliert, der sich aus den Elementen „Wer, was wann, wie, wo, wozu“ zusammensetzt. Insbesondere das „Wozu“ dokumentiert wiederum, dass die Absicht der übergeordneten Führung nicht aus dem Blickfeld geraten darf. Ein militärischer Führer wird mit der Abarbeitung dieses Handlungsprozesses demnach befähigt, auch in einer durch Komplexität, Schnelligkeit oder schlechter Kommunikation geprägten Lage einen Entschluss so zu treffen, dass das Ziel der übergeordneten Führung nicht aus dem Auge verloren wird.

Die Betrachtung dieser genannten Beurteilung der Lage ist nicht vollumfänglich und ohne Modifikation auf die Beurteilung der Lage auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz übertragbar. Sie ist ausschließlich militärisch geprägt und geht davon aus, militärische Handlungen zu planen, nebst den Verlusten von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier. Insbesondere die Eigenschaft als privatrechtliche Eigentümerin ist nicht Bestandteil des Modells. Gleichwohl erscheint die Grundmethodik zweckmäßig, einen Entschluss auf der Ebene des Kuratoriums und/oder der Ebene der Geschäftsführung der privatrechtlichen Stiftung zu treffen, die allen Rahmenbedingungen vor Ort einerseits und den Vorgaben eines Entscheidungsgremiums andererseits, Rechnung trägt. Allerdings ist dann eine Anpassung des Modells notwendig, wie in Abbildung 2-2 dargestellt.

## Beurteilung der Lage auf dem ehemaligen TÜP Königsbrück

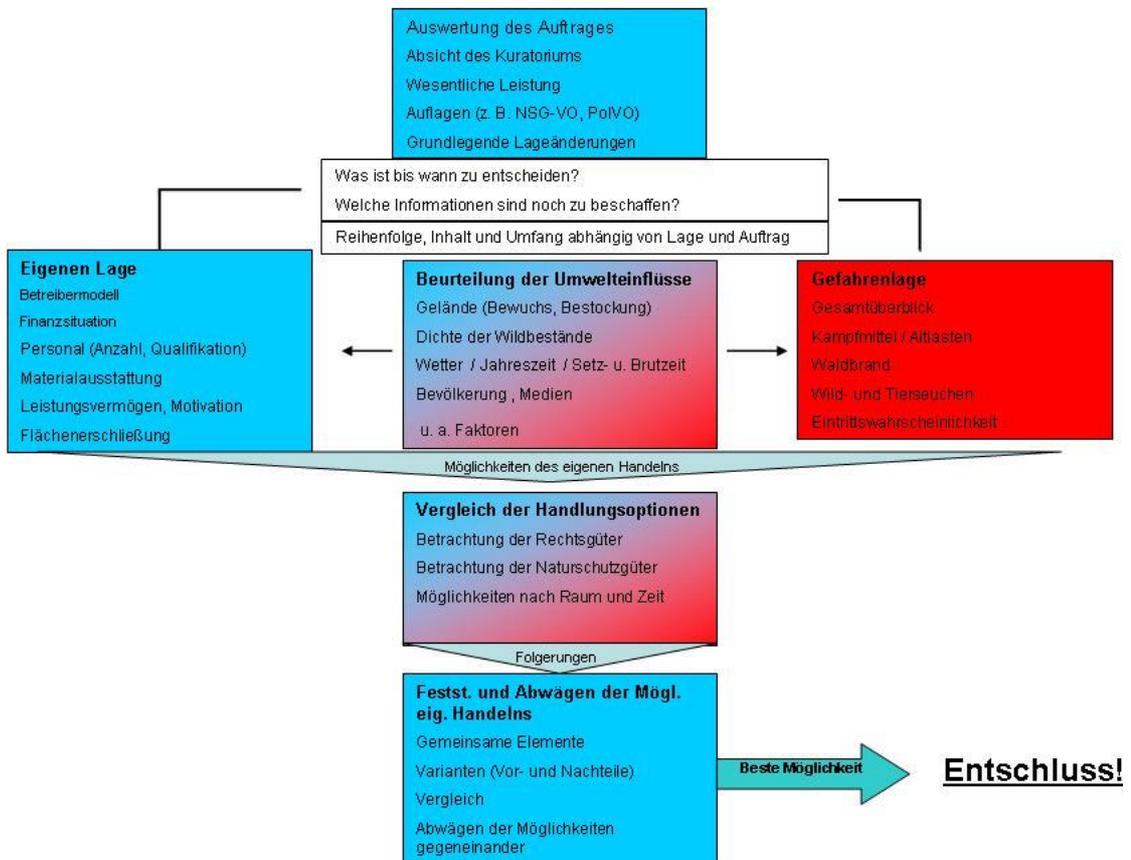


Abbildung 2-2: Modell der Beurteilung der Lage für die Stiftung Wald für Sachsen

In ihrer Eigenschaft als Zustandsstörer ergab sich für die Stiftung Wald für Sachsen als Kernaufgabe, die Vermeidung von Sach- und Personenschäden, da hierfür der Verursacher, also im vorliegenden Fall die Stiftung selbst als Eigentümerin auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar gemacht werden kann. Unter „Auflagen“ ist die Rechtslage zu verstehen, die zwangsläufig zu berücksichtigen ist. Hierzu zählen stiftungs- und haftungsrechtliche Fragen genauso, wie die strafrechtliche Situation. Die Naturschutzgebietsverordnung aber auch die Rechtslage NATURA 2000 verdienen dabei besondere Beachtung, wie auch das Recht der Gefahrenabwehr, Polizeirecht, und das Zivilrecht. Werden diese nicht berücksichtigt, werden beispielsweise andere wichtige Schutzgüter, wie Naturschutzgüter missachtet. Hieraus kann ein enormer tatsächlicher aber auch politischer Schaden entstehen. Die Nichtbeachtung von Auflagen kann daher den Gesamterfolg eingeleiteter Maßnahmen in Frage stellen, weil das falsche Mittel oder das richtige Mittel zum falschen Zeitpunkt angewendet wird.

Als „Gefahrenlage“ ist im Falle des ehemaligen Truppenübungsplatzes die Gefährdungssituation durch Altlasten (kontaminierte Bereiche) und Kampfmittel auf der Liegenschaft zu verstehen. Von diesen gehen Gefährdungen für die Schutzgüter Mensch und hochwertige Sachgüter innerhalb und möglicherweise auch außerhalb der Liegenschaft aus. Die Gefahren reichen dabei von einer Verletzungs-, Lebens- und Zerstörungsgefahr bis hin zu toxikologischen Wirkungen. Ebenso gehört hierzu die Waldbrandgefährdung bzw. -gefahr, die in der Region allgemein und im Untersuchungsgebiet im Besonderen als kritisch charakterisiert werden muss. Hier ist das Herauslaufen von Bränden aus der Liegenschaft in die Kulturlandschaft, z.B. in den Wirtschaftswald, zu betrachten bzw. zu verhindern. Hinzu kommt die Situation hinsichtlich Wildseuchen, die zu deren Ausbreitung um Umfeld des Untersuchungsgebietes führen könnte [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2000]. Insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit, die maßgeblich von den Umweltbedingungen abhängig ist, ist bezüglich dieser Aspekte stets zu beachten und muss in die Lagebeurteilung einfließen. Zu den Umwelteinflüssen gehören die Witterung und das Wetter, die maßgeblich die Waldbrandsituation prägen, die naturschutzfachliche Situation, z. B. fortschreitende Sukzession, die Entwicklung der Wildbestände und daraus möglicherweise resultierende Wildseuchen aber auch das Verhalten der im Einzugsgebiet der Liegenschaft lebenden Bevölkerung.

Die „eigene Lage“ ist charakterisiert durch das Betreibermodell und seine Stärken und Schwächen, das wiederum maßgeblich durch die Satzung der Institution aber auch ihre Geschäftsordnung geprägt ist. Ebenso zählen hierzu die finanzielle Ausstattung des Flächeneigentümers, wie auch Umfang und Qualifikation des eigenen Personals. Ortskenntnis, Mobilität auf der Fläche, sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit haben hier Bedeutung. Dem Grad der Erschließung der Fläche mit Lkw-tauglichen Fahrwegen kommt ebenso hohe Bedeutung zu – nicht nur im Rahmen forstlicher Bewirtschaftung oder der Beseitigung von Altlasten und Kampfmitteln, sondern insbesondere wegen seiner Notwendigkeit für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder für das eigene Personal im Rahmen von Kontrollfahrten.

Die Gegenüberstellung von allen oben genannten Einflussfaktoren im Rahmen des „Risikovergleichs“ erlaubt die Abschätzung möglicher Gefährdungsszenarien (Gefährdungsabschätzung), der daraus resultierenden Gefahren, einschließlich einer möglichen Bestandesgefährdung für die Stiftung und die Betrachtung der eigenen Ressourcen (Gefahrenabwehrpotenzial). Die wesentliche Ressource ist dabei die Finanzausstattung des

Liegenschaftseigentümers. Hieraus erwachsen, da in der Regel mehrere mögliche Szenarien durchdacht werden, verschiedene „Möglichkeiten“ des Handelns um diesen Gefährdungsszenarien durch Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherung zu begegnen. Dem folgt die Betrachtung der Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen.

Ziel des Risikovergleiches ist es, eine „beste Möglichkeit“ herauszuarbeiten, die in Form eines „Entschlusses“ formuliert wird, um den „Auftrag“ (die Verkehrssicherung und vorbeugende Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit) zu erfüllen. Die Formulierung des Entschlusses konnte in Form eines förmlichen Beschlusses des Entscheidungsgremiums, zum Beispiel dem Kuratorium, geschehen. Möglich war jedoch auch eine Beschlussvorlage der Geschäftsführung an das Entscheidungsgremium (Kuratorium). Eine solche Vorgehensweise setzte allerdings voraus, dass zuvor entsprechende Erkenntnisse vorlagen, um ein umfassendes und objektives Lagebild zu gewinnen, damit ein fundierter Entschluss getroffen werden konnte, der die genannten Parameter berücksichtigte. In Frage hierzu kam die Auswertung und Zusammenführung bereits existierenden Wissens einerseits, wie die Gewinnung zusätzlichen bzw. aktuelleren Wissens andererseits, wo die Zusammenführung bekannten Wissens nicht ausreichte. Zu keinem Zeitpunkt war die Geschäftsführung dabei mit einer Handlungsoption ausgestattet, die Freiheiten für einen Schadensfall gewährte. Zwar trat dieser während des Untersuchungszeitraums nicht ein, die Grundlage des Handelns wäre in diesem Fall zunächst eigenes Ermessen im Sinne der übergeordneten Führung gewesen, sowie die sofortige Information an das Kuratorium, vor allem jedoch an den Vorsitzenden des Kuratoriums. Erst in einer späteren Phase hätte die Handlung auf der Grundlage von Eilbeschlüssen erfolgen können. SPYRA [2005] liefert im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen methodische Hinweise zur möglichen Erstellung einer Gefährdungsanalyse, die auf vier Modulen beruht, vorhandenes Wissen berücksichtigt und Erkenntnislücken durch Recherche und Datenerhebung schließen kann. Dabei wird berücksichtigt, dass dort, wo "Wissenslücken" bestehen, Verfahren und Methoden zu wählen sind, für die der Aufwand vertretbar ist und die im Alltag des Liegenschaftsmanagements praktisch anwendbare Ergebnisse liefern. Die Verschneidung aktueller, neu gewonnener Informationen mit bereits vorhandenem Material erfordert die Berücksichtigung von sprachlichen Unschärfen, wie auch von unterschiedlichen Datenformaten. In älteren Unterlagen werden unter Umständen Begriffe anders verwendet als heute oder für denselben Sachverhalt grundlegend andere Begriffe verwendet. Auch liegt älteren Unterlagen eine an-

dere Situation (Lage) zu Grunde und auch eine andere Kenntnislage über die Belastung des Untersuchungsgebietes mit Kampfmitteln und Altlasten. Diese Daten müssen in einem komplexen System zusammengeführt werden, um eine solide und den Tatsachen entsprechende Lagebeurteilung durchführen zu können. Ebenso muss beim Zusammenführen der Erkenntnisse und Daten der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein "dynamisches System" handelt, das sich, zum Beispiel wegen der fortschreitenden natürlichen Sukzession, verändert hat und stetig weiter verändert. Zur Abbildung der Lage bedarf es daher eines Instrumentes, das ebenso dynamisch ist, wie das Untersuchungsgebiet selber. Demzufolge sollte es auch die Umweltbedingungen, wo immer möglich, darstellen, um stets ein aktuelles, komplexes Lagebild zu liefern. Der Visualisierung der Lage in Form von Lagekarten zur Unterstützung der Entscheidungsfindung kommt dabei eine hohe Bedeutung zu [OESTMANN 2003, KUHLEBER 2001, UTERMARCK 2007]. Daher ist, um eine umfängliche Gefahreinschätzung zu erlangen, eine interdisziplinäre Betrachtung notwendig. Hierunter fallen zum Beispiel auch forstfachliche Erkenntnisse, die im Rahmen periodischer Erhebungen gewonnen werden, und rechtliche Erkenntnisse und Hinweise oder die Betrachtung und Auswertung von Sicherheitsabständen in Bezug auf zu erwartende oder bekannte Kampfmittelbelastungen auf den zu verwaltenden Flächen, die durch entsprechende Aufbereitung in Visualisierungs- und Steuerungsinstrumenten eine Entscheidungsfindung unterstützen. Aus diesen Gründen wird die Entwicklung eines Sicherheitskonzepts als Gegenstand gemeinsamen Erkenntnisinteresses unter fachwissenschaftlichen Erkenntnissen der Natur- und Ingenieurwissenschaften und z.B. der Rechtswissenschaften beleuchtet. Dabei wird aufgezeigt, wie diese in einem komplexen System zusammengeführt werden, das eigens für diesen Zweck entwickelt wurde, und das als Gesamtlageabbild in allen Facetten die Entschlussfassung unterstützt. Das Zusammentragen dieser Fakten und die Entschlussfassung selber, die Verarbeitung der Erkenntnisse und Ergebnisse, erfolgt dabei stets unter Anwendung des modifizierten Modells der "Beurteilung der Lage", wie sie in Abbildung 2-2 oben dargestellt ist.

## **2.1 Material und Methoden**

Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgte unter Zugrundelegung der oben diskutierten Grundsätze. Dabei wurden nachfolgend aufgeführte und diskutierte Materialien und Methoden für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes herangezogen, stets mit Fokus auf das mit Kampfmitteln und Altlasten belastete Untersuchungsgebiet.

## 2.2 Untersuchungsgebiet

Gegenstand der Untersuchung ist der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück, nördlich der gleichnamigen Stadt, die über rund 5.000 Einwohner verfügt. Er befindet sich mit seiner Südgrenze ca. 25 km nordöstlich des Stadtzentrums von Dresden und ca. 14 km westlich von Kamenz. Im direkten Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes befinden sich folgende Ortslagen (Aufzählung beginnt im Norden, im Uhrzeigersinn folgend): Cosel-Zeisholz, Grüngräbchen, Schwepnitz, Schmorkau, Königsbrück, Röhrsdorf, Lüttichau, Naundorf, Kroppen, und Janowitz. Administrativ ist das Untersuchungsgebiet dem Landkreis Kamenz zugeordnet. Von der Liegenschaftsgrenze ausgehend, leben in einer Entfernung von 10 Kilometern ca. 60.000 bis 70.000 Menschen. Die Liegenschaft umfasst eine Fläche von rund 71,62 Quadratkilometern, die Liegenschaftsgrenze beläuft sich auf circa. 50,15 km (Liegenschaftsumfang). Das Untersuchungsgebiet wurde von 1904 bis 1992 durch folgende Streitkräfte militärisch genutzt (in chronologischer Reihenfolge):

- Königlich-Sächsische Armee
- Kaiserliche Armee des Deutschen Reiches
- Reichswehr
- Wehrmacht
- Westgruppe der Sowjetischen Truppen (WGT)

Der ehemalige Truppenübungsplatz ist der Naturraumeinheit „Königsbrück – Ruhlander - Heiden“ zugeordnet. Als älteste Altmoränenlandschaft am Nordrand der ausklingenden Mittelgebirgsschwelle ist sie durch die Verzahnung periglazialer Raumtypen mit Durchragungen alter Grundgesteine gekennzeichnet. Die Untersuchungsfläche ist vollständig Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG), NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) und als Wildnisgebiet gemeldet.

Im NSG „Königsbrücker Heide“ kommen folgende FFH/ SPA - Arten vor [LANDES-FORSTPRÄSIDIUM 2005]:

Tabelle 2-1: Liste der FFH- und SPA - Arten im NSG „Königsbrücker Heide“ [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005].

<i>Brutvögel</i>	
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Brachpiper ( <i>Anthus campestris</i> )	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nistoria</i> )
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Tüpfelralle ( <i>Porzana porzana</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	Wespenbussard ( <i>Pernis avoporus</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Ziegenmelker ( <i>Camprimulgus europaeus</i> )
<i>Durchzügler und Gäste</i>	
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellarus</i> )
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Wiesenweihe ( <i>Circus pyrgargus</i> )
Purpurreiher ( <i>Ardea purpurea</i> )	Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )
<i>Säugetiere</i>	
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	
<i>Amphibien und Reptilien</i>	
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )
<i>Fische und Rundmäuler</i>	
Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )
<i>Libellen</i>	
Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	
<i>höhere Pflanzen</i>	
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Lunorium natans</i> )	

Von etwa 6.900 ha der Liegenschaft, die in der forstlichen Erfassung als forstliche Betriebsfläche erfasst sind, sind ca. 900 ha Nichtholzboden (Wege, versiegelte Fläche), 4.400 ha sind mit Wald bestockt und 1.500 ha sind Offenland. Dominierende Baumarten sind Birken (57,4 %) und Kiefern (14,8 %) – Eichen, Buchen und sonstiges Weichlaubholz nehmen nur 2% der Holzbodenfläche ein. Annähernd 60 % der Bestände sind jünger als 20 Jahre, 31 % sind zwischen 21 und 40 Jahre und 8,3 % sind zwischen 41 und 60 Jahre alt. Nicht einmal 1% der Fläche ist mit Bäumen, die älter als 60 Jahre sind, bestockt.

Mit Ausnahme des den Norden des Untersuchungsgebietes und die Landesgrenze zu Brandenburg markierenden Ruhlander Schwarzwassers gehört der ehemalige Truppenübungsplatz zum Einzugsgebiet des Flusses „Pulsnitz“, der das Untersuchungsgebiet durchquert und hier einen hohen Natürlichkeitsgrad aufweist. Prägend für das Gebiet ist auch der „Otterbach“, der ebenfalls durch seine Naturnähe gekennzeichnet ist. Insgesamt prägen circa. 100 km naturnahe Fließgewässer den ehemaligen Truppenübungsplatz, wozu neben Pulsnitz und Otterbach eine Vielzahl von Kleingewässern zählen. Hinzu kommen wertvolle Quell- und Feuchtgebiete sowie naturbelassene Auenbereiche.

Das geologische Ausgangssubstrat ist durch Grauwacke, Granit und Sande geprägt. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7,8 °C bis 8,5 °C. Die Niederschläge liegen jährlich zwischen 670 und 780 mm. An 208 Tagen im Jahr herrschen Westwinde vor, die dazu beitragen, dass das Gebiet einer subatlantischen Klimatönung mit einem Nebenmaximum der Niederschläge im Dezember unterliegt. Kleinräumig wird das Klima durch die Besonderheiten der vorhandenen Vegetationsformen bestimmt. Der Temperaturverlauf auf den waldbestockten Flächen gestaltet sich deutlich ausgeglichener, wohingegen die Sand-, Heide- und Ginsterflächen größeren Temperaturschwankungen unterliegen. Die in den Bereichen der Talsenken auftretenden kühlfeuchten Kaltluftwannen bereichern die klimatischen Besonderheiten der Königsbrücker Heide. Hier kommt es im Tages- und Jahresverlauf nur zu einer langsamen Erwärmung und einer schnellen Abkühlung, was sich auf den Pflanzenbewuchs und seine Zusammensetzung auswirkt (Auftreten von borealer Florenelemente).

Am 28. Juli 1995 erlässt das Sächsische Staatsministerium des Inneren erstmals eine Polizeiverordnung (PolVO), die für den ehemaligen Truppenübungsplatz wegen der Gefährdungslage aufgrund von Kampfmitteln ein Betretungsverbot verfügt. Mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 01. Oktober 1996 wird das Untersuchungsgebiet darüber hinaus als Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ festgesetzt, das in drei Zonen gegliedert wird. Zur dauerhaften Sicherung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ und zu seiner Entwicklung sind danach eine ausgedehnte Naturentwicklungszone zu sichern, ausgedehnte Offenlandbereiche, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie Moore und Quellbereiche zu erhalten und eine naturgerechte Land- und Waldbewirtschaftung zu sichern. Die Schutzgebietsverordnung wird diesen Anforderungen durch eine Pflegezone, eine Zone der gelenkten Sukzession und eine Naturentwicklungszone gerecht. In der Pflegezone (etwa 1.000 ha) ist eine dem Schutzzweck gerechte Forstwirtschaft zulässig. In der Zone der gelenkten

Sukzession (etwa 1.000 ha) dürfen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen stattfinden, während in der Naturentwicklungszone, die den Charakter eines Totalreservates hat (rund 5.000 ha) und mit ihrer Flächengröße eines der größten Totalreservate der Bundesrepublik ist, keinerlei aktive gestaltende Maßnahmen stattfinden dürfen. Im Untersuchungsgebiet ist die schutzzweckgerechte Jagdausübung zulässig. Sie hat sich dem Schutzzweck unterzuordnen. Im Untersuchungsgebiet kommen die Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild vor, sowie Raubwild (z.B. Fuchs, Waschbär, Marderhund, Baum- und Steinmarder, Iltis und Mink. Mit dem vereinzelt auftretenden durchziehenden Wölfen und Elchen muss gerechnet werden, zumal in 2002 ein einzelner Elch beobachtet wurde.

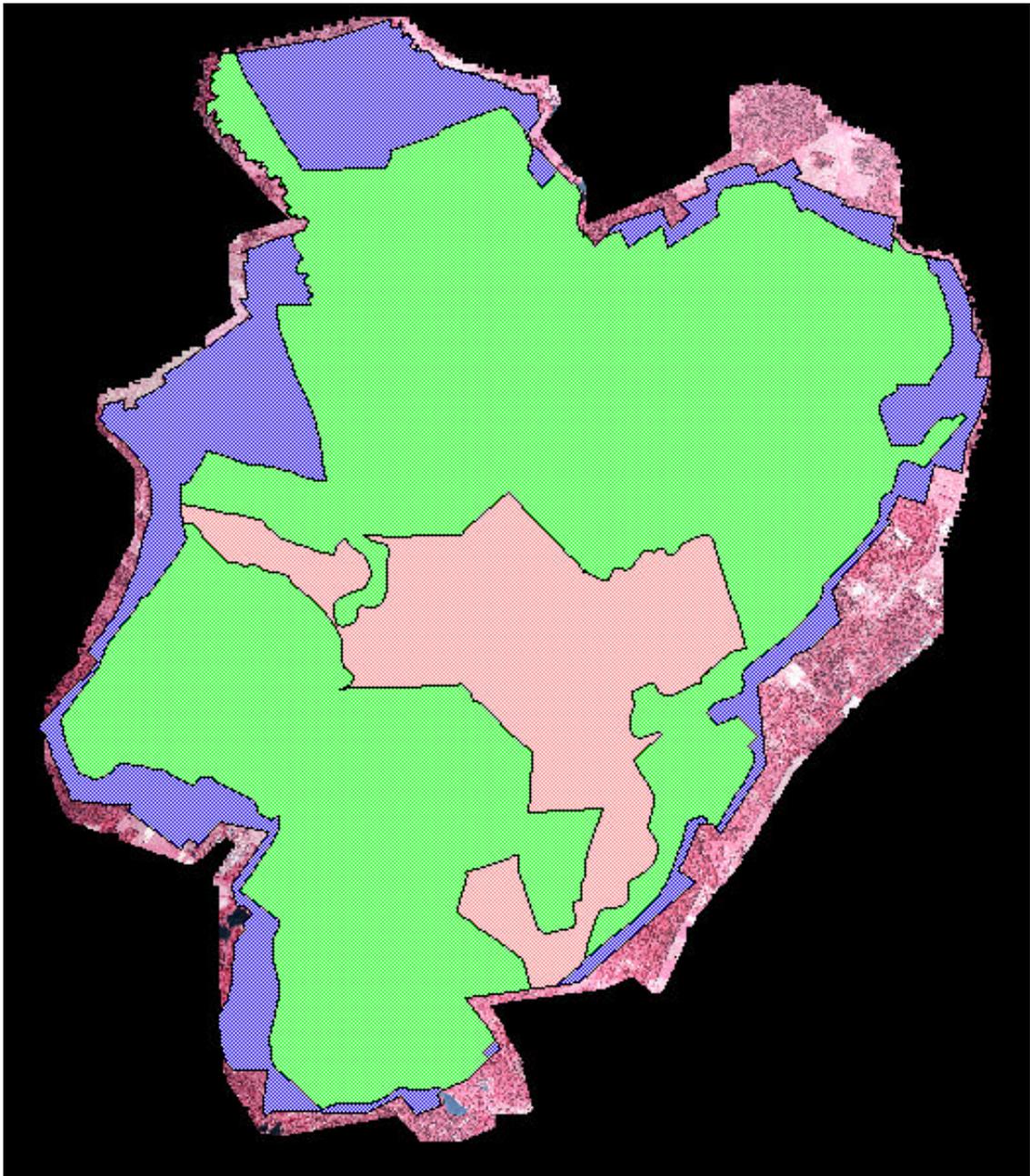


Abbildung 2-3: Naturschutzzonierung des ehem. Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 2-3 zeigt einen Luftbildausschnitt, der weitestgehend die Liegenschaftsgrenze bzw. die Grenze des ehemaligen Truppenübungsplatz markiert. Dargestellt wird hier die Naturschutzgebietszonierung. Es ist erkennbar, dass ehemaliger Truppenübungsplatz und Naturschutzgebiet nicht immer deckungsgleich sind. Das Naturschutzgebiet wird eingerahmt von der Pflegezone (blau dargestellt), die damit eine Art „Schutzzone“ um diese bildet. Diese Schutzzone ist jedoch nicht durchgängig, von unterschiedlicher räumlicher Tiefe und schirmt damit die eigentlich wertvollen Zonen des Naturschutzge-

bietes nicht immer vom umgebenden Umland ab. Die Naturentwicklungszone, in der keine aktiven gestaltenden Maßnahmen stattfinden sollen, ist grün dargestellt. Diese Zone stößt in einzelnen Bereichen direkt an die Außengrenze des Naturschutzgebietes. Weitgehend im Kern des Naturschutzgebietes befindet sich die Zone der gelenkten Sukzession, rot dargestellt. Hier sollen aktive Maßnahmen zum Biotopmanagement stattfinden, um bestimmte Stadien der natürlichen Sukzession zu erhalten oder in bestimmten Richtungen zu entwickeln. Auch diese Zone stößt vereinzelt an die Außengrenze des Naturschutzgebietes.

Mit dem 17. April 1997 wird die privatrechtliche Stiftung Wald für Sachsen Eigentümerin des Untersuchungsgebietes und übernimmt die Tragung aller Lasten, einschließlich Altlasten [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997].

### **2.3 Analyse von Sekundärliteratur**

Mit Übernahme des Eigentums des Untersuchungsgebietes entsteht umfangreiches Schriftgut innerhalb der Stiftung Wald für Sachsen und zwischen der Stiftung Wald für Sachsen und anderen, mit dem Untersuchungsgebiet befassten Akteuren, wie Behörden, Interessengruppen, Verbänden und Vereinen. Unabhängig davon verfassen auch Dritte Unterlagen, die sich mit der Thematik auseinandersetzen oder veranlassen diese. Dieses Schrifttum zeigt die Sachzwänge auf, denen sich ein Flächeneigentümer der genannten Charakteristik stellen muss. Die Akteure machten Ansprüche geltend, die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergaben oder forderten Handlungen in Form von Tun oder Unterlassen von der Stiftung ein. Gleichzeitig erklärt dieses Material Entscheidungsprozesse der Stiftung Wald für Sachsen oder dieser Akteure, beschreibt Handeln oder erläutert das mit der Liegenschaft verflochtene Akteursnetz. Zu dem Schrifttum zählen unter anderem Briefe und Protokolle. Diese erklären beispielsweise Entscheidungsprozesse des Entscheidungsgremiums der Stiftung Wald für Sachsen und zeigen auf, wo die Diskussions- Klärungs- und Risikoschwerpunkte der Stiftung gesehen wurden. Hierzu zählen beispielsweise Fragestellungen rund um die Munitionsbelastung, Befugnisse der Eigentümerin auf der Fläche, strukturelle und finanzstrategische Fragen. Gleichzeitig zeigen sie die Entscheidungswege und Entscheidungsdauer auf. Ebenso wurden Gutachten etc. von Dritten in Auftrag gegeben, die Konflikte auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz analysieren und moderieren sollten. Hierzu zählen Gutachten im Zusammenhang einer Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung unter der Berück-

sichtigung möglicher Nutzergruppen oder der Gestaltung einer schutzzweckgerechten Jagdausübung, die auch der Munitionsbelastung und den davon ausgehenden Gefahren gerecht werden musste. Die Berücksichtigung der Aussagen dieses Schrifttums ist daher wichtiger Bestandteil dieser Arbeit.

## **2.4 Analyse von Rechtsvorschriften und deren Auslegung**

Ausgangspunkt für die rechtliche Analyse ist, dass die Stiftung Wald für Sachsen mehrfach Rechtsgutachten erstellen ließ. Dies erschien der Stiftung notwendig, insbesondere um ihre Haftungssituation und Pflichten als Liegenschaftseigentümerin einer ehemals militärischen Liegenschaft zu ermitteln. Dabei bediente sich die Stiftung verschiedener Gutachter der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und praktizierenden Rechtsanwälten, die sie in der täglichen Geschäftsausübung begleiteten. Absicht des Kuratoriums war es, Risiken und einzuhaltende Schranken des eigenen Handelns aufzuzeigen und Freiheitsgrade zu ermitteln, die sich aus der Eigentümersituation und der Gefahrenlage ergaben. Waren anfangs die durch die Gutachter zu bearbeitenden Fragestellungen recht unbestimmt, wurden diese mit fortschreitender Dauer und Dringlichkeit um das Vorhandensein von Grundlagen für strategische Entscheidungen zunehmend präziser gefasst. Darüber hinaus erfolgt die Betrachtung spezieller Literatur, das Stiftungsrecht betreffend, wo es für Erläuterung der Situation der Stiftung Wald für Sachsen zweckmäßig erscheint und Erkenntnisgewinn für mögliche Flächeninhaber oder Flächenerwerber erwarten lässt.

## **2.5 Auswertung von Gefahrenanalysen**

Im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen wurde die Gefährdungssituation im Untersuchungsgebiet im Laufe der Jahre ihrer Eigentümerschaft von verschiedenen Institutionen dargestellt und ausgewertet. Hierzu zählen sowohl die Brandenburgische Technische Universität Cottbus, als auch freie Ingenieurbüros, Kampfmittelräumfirmen und Berater auf diesem Gebiet. Ebenso erstellte der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst seinerseits Gefährdungsanalysen und brachte sich, wo es von der Stiftung Wald für Sachsen gewünscht wurde, beratend bei der Erstellung von Analysen und deren Interpretation ein. Diese Analysen reichen von der reinen und eher allgemeinen Kampfmittel- und Altlastenbetrachtung, über die Analyse der Waldbrandgefährdung im Zusammenhang mit Kampfmitteln bis hin zu Analysen, denen eine dezidierte Fragestel-

lung, zum Beispiel über Art und Umfang und daraus resultierende reale Risiken zu Grunde liegt. Dienten anfangs diese Analysen eher der Orientierung über die tatsächliche Gefahrenlage und der Erarbeitung von ad hoc - Maßnahmen, erfolgte mit fortschreitender Dauer und Dringlichkeit eine zunehmend präzisere Fragestellung, um strategische Fragen für die Stiftung Wald für Sachsen beantworten zu können. Für die vorliegende Arbeit werden die Ergebnisse dieser Gutachten, wenn möglich, auch graphisch aufgearbeitet, dargestellt und mit denen anderer Quellen im Kontext betrachtet. Auf diese Materialien wird im Einzelnen eingegangen, da sich hieraus mögliche Risiken für einen Eigentümer ableiten lassen. Gleichzeitig können sich hieraus aber auch Ableitungsansätze für deren zukünftige Handlungsmöglichkeiten ergeben.

## **2.6 Entwicklung eines geographischen Informationssystems**

Zur Liegenschaftsverwaltung und zur Durchführung einer planmäßigen Entwicklung der genannten Fläche bedarf es diverser Instrumente. Für das Untersuchungsgebiet standen, historisch bedingt, keine auch nur ansatzweise aktuellen Kartenmaterialien zum Zwecke der Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung. Für die Betrachtung der Aufgabenstellung, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, erscheint die Verwendung eines Werkzeugs zweckmäßig, das die vorhandenen Daten verwaltet und archiviert, eine schnelle Aktualisierung zulässt und bei der Beurteilung von Handlungsmöglichkeiten dergestalt unterstützt, als dass die Situation visualisiert und Vor- und Nachteile schnell bewertet werden können. Hierzu ist notwendig, dass verschiedene raumbezogene Daten und räumliche Informationen gemeinsam vor einem Kartenhintergrund dargestellt werden. Ein Instrument, das diese Anforderungen erfüllt, findet sich in einem geographischen Informationssystem (GIS) [UTERMARK 2007]. Ein GIS bietet, neben der Visualisierung von Informationen, umfassende Möglichkeiten, diese zu verwalten und zu modellieren [UTERMARK 2007]. Ein GIS zur Unterstützung des Liegenschaftsmanagements, wie für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, soll die Bedürfnisse und Anforderungen des Eigentümers, die sich aus seinen Zielen und der gesetzlich vorgegebenen Verwaltung einer derartigen Liegenschaft ergeben, erfüllen. Es soll eine stets aktuelle Kartengrundlage der Liegenschaft beinhalten und zeitgleich ein Verwaltungs-, Management- und Planungsinstrumentarium darstellen, mit dem umfangreiche Informationen und komplexe Zusammenhänge dargestellt und interpretiert werden können. Zum Aufbau eines GIS-Modells sind entsprechend den Zielen und Anforderungen Daten verfügbar zu machen bzw. neu zu erheben. Im Auftrag der Stiftung Wald für

Sachsen entwickelte der Lehrstuhl für Altlasten der BTU Cottbus ein GIS als Werkzeug für das Liegenschaftsmanagement für das Untersuchungsgebiet [SPYRA 2001, 2002, 2006]. Hierzu stellte die Stiftung Wald für Sachsen als Auftraggeberin für das zu entwickelnde GIS folgende Anforderungen:

- Zusammenführung der vorhandenen Daten
- Erhöhung der Daten-Verfügbarkeit
- Verknüpfung von vorhandenen Daten
- Gewinnung neuer Informationen durch Verknüpfung
- Erstellung von Karten für die Liegenschaftsverwaltung
- Monitoring/Dokumentation von Arbeiten und Vorkommnissen
- Einfache Auswertungen, beispielsweise durch standardisierte Abfragen
- Weitergehende Auswertungen durch nicht standardisierte Abfragen bzw. Verknüpfung mit externen, bislang nicht im GIS enthaltenen Datenbeständen

### **Zusammenführung der vorhandenen Daten**

Die Zusammenführung vorhandener Daten zum Zeitpunkt des Entwicklungsbeginns ist notwendig, da zum ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück eine Vielzahl von Daten erfasst sind. Zu diesen Daten gehören Verwaltungsunterlagen (Erlasse mit Grenzen von Natur und Landschaftsschutzgebieten, von der Polizeiverordnung erfasste Gebiete, Flurstücksgrenzen, etc.), Gutachten zu Altlasten, Naturschutz, Munitionsbelastung, Vegetationsmonitoring sowie Unterlagen, die sich aus der Verwaltung, dem Betrieb und der Planung der Liegenschaftsentwicklung ergeben. Die Daten liegen in unterschiedlicher Formen vor: als Pläne, Akten und in unterschiedlichen digitalen Formaten. Diese bereits vorliegenden Daten können in einem GIS zentral zusammengeführt werden, bedürfen aber einer Datenharmonisierung zu einem einheitlichen digitalen Format und der zeitnahen Aktualisierung.

### **Erhöhung der Daten-Verfügbarkeit**

Durch die Zusammenführung der Daten in einem GIS erhöht sich automatisch die Verfügbarkeit der Daten für den Nutzer des GIS. Er kann bei der täglichen Arbeit auf die

unterschiedlichen Daten zentral und damit schnell zugreifen, diese auswerten und mit anderen Informationen in Beziehung setzen.

### **Verknüpfung von vorhandenen Daten**

Neben der Verfügbarkeit erhöhen sich durch eine gekoppelte Darstellung und Auswertung von Daten unterschiedlicher Informationsebenen auch der Informationsgehalt und damit der Nutzen, der aus den bislang vorliegenden Daten gezogen werden kann. In einem GIS ist die Kombination von unterschiedlichen Informationsebenen, die aus geografisch definierten Flächen, Linien und Punkten bestehen, die mit Objektinformationen (Attributen) in einer Datenbank verknüpft sind, möglich. Mit analogen Datenbeständen ist dies nicht möglich.

### **Gewinnung neuer Informationen durch Verknüpfung**

Durch Abfragen, die vom Nutzer aus einer aktuellen Fragestellung heraus definiert werden, können neue Informationen und Informationsebenen aus den vorhandenen Daten extrahiert werden, die mit der manuellen Auswertung von Unterlagen kaum oder gar nicht gewinnbar wären. Diese Nutzung erfordert einerseits die notwendigen Daten und andererseits die nutzerfreundliche Aufbereitung der Daten für das Informationssystem.

### **Erstellung von Karten für die Liegenschaftsverwaltung**

Aus der Kombination unterschiedlicher Informationsebenen können Karten mit neuen Informationen bzw. Inhalten erstellt werden. Diese können den Zweck klassischer Karteninhalte oder auch Themen zum Inhalt haben, die genau auf den jeweiligen Verwendungszweck zugeschnitten sind, z.B. Karten für die Planung der Liegenschaftsentwicklung (Karten für den internen Gebrauch), Karten mit den jeweils für die Bearbeitung einer Aufgabenstellung durch Auftragnehmer benötigten Informationen, oder Karten für Behörden oder Karten für die Öffentlichkeit (Karten für den externen Gebrauch). Dabei können die jeweils benötigten Informationen individuell ausgewählt und in einer neuen Karte dargestellt werden. Die Ausgabe kann in jedem beliebigen bzw. erforderlichen Maßstab erfolgen, z.B. in Form von Übersichtskarten zur Orientierung und Detailkarten für Arbeiten auf einer Teilfläche oder an einem bestimmten Objekt. So sind Radwanderwegekarten ebenso herstellbar wie die Sanierungsmaßnahmen gegliedert nach Jah-

resbudgets oder Karten, aus denen der Stand der Realisierung der Verkehrssicherungspflicht hervorgeht.

### **Monitoring / Dokumentation von Arbeiten und Vorkommnissen**

Soll ein GIS als System für das dynamische Liegenschaftsmanagement verwendet werden, so ist die kontinuierliche Dokumentation von Arbeiten und Vorkommnissen auf der Liegenschaft im System erforderlich, um die Aktualität des Systems zu wahren.

In einem GIS-Modell können Daten, z.B. aus einem Umweltmonitoring, kontinuierlich erfasst werden. Die Erfassung von Daten in einem GIS hat zum Vorteil, dass die Dokumentation zentral und digital erfolgt, so dass die Daten ohne großen Aufwand jederzeit ausgewertet oder zur Auswertung durch Dritte bereitgestellt werden können. Mit den gewonnenen Daten, z.B. Grundwasserstände und Klimadaten, können dann Raum-Zeit-Modelle erstellt und Entwicklungen, z.B. der Schadstoffausbreitung, verfolgt und beurteilt werden. Dazu ist es wiederum erforderlich, dass die Aktualisierung der Daten kontinuierlich, d.h. durch die jeweiligen Bearbeiter vor Ort erfolgen kann.

### **Einfache Auswertungen**

Flächen- oder objektbezogene Auswertungen sind aus dem vorhandenen, umfangreichen Datenbestand nur mit sehr hohem Aufwand möglich, wenn sie weitgehend manuell erfolgen müssen. D.h. Daten müssen für den jeweiligen Einzelfall aus den Unterlagen erhoben und ausgewertet werden. Mit der Einführung eines GIS-Modells für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück ist auf Grundlage der Daten, nach Fertigstellung der einzelnen Module, und aus Kombinationen von Daten unterschiedlicher Module viele Auswertungen ohne großen Aufwand abrufbar. Beispiele sind u.a.:

- Erstellung von Karten mit Liegenschaftsgrenzen, Katasterflächen, etc.
- Liegenschaftskarten und statistische Auswertungen mit Klassifikationen von
- Landschaftselementen (Wald, Wasser, Offenland, Verkehrsfläche, etc.)
- Periodische Verkehrssicherheitsüberprüfung für Wege, die bereits für die Öffentlichkeit freigegeben sind
- Baumartenzusammensetzung aus digitalisierten Biotopkartierungen

- Anteile der einzelnen Sicherheitszonen aus der zonalen Aufteilung an der
- Gesamtfläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes
- Vorbereitung von Ausschreibungen, Einholen von Angeboten im Wettbewerb

Bei Ausschreibungen von Arbeiten auf der Liegenschaft sind im Vorfeld oft Datenerhebungen zu Flächen, Volumina u. a. vor Ort erforderlich. Aus den in einem GIS - Modell implementierten Daten lassen sich Ausschreibungen i. d. R. ohne neue Felddatenerhebungen vornehmen, da Strecken, Flächen und Volumina aus dem vorhandenen Datenbestand berechnet werden können und andere ausschreibungsrelevante Objekteigenschaften in den Attributen der Objekte erfasst sind.

### **Weitergehende Auswertungen**

Eine kontinuierliche Datenerhebung, über die Verwaltung der vorhandenen Datenbestände hinaus, bietet weitergehende Möglichkeiten der Auswertung und damit des Managements und der Entwicklung (Konversion) des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück, wie z.B.

- Kombination und Plausibilitätsprüfung durch Kombination der Informationen über Munitionsfunde, historische Nutzungen, Luftbildauswertungen, Altlasten und Zonierung der Liegenschaft in Gefahrenzone
- Berechnung von Sicherheitszonen aus Munitionsfunden in Verbindung mit bekannten Wirkradien und erforderlichen Sicherheitsradien
- Waldmehrung und CO<sub>2</sub>-Bindung aus dem Vergleich der digitalisierten Forstdaten bzw. deren Klassifikationen auf Grundlage von Satellitenaufnahmen oder regelmäßigen Befliegungen

Für diese Auswertungen ist es erforderlich, im GIS - Modell vorhandene Daten miteinander zu kombinieren und die erwünschten Informationen mit Hilfe von nutzerdefinierten (programmierten) Algorithmen zu berechnen.

Aus dem Fehlen von kartographischen Material über das Untersuchungsgebiet und dem Anspruch, ein komplexes Liegenschaftsmanagement –Hilfsmittel zu entwickeln, resul-

tiert auch die Anforderung an Luftbildaufnahmen des Untersuchungsgebietes in 2002 und 2005 zur Gewinnung von georeferenzierten Orthofotos sowie die Entwicklung eines digitalen Höhenmodells auf der Grundlage eines Airborne Laser Scannings.



Abbildung 2-4: In das GIS importiertes Orthophotomosaik des Untersuchungsgebietes mit eingezeichneter Liegenschaftsgrenze [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 2-4 zeigt ein importiertes Orthophoto aus 2002, einschließlich der eingezeichneten Liegenschaftsgrenze. Erkennbar sind mit Vegetation bestockte aber auch weitgehend freie Flächen sowie ehemalige militärische Strukturen, wie z.B. Fahrstrecken, Schienen, Schießbahnen und dazu gehörende Erdwälle. Das hieraus resultierende Geländemodell mit einer räumlichen Auflösung von einem Meter birgt hohes Informationspotential, da sich hierin anthropogene Geländeänderungen und z. B. Verdachts-

flächen für Vergrabungen, Zielgebiete von Schießbahnen anhand von Einschlagkratern und Zieleinrichtungen u. a. erkennen lassen. Wiederholtes Befliegen und Auswertung der Luftbilder durch Gegenüberstellung kann u. a. den Sukzessionsfortschritt aufzeigen. Damit basieren Ergebnisse dieser Arbeit nicht zuletzt auf der Anwendung dieses Instruments, das eigens für das Untersuchungsgebiet entwickelt wurde.

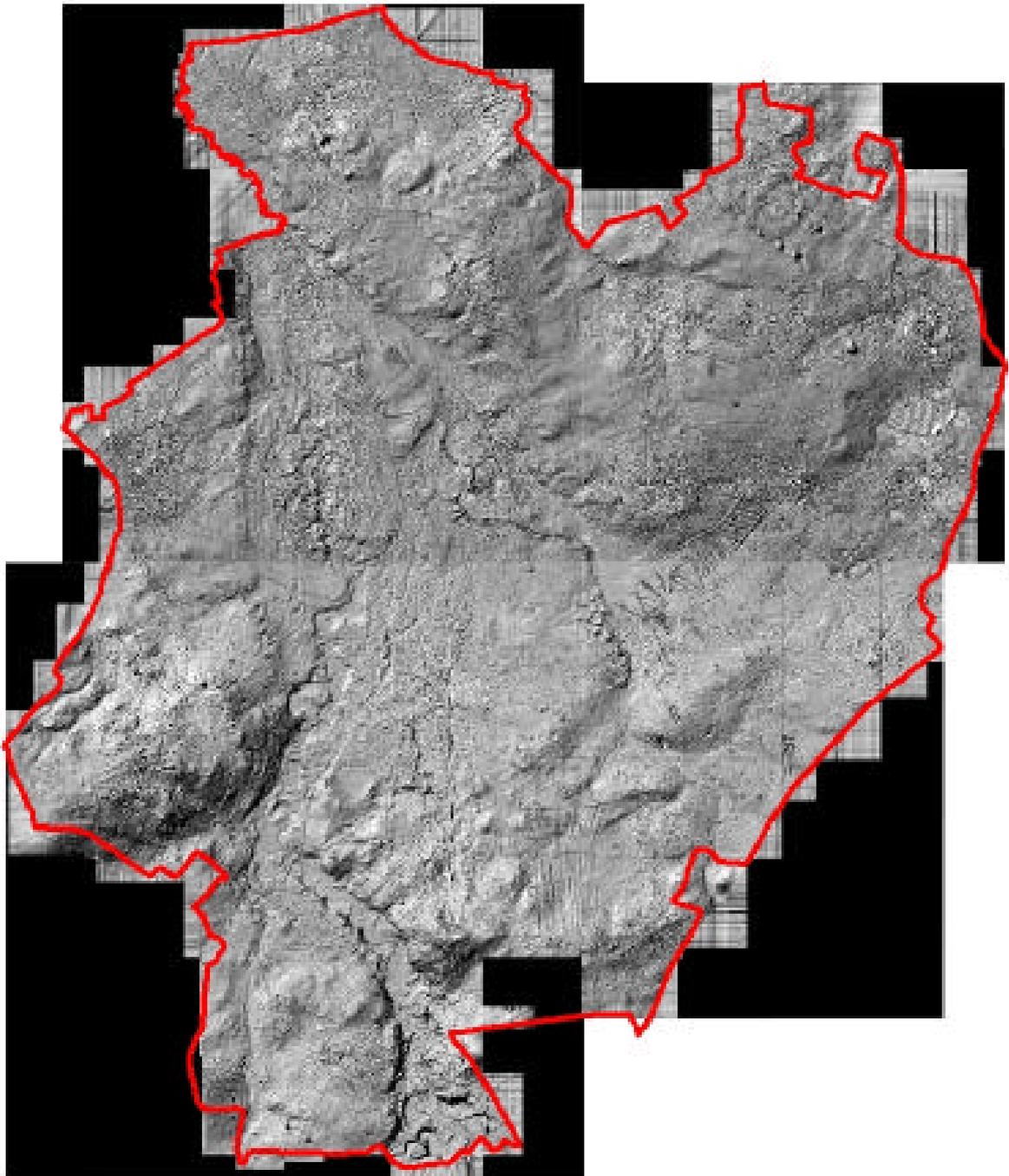


Abbildung 2-5: Interpolierte Messdaten des Airborne Laserscannings ermöglichen die Darstellung eines dreidimensionalen Höhenmodells [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Das in Abbildung 2-5 dargestellte Höhenmodell ist für eine Anzahl von Anwendungen und Auswertungen nützlich und erforderlich. Mit seiner Hilfe ist eine bessere Orientierung im Gelände möglich, 3-D-Geländemodelle können erstellt, Sicht- und Funkachsen berechnet, oberirdische Wassereinzugsgebiete erfasst, geologische Aufschlüsse aus Bohrungen besser zueinander korreliert werden und anderes mehr. Das eigens für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück erstellte Höhenmodell kann insbesondere dort hilfreich bei der Orientierung und Bearbeitung sein, wo markante Landmarken fehlen und zudem in einer Vielzahl von Auswertungen eingesetzt werden, z.B. für die Berechnung des Volumens von Hohlformen oder Aufschüttungen, zur Berechnung der tatsächlichen Oberfläche, zur Erosionskartierung, zur Erfassung von anthropogenen Veränderungen des Reliefs u. a. m. Zudem kann es helfen, bei eventuellen Schäden durch Altlasten die Schadensquelle zurückzuverfolgen, sodass eventuell auftretende Schäden oder Gefahren am Ort ihrer Entstehung, also ursächlich bekämpft werden können.

Das von der Stiftung Wald für Sachsen in Auftrag gegebene GIS ist aus Modulen aufgebaut [SPYRA 2002, 2006]. Dabei handelt es sich um Module, die sowohl aus Datenbanken, als auch aus Bilddaten bestehen können. Ihre Verknüpfung ist möglich. Alle Module sind, um dem zunehmend Erkenntnisgewinn und dem zu erwartenden Datenanfall durch aktive Datengewinnung gerecht zu werden, aufwuchsfähig gestaltet. Hierbei handelt es sich um folgende Module:

### **Modul 1 – Kartengrundlage**

In dem Modul Kartengrundlage sind die topografischen Grundelemente des Untersuchungsgebiets zusammengefasst. Soweit verfügbar und vorhanden wurden naturräumliche Gegebenheiten wie Höhenmodell (Isolinien-Darstellung), Fließgewässer und Standgewässer eingefügt. Ebenfalls im Modul Kartengrundlage enthalten sind die Grenzen, die für die Liegenschaft von Bedeutung sind. Dazu gehören die Liegenschaftsgrenze sowie die Flurstücksgrenzen. Vermessungsgrundlagen, wie Festpunkte (trigonometrischen Punkte), wurden integriert. Ergänzend wurden aus historischen Karten alte Bezeichnungen (von nicht mehr vorhandenen Ortslagen u.a.) aufgenommen und in das GIS integriert. Diese können als Grundlage zur Ortsbestimmung oder zur groben örtlichen Orientierung dienen.

## **Modul 2 – Verkehrssicherheit**

Im Modul Verkehrssicherheit sind, soweit erhoben und verfügbar, alle die Verkehrssicherung betreffenden Informationen erfasst (Beschilderung, Schranken, Feuerwehruzufahrten, Rettungswege, kampfmittelberäumte Flächen, Zonierung nach Kampfmittelbelastung, u. a.). Dieses Modul soll ein stets aktuelles Lagebild hinsichtlich der Sicherheitslage liefern, Handlungsschwerpunkte und Arbeitsschwerpunkte herausarbeiten helfen, um die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zeitnahe zu erkennen und durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren, damit bei Eintritt eines Sach- oder Personenschadens erforderlichenfalls ein Entlastungsbeweis gegenüber Dritten geführt werden kann.

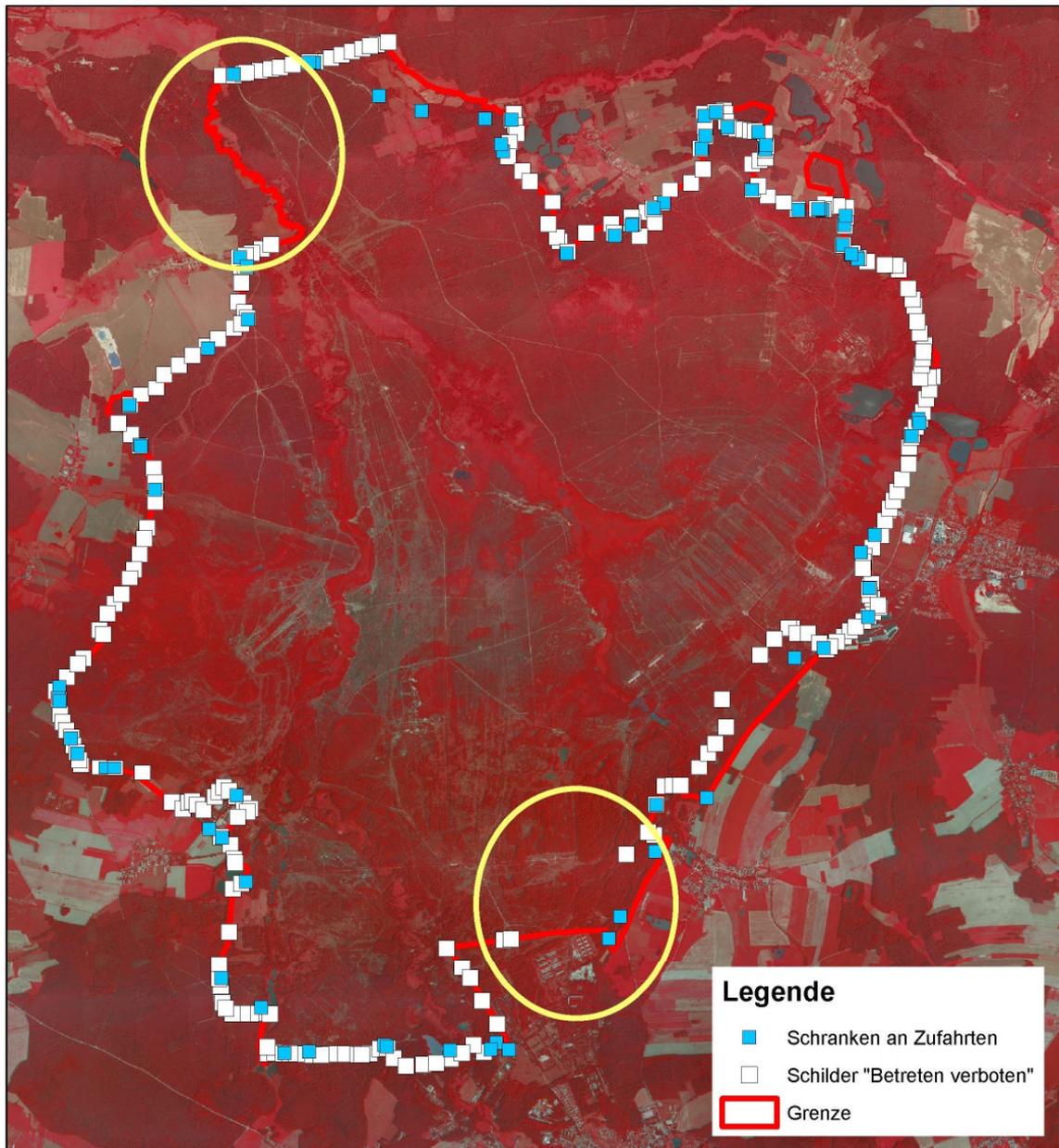


Abbildung 2-6: Layer „Warnschilder“ im Modul Verkehrssicherheit [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 2-6 zeigt die Außengrenzen, dargestellt als rote Linie des Untersuchungsgebietes sowie die mittels GPS erfassten Sperrschilder, dargestellt durch weiße Quadrate rund um das Gebiet. Erkennbar sind ebenso mit Schranken gesicherte Zufahrten auf das Gelände, als blaue Quadrate dargestellt. Im Nord-Westen ist eine nicht durchgängige Beschilderung erkennbar – ebenso im Süd-Osten. Die kartographische Auswertung des Schildernetzes erlaubt das Herausarbeiten möglicher Sicherheitslücken. In einem weiteren Schritt, zum Beispiel dem Hinzuziehen weiterer Informationen durch Einspielen weiterer Daten oder durch Vor-Ort- Begehungen lassen sich die Sicherheitslücke ent-

weder logisch erklären und, bei Notwendigkeit, abstellen. Gleichzeitig werden die damit neu gewonnenen Daten sofort in das GIS integriert, um die Maßnahmen transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

### **Modul 3 – Forstwirtschaft**

Im Modul Forstwirtschaft sind die Layer Vegetation, Offenland und Waldbrandvorsorgestreifen enthalten. Aus den Ortholuftbildern von 2002 konnte die Vegetationsbedeckung bzw. das Offenland kartiert werden. Grundlage für die Kartierung war die Definition für Wald aus dem Bundeswaldgesetz. Eine detaillierte Kartierung im Sinne einer Biotopkartierung erfolgte nicht, weil dies für die reine Liegenschaftsverwaltung nicht erforderlich war. Eine Forsteinrichtung lag zum Zeitpunkt der Erstellung des GIS noch nicht vor. Die Waldbrandschutzvorsorgestreifen wurden aus Karten bezogen und auf Basis der Luftbilder von 2002 digitalisiert. Ergänzt werden sie durch thematische Layer, welche aus externen Quellen stammten. Dazu zählen die Karte der potentiellen natürlichen Vegetation des Landesamtes für Umwelt und Geologie des Freistaats Sachsen sowie Layer der Forsteinrichtung, welche aus dem Forst - GIS (FGIS) des sächsischen Landesforstes importiert wurden.

### **Modul 4 – Naturschutz**

Die Naturschutzgebietszonen wurden als Layer in das Modul Naturschutz eingefügt. Damit sind die Nutzungsbeschränkungen, die sich aus der Naturschutzgebietsverordnung ergeben [REGIERUNGSPRÄSIDIUMS DRESDEN 1996]. Diese sind im GIS erfasst und können mit allen anderen Informationen in Beziehung gesetzt werden. Dies dient der Konfliktvermeidung bzw. der frühzeitigen Erkennung von möglichen Konflikten und daraus resultierendem Abstimmungsbedarf zwischen Eigentümergebiet, Nutzerinteressen Dritter und Naturschutzrestriktionen. In einem solchen Model können, über die Schutzgebietszonierung hinaus auch Daten über einzelne Biotope, Biotoptypen oder Arten ebenso erfasst werden, wie zum Beispiel auch Setz- und Brutzeiten von bestimmten Arten. Ein solches Modul erlaubt damit die naturschutzgerechte Planung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr; sie zeigt aber auch auf wo unbedingt Abstimmungsbedarf herrscht und gemeinsam mit anderen Akteuren Lösungen gefunden werden müssen. Dies ist der Fall bei Maßnahmen, die mit Eingriffen in das Naturschutzgebiet, wie zum Beispiel Tiefenberäumung von Kampfmitteln oder Abriss von baulichen Anlagen

einhergehen. Insbesondere erlaubt diese Vorgehensweise eine frühzeitige Information der betroffenen Akteure und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungsstrategien, um Gefahrenabwehrmaßnahmen und Naturschutzziele gleichermaßen zu sichern.

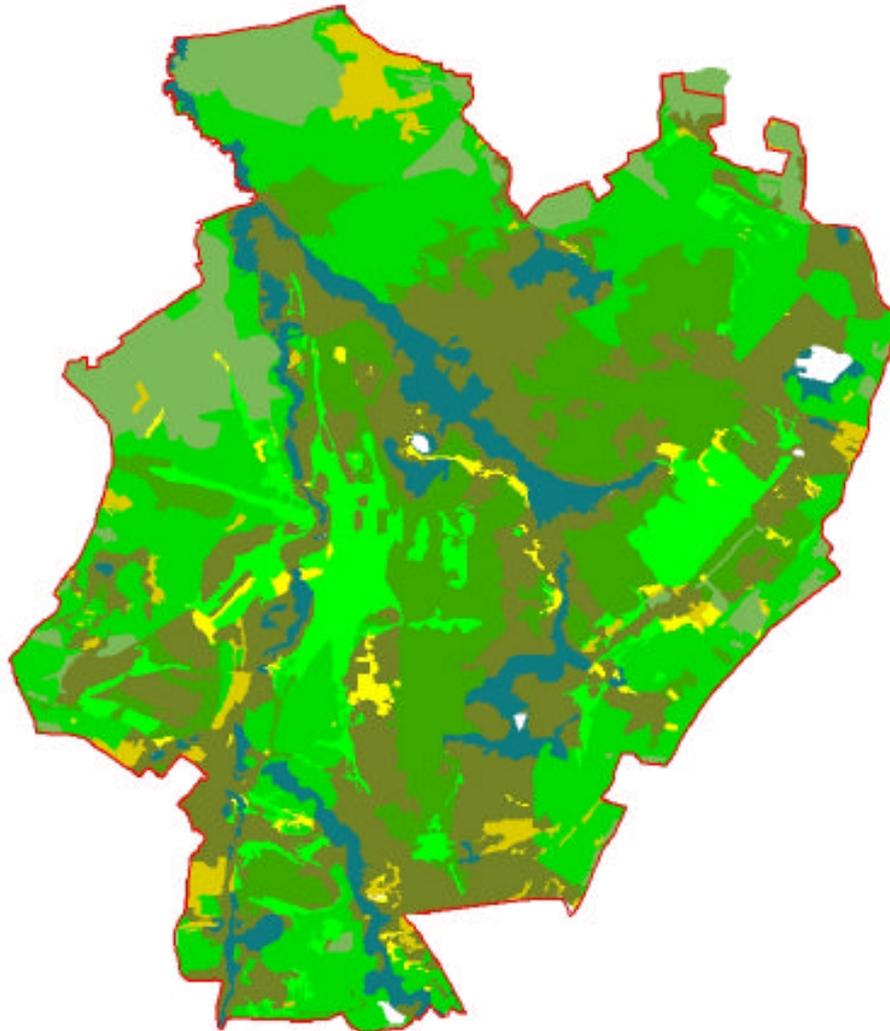


Abbildung 2-7: Layer Vegetation im Modul „Naturschutz“ [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 2-7 zeigt unterschiedliche Vegetationsformen, die die Oberfläche der Königsbrücker Heide bedecken. Deutlich erkennbar sind unter anderem die Flußauen, die von hohem naturschutzfachlichem Wert sind, da sie sich weitgehend unbeeinflusst entwickeln konnten. Die Einbeziehung dieser Information erlaubt frühzeitig die Herausarbeitung von Lösungsansätzen, Liegenschaftsverwaltung, insbesondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich Forstwirtschaft und Bejagung, so zu planen, dass die

Aufgaben erfüllt werden, ohne die Naturschutzziele mehr als vertretbar einzuschränken, zumal sich Forstwirtschaft und Bejagung dem Naturschutzziel unterzuordnen haben.

### **Modul 5 – Geologie und Hydrogeologie**

Das Modul Geologie und Hydrogeologie dient als Grundmodul in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser. In diesem Modul sollen die abiotischen naturräumlichen Charakteristika und Eigenschaften erfasst und für die Auswertung bereitgehalten werden. Informationen zur Geologie und Hydrogeologie sind bei der Bearbeitung unterschiedlicher Fragestellungen des Naturschutzes, der Altlastenbearbeitung, der Forstwirtschaft teilweise unabdingbar:

- Aus der Geologie und Bodenkarten lassen sich zusammen mit der Topographie und regionalen Klimadaten Rückschlüsse auf die potentielle natürliche Vegetation und damit die Richtung bzw. langfristige Entwicklung der natürlichen Sukzession ziehen.
- Für die Beurteilung der Schadstoffausbreitung im Rahmen der Altlastenerkundung sind Informationen zum geologischen Aufbau, zum hydrologischen (Niederschlags- und Abflussmengen) und hydrogeologischen Regime (Grundwasserflurabstand, Grundwasserfließrichtung und Grundwasserabstandsgeschwindigkeit) erforderlich.

Die Integration von geologischen und hydrogeologischen Schnittmodellen über die gebräuchlichen Oberflächenkarten hinaus ist dabei genauso möglich, wie eine mögliche spätere Berücksichtigung von z.B. geologischen Aufschlüsse in Form von Bohrungen oder Profilen im Rahmen einer Standortkartierung, die zu einem späteren Zeitpunkt im Gelände aufgenommen wurden kann. Die Sicherung und Verarbeitung im System ist durch Objektdatenbanken ebenfalls möglich. Im Modul Geologie und Hydrogeologie wurde in einem ersten Schritt der Layer Bodenarten eingefügt, welche aus geologischen Karten digitalisiert wurden. Hierdurch ist der Abgleich von vorhandenen Daten und Informationen mit Naturschutzdaten, Altlastendaten und Daten zur Kampfmittelbelastung möglich.

### **Modul 6 – Altlasten**

In dem Modul Altlasten werden die vorhandenen Informationen bereits vorliegender Altlastengutachten, z.B. die des Ingenieurbüros ABU-Transfer [SPYRA et al. 2006],

zum ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück gebündelt und aktualisiert. Vorhandene Nutzungsrecherchen und Bestandsaufnahmen der Verdachtsflächen, die für das Untersuchungsgebiet vorliegen, sind hierin zusammengeführt. So existieren für den überwiegenden Teil der rund 1.600 Verdachtsflächen für Altlasten und Abfallablagerungen auf der Liegenschaft Handlungsempfehlungen und Checklisten über Entsorgungs- und Erkundungsleistungen die in dem Layer Altlasten zur digitalen Dokumentation der Leistungen zusammengetragen sind.

Das GIS-Modell für die Liegenschaft Königsbrück bezieht Karten zur historischen Nutzung, z.B. Karte von 1930 mit militärischen Nutzungsstrukturen, ebenso ein, wie

- Bebauung
- Altlastenverdachtsflächen und Altlasten
- Sicherungsmaßnahmen
- Sanierungsmaßnahmen

Dieses Modul soll ein stets aktuelles Lagebild hinsichtlich der Gefahren und Risiken, die aus eventuell vorhandenen Altlasten herrühren, liefern. Hieraus können dann Handlungsschwerpunkte und Arbeitsschwerpunkte so herausgearbeitet werden, dass, wenn von den Altlasten Gefahren ausgehen sollten, diese am Ort der Entstehung bekämpft werden können. Durchgeführte Maßnahmen sind dabei so zu dokumentieren, dass bei Eintritt eines Sach- oder Personenschadens ggf. ein Entlastungsbeweis gegenüber Dritten geführt werden kann.

## **Modul 8 – Öffentlich freigegebene Flächen**

Im Rahmen der Konversionsmaßnahmen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück wurden kleine Bereiche bzw. Wege für die Öffentlichkeit freigegeben, welche im Modul „öffentlich freigegebene Flächen“ dokumentiert sind. Die Freigabe von Flächen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück ist ein Instrument, Gefahrenabwehr auf Grund des Vorhandenseins von Kampfmitteln und Altlasten, Nutzungsdruck durch Anwohner und Besucher der Region und Naturschutzziele durch Lenkungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Beispiele hierfür sind der Biberpfad, ein Lehrpfad, der durch das Naturschutzgebiet im Süden der Liegenschaft führt, die Öff-

nung der „Alten Straße“ für Radfahrer und Fußgänger im Norden, sowie die Flächen im Bereich „Altes Dorf“ entlang der Bundesstraße 97 im Osten des Untersuchungsgebietes, die zwar zum ehemaligen Truppenübungsplatz gehören, aber nicht unter die Naturschutzgebietsverordnung fallen. Die teilweise Freigabe der Liegenschaft für die beschränkte Nutzung durch Dritte macht es erforderlich, diese freigegebenen Flächen im GIS zu erfassen und zu dokumentieren. Die Freigabe, die mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar sein muss, erfolgt sowohl für die Erholung suchende Öffentlichkeit, als auch für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die das Gelände für Übungen nutzen möchten. Zu diesen Flächen zählen insbesondere Randbereiche, die für Rettungshundestaffel, Technisches Hilfswerk oder ortsansässige Feuerwehren wegen des dichten Bewuchses und der Unübersichtlichkeit und Abgeschiedenheit für Übungszwecke von Interesse sind. Gleiches gilt auch für die Polizei, beispielsweise die Hundestaffel. Diese Nutzung, sowie die Anlage von Rad- und/oder Wanderwegen machen es erforderlich, den Interessenten entsprechendes Kartenmaterial an die Hand zu geben, mit dem sie ihren Aufenthalt auf der Liegenschaft planen können. Freigegebene Wander- und Radwege können zusammen mit Besonderheiten wie Aussichtspunkten, interessanten Besichtigungsobjekten, u. a. m. kartiert werden. Insbesondere können im Karten- und Informationsmaterial die Ausweisung und deutliche Absetzung von Gefahrenzonen, die nicht betreten werden dürfen, erfolgen. Dies ist erforderlich, um dem versehentlichen Betreten dieser Flächen vorzubeugen. Entsprechende Übertretungen können im GIS dokumentiert werden, um daraus ggf. eine Überarbeitung der Zutrittserlaubnisse ableiten zu können. Mit der Freigabe von Liegenschaften für die Öffentlichkeit erwachsen einem Eigentümer, wie der Stiftung Wald für Sachsen, besondere Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Die Überprüfung der Verkehrssicherheit und deren Dokumentation im GIS in angemessenen Zeiträumen ist zweckmäßig. Gleichzeitig erhöht die Bereitstellung von Informationsmaterial gegenüber Besuchern und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die Transparenz und Akzeptanz einer grundsätzlich für die Betretung weitestgehend gesperrte Fläche. Dieses ist ein wesentliches Anliegen eines Eigentümers einer Fläche, die mit so hohen öffentlichen Erwartungen belegt ist.

## **2.7 Betrachtung des Truppenübungsplatzmanagements der Bundeswehr**

Die Bundeswehr verfügt über das Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen, einschließlich der Übernahme von solchen von der Nationalen Volksarmee nach der politischen Wende 1990 über umfangreiche Erfahrungen im Management von mit Altlasten und Kampfmitteln belasteten Flächen. Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen eines längeren Aufenthalts auf dem Truppenübungsplatz Kletitz in 2006 die Verbindungsaufnahme mit der Truppenübungsplatzkommandantur. Ebenso erfolgte die Betrachtung von Managementfragestellungen, insbesondere unter den Aspekten der Verkehrssicherung, Störereignischarakter und Gefahrenabwehr, durch Interview und Studium diverser militärischer Dienstvorschriften. Hieraus ergaben sich Erkenntnisse und Vergleichsmöglichkeiten zum Truppenübungsplatzmanagement von militärischen und zivilen Stellen. Die gewonnenen Ergebnisse werden hinsichtlich der Situation im Untersuchungsgebiet einer intensiven Würdigung unterzogen und dahingehend ausgewertet, wo eine „Übernahme“ bestimmter Vorgehensweisen für die Verwaltung von ehemaligen Truppenübungsplätzen durch zivile Stellen möglich und sinnvoll erscheint.

## **2.8 Betrachtung wirtschaftlicher bzw. finanzieller Aspekte**

Die finanzielle Ausstattung eines Liegenschaftsinhabers, der mit Fragestellungen rund um Kampfmittel, Altlasten und daraus resultierenden Risiken für Leben und Gesundheit Dritter konfrontiert ist, ist von maßgeblicher Bedeutung für seine nachhaltige und zielgerichtete Aufgabenerfüllung und damit auch für seine Durchhaltefähigkeit. Schwerpunkt der wirtschaftlichen und finanziellen Betrachtung ist daher die „Überlebensfähigkeit“ des Eigentümers, dessen Aufgabe das Management und die Entwicklung der beschriebenen Liegenschaft ist. Dies setzt die Ausstattung des Eigentümers mit umfangreichen finanziellen Ressourcen voraus (CZYBULKA 2007). Deshalb kommt es darauf an, die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung und ihre Risiken den finanziellen Möglichkeiten des Eigentümers gegenüber zu stellen. Dabei werden insbesondere die Ergebnisse diverser Prüferberichte des Jahresabschlusses der Stiftung Wald für Sachsen, erstellt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, betrachtet. Gleichzeitig erfolgen die Betrachtung der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten sowie die der Kostenstrukturen der Stiftung Wald für Sachsen. Wo möglich, werden diese Ergebnisse zu Ihrer Verdeutlichung graphisch aufbereitet und dargestellt.

## **2.9 Betrachtung weiterer privater Betreibermodelle**

Die Wahl eines Betreibermodells für das zukünftige Management eines ehemaligen Truppenübungsplatzes erfordert die Betrachtung möglicher Modelle unterschiedlicher rechtlicher und auch praktischer Konstellation. Grundsätzlich können sowohl öffentliche als auch private Modelle gewählt werden. Zu näheren Betrachtung dieser Fragestellung wurde ein Überblick über weitere private Betreibermodelle aber auch öffentliche Modelle erstellt, die, neben der im vorliegenden Fall implementierten privatrechtlichen Stiftung, ebenfalls in Frage kommen könnten. Dabei sind besonders Fragen zur Finanzierung, zu Steuerpflichten und zur Haftung von Belang. Zu den betrachteten möglichen Betreibermodellen zählen der Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH und die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gGmbH. Ein öffentliches Modell kann aber auch die bereits in Kapitel 1 erwähnte Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Ebenso kommt das Modell einer Schutzgebietsverwaltung mit dem Status einer Behörde in Frage. Die Betrachtung dieser Betreibermodelle soll dazu dienen, die Möglichkeiten und Grenzen dieser im Vergleich zum Modell der privatrechtlichen Stiftung – wie sie die Stiftung „Wald für Sachsen“ als ehemalige Eigentümerin des ehemaligen TÜP Königsbrück ist – zu ermitteln und aufzuzeigen. Dabei kann der Umfang der vorgestellten Modelle kein vollständiger sein, da jedes zukünftige Betreibermodell immer ein Spezialmodell sein wird.

### **3 Umfeld und Gefahrenanalyse des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück**

Zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ist, in Anlehnung an Kapitel 2, Beurteilung der Lage, eine intensive Umfeld und Gefahrenanalyse notwendig, sollen hieraus weitere Maßnahmenschritte abgeleitet werden. Die umfängliche Betrachtung des Umfeldes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück mit seinen Akteuren und auf die Fläche einwirkenden Nutzungsansprüchen sind dabei ebenso wichtige zu betrachtende Einflussgrößen, wie die unmittelbar im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gefahren, insbesondere durch Kampfmittel.

#### **3.1 Akteursnetz und resultierender Nutzungsdruck durch Dritte**

In dem Untersuchungsgebiet bewegt sich eine Vielzahl von Akteuren. Sie tun dies während des Untersuchungszeitraumes auf einem privaten Grundstück [PMB 1999, REPEL und LORENZ 2003, SPYRA 2005 b, WOTSCHIKOWSKY 2003, VESPERMANN 2005]. Diese Betretung erfolgt je nach Aufgabe oder Befugnis legal, also im Einklang mit den einschlägigen Verordnungen, die ein Betretungsverbot aussprechen oder Ausnahmen zulassen, oder illegal. Hierzu zählt auch die Präsenz von so genannten Wehrsportgruppen [SÄCHISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN 1999]. Die Kanalisierung von Aufgaben und die Vermeidung von Doppelfunktionen durch die gesetzliche Übertragung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen an die Eigentümerin liegen im Falle der Stiftung Wald für Sachsen nicht vor. Infolge dessen kommt es zunächst auch nicht zu einer notwendigen Verwaltungsvereinfachung, wie sie zur Entwicklung eines solchen Gebiets zweckmäßig und notwendig erscheint [CZYBULKA 2007]. Im Ergebnis agiert die privatrechtliche Eigentümerin als „Jedermann“. Gleichzeitig bewegen sich eine Vielzahl von weiteren Akteuren mit unterschiedlichen Aufgaben, Befugnissen und Erwartungen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz.

## TÜP Königsbrück Akteure

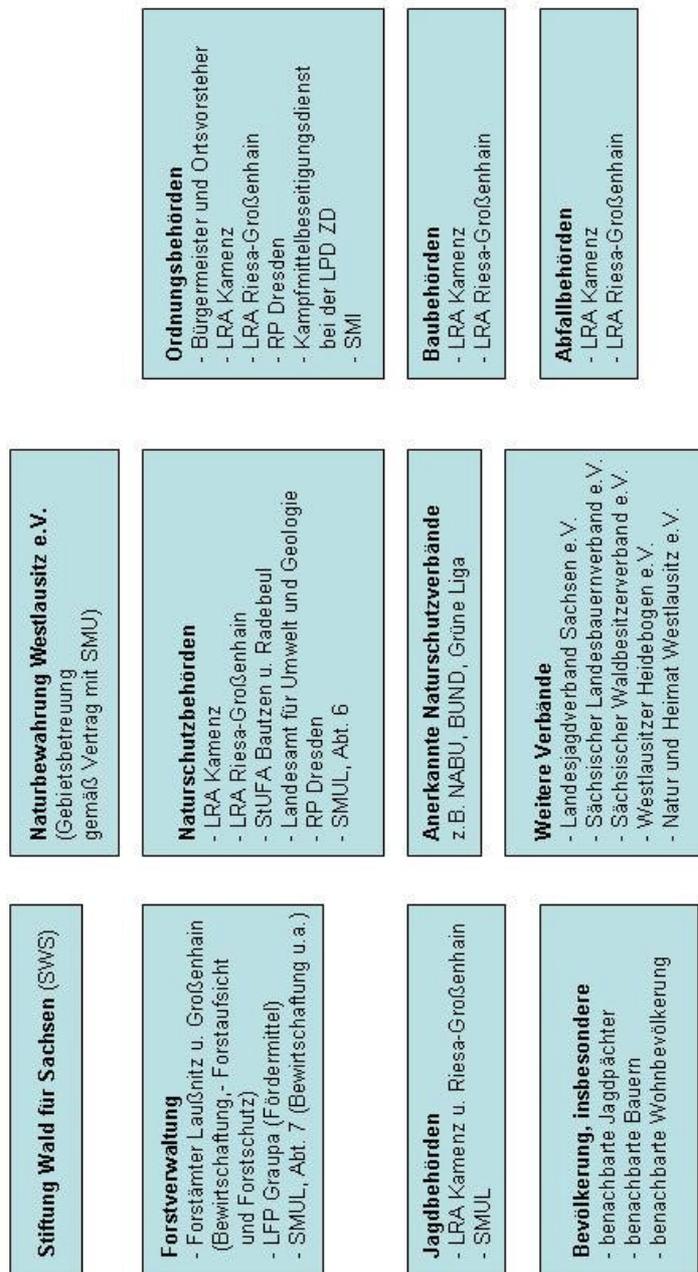


Abbildung 3-1: Akteursnetz auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, Situation vom Eigentumserwerb im Jahr 1997 bis 31.12.2005 Erläuterung der Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis.

Insgesamt bildeten sich aus dem oben dargestellten Netz

- die Naturschutzbehörden – Landratsamt (LRA) und Regierungspräsidium(RP),
- der Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), bzw. Landespolizeidirektion Zentrale Dienste (LPD ZD)
- die Forstbehörden (Sächsisches Forstamt Laußnitz),
- der Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V.
- die Stiftung Wald für Sachsen als Liegenschaftseigentümerin

als Schwerpunktakteure heraus. Dies resultiert aus den ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnissen. Dabei treten die Naturschutzbehörden und der Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V. als Hauptakteure hinsichtlich des Naturschutzes auf, sind jedoch mit unterschiedlichen Befugnissen ausgestattet. Diese reichen von rein privatrechtlicher Natur auf der Grundlage des Grundstückskaufvertrages bis zu hoheitlichen Befugnissen auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes. Die Forstbehörden, insbesondere das zuständige Forstamt Laußnitz, treten teilweise ebenfalls privatrechtlich auf, z. B. als Vertragspartner der Stiftung Wald für Sachsen, gleichzeitig aber auch als Behörde mit hoheitlichen und polizeilichen Befugnissen auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes. Ausschließlich hoheitlich tritt der KMBD auf – auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes. Er nimmt seine polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr wahr, hierunter wird auch seine beratende Tätigkeit subsumiert. Gleichwohl ist eine Vielzahl weiterer Behörden aktiv in die Handlungen involviert. Hier können insbesondere die Bau- und Abfallbehörden genannt werden, die für die Erteilung von Abbruchgenehmigungen baufälliger Bausubstanz zuständig sind. Die Stiftung Wald für Sachsen agiert in diesem Umfeld ausschließlich als privater Eigentümer, als Jedermann. Sie ist nicht mit behördlichen Befugnissen versehen und musste, wie jeder andere privatrechtliche Akteur für jeden ihrer Schritte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen entsprechende Genehmigungen einholen. Neben der Eigentümerin sowie den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben agieren weitere Vereinigungen unterschiedlicher Zusammensetzung und unterschiedlichem rechtlichen Status, um ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Truppenübungsplatz durchzusetzen. Neben der örtlichen Bevölkerung, die häufig als Einzelperson auftritt, die die Nutzung für Wandern, Radfahren, Pilze sammeln etc. einfordert, werden ähnlich Inte-

ressen z.B. durch den Verein Natur und Heimat e. V. aber auch durch örtliche Bürgermeister vertreten. Die örtlichen Feuerwehren machen mehrfach geltend, im Untersuchungsgebiet Löschübungen, zumindest jedoch Befahrungen zur Erhöhung der Ortskunde und so genannte „operativ-taktische Studien“ durchführen zu können. Dem stehen Vereine und Verbände mit Naturschutzausrichtung entgegen, die selber wiederum keine originären Aufgaben auf der Fläche wahrnehmen aber spezielle Arbeitskreise für das Untersuchungsgebiet gebildet haben. Hierzu zählen der NABU Sachsen (Naturschutzbund) und der BUND Sachsen (Bund für Umwelt und Naturschutz). Die Aktivitäten der genannten Gruppierungen und Einzelpersonen reichen je nach Interessenlage und Kenntnis der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten und von der Beantragung von Betretungserlaubnissen bei der zuständigen Behörde, bei der Eigentümerin oder bei nicht zuständigen Stellen über die Verletzung des Betretungsverbotes bis hin zu offiziellen Verlautbarungen in der Presse, oder in einem Falle dem Führen eines Normenkontrollverfahrens gegen die Naturschutzgebietsverordnung durch die Gemeinde Schwepnitz. Der privatrechtliche Status der Eigentümerin des ehemaligen Truppenübungsplatzes und die vorhandenen, den ehemaligen Truppenübungsplatz betreffenden Verordnungen haben die nachfolgende rechtliche Konstellation als Ergebnis: Beabsichtigt eine Behörde oder eine von ihr beauftragte Person, Maßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Eigentümers zu ergreifen, greift sie in das dem Eigentümer zustehende Grundrecht aus Art. 14 GG (Eigentumsfreiheit) ein. Gemäß dem Verfassungsgrundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“ bedürfen Eingriffe der Exekutive einer Rechtsgrundlage. Alle auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie naturschutzrechtlicher oder polizeirechtlicher Natur sind, sind nur statthaft, wenn sie sich im Rahmen der sonstigen rechtsstaatlichen Anforderungen halten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Beabsichtigt ein „privater Akteur“ eine Maßnahme auf der genannten Fläche, bedarf es der Beantragung beim zuständigen Landratsamt bzw. im Falle der Befreiung von der Schutzgebietsverordnung durch das zuständige Regierungspräsidium Dresden [Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10.1996]. Insofern ergibt sich aus der Vielzahl der Akteure und dem rechtlichen Status des Fläche bzw. ihres Eigentümers ein vielmaschiges Netz zu beachtender Regularien und Spezifika. Hierzu zählt auch, dass Dritte nicht erkennen können, wer der maßgebliche bzw. verantwortliche Akteur auf der Fläche ist. Missverständnisse, zum Beispiel über das Beantragen oder auch das Unterlassen der Beantragung von aktiven

Maßnahmen oder Betretungserlaubnissen mit entsprechenden Verstößen gegen die Naturschutzgebietsverordnung, die Polizeiverordnung oder auch die Erfüllung des Tatbestandes Hausfriedensbruch sind daher die Folge.

### **3.2 Militärische Nutzungsperioden**

Das Gefährdungspotenzial auf Grund von Altlasten und Kampfmitteln im Naturschutzgebiet resultiert aus einer rund 100-jährigen militärischen Nutzung [GESCHICHTSVEREIN 2005]. Diese militärische Nutzung beginnt 1892 mit dem Bau des Infanterie-Gefechtsschießplatzes bei Glausnitz und des Militärbarackenlagers bei Stenz. Sie vollzieht sich weiter über die Errichtung des Truppenübungsplatzes mit dem Neuen Lager bei Königsbrück (auf ca. 4.500 ha) für das 12. Armeekorps der königlich – sächsische Armee und für weitere Truppenteile durch Absiedelung der Ortschaften Otterschütz, Zietsch und Quosdorf im Jahr 1907 und endet 1992 mit dem Abzug der letzten sowjetischen Streitkräfte aus Königsbrück.

Auf dem Areal ist mit Kampfmitteln aus verschiedenen militärischen Nutzungsperioden zu rechnen. Dies sind laut PMB [1999] vier:

- Gründung des Truppenübungsplatzes bis zum Ende des wilhelminischen Reichs – die Phase der „königlich sächsischen Armee“,
- die Phase „Deutschland bis 1933“
- Die Zeit des II. Weltkrieges einschließlich der vorausgehenden Aufrüstung von 1933 bis 1945 und
- Nutzung durch die WGT nach Ende des Zweiten Weltkrieges bis 1992.

DÖRING [2000] unterteilt die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz zu erwartenden Kampfmittel der Herkunft nach in drei Nutzungsperioden:

- Reichskampfmittel,
- 2. Weltkrieg und
- Sowjetische Kampfmittel.

Die detaillierteste Unterteilung nimmt SPYRA [2005 b] vor, indem er die Kampfmittelsituation sechs Phasen zuordnet:

- Zeit vor dem ersten Weltkrieg bis 1914
- Erster Weltkrieg 1914 – 1918

- Zwischenkriegszeit 1918 – 1939
- Zweiter Weltkrieg 1939 – 1945
- Nachkriegszeit 1945 – 1950
- Sowjetische Nutzung 1950 – 1992

Je genauer die Nutzungsperioden festgelegt werden können, umso präziser lassen sich Aussagen über das anzutreffende Kampfmittelspektrum treffen. Insofern bedarf die Gefährdungsanalyse auch stets der historischen Betrachtung der Untersuchungsfläche. [Anmerkung: Allerdings ist auf TÜP immer zu berücksichtigen, dass es sowohl Übungsbetrieb mit regulären Kampfmitteln als auch Forschungs- und Erprobungsbetrieb mit nicht regulär eingeführten Kampfmitteln gab. Letztere sind nicht vorhersagbar und stellen auf TÜP immer eine Unwägbarkeit dar, zumal Forschungs- und Entwicklungsvorhaben immer der militärischen Geheimhaltung unterlagen.]

### **3.3 Kampfmittelsituation**

Im Rahmen von Begehungen, Recherchen und Zeitzeugenbefragungen ermittelt DÖRING [2000] folgende „Arten und Kaliber der Munition während der verschiedenen Nutzungsperioden“:

#### 2. Weltkrieg

- Schützenwaffenmunition bis Kaliber 7,92 mm
- MG-Munition bis Kaliber 12,7 mm
- Hand- und Wurfgranaten
- Artillerie und Panzergranaten bis Kaliber 152 mm
- Raketen- und Geschoßwerfer
- Granaten verschiedener Kaliber
- Bomben unterschiedlicher Bauart
- Hohlladungsmunition (Panzerfäuste)
- Minen
- Nebelmittel

Zu den sowjetischen Munitions- und Kaliberarten gehören nach DÖRING [2000]:

- Schützenwaffenmunition der Kaliber 5,45 mm bis 7,62 mm
- MG-Munition bis Kaliber 12, 7 mm

- Handgranaten
- WOG 17 Granaten Kaliber 30 mm
- RPG 18 Hohlladungsmunition
- Panzerabwehrwaffen (Hohlladungsgeschosse) der Typen PG 7, PG 9, PG 2
- Sprenggranaten Kaliber 30 mm
- Panzersprenggranaten der Kaliber 2 cm, 4,5 cm, 5 cm, 10,5 cm und 125 mm
- Granaten Kaliber 122 mm
- Raketen unterschiedlicher Bauart
- Gestreckte Ladung US 2
- Minen
- Artillerie und Mörsergranaten bis 240 mm

Zwar setzt sich ein beträchtlicher Teil der Kampfmittel aus Übungskampfmitteln zusammen, gleichwohl ist der Anteil von Gefechtskampfmitteln hoch. Besonders bemerkenswert ist dabei die Beobachtung, dass das Zusammenführen von Übungs- und Gefechtskampfmittelkomponenten des Öfteren vorkommt. Ebenso tritt mindestens ein Fall auf, in dem eine Übungsmine gegen Aufnahme durch eine scharfe Handgranate gesichert ist. Auch muss damit gerechnet werden, dass sich unter ausgebrachten Übungsminen einzelne scharfe Minen befinden. Insofern ist auch bei als Übungskampfmittel kenntlich gemachten Kampfmitteln mit größter Vorsicht vorzugehen. 2004 charakterisierte der sächsische KMBD die Kampfmittelbelastung auf dem ehem. TUP Königsbrück wie folgt:

*„Vor dem geschichtlichen Hintergrund ergibt sich eine hohe und sehr diffizile Kampfmittelbelastung des gesamten Geländes. Diese beschränkt sich nicht nur auf Schießbahnen für Infanterie, Artillerie und Panzer, sondern betrifft auch*

- *Handgranatenwurfplätze,*
- *Bombenabwurfplätze sowie Luft-/Bodenschießplätze*
- *Sprengplätze für Ausbildung und Blindgängerbeseitigung,*
- *Bereitstellungen, Feldlagern und Biwakplätze*
- *Verteidigungsstellungen*
- *Munitionslager*
- *Schrottplätze*
- *Kasernenanlagen und Technikparks,*

*die von deutscher wie russischer Seite auf wechselnden Territorien angelegt und betrieben wurden. Verschärft wurde die Belastungssituation durch Vergrabungen und Verkippen durch die russischen Truppen sowohl während der Nutzung des Platzes, als auch während des schrittweisen Abzugs.“*

Die Stiftung Wald für Sachsen berichtet 2007 von der Bergung und Entsorgung von insgesamt 269.530 Stück Kampfmitteln auf ihren Liegenschaften Königsbrück und Zeithain im Zeitraum ihrer Eigentümerfunktion zwischen 1996 und 2006. Dabei ist annähernd davon auszugehen, dass zwei Drittel der genannten Kampfmittel infolge der Größe der Fläche und den Anstrengungen, die in Königsbrück unternommen wurden, auf das Untersuchungsgebiet entfallen. Hierbei handele es sich vor allem um Granaten aller Kaliber, Bomben, Minen, Raketengeschosse, Kartuschen u. a. [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2007].

Die Funde von Teilen von Panzerminen-(Üb.) im November 2006 unterstreichen die von der Stiftung indirekt genannte Gefahr durch Minen. Diese wird auch dadurch unterstrichen, als dass zu diesem Zeitpunkt auch Teile von Schützenabwehrminen geborgen werden, die zur Explosion gekommen sind, wobei auch Fremdeinwirkung als Zerstörungsgrund in Frage kommt.

Neben den Fundanalysen, die eine hochgradige Belastung des gesamten Geländes mit Kampfmitteln und damit erheblicher Gefahren für Leib und Leben belegen [KMBD 2004], bleibt das Restrisiko, der nicht konventionellen Kampfmittel im Untersuchungsgebiet. SPYRA [2005] macht darauf aufmerksam, dass auf allen ehemaligen Truppenübungsplätzen mit nicht typischen, konventionellen und unkonventionellen Kampfmitteln und Chemikalien aus dem militärischen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb zu rechnen sei, da Truppenübungsplätze auch immer der Erprobung und Entwicklung neuer Waffen, Kampfmitteln und Ausrüstung dienen. Während der Hinweis von SPYRA [2005 b] auf die mögliche Verwendung von Uranmunition durch WGT-Truppen und daraus resultierender Risiken sowie die mögliche Erprobung der Gasmaske 38 durch die Wehrmacht im Untersuchungsgebiet mit Übungskampfstoffen unbestätigt bleibt, wird das grundsätzliche Restrisiko dergestalt unterstrichen, als dass auf Nachfrage der Stiftung Wald für Sachsen der Einsatz von Reiz- und Kampfstoffen durch WGT – Einheiten im Untersuchungsgebiet durch Funde belegt wurde [KMBD 2005 a]. Bei den aufgefundenen Kampfstoffen handelte es sich um Behältnisse mit Chlorpikrin, ei-

nem Stoff, der im I. Weltkrieg als chemischer Kampfstoff verwendet wurde und bei der WGT als Übungskampfstoff genutzt wurde. Zusätzlich werden pyrotechnische Mittel, zum Beispiel in Form von Nebelminen geborgen, die ebenfalls ein gesundheitliches Risiko darstellen können.

### **3.3.1 Anlage eines Testfeldnetzes**

Um die tatsächliche Gefahrenlage durch Kampfmittel sachlich und räumlich präziser einschätzen zu können, bedarf es einer Betrachtung der Gefährdungssituation auf der gesamten Fläche. Die Erstellung eines Testfeldnetzes bzw. die Anlage von Testfeldern, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, dient dazu, die Gefährdungslage zu quantifizieren und damit mögliche Handlungsschwerpunkte sowie deren Bearbeitungsdringlichkeit zu ermitteln [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2005 a, 2005 b, 2005 c, 2005 d]. Gleichzeitig soll mit vertretbarem Aufwand bereits vorliegendes Material über die Kampfmittelbelastung auf seine Konsistenz geprüft werden. Hierzu zählen die systematische Aktualisierung der Kenntnisse über die räumliche Verteilung von Kampfmitteln und dem vorhandenen Kampfmittelspektrum. An 75 gemeinsam mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) ausgewählten Stellen wurden dazu Testfelder angelegt, die anschließend von Kampfmitteln beräumt wurden. Hierbei handelte es sich in der Regel um „Verdachtsflächen“, bei denen die Wahrscheinlichkeit von Munitionsfunden erfahrungsgemäß hoch ist. Hierzu zählen z.B. Wegekrenzungen oder die Nähe zu ehemaligen militärischen Anlagen, in denen mit Kampfmitteln umgegangen oder in denen diese verwendet wurden. Hierbei spielen die Erreichbarkeit/Befahrbarkeit und Nähe zu ursprünglichen Lagerungs- und Verwendungsorten, worunter Kasernen und Munitionsdepots sowie Übungs-, sowie Biwakräume zu verstehen sind, eine große Rolle. Ebenso kommt es auf die potenzielle Geeignetheit an, Kampfmittel zu Vergraben oder durch Versenken in Gewässern zu entsorgen. Hierzu zählen ausreichend breite und tiefe stehende und fließende Gewässer, insbesondere im Zusammenhang mit Brücken sowie ehemalige Stellungssysteme und oder Müllkippen. Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Flächen, die außerhalb der vom KMBD als besonders belastet [LANESPOLIZEIDIREKTION 2004] beschriebenen Flächen liegen.

Die Testfelder bestehen aus jeweils zwei Bereichen, einem inneren und einem äußeren. Der innere Bereich ist quadratisch und hat eine Größe von je 100 Quadratmetern. Hier wurde nach Kampfmitteln sondiert und bei positiver Sondierung tiefenberäumt, um ein Bild über die tatsächliche Munitionsbelastung und das Munitionsspektrum zu erhalten.

Im Umkreis von 100 Metern um diese Testfelder herum erfolgte eine visuelle Absuche sowie die Vornahme punktueller Angrabungen, wenn ein Verdacht auf Kampfmittel vorlag. Dieser Bereich war der äußere Bereich. Insgesamt wurden folgende Ergebnisse dokumentiert:

- Vorkommen von Kampfmittelfunden im Testfeld, einschließlich Kampfmittelspektrum einschließlich genauer Dokumentation von Menge/Anzahl.
- Vorkommen von Kampfmittelfunden im Umfeld des Testfeldes, einschließlich des Kampfmittelspektrums, Menge/ Anzahl wurden hier jedoch nur tendenziell erfasst.

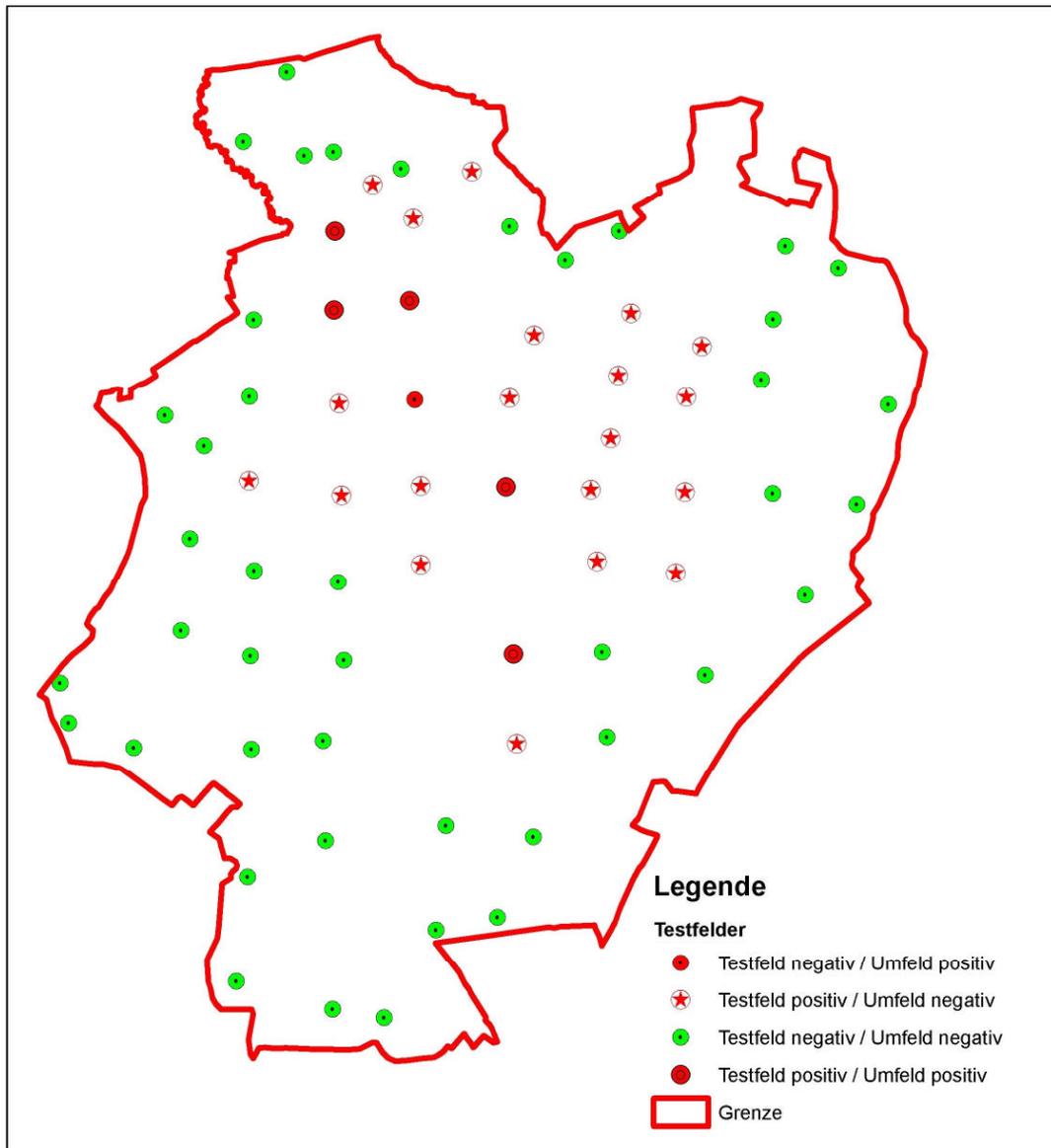


Abbildung 3-2: Testnetz - Verteilung und Auswertung der 75 Testfelder im Untersuchungsgebiet 2005 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 3-2 zeigt die Verteilung der Testfelder auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück. Diese werden durch zwei Kreise symbolisiert. Dabei wird der innere Bereich durch einen roten Kreis, positiver Befund oder schwarzen Kreis, negativer Befund, charakterisiert. Der äußere Kreis ist entweder grün oder farblos, negativer Befund, oder rot, positiver Befund.

Für Bereiche, in denen keine oder wenige Testfelder erkennbar sind, liegen entweder bereits Ergebnisse bezüglich der Kampfmittelbelastung vor oder sie sind geprägt durch fehlende Wege oder Plätze, die ein Vergraben oder Entsorgen nicht vermuten lassen.

Dies gilt für den südwestlichen Bereich, der teilweise außerhalb der Zuständigkeit der Polizeiverordnung liegt und deshalb bereits beräumt wurde, sowie für eine gedachte Linie vom Süden ins Zentrum verlaufend. Hier liegt sowohl eine geringere Wegedichte vor, und die Gefahrenlage durch die Einschätzung des LANESPOLIZEIDIREKTION [2005] bekannt. Die Verschneidung dieses bekannten Wissens mit den aus dem Testnetz resultierenden Erkenntnissen erfolgt gezielt, um die bis dato eingeschätzte Gefährdungslage zu evaluieren und eventuell weitere notwendige Maßnahmen abzuleiten.

### **3.3.2 Räumliche Verteilung der Kampfmittel im Untersuchungsgebiet**

In einer im Auftrag der Stiftung angefertigten Stellungnahme zur Munitionsbelastung und zonalen Aufteilung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück, einschließlich deren Ergänzung, wird ein Vorschlag zur Zonierung der Untersuchungsfläche unterbreitet [DÖRING 2000, 2001]. Darin wird vorgeschlagen, eine Unterteilung des Untersuchungsgebietes in eine rote, gelbe und grüne Zone vorzunehmen. Diese Zonen können wie folgt charakterisiert werden:

Grüne Zone:

- Es wurde keine akute Munitionsbelastung festgestellt.
- Das Areal ist aber nicht zwangsläufig frei von Munition.
- Mit Einzelfunden, insbesondere Vergrabungen, ist weiterhin zu rechnen.
- Das Betreten dieser Liegenschaftsteile erfolgt auf eigene Gefahr.

Gelbe Zone (Gefahrenbereich 1 und Gefahrenbereich 2):

- Eine munitionsrelevante Nutzung ist nachweisbar.
- Das Betreten und Befahren durch Unbefugte ist auszuschließen.
- Das Betreten und Befahren darf nur nach aktenkundiger Belehrung erfolgen.
- Bodenarbeiten können nur nach Freigabe durch autorisierte, fachkundige Personen im Sinne des § 20 SprengG erfolgen. Mit großflächigen Munitionsfunden und Vergrabungen ist zu rechnen.
- Sicherheitsrelevante Einschränkungen sind für jede einzelne Nutzung einzeln festzulegen.

Rote Zone:

- Gebiete mit akuter Munitionsbelastung und besonders hohem Gefährdungsgrad.
- Die Ausweisung dieser Zone als „explosivstoffbelastetes Gebiet“ ist notwendig.
- Das Betreten durch Dritte und andere unbefugte Personen ist generell mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.

Dabei wird von DÖRING [2000, 2001] gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen unterstrichen, dass die zonale Aufteilung keine Munitionsfreigabe sondern ein Hilfsmittel zur Erleichterung bei der Organisation von Arbeitsschutzmaßnahmen ist, jedoch keine Verbindlichkeit nach außen, zum Beispiel Besucher, Behördenangehörige etc entfaltet.

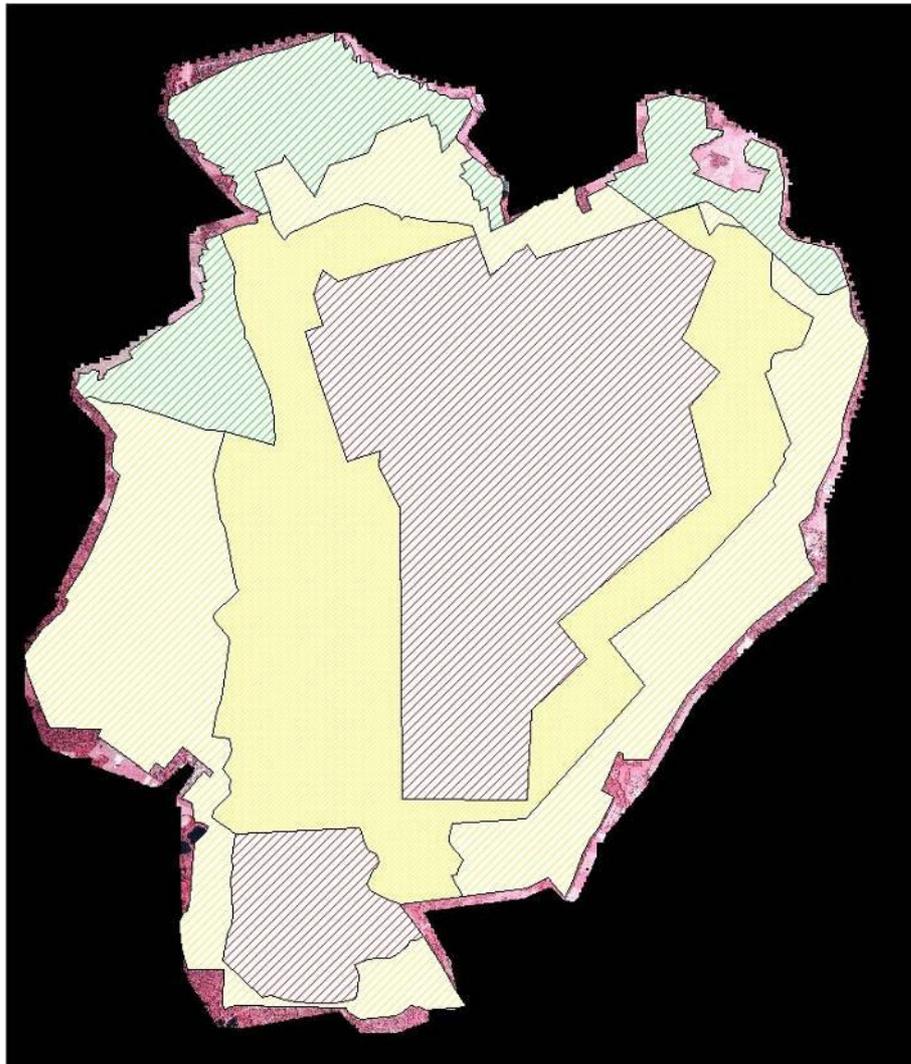


Abbildung 3-3: Zonierungsvorschläge nach DÖRING [2000] [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 3-3 stellt die Zonierungsvorschläge von DÖRING [2000] dar. Deutlich wird, dass grüne Zonen nur im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorliegen, hier schirmen sie partiell das Gebiet in Form eines Puffers ab. Überwiegend erstrecken sich die gelben Zonen bis an die Liegenschaftsgrenze. Die Unterteilung der „gelben Zone“ in „Gefahrenbereich 1“ und „Gefahrenbereich 2“ erfolgt dabei, ohne dass diese Unterscheidung näher beleuchtet wird. Demnach ist so nicht erkennbar bzw. nicht eindeutig beschrieben, welcher der beiden Gefahrenbereiche der tatsächlich gefährlichere ist. Daher ist auch eine Charakterisierung der Gefahrenlage auf Grund der Tatsache, dass beide gelben Zonen an die Liegenschaftsgrenze angrenzen, nicht möglich. Im Süden des Untersuchungsgebietes grenzt die rote Zone an die Liegenschaftsgrenze heran. Damit wird deutlich, dass es teilweise, insbesondere im Süden des Untersuchungsgebietes, keine Pufferungen zwischen der sicheren Kulturlandschaft und Bereichen gibt, bei denen von einer akuten Munitionsbelastung und einem besonders hohen Gefährdungsgrad ausgegangen werden muss, legt man die Empfehlungen von DÖRING [2000, 2001] als alleinigen Maßstab an.



Abbildung 3-4: Nach Einschätzung des KMBD mit Kampfmitteln besonders belastete Areale auf dem ehem. TUP Königsbrück [LANESPOLIZEIDIREKTION 2004] [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Die Abbildung 3-4 stellt mit Kampfmitteln besonders belastete Areale im Untersuchungsgebiet dar, wie sie der Stiftung Wald für Sachsen seitens des KMBD mitgeteilt und daraufhin in das GIS eingefügt wurden. Hierbei handelt es sich um Zielgebiete im Zentrum für die Panzerschießbahnen, einschließlich der Verwendung von Luft-Boden-Raketen aber auch um Sprengplätze, die der Ausbildung der militärischen Einheiten, zum Beispiel im Sprengen aber auch der Munitionsvernichtung dienen. Die Abbildung zeigt und belegt, dass Risikoareale nicht nur außerhalb der Liegenschaft, sondern auch außerhalb der räumlichen Zuständigkeit der PolVO liegen, wie im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erkennbar ist. Gleichwohl deckt sich die Mitteilung

des KMBD [LANESPOLIZEIDIREKTION 2004] nicht mit den Empfehlungen von DÖRING [2000, 2001].

In der Auswertung aller bis dato vorliegenden Erkenntnisse ergibt sich, dass als risikohaft einzuschätzende Areale des Untersuchungsgebietes sowohl im Zentrum, als auch in der Nähe der Liegenschaftsgrenze sowie außerhalb der Liegenschaftsgrenze vorkommen. Das Gefährdungsrisiko für das Umfeld rund um das Untersuchungsgebiet, basierend auf der militärischen Nutzung, wird durch die kartographische Abbildung der durch den KMBD festgestellten Verdachtsflächen mit besonderer Belastung durch Kampfmittel im Bereich der Liegenschaft deutlich (Abbildung 3-5). Gleichzeitig ist die Gesamtfläche innerhalb der Liegenschaftsgrenzen und in Teilen darüber hinaus aufgrund der militärischen Nutzung Kampfmittelverdachtsgebiet.

Mit Hinblick auf den „Zonierungsvorschlag“ für das Untersuchungsgebiet von DÖRING [2000] macht SPYRA [2005] in einem von der Stiftung Wald für Sachsen in Auftrag gegebenen Gutachten darauf aufmerksam, dass diese Zonierung teilweise deutlich den als besonders gefährlich einzustufenden Bereichen und damit den Aussagen des KMBD widerspricht. Demnach sind weite Bereiche der „besonders gefährdeten Flächen“ gemäß der DÖRING-Zonierung nicht als „rote Zone“ (gefährlichste Zone) deklariert, sondern fallen in vermeintlich weniger gefährliche „gelbe“ und „grüne“ Zonen. Dies relativiert den Zonierungsvorschlag von DÖRING [2000] deutlich und macht beispielsweise die betriebsinterne Planung deutlich schwieriger, was die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Liegenschaftstätigkeiten, Abriss von Gebäuden, Durchführung von forstlichen oder naturschutzfachlichen Maßnahmen oder jagdlicher Aktivitäten anbelangt, da zunehmend deutlicher wird, dass sich die Gefahrenlage offensichtlich nicht auf bestimmte Areale eingrenzen lässt.

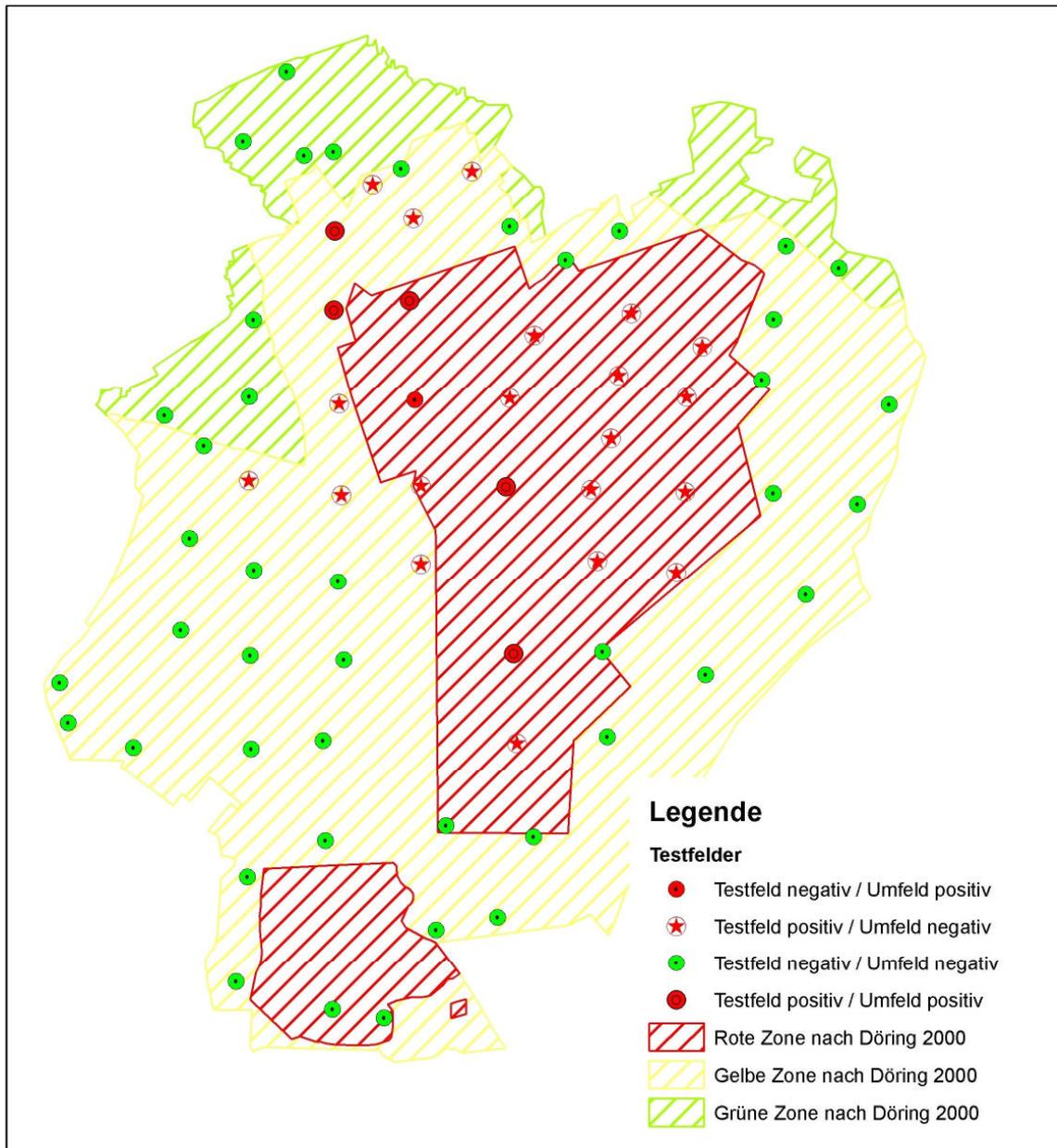


Abbildung 3-5: Testfelder von 2005, in Beziehung mit der DÖRING-Zonierung von 2000, 2001 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet Werners].

Abbildung 3-5 zeigt die Auswertung der Zonierung nach DÖRING [2000, 2001] im GIS und deren Verschneidung mit der Lage und den Fundergebnissen der Testfelder. Erkennbar wird, dass Munitionsfunde in unmittelbarer Nähe zur grünen Zone im Norden des Untersuchungsgebietes auftreten und auch in den gelben Zonen, im Norden und im westlichen Bereich vorhanden sind.

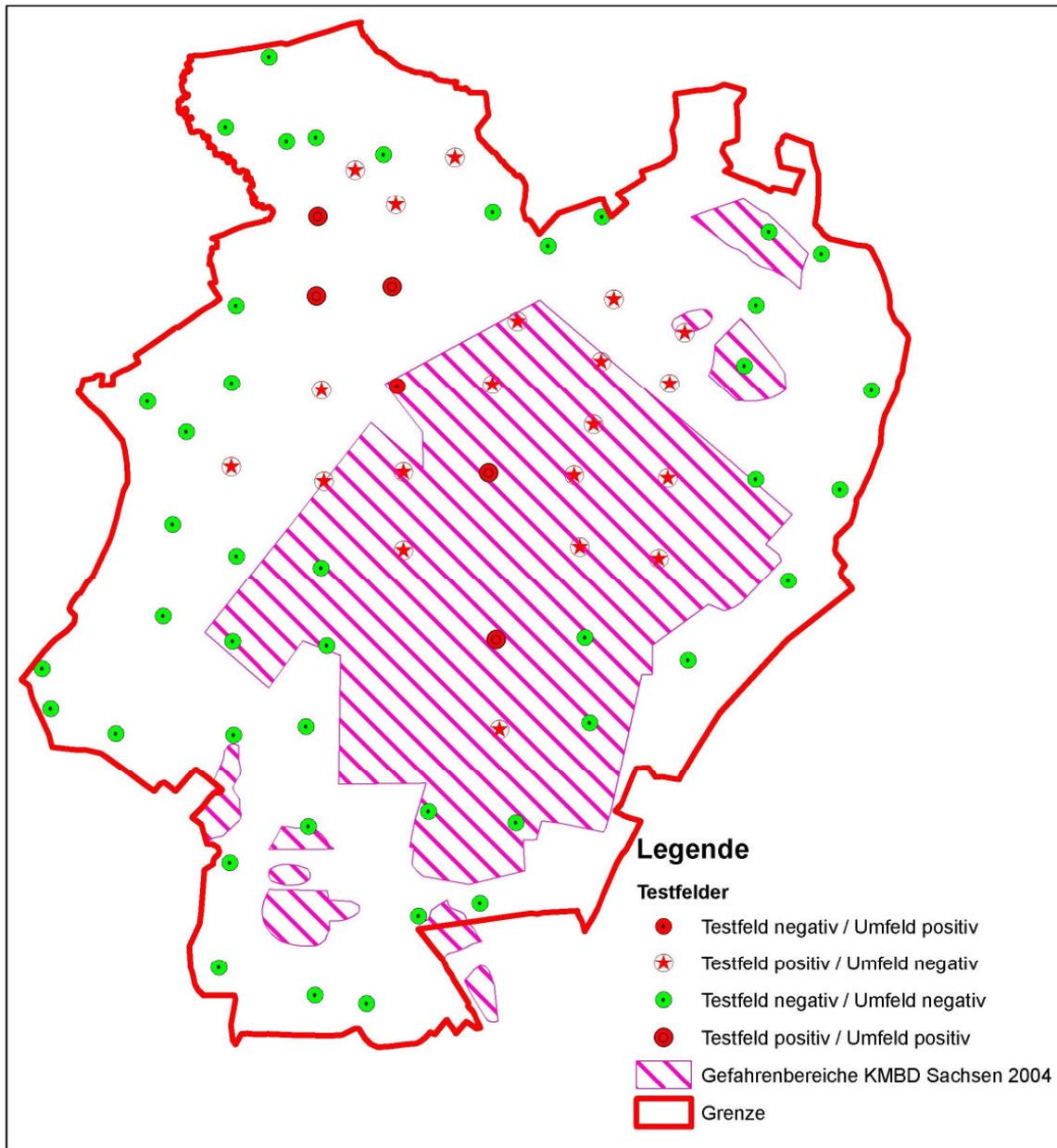


Abbildung 3-6: Darstellung der Kampfmittelerkenntnisse aus 2004 und 2005 (Testfeldnetz) [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Ebenso ergibt die Verschneidung der Daten des KMBD [LANDESPOLIZEIDIREKTION 2004] mit den Testfeldergebnissen aus dem Jahr 2005, dass außerhalb der vom KMBD als besonders gefährdet eingestuftem Areale

- auf drei Testfeldern im Nordwesten bei einer Tiefenberäumung und bei der visuellen Absuche im 100 – Meter - Radius um das Testfeld Kampfmittel aufgefunden wurden,
- auf neun Testfelder bei der Tiefenberäumung Kampfmittel geborgen wurden, und

- ein Testfeld zumindest bei der visuellen Absuche ein positives Suchergebnis erbrachte.

Die Betrachtung der durch die Stiftung Wald für Sachsen initiierten Gutachten und daraus resultierenden Zonierungsvorschläge sowie den Ergebnissen aus dem Testfeldnetz ergibt mehrere Ergebnisse.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass reine Luftbildauswertung und punktueller Anfahrt von Verdachtsbereichen nicht erlaubt, Gefährdungsareale präzise einzugrenzen. Insofern erweisen sich die Gutachten von DÖRING [2000, 2001] grundsätzlich als zweckmäßig, Trends aufzeigen und ein Gefahrenbewusstsein beim Auftraggeber zu erwecken.

Je genauer eine Gefährdungseinschätzung sein soll, insbesondere eine räumliche Quantifizierung, umso intensiver und systematischer muss die Betrachtung der Fläche erfolgen, zum Beispiel durch die Anlage eines Testfeldnetzes. Dies erfordert ausreichend Mittel und Zeit. Diese Vorgehensweise kann helfen, ein realistisches Lagebild zu erarbeiten, das keine falschen Schlüsse ziehen lässt oder das Gefahrenbewusstsein nicht ausreichend sensibilisiert.

Schlussendlich belegen die Ergebnisse des Testfeldnetzes, dass mit Kampfmittelfunden grundsätzlich auf der gesamten Fläche zu rechnen ist. Die Auswertung der Testfelder ergibt dabei, dass Funde nicht weit entfernt der Liegenschaftsgrenze auftreten, insbesondere im Norden. Es muss, im Sinne eines realistischen Gefahrenbewusstseins nun davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich immer und allerorten Kampfmittel vorkommen können. Der Hinweis, dass „auf Grund des belegten, hohen Fundaufkommens sowie der bekannten ehemaligen Nutzung als Truppenübungsplatz, ist generell, bis zum Beweis des Gegenteils bzw. einer Beseitigung von real vorhandenen Gefahren, von einer Belastung und Gefährdung die dem belegten Fundaufkommen nach Art, Menge und Gefährdung entspricht, auszugehen“ [SPYRA 2005 b], ist weiterhin aktuell und bei jeder Maßnahme ins Kalkül zu ziehen. Gleichzeitig ist damit ein Beleg geliefert, dass die Testfeldanlage dieser Art in verhältnismäßig kurzer Zeit weitaus andere Ergebnisse bezüglich einer räumlichen Gefahreneinschätzung liefern, als die Analysen des KMBD [LANDESPOLIZEIDIREKTION 2004] oder von DÖRING [2000] und damit ein zielgerichteteres Handeln ermöglichen.

### 3.3.3 Hochfrieren von Munition

Die Thematik des Hochfrierens von Munition und Munitionsteilen und hieraus resultierender Risiken wird regelmäßig in Fachkreisen diskutiert [OFD 2005]. BACKS [2006] bestätigt die Problematik für Truppenübungsplätze der Bundeswehr und thematisiert mögliche Risiken für zivile Nachnutzer von militärischen Arealen. Dabei weist er insbesondere unter dem Aspekt der visuellen Absuche von Sicherheitsstreifen zur Erhöhung der Sicherheit nach außen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück und der hieraus bestenfalls entstehenden zeitlich begrenzten Risikoreduzierung hin. REHFUESS [1990] nennt „Eislinsenbildung“ als Ursache für das Anheben von Skelettbrocken in Ranker-Braunerde-Gesellschaften aus carbonatfreien, silikathaltigen Gesteinen. SCHEFFER-SCHACHTSCHABEL [1992] beschreiben Eislinsenbildung als „Wachstum von Eiskristallen. „Wassersättigung im Boden“ und „beim Wachsen der Eiskristalle entstehender Kristallisationsdruck“ sind hier die Ursachen. Im ersteren Fall lassen wassergesättigte Böden beim Übergang des Wassers in Eis kein Ausweichen von Wasser oder Eis in folge ihrer Ausdehnung in luftgefüllte Poren zu, da diese schon wassergesättigt sind. Beim Auskristallisieren kommt es zur Drücken im Boden, die zwar gering sind, aber ausreichen, Steine anzuheben und Wurzeln zu zerreißen. KATZSCHNER [2008] bestätigt, dass Gegenstände, insbesondere flache Steine, in tonig-lehmigen Böden deutlich schneller hochfrieren, als in sandigen Böden.

In grobkörnigen Böden erfolgt kein bzw. deutlich schwächeres Hochfrieren, weil diese Böden nur über geringe Wasseraufnahmefähigkeit und Wasserleitfähigkeit im ungesättigten Zustand verfügen. Gleichzeitig lassen die groben Poren zu, dass das sich ausdehnende Wasser beim Gefrieren ausweichen kann. Aus diesen Gründen neigen feinkörnige Böden verstärkt zur Eislinsenbildung und daraus resultierendem Hochfrieren von Steinen oder auch von Munition.

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass das Hochfrieren von Munition ein in Fachkreisen bekannter und bestätigter Vorgang ist, der in anderer Form für das Hochfrieren von Steinen oder das Zerreißen von Wurzeln auch aus der Land- und Forstwirtschaft bekannt ist. Bei der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes etc. ist diesem Prozess stets Rechnung zu tragen, da Kampfmittel durch natürliche Prozesse an die Oberfläche gelangen, solange keine flächige Tiefenberäumung von Kampfmitteln erfolgt. In Abhängigkeit der vorliegenden Bodentypen und Bodenarten kann das Phänomen auftreten, dass nach gewissen Zeitabständen Munition in Arealen zu Tage tritt, die als (oberflä-

chen-) beräumt gelten. Hiermit ist umso mehr zu rechnen, je mehr auf eine Gefahrenreduktion in Arealen, zum Beispiel durch oberflächennahe Absuche, gesetzt wird, jedoch keine Tiefenberäumung durchgeführt oder gar Kampfmittelfreiheit hergestellt wird. Dies kann auch dazu führen, dass die Gefährdungseinschätzung bestimmter Areale im Laufe der Zeit der Neubetrachtung bedarf und daher ein Monitoring notwendig ist, insbesondere bei tonig-lehmigen Böden.

### **3.4 Wirkungsauslösende Faktoren**

SPYRA [2005] beschreibt mögliche wirkungsauslösende Faktoren für Kampfmittel, wie sie im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Bei diesen Faktoren kann es sich um Hitzewirkungen durch Waldbrand, Druck oder Erschütterung durch Befahren mit Fahrzeugen auf nicht kampfmittelfreien Wegen oder Flächen oder durch Betreten durch Personen oder Wildtritt, Selbstdetonation bzw. spontane Umsetzung und Sammeln und Manipulation an Kampfmitteln durch Munitionssammler und/oder Personen, die versuchen, Explosivstoffe oder Kampfmittel für Straftaten in Besitz zu nehmen, handeln. Letzter wirkungsauslösender Faktor wird von DÖRING [2007] vertiefend behandelt und als von Eigentümern, Behörden und Öffentlichkeit unterschätzte Gefahr charakterisiert.

#### **3.4.1 Waldbrandgefährdung**

Im Untersuchungsgebiet wird die Gefahrensituation immer von der Kampfmittelsituation mit beeinflusst und kann nicht weggedacht werden. Einerseits kann die Kampfmittelsituation wirkungsauslösender Faktor für Brände durch Spontandetonation von Kampfmitteln sein. Andererseits wird Feuer Ursache für die Wirkungsauslösung von Kampfmitteln genannt [SPYRA 2005 b]. LANGE [1998] analysiert und charakterisiert die Waldbrandgefährdung im Untersuchungsgebiet unter folgenden Aspekten:

1. Standortfaktoren
2. Bestockungsfaktoren
3. Kontamination des Untersuchungsgebietes
4. Zündquellen
5. Gefährdung umgrenzender Gebiete

Für das Untersuchungsgebiet weist LANGE (1998) auf die besondere Bedeutung bestimmter „Waldbestandsformen“ für die Zünd- und Brennbereitschaft hin. Hierzu zählen die im Untersuchungsgebiet auftretenden Waldbestandsformen

- „Mit Heidekraut oder Gras verwilderte Bestände der Kiefernarten,
- Kulturen der Kiefernarten... mit Reitgras, Pfeiffengras oder Heidekraut als Bodenflora vor Erreichen des Schlusses,
- Schlagflächen mit trockenem Schlagabraum,
- Heidekrautflächen jeder Art.“

LANGE [1998] prognostiziert für das Untersuchungsgebiet eine relativ rasch verlaufende Sukzession, die sich über ein Vorwaldstadium mit Pionierbaumarten in wenigen Jahren zu Kiefern-Jungbeständen entwickeln wird. Diese Bestände gehören dann zur „brandgefährdetsten Altersklasse“ der Kiefer von 1 – 40 Jahren. Demnach nimmt die Waldbrandgefährdung zunächst zu. Gleichzeitig müsse für die Zukunft, trotz Sperrung des Untersuchungsgebietes, der Mensch als potentieller Brandverursacher angesehen werden. Auf Grund seiner Lage und seiner Charakteristik gewinne der Schutz der Anwohner vor „herauslaufenden Bränden“ aus dem ehem. TUP an besonderem Stellenwert. 1998 beträgt die mit Wald bestockte Fläche rd. 10 %. 2005 hingegen ist der Großteil der Fläche mit Forstpflanzen bestockt.

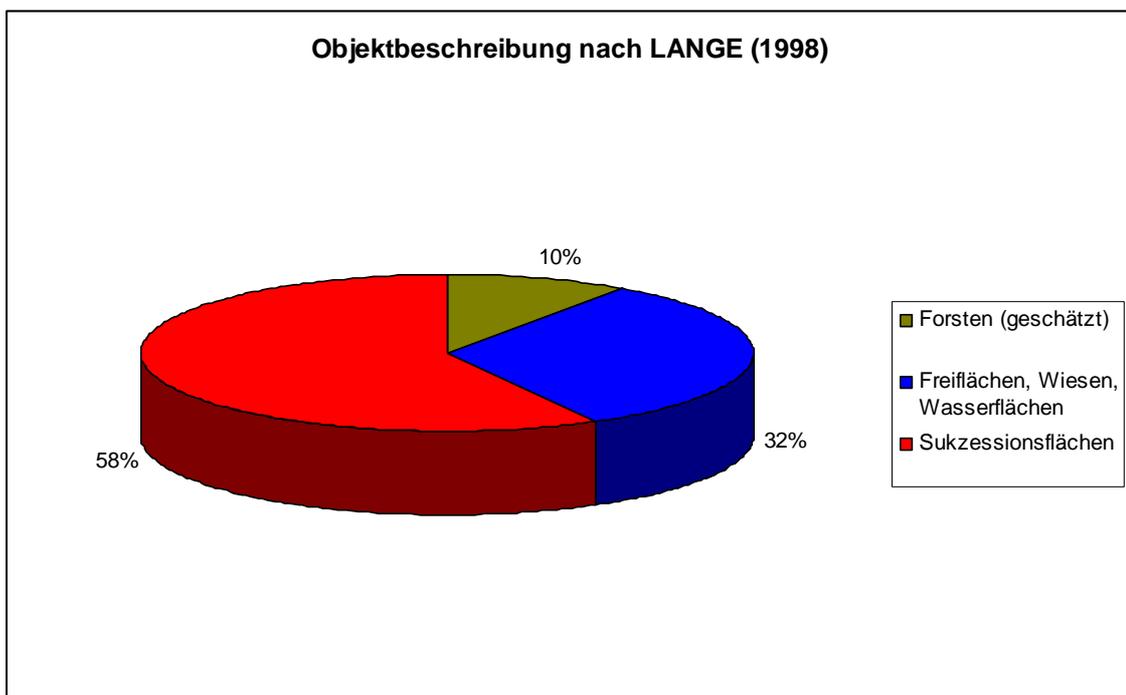


Diagramm 3-1: Flächengliederung und Bestockungssituation des Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: LANGE 1998; bearbeitet WERNERS].

Die Auswertung der Forsteinrichtung für das Untersuchungsgebiet [LANDESFORST-PRÄSIDIUM 2005] stützt derzeit nicht die Aussage, dass sich die Sukzession in Richtung Kiefern-Jungbestände entwickelt. Vielmehr überwiegt die Baumart Birke, die als weniger waldbrandgefährdet charakterisiert wird [SCHWERDTFEGER 1981]. In Ermangelung von forstlichen Inventuren in der Vergangenheit lassen sich weitere Aussagen hierzu frühestens nach erneuter Forsteinrichtung, voraussichtlich im Jahr 2015, treffen.

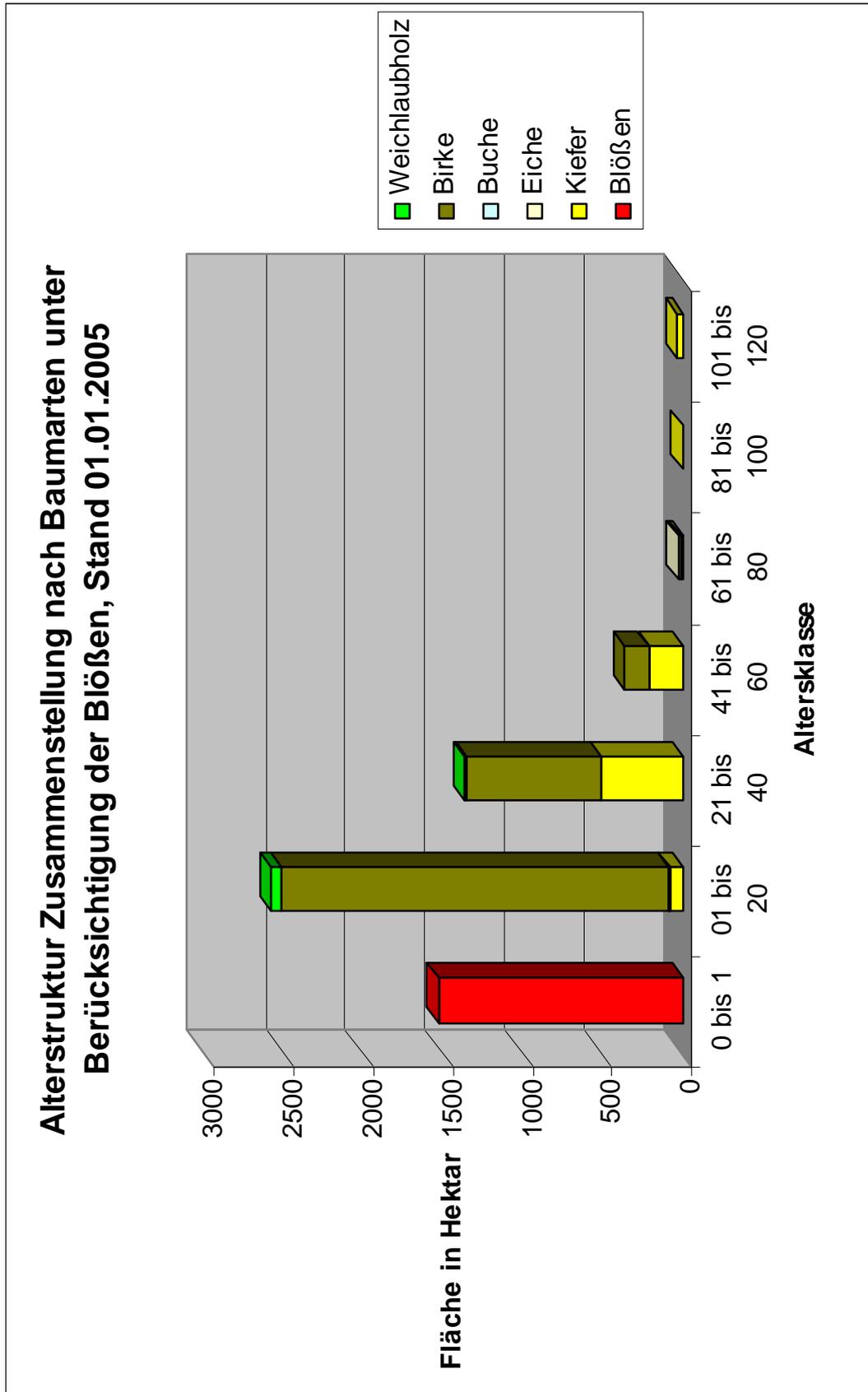


Diagramm 3-2: Flächenanteile von Baumarten und Blößen in ha auf dem ehem. TUP Königsbrück, Stand 01.01.2005 [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005; bearbeitet WERNERS].

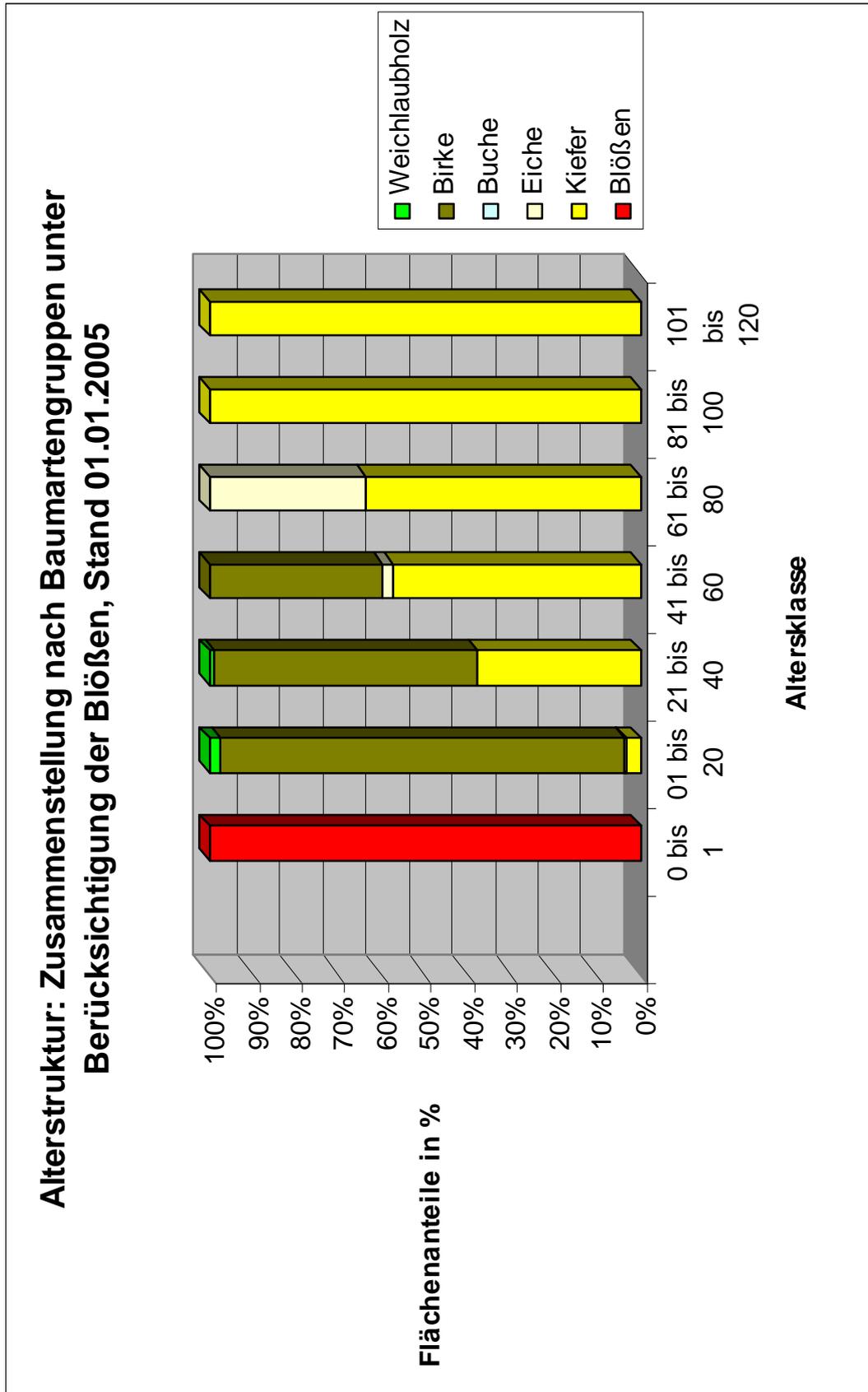


Diagramm 3-3: Baumartenanteile und Blößen in % im Verhältnis zur Altersklasse auf dem ehem. TUP Königsbrück, Stand 01.01.2005 [Quelle: LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005; bearbeitet WERNERS].

Die Analyse des Untersuchungsgebietes durch das LANDRATSAMT KAMENZ [2005] ergibt, dass die brandgefährdenden Zustände auf dem ehemaligen TÜP identisch sind mit denen in Waldgebieten gleicher Gefahrenklasse. Als Schwerpunkte bezüglich der Waldbrandgefahrensituation werden genannt:

- Das Vorhandensein und die möglichen Auswirkungen von Kampfmitteln.
- Die Lage des Gefahrenschwerpunktes im nördlichen bzw. nordwestlichen, mit Kiefern bestockten Bereiche des Untersuchungsgebietes.
- Die teilweise Übereinstimmung der waldbrandgefährdeten Bestände mit den ehemaligen Zielgebieten.
- Der hieraus resultierende, erforderliche erhöhte Kräfte- und Mitteleinsatz bei der Brandbekämpfung, einschließlich des evtl. notwendigen massiven Einsatzes von Hubschraubern.

Das Landratsamt geht dabei weder auf Kampfmittel als wirkungsauslösende Faktoren ein und daraus erhöhte Waldbrandgefährdung, noch wird darauf verwiesen, dass auch Luftfahrzeuge durch Splitter gefährdet sind, nicht zuletzt dadurch, dass zwischen ihnen und den detonierenden Kampfmitteln keine Hindernisse befinden. 2004 wird die Untersuchungsfläche von der Waldbrandgefahrenklasse (WGK) A zugeordnet. Damit wird der ehemalige TÜP als „Gebiet mit hoher Waldbrandgefahr“ deklariert [Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung des Waldbranddienstes in den Sächsischen Forstämtern (VwV Waldbranddienst) vom 19.04.2004]. Diese Klassifizierung wird auch nach der Vorlage der Forsteinrichtungsergebnisse beibehalten [STAATSBETRIEB SACHSENFORST 2007].

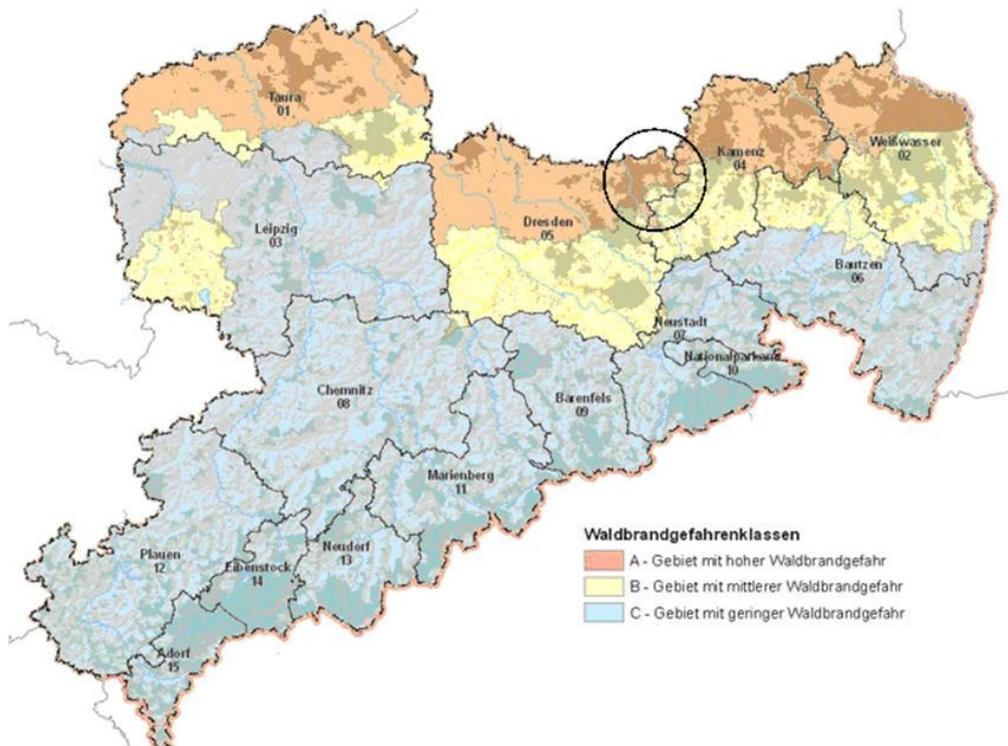


Abbildung 3-7: Hohe Waldbrandgefahr im Untersuchungsgebiet und in der regionalen Umgebung [Quelle: STAATSBETRIEB SACHSENFORST 2007; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 3-7 zeigt die räumliche Verteilung und Abgrenzung der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen. Deutlich wird dadurch, dass sich der gesamte nord-sächsische Bereich in der Waldbrandgefahrenklasse A befindet. Deutlich wird auch, schwarz eingekreist, dass das Untersuchungsgebiet in diesen von hoher Waldbrandgefahr gekennzeichneten Bereich fällt. Die Auswertung der Aussagen von LANGE [1998] und des LANDRATSAMT KAMENZ [2005] sowie die Analyse der Forsteinrichtungsdaten [LANDESFORSTPRÄSIDIUM 2005] lassen den Schluss zu, dass:

- mittel- bis langfristig Tendenz zum Flächenschluss durch Pionierbaumarten besteht,
- eine präzise Prognose zur Baumartenzusammensetzung derzeit nicht möglich ist und forstwirtschaftlicher Folgeinventuren bedarf,
- auf den mit Pionierbaumarten bestockten Flächen die Brandgefahr zunächst tendenziell abnimmt, solange es sich um eine wenig waldbrandgefährdete Baumart wie die Birke handelt,

- die vorhandenen Kiefernbestände, insbesondere im Alter zwischen 1 – 40 Jahren [SCHWERDTFEGGER 1981] ein hohes Brandgefährdungsrisiko darstellen, das es aufmerksam zu beobachten gilt,
- insgesamt weiterhin von einem hohen Waldbrandrisiko auszugehen ist.

Unter dem Blickwinkel einer sich abzeichnenden Klimaveränderung erlangt die Waldbrandgefährdung auf Dauer jedoch zunehmend Bedeutung [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2007]. So erscheint es real, dass es infolge zunehmender Trockenheit zu einer Verschiebung der natürlichen Baumartenverteilung hin zum Kiefernwald, unter Umständen auch zum adaptierten Trockenwald auf Sandstandorten kommt [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2005]. Waldbrände als wirkungsauslösende Faktoren für Kampfmittel bleiben damit, insbesondere für Infanteriemunition [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2004 c], im Untersuchungsgebiet ein hohes Risiko, nicht zuletzt für die eingesetzten Kräfte bei der Brandbekämpfung, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit infolge einer Klimaveränderung zukünftig möglicherweise ansteigen wird.

Tatsächlich kam es im Untersuchungszeitraum zu mehreren Waldbränden (circa zehn) auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück. Diese Brände gingen flächenmäßig meist nicht über einen halben Hektar hinaus und ereigneten sich in der Regel entlang der Bundesstraße 97, im Osten des Untersuchungsgebietes, oder entlang von munitionsfreien Wegen im Untersuchungsgebiet. In einem Fall wurden nach einem Waldbrand am 17.04.2004, nachdem die Fläche abgelöscht war, etwa 100 Stück Kampfmittel, einschließlich einzelner, scharfer Granaten, einschließlich 11 Panzergranaten, oberflächlich abgesammelt. Nach diesem Brand flammte die Diskussion im Untersuchungsgebiet zwischen den Akteuren wieder auf, wie die Brandbekämpfung im Angesicht der Kampfmittelsituation am zweckmäßigsten organisiert und durchgeführt werden sollte. In einem anderen Fall brannte eine Schutzhütte im Bereich der B97 „Altes Dorf“ nieder. In mindestens einem Fall, im Norden des Untersuchungsgebietes, wurde der Brand, der selber nicht über das Initialstadium hinauskam, erst nach mehreren Tagen bei einer Kontrollfahrt entdeckt. Weitere, unerkannte Brände sind nicht auszuschließen. In der Regel wurden die Brände, auch innerhalb des Untersuchungsgebiets, durch bodengebundene Kräfte bekämpft. Dabei kam der Orts- und Gefahrenkenntnis des Liegenschaftsverwalters und der Waldarbeiter eine entscheidende Rolle zu, indem

sie die Kräfte in die Brandstellen oder Wasserentnahmestellen einwiesen und als Lotsen fungierten. Dabei sorgten sie sofort dafür, dass sich die Kräfte im Einbahnverkehr bewegen, sich nicht begegneten sowie Rettungs- und Fluchtwege offen blieben. Diese Leistung wurde in mindestens einem Falle bei Nacht/Dunkelheit erbracht.

Als Ursachen für diese Brände kamen Brandstiftung, Selbstentzündung oder spontan detonierende Munition in Betracht. Die Nähe der beobachteten Brände zu Wegen und Straßen ließ den Schluss zu, dass es sich um vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung handelte, nicht jedoch um Selbstentzündung. Diese Beobachtung deckt sich mit Aussagen, dass in Mitteleuropa fast ausschließlich menschliche Einwirkungen der Grund für Waldbrände sind, bzw. bei vielen Waldbränden die Entstehungsursache unbekannt bleibt [SCHWERDTFEGGER 1981]. Selbstentzündung, zum Beispiel durch liegen gelassene Flaschen usw. scheidet dagegen nach neueren Untersuchungen weitgehend aus. Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück werden im Untersuchungszeitraum keine Hinweise erkannt, die eine Selbstentzündung als Waldbrandursache vermuten lassen. Diese Beobachtung wird dadurch untermauert, dass es auch in jüngster Zeit experimentell nicht gelang, mit Hilfe von Flaschenböden einen Brand in Form eines Bodenfeuers herbeizuführen [WITTICH et. al. 2005]. Diese Aussagen werden dahingehend konkretisiert, als dass weder Glasscherben, noch leere zylinder- oder kugelförmige Flaschen unter Freilandbedingungen Streuauflagen aus Kiefern- oder Fichtennadeln, Buchenlaub, Drahtschmiele, Land-Reitgras oder Heidekraut entzünden können. Dies vermögen dagegen Lupengläser; nicht auszuschließen ist dieser Effekt bei mit Wasser gefüllten, nicht eingefärbten Glasflaschen [WITTICH et. al. 2007].

Dagegen sind Waldbrände infolge sich spontan umsetzende Kampfmittel nicht auszuschließen, wenngleich im Untersuchungszeitraum hierfür im Untersuchungsgebiet keine gesicherten Belege auftraten. KATZSCH [2008] berichtet von mehreren belegten Selbstdetonationen von Bomben im urbanen Umfeld, einschließlich Personenschaden mit Todesfolge. Die Landesforstverwaltung Brandenburg nennt sich selbst entzündende Munition ursächlich für einen Waldbrand im Jahr 2006 [LANDESFORST MECKLENBURG VORPOMMERN 2007]. Ebenso ist bei Waldbränden auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog und Treuenbrietzen im Jahr 2003 von sich selbst entzündender Munition als Brandursache auszugehen [LAND BRANDENBURG 2004]. Deutlich wird hierdurch auch, dass, unabhängig vom Waldbrandgeschehen, die spontane Umsetzung von Munition eine Gefährdung für Dritte darstellt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Waldbrand als wirkungsauslösender Faktor für Kampfmittel durchaus

in Frage kommt, die beobachteten Brände belegen das. Diese wiederum sind ursächlich wahrscheinlich meist menschlicher Herkunft, verursacht durch fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung. Selbstdetonation von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen und auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen belegt. Insofern können Selbstdetonationen der Auslöser für einen Waldbrand sein, der wiederum kausal für weitere Explosionen von Kampfmitteln werden kann. Damit bleibt, dass der Vermeidung von Waldbränden und deren Bekämpfung, möglichst in der Entstehungsphase eine hohe Bedeutung zukommt. In einem Gebiet, das einer hohen Waldbrandgefährdung unterliegt, ist dies eine schwer zur erfüllenden Aufgabe, die einen eigenen Lösungsansatz erfordert.

Die aktuellen Waldbrandereignisse in 2008, wahrscheinlich durch Kampfmittel ausgelöst, auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog und Niedergörsdorf [BERLINER ZEITUNG 2008a, 2008b, 2008c], unterstreichen, dass liegen gebliebene Munition als wirkungsauslösender Faktor für Waldbrände auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, wie dem des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, stets in Betracht zu ziehen ist.

### **3.5 Betretung als wirkungsauslösender Faktor**

Im Untersuchungsgebiet kam es zu regelmäßig zu Betretungen durch Dritte [SÄCHSISCHE ZEITUNG 2007]. Diese finden auf der gesamten Fläche statt. Grund für diese Betretungen war die Liegenschaftsverwaltung im weiteren Sinne genauso, wie der Besuch der Fläche durch Dritte. Je nach Auftrag durch den Eigentümer, die Ermächtigung einer Behörde oder Zielstellung des Besuchers erfolgte die Betretung, unabhängig vom Einklang mit den gültigen Verordnungen, zu Fuß, mit Fahrzeugen (einschließlich Baumaschinen), oder mit Fahrrädern und Mopeds. Dabei kam es, je nach Zielstellung zum Betreten des Untersuchungsgebietes auf kampfmittelfreien Wegen oder Plätzen aber auch zum Betreten von mit Kampfmitteln belasteten Arealen. Gleichzeitig wiesen diese Personengruppen unterschiedliche Ortskenntnisse, unterschiedliches Gefahrenbewusstsein und unterschiedliche Motivationen auf. Das Gebiet legal betretende Feuerwehrleute verfügten in der Regel über eine geringe Ortskenntnis aber ein verhältnismäßig hohes Gefahrenbewusstsein, während zum Beispiel angetroffene Pilzsucher, die sich illegal aufhielten eine exzellente Ortskenntnis aber ein geringes Gefahrenbewusstsein aufwiesen. Hieraus konnten sich Risiken ergeben, wenn diese Menschen mit Kampfmitteln persönlich und unmittelbar im Untersuchungsgebiet in Kontakt gekommen wären.

### **3.5.1 Legale Betretung als wirkungsauslösender Faktor**

Legale Betretung des Untersuchungsgebiets resultierte aus der Verwaltung und Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatzes, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Abriss- und Beräumungsmaßnahmen, Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes [LANDRATSAMT KAMENZ 2005], forstliche Bewirtschaftung [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1997], Kontrollfahrten und Kontrollgängen des Eigentümers oder der Gebietsbetreuung, die Jagdausübung oder die Durchführung von Exkursionen [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997; WOTSCHIKOWSKY 2004, SCHLEGEL; WILHELM 2004, VESPERMANN 2005]. Diese vollzog sich in der Regel auf einem kampfmittelfreien Wegenetz, im Falle der Entwicklungs- und Beräumungsmaßnahmen oder der Jagdausübung auch abseits davon. Dabei verfolgte die Jagdausübung den Zweck der Wildseuchenverhinderung, die ansonsten in einem nicht auszuschließenden Fall des Ausbruchs aus dem Untersuchungsgebiet in das Umfeld hätte wandern können [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2000].

### **3.5.2 Illegale Betretung als wirkungsauslösender Faktor**

Ein Risiko hinsichtlich Wirkungsauslösung bildeten häufig im Untersuchungsgebiet festzustellende illegale Betretungen [PMB 1999, SÄCHSISCHE ZEITUNG 2007]. Zur Rede gestellte Personen nahmen hierzu in der Regel wie folgt Stellung:

- Die Gefahren auf dem TÜP würden überzogen dargestellt und man kenne sich auf dem Platz aus.
- Auch zu „Russenzeiten“ sei eine Nutzung möglich gewesen.
- Man habe die Schilder, die ein Betretungsverbot aussprechen, nicht gesehen.
- Man wisse nichts von einem Betretungsverbot.
- Man bleibe ausschließlich auf den Wegen.
- Andere Personen, wie Eigentümer, Naturschützer, Beauftragte, Jäger usw. dürfen die Fläche auch betreten.

Diesen Antworten standen die unmittelbare Reaktion der Personen kurz vor dem zur Rede stellen gegenüber, die bestand in:

- Weglaufen
- Verstecken

- Verlassen der Wege und Verstecken in der Vegetation
- Aufsammeln und Verbringen von Kampfmitteln

PMB [1999] kommt zu dem Schluss: “Das Risikobewusstsein, dass vom ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück Gefahren ausgehen, ist nicht hinreichend ausgeprägt. Das wird auch davon abgeleitet, dass bei offiziellen und inoffiziellen Besuchen des Gebiets keine Zwischenfälle stattgefunden haben.“

Bezüglich des Gefahrenbewusstseins der Bevölkerung arbeitet PMB [1999] folgende Ergebnisse heraus, die die oben genannten Beobachtungen unterlegen:

- Das Betretungsverbot des NSG auf Grundlage der „2. Polizeiverordnung“ kollidiert mit den eingefahrenen Gewohnheiten
- Die Besuche auf dem ehemaligen TÜP dienen dem Pilzesammeln (auch für den Verkauf an Dritte), dem Spaziergehen, dem Sport (insbesondere Radfahren und Offroad-Motorradrennen).
- Der größte Teil der Bevölkerung (insbesondere aus den Orten Königsbrück, Neukirch, Schwepnitz, Thiendorf) besucht das Gebiet mehr oder weniger regelmäßig.
- Die Gefahr für die eigene Sicherheit wird unterbewertet – nur 48 % der Befragten schätzten den ehemaligen TÜP als sehr gefährlich / gefährlich ein.
- 38 % der Befragten glaubten, der ehemalige TÜP sei ungefährlich / völlig ungefährlich.
- 8 % der Befragten differenzierten das Untersuchungsgebiet in gefährliche und ungefährliche Bereiche.
- Von den Befragten konnten 6 % die Gefahr nicht einschätzen.
- Reale Gefahrensituation und die Einschätzung der in der Region liegenden Bevölkerung stehen sich daher diametral gegenüber.

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit illegaler Betretung ist unsachgemäßer Umgang mit gefundenen Kampfmitteln. Im Untersuchungszeitraum wurde mehrfach beobachtet, dass Kampfmittel zufällig gefunden oder auch gezielt von Dritten gesucht wurden. Je nach Interessenlage wurden bei Zufallsfunden die Kampfmittel nicht bewegt, bewegt und in Einzelfällen an einen anderen Ort innerhalb des Untersuchungsge-

bietes verbracht. So kam es mehrfach vor, dass gefundene Kampfmittel an oder auf den kampfmittelfreien Wegen abgelegt wurden. In mindestens einem Fall wurde das Untersuchungsgebiet von Dritten aufgesucht, um ehemalige militärische bauliche Anlagen unter Hinzuziehung eines Schweißbrenners und/oder eines Trennschleifers zu öffnen. Infolge dieser Vorfälle musste davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet auch illegal betreten wurde, um sich Kampfmittel anzueignen. Hierbei waren verschiedene Motive die mögliche Ursache. So berichtet KELLNER [2007], dass Weltkriegsmunition und neuzeitliche Munition gezielt gesucht wird und als Bestandteil von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) bei Straftaten oder versuchten Straftaten Verwendung findet. Dabei werden bei der Untersuchung und Aufklärung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Sprengvorrichtungen stehen, immer wieder Bestandteile dieser Vorrichtungen identifiziert, die ursprünglich militärischer Herkunft sind. Demzufolge wird „Munition“, die der Zeit bis 1945, als auch „Munition“, die der Bundeswehr und der in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte zugeordnet werden kann als Wirkungsträger verwendet. Als Munitionsquellen werden unter anderem Flächen mit kriegsgeschichtlichem Hintergrund genannt, die es dem potenziellen Täter leicht machen, in den Besitz von Munition zu kommen. KELLNER [2007] belegt diese Vorgehensweise an mehreren Beispielen. Diese Gefahr bestätigen TROMMSDORF und OSTERLOH [2008], die Rüstungsaltslasten, aufgefundene Munition und aufgefundenen Sprengstoff als terroristisches Potenzial betrachten. Dies insbesondere deshalb, weil in letzter Zeit die Beschaffung von Sprengstoffen und Chemikalien für terroristische Zwecke stark durch verstärkte Sicherheitsvorkehrungen und erhöhten Fahndungsdruck erschwert wurde und daher die Frage zu stellen ist, welches terroristische Bedrohungspotential Rüstungsaltslasten und Fundmunition besitzen. Im Gegensatz zu Sprengstoffen, Zündmitteln und Chemikalien mit Terrorpotenzial für die eine Sicherungs- und Nachweispflicht besteht, sind in Deutschland nahezu flächendeckend Explosivstoffe und Kampfmittel aus den Weltkriegen in unbekannter Menge anzutreffen. Damit kommt auch ehemaligen Truppenübungsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Alle die genannten Personenkreise, die eine Risikofläche wie das Untersuchungsgebiet betreten, können demnach gewollt oder ungewollt mit Kampfmitteln in Kontakt kommen. In der Folge kann es dazu kommen, dass diese Kampfmittel zur Umsetzung, d.h. Explosion, gelangen.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Gefahrensituation von der umliegenden Bevölkerung im Untersuchungsgebiet offenkundig unterschätzt oder zumindest ignoriert wird. Gleiches gilt für Personen, die das Untersuchungsgebiet mit der Absicht betreten, sich Kampfmittel unbefugt anzueignen.

Die offenkundige Gewohnheit, das Untersuchungsgebiet im Anblick der Gefahrenlage unter Missachtung des Betretungsverbots aufzusuchen, ist ein Hinweis auf seine fehlende Durchsetzung desselben. Dies wiegt umso schwerer, als dass das Verhalten der illegalen Besucher im Gebiet eher unterstreicht, dass das Betretungsverbot bekannt ist. Illegale Betretungen, einschließlich der Aufnahme und des Verbringens von Kampfmitteln als wirkungsauslösender Faktor, beinhalten weiterhin ein hohes Gefahrenpotenzial bezüglich möglicher Personenschäden für den Verursacher, als auch für unbeteiligte Dritte, zumal im Untersuchungszeitraum und auch danach subjektiv keine Veränderung beobachtet werden konnte [SÄCHSISCHE ZEITUNG 2007]. Folgt man DÖRING [2007], KELLNER [2007] sowie TROMMSDORF und OSTERLOH [2008], muss ins Kalkül gezogen werden, dass zukünftig vermehrt mit illegalen Betretungen mit der Absicht zu rechnen ist, sich Kampfmittel für die Vorbereitung von Straftaten anzueignen. Dies würde bedeuten, dass die Gefahr von unkontrolliert zur Detonation kommender Munition steigt.

### **3.6 Gefahrenbereiche**

Um eine generelle Abschätzung von erforderlichen Sicherheitsabständen für die Festlegung von erforderlichen Sicherheitsbereichen für die Verkehrssicherung von kampfmittelbelasteten Flächen vornehmen zu können, nennt SPYRA [2005] in einem von der Stiftung Wald für Sachsen in Auftrag gegebenen Gutachten folgende Vorschriften, die durch Analogieschluss als Grundlage verwendet werden können:

- Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift BGV C 24 „Sprengarbeiten“
- Richtlinie der International Mine Action Standards der Vereinten Nationen IMAS 10.20 „Safety an occupational health – demining worksite safety“ und
- HDv 183/100 „Durchführungsvorschriften für das Vernichten von Munition“

Dem liegen folgende Gedanke zu Grunde:

Infolge der Analyse des Kampfmittelspektrums (siehe Kapitel 3.3), das auch Artillerie-Mörser- und Panzergrananten umfasst, und der realistischen wirkungsauslösenden Fak-

toren (Kapitel 3.4), muss im Untersuchungsgebiet analog zu Sprengungen an der Oberfläche insbesondere von Detonationen an der Erdoberfläche ausgegangen werden. Außer Absperrmaßnahmen sind im Zuge der Liegenschaftsgrenzen keine weiteren Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt. Damit kommen Gefahrenbereiche in Betracht, die der Situation einer Spontandetonation ohne hemmende Faktoren am nächsten liegen. Beim genannten Kampfmittelspektrum ist dabei im Untersuchungsgebiet grundsätzlich von einer Stahlsprengung auszugehen, da die genannten Kampfmittel von einem Stahlmantel umgeben sind. Die Unfallverhütungsvorschrift Sprengarbeiten definiert für Stahlsprengungen einen Sicherheitsabstand von 1.000 m, der, wenn es erforderlich ist, vergrößert oder, wenn es möglich ist, verkleinert werden darf [HVBG 2005 a]. Die Durchführungsanweisung zur Unfallverhütungsvorschrift Sprengarbeiten unterstellt hinsichtlich einer Stahlsprengung grundsätzlich, dass mit einem vergrößerten Streubereich zu rechnen ist, sofern die Sprengstelle zum Beispiel nicht abgedeckt ist [HVBG 2005 b]. Insofern muss zunächst modellhaft mindestens von Sicherheitsabständen von 1000 m ausgegangen werden. Die zusätzliche Analyse der HDv 183/100 bezüglich ihrer Nähe zur Kampfmittelproblematik und Sicherheitslage im Untersuchungsgebiet erscheint daher besonders zweckmäßig, da es sich hier neben dem Aspekt der Stahlsprengung um einen Vorgang handelt, der dem Vernichten von Munition nahe kommt.

Tabelle 3-1: Gefahrenbereiche bei der Vernichtung von Munition durch Sprengen an der Oberfläche nach HDv 183/100

Munitionsart	Kaliber/Gefechtsdurchmesser	Gefahrenbereich der Sprengstelle (Halbmesser)
Patrone, Geschoss, Gefechtskopf mit Sprengstoff	Bis 75 mm	500 m
	Bis 110 mm	750 m
	Bis 160 mm	1000 m
	Über 160 mm	1.250 m
Patrone, Geschoss, Gefechtskopf ohne/mit sonstiger Wirkladung	Bis 110 mm	300 m
	Bis 160 mm	500 m
	Über 160 mm	500 m
Pyrotechnische Munition, Zünder, Nebelmittel mit pyrotechnischem Zerleger oder modulare Treibladungen		300 m
Patrone und Geschoss 40 mm x 46, 40 mm x 36 Bomblet, Handgranaten (Spreng- und Splitterhandgranaten)		300 m
Raketentreibsätze / Starttreibsätze nicht metallverhüllt		300 m
Sprengkörper und Minen ohne Metallumhüllung	Bis 2 kg	250 m
	Bis 10 kg	660 m
	Bis 30 kg	1.000 m
Sprengkörper und Minen mit Metallumhüllung	Bis 10 kg	1.000 m
	Bis 30 kg	1.250 m
Lenkflugkörper und Raketen		Abhängig vom jeweiligen Typ nach gesonderter Aufgabe.

Es ist davon auszugehen, dass es auf Grund von Fremdeinflüssen wie Feuer, Erschütterung, unsachgemäßer Behandlung oder Selbst- bzw. Spontandetonation im Untersuchungsgebiet an der Erdoberfläche zur Explosion von Kampfmitteln kommen kann. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass dabei auch, neben Handwaffenmunition, Handgranaten oder pyrotechnischer Munition, deren Gefahrenbereiche bei 300 m oder 500 m liegen, auch Sprengkörper und Minen mit Metallumhüllung oder Patronen, Geschosse, oder Gefechtsköpfe mit Sprengstoff über 160 mm zur Detonation kommen. Daher ist ein Sicherheitsabstand so zu wählen, dass unbeteiligte Dritte in jedem Fall, zum Beispiel durch umher fliegende Splitter, nicht gefährdet werden. Für das Untersuchungsgebiet erscheint es daher zweckmäßig und erforderlich, auch unter dem Eindruck von Minenfunden am 15.11.2006, und der räumlichen Verteilung der Kampfmittel, in Anlehnung an die Werte der HDv 183/100, von einem Maximalgefahrenbereich von 1.250 m auszugehen. Dies gilt für freizugebende Areale im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Rettungswege, die gleichzeitig als Fluchtwege fungieren. Ebenso ist dieser Gefahrenbereich zunächst bezüglich eines ideellen Streifens maßgeblich, der Auswirkungen außerhalb der Liegenschaftsgrenze ausschließen soll.

## **4 Betrachtung von Betreibermodellen und der Stiftung Wald für Sachsen als Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück**

Zur Auswahl eines Betreibermodells ist es erforderlich, einige beispielhaft in Frage kommende bzw. bereits bei der Verwaltung ehemaliger Militärflächen existenter Betreibermodelle näher zu betrachten. Dabei ist es notwendig, ihre Stärken und ihre Schwächen aufzuzeigen. Andere Modelle, die bislang kaum oder gar nicht in Erscheinung getreten sind, werden hier nicht näher betrachtet. Da das Modell einer Stiftung auch öffentlich sein kann und als Betreibermodell auch des Öfteren gewählt wird, findet es hier ebenfalls Erwähnung.

### **4.1 Betrachtung privater Betreibermodelle**

Körperschaften im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der Abgabenordnung. Den Grundtyp der gemeinnützigen Körperschaft bildet der gemeinnützige rechtsfähige Verein. Gleichwohl gehören hierzu jedoch auch Kapitalgesellschaften, wie zum Beispiel die GmbH mit ihren Facetten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Anstalten, nichtrechtsfähige Vereine, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts [REICHERT 2007]. Nachfolgende Modelle verdienen eine intensivere Betrachtung, weil sie schon als Flächenverwaltung, zumindest jedoch als Gebietsbetreuungen fungieren oder schon fungiert haben, dabei hat diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- der eingetragene, gemeinnützige Verein (e. V.),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und
- die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).

#### **Der Verein**

Unter Vereinswesen wird das Recht der Staatsbürger verstanden, sich zu gemeinsamen Zwecken zu vereinen und gemeinsam Ziele anzustreben. Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in

den jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Die Mindestvoraussetzung für die Bildung eines rechtsfähigen Vereins sind eine Mindestanzahl von sieben Vereinsmitgliedern und eine Satzung. In dieser sind insbesondere die Befugnisse des Vorstandes definiert. Der Verein bestimmt seine Satzung unter der Berücksichtigung der §§ 21 – 79 BGB selbst. Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit ist die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes. Dies ist ausschließlich nicht-wirtschaftlichen Vereinen vorbehalten. Der eingetragene Verein ist als juristische Person voll rechtsfähig und kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Der Verein kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Der eingetragene Verein ist unabhängig von seinem Mitgliederbestand und daher Körperschaft des privaten Rechts.

Für Verbindlichkeiten, die der Verein durch seinen Vorstand begründet, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Im Einzelfall kann es zur Durchgriffshaftung der Vorstandsmitglieder kommen [REICHERT 2007]. Im Falle der unerlaubten Handlung, die ein Vereinsmitglied in seiner Eigenschaft als Vereinsorgans begeht, haftet es mit seinem Privatvermögen.

Bei nicht-rechtsfähigen Vereinen haften vor allem die Vorstandsmitglieder und Vertreter persönlich. Durch Beleihung können dem Verein hoheitliche Befugnisse durch den Staat übertragen werden [CYBULKA 2007, LEHMANN 1992]. Die Finanzierung von Vereinen und ihren Aufgaben kann erfolgen durch Beiträge, Fördermittel, Spenden.

Sofern der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, erlangt er die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Aus Gründen des Minderheiten- und Gläubigerschutzes sind speziell geschaffene Gesellschaftsformen zu wählen. Hierzu zählen die Modelle der Kapitalgesellschaften, wie z.B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wird der Verein als gemeinnützig anerkannt, ist er von bestimmten Steuern ganz oder teilweise befreit. Die Gewinne sind weitgehend gebunden und müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit muss die Satzung bestimmten Anforderungen genügen [REICHERT 2007].

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Zu ihrer Gründung ist mindestens eine Person notwendig. Am Gründungsakt können beliebig viele Personen teilnehmen. In einem Gesellschaftsvertrag stellen sie eine Satzung auf, die den Namen, Sitz und Zweck der GmbH beinhaltet, sowie die Höhe des Stammkapitals und die Übernahme der Stammeinlagen durch die Gesellschafter. Eine GmbH kann für jeden erdenklichen gesetzlichen Zweck errichtet werden. Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die GmbH hat sämtliche Verbindlichkeiten aus ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt zu berichtigen. Das Privatvermögen der Gesellschafter ist in den Haftungsstock grundsätzlich nicht mit eingebunden. Für Verpflichtungen, welche noch vor Eintragung der GmbH in das Handelsregister entstanden sind, hat die GmbH Durchgriffsansprüche auf die Gesellschafter. Für Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit haften die Gesellschafter der GmbH nur, sofern sie die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft in rechtswidriger Weise verursacht haben.

Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft und juristische Person eigenständiges Steuersubjekt und ist körperschaftssteuerpflichtig. Sofern Gewinne ausgeschüttet werden, besteht Kapitalertragssteuerpflicht. Hinzu kommen Umsatzsteuer und Gewerbesteuerpflicht [MODEL, CREIFELDS, LICHTENBERGER, ZIERL 1995; SCHNECK 1994].

### **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)**

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der besondere Steuervergünstigungen gewährt werden. Wird die GmbH als gemeinnützig anerkannt, ist sie von bestimmten Steuern ganz oder teilweise befreit. Die Gewinne sind weitgehend gebunden und müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Ihre Satzung kann so gestaltet werden, dass eine Änderung des Zwecks nur unter besonderen Bedingungen möglich ist. Auf diese Weise kann die gGmbH funktional einer Stiftung angenähert sein, ohne dass das Stiftungsrecht auf die Gesellschaft Anwendung findet [MODEL, CREIFELDS, LICHTENBERGER, ZIERL 1995; SCHNECK 1994].

Der Vorteil der hier aufgezeigten Modelle liegt zum Beispiel in ihrer hohen Flexibilität. Entscheidungen, die im Sinne der Vereinssatzung zu treffen sind, sind im Vergleich zu einer Behörde vergleichsweise schnell herbei geführt. Hierdurch kann der Betreiber lagebezogen auf sich wechselnde Rahmenbedingungen schneller reagieren. Hierzu kön-

nen Beschaffungsfragen genauso gehören, wie Personalfragen, die Akquise von Finanzmitteln oder die schnelle Vergabe von Aufträgen, da zunächst keine Vergabevorschriften zu beachten sind, wie dies in der öffentlichen Verwaltung Pflicht ist. Diesen Vorteilen kann jedoch folgende Problematik gegenüber stehen, die gerade bei der Auswahl des geeigneten Betreibermodells übersehen werden könnten:

- Eingeschränkte Durchsetzung der Eigentümerinteressen gegenüber weiteren Akteuren
- Fehlende Durchsetzungsbefugnisse von Verordnungen durch den Status als Jedermann
- Häufig fehlende finanzielle Nachhaltigkeit, bedingt durch die Diskrepanz zwischen aus der Gefährdungslage resultierenden Kosten und bereitstehendem Kapital
- Bedingt absicherbarer nachhaltiger Einsatz von Kräften und Mitteln, ursächlich begründet in der dünnen Personaldecke und der angespannten Finanzlage
- Sich hieraus ergebende eingeschränkte Aufgabenerfüllung mit Mängeln hinsichtlich der Abwehr der Gefahrenlage

Die Durchsetzung von Interessen erscheint für einen privaten Flächeneigentümer dergestalt zu betrachten, als dass er als Jedermann agiert. Um Maßnahmen in einem Gebiet, wie einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit Naturschutzgebietscharakter, einleiten und durchführen zu können, hat er beispielsweise bei den zuständigen Behörden Anträge zu stellen, Genehmigungen einzuholen und Auflagen zu erfüllen. Das Einholen von Genehmigungen kann mit durchaus erheblichen Kosten und längeren Wartezeiten verbunden sein. Dies resultiert unter anderem daraus, dass er umfangreiche Antragsunterlagen beizubringen hat, die er selber nicht erstellen sondern erst nach Auftragsvergabe erlangen kann. Externe Auftragsvergabe setzt eine genaue Leistungsbeschreibung und engen Dialog mit meist mehreren Auftragnehmern voraus, was Kräfte und Mittel bindet. Auch kann es seitens der Behörden, bei denen Anträge zu stellen sind, zu Nachforderungen kommen. Insgesamt ist die Position des Privaten damit nicht so stark, wie es notwendig erscheint. Auch tritt die unterstellte Flexibilität und Schlagkraft bei der Vergabe von Aufträgen nicht immer so zu Tage, wie bei der Installierung des Modells zunächst erwartet. Sofern Fördermittel bzw. Transferleistungen einen Bestandteil des Finanzierungskonzeptes darstellen, können hier Nebenbestimmungen durchaus hemmend wirken. Solche Nebenbestimmungen können sein, dass in Anlehnung an das öffentliche Vergaberecht zu agieren ist. Ebenso können diese Bestimmungen es erforderlich ma-

chen, dass, um nicht förderschädlich zu agieren, Maßnahmen mit Verspätung und damit zu einem unzweckmäßigen Zeitpunkt geschehen müssen. Damit fallen sie schlimmstenfalls aus oder verzögern sich im Einzelfall erheblich. Gründe können die Nichtbereitstellung von Mitteln sein oder auf Sachzwängen basierende divergierende Maßnahmen- und Zahlungszeitpunkte. Nicht zuletzt machen Fördermittel den Flächeneigentümer von der öffentlichen Hand abhängig und können den Betreiber in große finanzielle Bedrängnis bringen, wenn das Finanzierungskonzept vor allem auf ihnen beruht. Mit Fördermitteln geht in der Regel auch die Pflicht einher, einen Verwendungsnachweis zu führen, was umfänglich Personal und Mittel binden kann. Die Prüfung der Mittelverwendung durch den Rechnungshof ist zumindest nicht unwahrscheinlich [RECHNUNGSHOF DES FREISTAATES SACHSEN 2005]. Damit kann ein Zustand eintreten, der eigentlich durch das private Betreibermodell vermieden werden soll. Es kommt zu einer engen Verflechtung mit staatlichen Organen und die Anlehnung an seine Organe. Hinzu kommen dann wiederum auch umfängliche Berichtspflichten, die wiederum finanzielle Mittel und personelle Kräfte binden.

Ebenso ist zu beachten, dass die Durchsetzung von Verordnungen für einen Dritten mit privatem Status problematisch ist. In der Regel ist der private Eigentümer nicht mit hoheitlichen Befugnissen versehen. Dies hat zur Folge, dass wiederum seine Handlungsfähigkeit auf das Handeln als „Jedermann“ beschränkt ist. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass ein weiterer Akteur mit entsprechenden Befugnissen auftreten muss, um die Verordnungen durchzusetzen. Dabei kann es sein, dass Interessen des privaten Betreibers und die des hoheitlichen Akteurs divergieren, was zu weiteren Konflikten führen kann.

Die finanzielle Nachhaltigkeit ist auf einem ehemaligen, mit Kampfmitteln belasteten Truppenübungsplatz insofern von entscheidender Bedeutung, als dass die Ableitung, Durchführung und dauerhafte Gewährleistung von Sicherheit eine Daueraufgabe ist, die über die übliche Verkehrssicherung, wie sie in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark von Dritten erwartet werden kann, hinausgeht. Die Gewährleistung der Sicherheit erfordert umfängliche Finanzmittel und damit ein entsprechendes nachhaltiges Finanzierungsmodell [WERNERS 2001]. Ist dies nicht gegeben, kann das bis zur Insolvenz des Betreibers führen. Wird beispielsweise über das Vermögen eines Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird dieser auf der Grundlage von § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst [REICHERT 2007]. Unabhängig von den damit verbundenen juristischen Spezialfragen wird deutlich, dass mit Auflösung des Vereins die nachhaltig zu bewälti-

gen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden. Auch und insbesondere diesbezüglich ist die Auswahl des Betreibermodells und das zu Grunde liegende Finanzierungskonzept von entscheidender Bedeutung.

Mit der finanziellen Ausstattung geht auch die Fähigkeit einher, Personal, das unabdingbar ist, zu beschäftigen bzw. Leistungen durch Auftragsvergabe in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählt auch die Inanspruchnahme von Beratungsleistung. Dies können Ingenieurleistungen sein, die Kampfmittel, Altlasten oder Fachfragen des Naturschutzes betreffen. Hierzu zählt jedoch auch die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in rechtlichen Fragen, Steuerfragen, für die Wirtschaftsprüfung, die Verwendungsnachweiserstellung oder den Versicherungsschutz. So bleibt das Ergebnis, dass das private Modell, das dem Vereinsrecht entlehnt ist, durch seine Flexibilität dann vorteilhaft erscheint, wenn dem ein unabhängiges, nachhaltiges Finanzierungskonzept zu Grunde liegt, das auch den Einkauf von Fachexpertise im notwendigen Umfang ermöglicht. Die eingeschränkte Durchsetzungsfähigkeit infolge fehlender Befugnisse muss damit jedoch abgewogen werden.

## **4.2 Betrachtung des Stiftungsmodells**

Bezüglich des Betreibermodells sind Stiftungen eine weitere mögliche Variante, um ehemalige Truppenübungsplätze bzw. Militärflächen zu verwalten und zu entwickeln. Stiftungen werden häufig deshalb in die Diskussion gebracht, als dass sie im Ruf stehen, finanziell relativ unabhängig zu sein und den Staatshaushalt nach der Bereitstellung des Stiftungskapitals nicht länger zu belasten. Es muss jedoch in Stiftungen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts unterschieden werden.

### **Die Stiftung des öffentlichen Rechts**

Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein Zwischenschritt zwischen öffentlicher Verwaltung und dem privaten Stiftungsmodell. Als Beispiel öffentlicher Verwaltung können Nationalparkverwaltungen oder die Forstverwaltung eines Bundeslandes dienen. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet und kann ebenso wieder aufgelöst werden. Demnach genießen sie keine Existenzsicherung, wie sie das Stiftungsrecht für Stiftungen des privaten Rechts vorsieht, die prinzipiell auf Ewigkeit angelegt sind, wenn die Satzung nichts anderes vor-

sieht (z.B. die Auflösung, wenn ein bestimmtes Ziel erreicht ist). Damit genießen privatrechtliche Stiftungen im Gegensatz zu Stiftungen des öffentlichen Rechts einen extrem hohen Schutz. Damit ist die Stiftung öffentlichen Rechts insbesondere im Hinblick auf regelmäßige politische Veränderungen in den gesetzgebenden Einrichtungen wesentlich weniger stabil als die privatrechtliche Stiftung. Stiftungen des Öffentlichen Rechts dürfen ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen, keine privaten. Sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftungen des öffentlichen Rechts als selbstständige Träger der öffentlichen Verwaltung unterliegen stiftungsrechtlich, je nachdem, ob es sich um bundesunmittelbare oder landesunmittelbare Stiftungen handelt, dem Recht des Bundes oder des Landes. Sie haben daneben alle Gesetze und Normen einzuhalten. Hierzu zählen, neben den Normen des Verfassungsrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Finanzrechts und des öffentlichen Dienstrechts auch das Amtshaftungsrecht. Stiftungen des öffentlichen Rechts können durch Rechnungshöfe geprüft werden. Sofern staatsnahe Stiftungen in der Kritik stehen, stehen auch durchaus die Institutionen schnell in der Kritik, die diese Stiftungen initiiert und mit Kapital versehen haben [SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF 2005]. Dies auch, als dass der Eindruck entstehen kann, ein Konstrukt zu sein, das dauerhafte Entnahme öffentlicher Gelder aus öffentlichen Haushalten vornimmt, also wie ein „Schattenhaushalt“ oder „Umgehungsmodell“ zu haushalterischen Vorschriften fungiert. Gleichwohl erwerben sie erfolgreich Flächen, zum Beispiel für Naturschutzzwecke [SÄCHSISCHE LANDESSTIFTUNG FÜR NATUR UND UMWELT 2007].

### **Die Stiftung des privaten Rechts**

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, privatrechtliche Stiftungen, werden durch Stiftungsgeschäft errichtet. Die Regelungen hierzu finden sich im § 80 ff. des BGB. Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind „für die Ewigkeit“ konzipiert. Im Hinblick auf die Ökonomie ist die selbstständige Stiftung ein Wirtschaftsunternehmen der besonderen Art. Ihre Dispositionsspielräume sind, verglichen mit anderen Unternehmen, deutlich eingeschränkt. Sie unterliegt den durchweg nicht auf wirtschaftlichem Erfolg ausgerichteten Zwecksetzungen oder sonstigen Vorgaben des Stifters in der Satzung, die nicht wie bei Vereinen oder Gesellschaften durch Mehrheitsbeschluss geändert werden können. Damit unterscheiden sie sich deutlich von den unter 4.1 aufgezeigten, anderen potenziellen Betreibermodellen. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsauf-

sicht, die über die Einhaltung des Stiftungszwecks wacht. Gleichzeitig werden der Stiftung deutlich höhere Dispositionsspielräume unterstellt, als der öffentlichen Hand, da sie nicht an öffentlich-rechtliche Haushaltsvorschriften gebunden ist. Die private Stiftung ist damit ein Sonderfall zwischen privatem Wirtschaftsunternehmen und einer Behörde [HOF et. al. 2004]. Die Auflösung einer privaten Stiftung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu zählen:

- Vollständige Erfüllung des Stiftungszwecks
- Ablauf einer im Stiftungsgeschäft vorgegebenen Satzung oder Frist
- Erfüllung einer in Stiftungsgeschäft oder Satzung genannte Bedingung
- Erfüllung eines vom Stifter in der Satzung vorgegebenen Erlöschungsgrund
- Zahlungsunfähigkeit

Eine Stiftung kann auch aufgelöst werden, wenn

- die zuständigen Stiftungsorgane oder in der Satzung ermächtigte Dritte ihre Aufhebung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung beschlossen haben und die Stiftungsaufsicht dem zugestimmt hat
- Zulegung oder Zusammenlegung auf Anordnung der Stiftungsaufsicht erfolgen
- Sie von der Stiftungsaufsicht nach § 87 BGB aufgehoben wird
- Die rechtliche Anerkennung der Stiftung von der Stiftungsaufsicht zurückgenommen wird.

Die hohen Hürden einer Auflösung, als auch die hohen Hürden zur Änderung der Satzung, bzw. des Stiftungszweckes unterstreichen, dass private Stiftungen in der Regel auf Nachhaltigkeit und Ewigkeit ausgerichtet sind. Dies gilt auch für das Stiftungskapital und den Umgang damit. So ist das Stiftungskapital (nicht zu verwechseln mit Stiftungsvermögen) quasi unantastbar. Aus seinen Erträgen, zum Beispiel in Form von Zinsen und Kursgewinnen, wird das Stiftungsgeschäft bestritten.

Das Vermögen einer Stiftung ist in seinem realen Wert zu wahren. Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich allen Wertminderungen des Vermögens entgegenwirken. Soweit das Stiftungsvermögen Gebäude etc. umfasst, ist für deren Erhaltung zu sorgen. Unrentierliche Vermögensanlagen sind gegen rentierliche auszutauschen. Das Modell der privaten Stiftung hat den Vorteil, bei Erfüllung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung steuerliche Vergünstigungen zu genießen. Zudem erlaubt der Status einer privat-

rechtlichen Person die Akquisition von Fördermitteln. Dem steht gegenüber, dass beim Bestreiten des Stiftungsgeschäftes aus Zinsen und Kursgewinnen das Kapital dem Wertverzehr durch Inflation ausgesetzt ist. Demnach ist entweder ein Teil der Erträge sofort zurückzulegen oder der Wertverzehr ist beispielsweise durch Zustiftungen auszugleichen. Um das Stiftungsgeschäft zu betreiben, darf das Stiftungskapital jedenfalls nicht angegriffen werden. Einer Stiftung steht ein Stiftungsvorstand, manchmal Kuratorium genannt, vor. Dies kann ein reines Aufsichtsorgan aber auch ein geschäftsführendes Organ sein. Das Vermögen einer Stiftung kann durch Haftungspflichten in Mitleidenschaft gezogen werden. Dabei kommt zunächst eine Haftung für die Schulden des Stifters, dann für Verfehlungen der Stiftungsorgane in Betracht. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die Organmitglieder und Bediensteten denkbar [HOF et. al. 2004].

Der Vorteil des Stiftungsmodells liegt demnach, wie auch unter Kapitel 4.1 gezeigt, in seiner hohen Flexibilität. Entscheidungen, im Sinne des Stiftungszwecks bzw. der Satzung zu treffen. Wird als Betreibermodell das Konstrukt der privatrechtlichen Stiftung gewählt, kann der Betreiber lagebezogen auf sich ändernde Rahmenbedingungen schneller reagieren. Hierzu können Beschaffungsfragen genauso gehören, wie Personalfragen, die Akquisition von Finanzmitteln oder die schnelle Vergabe von Aufträgen, da zunächst keine Vergabevorschriften zu beachten sind, wie dies in der öffentlichen Verwaltung Pflicht ist. Gleichwohl können ähnliche Probleme entstehen, wie sie bereits beim Modell der gGmbH dargelegt wurden.

Bei der Durchsetzung von Interessen agiert die Stiftung des privaten Rechts als Jedermann und ist damit den bereits unter Kapitel 4.1 genannten Sachzwängen ausgesetzt. Ihrem Vorteil, auf Ewigkeit ausgerichtet zu sein, stehen die hohen Anforderungen entgegen, die Satzung bzw. den Stiftungszweck nur unter großen Anstrengungen und unter Einbeziehung der Stiftungsbehörde ändern zu können. Dies kann im Einzelfall aber notwendig werden. Insofern erfordert gerade die Formulierung eines Stiftungszwecks großen Weitblick hinsichtlich der zu erwartenden Szenarien und Faktoren, denen sich die Stiftung im Laufe ihres Bestehens ausgesetzt sehen kann.

Die hohen Anforderungen an den Umgang mit dem Stiftungskapital und dem Stiftungsvermögen schließen eine Insolvenz zwar nicht aus, machen sie aber deutlich unwahrscheinlicher, als bei den vorgenannten Betreibermodellen Verein, GmbH, und gGmbH. Insofern kommt das Modell der Stiftung hinsichtlich seines Nachhaltigkeitsgedankens, auch unter finanziellen Aspekten, grundsätzlich der Daueraufgabe Verkehrssicherung

und langfristige Entwicklung eines ehemaligen Truppenübungsplatzes näher, als zum Beispiel das Vereinsmodell. Der Verein oder die gGmbH können sich allerdings hinsichtlich ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrages schneller neu orientieren.

Bei der Wahl des Stiftungsmodells kommt es auch darauf an, die Stiftung von vornherein mit Mitteln so auszustatten, dass die Aufgabenerfüllung nach Stiftungszweck und mit dem Tätigkeitsfeld verbundenen rechtlichen Verpflichtungen tatsächlich möglich ist. Die Nachteile, die sich aus dem privaten Status ergeben können, sind im Vorfeld zu eruieren und mit den Vorteilen des privaten Betreibermodells sorgfältig abzuwägen.

### **4.3 Zusammenfassende Betrachtung des Leistungsvermögens von Stiftungen und privaten Betreibermodellen**

Die Betrachtung von privaten Betreibermodellen zeigt, dass den Vorteilen der Flexibilität hinsichtlich des wirtschaftlichen Handelns aber auch bei Beschaffungs- oder Personalentscheidungen durchaus auch kritische Aspekte gegenüberstehen. Hierzu können die Abhängigkeit von Fördermitteln und sich daraus entwickelnde Hemmnisse, sowie die fehlende Durchsetzungsfähigkeit infolge fehlender hoheitlicher Befugnisse zählen. Im Falle der Stiftung des privaten Rechts kommt dazu, dass die Satzung bzw. der Stiftungszweck nur unter strengen Voraussetzungen angepasst werden können. Konflikte mit anderen Akteuren, die an des Eigentümers statt hoheitliche Befugnisse wahrnehmen, können die Folge sein. Gleichwohl erscheint die Ausstattung mit Befugnissen, insbesondere auf Flächen, die mit Betretungsverboten auf der Grundlage von Altlasten und Kampfmitteln belegt sind, zweckmäßig und notwendig. Eine Lösung kann grundsätzlich die Beleihung des Betreibers mit hoheitlichen Aufgaben sein. Durch Beleihung können nichtstaatliche Personen und Körperschaften mit Verwaltungsaufgaben betraut werden, die sie dann selbständig wahrnehmen. Ihnen wird dabei Entscheidungskompetenz übertragen. Dies ist eine Ausnahme von der Regel, dass nur Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung hoheitliche Befugnisse ausüben dürfen. Die Beleihung erfordert die Absicherung durch ein Gesetz. Der beleihende Hoheitsträger muss dabei den Beliehenen beherrschen und eine jederzeitige Kontrolle ausüben können. Da der Beliehene hoheitlich tätig ist, können Amtshaftungsansprüche gegen den Staat entstehen, wenn der Beliehene Amtspflichten verletzt [CYBULKA 2007; MODEL, CREIFELDS, LICHTENBERGER, ZIERL 1995; SCHNECK 1994].

Es erscheint allgemein auch möglich, Stiftungen des öffentlichen Rechts in den allgemeinen Verwaltungsaufbau zu integrieren. Aus Gründen der Entlastung und Verwaltungsvereinfachung ist es jedoch wichtig, dass keine Doppelfunktionen entstehen bzw. wahrgenommen werden müssen [CYBULKA 2007]. Zudem ist gerade die Abgabe von Aufgaben an nichtstaatliche Betreiber das erklärte Ziel (vgl. Kapitel 1). Dort, wo mit der Verwaltung eines Gebietes, wie dem eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, auch die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben, wie zum Beispiel Naturschutz-, Jagd-, Landschafts-, und/oder Forstbehörde verbunden sein soll, also auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen sind, bedarf es der hoheitlichen Befugnisse. Zumindest der Leiter einer solchen Verwaltungseinheit, die mit Sicherheitsbefugnissen versehen ist, muss aufgrund des Funktionsvorbehalts Beamter sein. Zumindest im Falle eines Nationalparks erscheint es grundsätzlich möglich, dass einer Stiftung des öffentlichen Rechts, welche die Aufgaben der Nationalparkverwaltung als Naturschutz-, Jagd-, Landschafts- und/oder Forstbehörde „en block“ erfüllt, gleichzeitig die Befugnisse der Naturschutzbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 BNatSchG und des betreffenden Landesnaturschutzgesetz übertragen werden [CYBULKA 2007].

Vereine oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts üben als juristische Person des Privatrechts in der Regel keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus. Die Stiftung des bürgerlichen Rechts kann derartige Befugnisse ausüben, wenn ihr diese ausdrücklich (gesetzlich) durch Verleihung übertragen worden sind. Gleiches kann auch für den Verein zutreffen. Hier sei beispielsweise der TÜV genannt. Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit sind die konstitutiven Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 2 BGB maßgebend. Dazu gehört auch, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd und nachhaltig gesichert sein muss und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Eine „en block-Beleihung“ in dem Sinne, dass die Stiftung als Verwaltung, zum Beispiel die Aufgaben der Nationalparkverwaltung auch als Naturschutz-, Jagd-, Landschafts- und/oder Forstbehörde wahrnimmt, ist nicht möglich. Hier lässt sich die notwendige Aufgabenzuweisung nicht mehr präzise genug vornehmen, wie es für die Beleihung notwendig ist. Hieraus resultiert unmittelbar, dass die Stiftung des privaten Rechts nicht umfassend mit Befugnissen, Rechten und Pflichten, ausgestattet werden kann und dass hieraus zwangsläufig die Präsenz weiterer Akteure in einem solchen Schutzgebiet die Folge ist. Gleichzeitig erfordert dieses Modell, um Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeiten zu vermeiden, eine genaue Aufgaben- und Befugnisdefinition im Vorfeld der Modellfestlegung.

Es kann unterstellt werden, dass das hier Gesagte für die Konstrukte des Vereinsrechts gleichermaßen zutrifft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hier vorgestellten privaten Modelle an dem Mangel leiden, am Ende nicht mit entsprechenden hoheitlichen Befugnissen allumfassend ausgestattet werden zu können. Dies trifft nur für die Stiftung des öffentlichen Rechts, einem eher staatlich orientierten Modell, zu. Je nach Schwerpunkten, die bei der Auswahl eines Betreibermodells gesetzt werden, muss dementsprechend eine Entscheidung für eines der oben diskutierten Modelle getroffen werden. Diese Schwerpunkte können wahlweise bei der flexiblen Reaktion auf äußere und innere Umstände liegen. Hier haben Vereinsmodelle bzw. Modelle das Vereinsrecht sicherlich solange Vorteile, wie nicht indirekt eine Anbindung an die öffentliche Hand durch Zuwendungsbescheide für Fördermittel erfolgt. In diesen Fällen ist der private Betreiber nicht mehr alleiniger Entscheider über sein Agieren. Sofern das Modell der Stiftung des privaten Rechts gewählt werden soll, erfordert die Formulierung der Satzung entsprechenden Weitblick. Dabei sollte in jedem Fall juristischer, insbesondere stiftungsrechtlicher Sachverstand hinzugezogen werden, um das Konstrukt nachhaltig arbeitsfähig zu halten und flexibles Handeln zulassen zu können. Neben dem juristischen Sachverstand sollte im Vorfeld der Gründung (Stiftung) das erforderliche Stiftungshandeln auch unter Zuhilfenahme von technischem Sachverstand in Gutachten definiert werden. Gerade die Übernahme von mit Altlasten und Kampfmitteln belasteten Flächen erfordert schon vor der Stiftungsgründung eine genaue Abwägung von Nutzen und Risiken. Daneben erscheint es grundsätzlich sinnvoll, die Auflösung bzw. die Bedingungen, die zur Auflösung der Stiftung oder zur Änderung der Satzung führen können, mit in die Satzung bei Stiftungsgründung aufzunehmen.

#### **4.4 Betrachtung staatlicher Betreibermodelle**

Sofern als Betreibermodell ein staatliches gewählt wird, handelt es sich zunächst um das Modell der Behörde im klassischen Sinne. Unabhängig davon, wie dieses Modell später weiterentwickelt wird, bedarf es daher zunächst der Erläuterung, was die Behörde charakterisiert.

## **Behörde**

Bei einer Behörde in der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um ein Organ eines Verwaltungsträgers, das berechtigt ist, mit Außenwirkung Aufgaben öffentlicher Verwaltung (insbes. der Erlass von Verwaltungsakten und das Schließen öffentlich-rechtlicher Verträge) wahrzunehmen. Für die Rechtmäßigkeit belastenden behördlichen Handelns bedarf der Verwaltungsträger, der durch seine Behörden handelt, stets einer Ermächtigungsgrundlage (Gesetzesvorbehalt) [LEHMANN 1992]. Demnach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Da nur Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, den Behördenbegriff erfüllen, scheiden zunächst alle privaten Verwaltungsträger als Behörden aus, sofern es sich bei ihnen nicht um beliehene Unternehmen handelt.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die wesentlichen Arbeitsabläufe von Behörden sind durch Gesetz, Verordnung, Erlass, Satzung, Geschäftsordnung oder anderweitig eindeutig und nachvollziehbar festgelegt. Behördenentscheidungen unterliegen, soweit sie in Rechte von Bürgern eingreifen, grundsätzlich einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit; darüber hinaus wird die Arbeit von Behörden von der Fachaufsicht oder der Kommunalaufsicht durch übergeordnete Behörden kontrolliert.

Behörden unterscheiden sich von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen durch „hoheitliches Handeln“ bzw. durch das Anordnen und Durchsetzen hoheitlicher Maßnahmen.

Hoheitliche Maßnahmen sind Handlungen, die auf obrigkeitliche Hoheitsgewalt, gegebenenfalls auch Zwangsgewalt, des Verwaltungsträgers gestützt sein müssen. Darunter ist zu verstehen, dass ein staatlicher Hoheitsakt eine Anordnung ist, welche der Staat von oben herab (hoheitlich) beschließt. Demnach stehen hier Staat und Bürger in einem Über-Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis) zueinander.

## **Staatshaftung**

Ein Kennzeichen für behördliches Handeln ist die Staatshaftung. Staatshaftung bedeutet die Verantwortlichkeit für hoheitliches Handeln, denn auch rechtmäßiges Handeln der Verwaltung kann Entschädigungsansprüche Dritter auslösen. Darüber hinaus fällt unter

die Staatshaftung aber auch die Haftung des Staates bei privatrechtlichem (fiskalischem) Handeln.

Für Amtspflichtverletzungen der Beamten (und Angestellten) Dritten gegenüber haftet anstelle des Beamten der Staat bzw. der Dienstherr (Art. 34 GG). Hat der Dienstherr gegenüber einem Dritten Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als dem Beamten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dabei tritt nach drei Jahren Verjährung ein [MODEL et. al. 1995].

### **Haushaltsrecht**

Behörden agieren hinsichtlich ihrer Finanzen auf der Basis eines öffentlichen Haushalts und unterliegen dem Haushaltsrecht [MODEL, CREIFELDS, LICHTENBERGER, ZIERL 1995].

Haushaltspläne haben den Rang eines Gesetzes, aber sie sind keine Gesetze im materiellen Sinne, da sie keine Außenwirkung entfalten. Die Festlegungen im Haushaltsplan sind für die ausführende Verwaltung verbindlich. Dabei sind so genannte Haushaltsgrundsätze, Budgetprinzipien, zu beachten. Dieses Instrument dient einerseits der Planung und Steuerung der Verwendung von Haushaltsmitteln, zumal es die Prinzipien wie beispielsweise Vollständigkeit, Vorherigkeit oder Gesamtdeckung bindend sind. Andererseits lässt sich dadurch ein Maß an Unflexibilität nicht verhindern. Insbesondere, wenn unvorhergesehene Ereignisse außerplanmäßige Ausgaben in kurzer Zeit notwendig machen, kann es infolge des starren Haushaltsprinzips zu Verzögerungen kommen.

### **Vergaberecht**

Behörden haben im Zusammenhang mit der Realisierung des Haushalts Vergaberichtlinien zu beachten, wenn es um die Vergabe von Aufträgen an Dritte geht [MODEL, CREIFELDS, LICHTENBERGER, ZIERL 1995]. Beispielsweise regelt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland. Als Verdingung wird die Vergabe von Arbeiten durch Ausschreibung bezeichnet. Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und (Dienst)Leistungen, ausgenommen Bauleistungen. Der Vergabe von Aufträgen ist

dabei genau reglementiert, bis dahin, dass ab gewissen Schwellenwerten Aufträge europaweit auszuschreiben sind.

Die Verdingungsordnung für Leistungen unterscheidet zwischen drei Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Öffentliche Ausschreibung bildet die Regel, von der nur bei besonderen Gründen abgewichen werden darf.

### **Beschränkte Ausschreibung**

Bei einer Beschränkten Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (Abschnitt 1 § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A).

### **Freihändige Vergabe**

Bei der Freihändigen Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben (Abschnitt 1 § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A). Auch hierbei fordert die Vergabestelle wieder von sich aus Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auf. Die Freihändige Vergabe wird i. d. R. bei Leistungen von geringem Wert, bei besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Leistungen, die gewerblichen Schutzrechten unterliegen.

### **Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben**

Neben dem klassischen Behördenmodell, wie beispielsweise der Polizei, besteht derzeit der Trend, Verwaltungsaufgaben auszugliedern [FINANZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 1997]. Die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben hat in der öffentlichen Verwaltung eine lange Tradition, wenn auch vorwiegend in der Form der Ausdifferenzierung der vorhandenen Organisation, erfährt aber derzeit eine starke Beschleunigung. Die überproportionale Inanspruchnahme der Privaten durch Steuern

und andere öffentliche Abgaben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Verwaltung stößt zunehmend auf Kritik. Zudem fordern Politik und Öffentlichkeit Einsparungen und Aufgabenreduzierung und halten der öffentlichen Verwaltung den Spiegel der Privatwirtschaft vor. Als Lösungsansätze werden hier häufig folgende Modelle genannt:

- Der Staatsbetrieb
- Die Körperschaft öffentlichen Rechts
- Die Anstalt öffentlichen Rechts
- Die Stiftung öffentlichen Rechts (siehe Kapitel 4.2)

Beim Staatsbetrieb nach Sächsischer Haushaltsordnung handelt es sich um rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung, bei denen wegen einer betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit oder wegen des Absatzes ihrer Erzeugnisse besondere Bewirtschaftungsvorschriften gelten. Bei Staatsbetrieben ist ein geeignetes Aufsichtsorgan einzurichten. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen. Staatsbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN 2007 b].

Die Körperschaft öffentlichen Rechts, die Anstalt öffentlichen Rechts und die Stiftung öffentlichen Rechts werden als "juristische Personen des öffentlichen Rechts" bezeichnet. Errichtet werden sie durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung. Dies eröffnet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, was diese Modelle für Ausgliederungsabsichten besonders geeignet erscheinen lässt, da sie viele Aufgaben, die ausgegliedert werden sollen, abdecken können.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein verbandsförmig organisierter Zusammenschluss, dessen Mitgliedschaft auf Grund bestimmter Kriterien (z.B. gebietliche Zugehörigkeit, Beruf, persönliche Merkmale) erworben wird. Die Existenz der Körperschaft ist aber nicht abhängig von einem bestimmten Mitgliedsbestand, sondern ist auf wechselnde Mitglieder ausgerichtet. Nach der Bindung der Mitglieder werden vier Körperschaftsformen unterschieden:

Gebietskörperschaften, also Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände;

Verbandskörperschaften, dies sind alle Körperschaften, deren Mitglieder selbst wiederum juristische Personen sind z.B. kommunale Zweckverbände, die Spitzenverbände der Wirtschaft;

Realkörperschaften, ihre Mitgliedschaft wird durch das Eigentum an einer Liegenschaft (Jagdgenossenschaft, Deichverband) oder durch den wirtschaftlichen Sitz eines Betriebes ausgelöst (Industrie- und Handelskammer);

Personalkörperschaften, ihre Zugehörigkeit ist mit der Ausübung eines bestimmten Berufs (Ärztekammer, Anwaltskammer), durch eine sonstige Eigenschaft oder durch den persönlichen Willen bedingt (Sozialversicherungsträger, Hochschulen).

Die Körperschaften erfüllen stets öffentliche Zwecke. Sie sind deshalb mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet, sie können aber auch nicht-hoheitliche Verwaltungsaufgaben übernehmen, auch solche, die im Auftrage der öffentlichen Verwaltung und/oder nach deren Weisung zu erfüllen sind. In der Gestaltung ihrer inneren Organisation sind die Körperschaften frei, soweit nicht die Errichtungsgesetze bestimmte Vorgaben machen. Ihre Aufgaben werden durch Beiträge ihrer Mitglieder, Gebühren und andere Einnahmen finanziert. Die Gebietskörperschaften sowie die Kirchen (als besondere Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts) haben das Recht, Steuern zu erheben.

Die Körperschaft eignet sich grundsätzlich für die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben, es ist aber auf die besondere mitgliederschaftlich verfasste Struktur dieser Organisationsform zu achten.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine rechtsfähige Institution, mit der der Anstaltsträger die dauerhafte Erledigung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe erreichen will. Der Unterschied zur Körperschaft besteht darin, dass es keine Mitglieder gibt, sondern nur Benutzer.

Als Anstalt im hier genannten Sinne kann nur eine Einrichtung angesehen werden, die vom Anstaltsträger durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet worden ist. Anstaltsträger ist diejenige übergeordnete Verwaltungseinheit, die den Zweck der Anstalt bestimmt, die anstaltsleitenden Organe bestellt und die Aufsicht über die Anstalt führt.

Das Errichtungsgesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Anstalt, insbesondere die Art und die Zuständigkeit ihrer Organe. Entscheidend für den Charakter der Anstalt ist der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit. Es sind zwei Gestaltungsformen möglich:

Die teilrechtsfähige Anstalt, die im Außenverhältnis durch einen eigenen Namen und ggf. das Recht der selbständigen Außenvertretung für ihren Bereich als eigenständige, rechtsfähige Institution wirkt, sie bleibt aber gegenüber ihrem Träger (vor allem in allen Personal- und Tariffragen) unselbständig und weisungsgebunden, sie ist damit keine juristische Person des öffentlichen Rechts;

Die vollrechtsfähige Anstalt ist dagegen als selbständige eigene Institution ausgebildet, die lediglich der Rechts- und Fachaufsicht des Trägers unterliegt. Sie hat eine eigene Personal- und Tarifhoheit, ihr kann außerdem die Dienstherrenfähigkeit zugestanden werden, d.h. das Recht, Beamte zu beschäftigen. Dem Anstaltsträger wird mit dem Errichtungsgesetz eine Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der Anstalt sowie die Anstaltslast auferlegt, d.h. der Anspruch der Anstalt auf Ausstattung mit denjenigen sächlichen und persönlichen Mitteln, die zur Erfüllung des Anstaltszwecks notwendig sind.

Es ist ein Vorteil der Anstalt des öffentlichen Rechts, dass sie auch nach ihrer Errichtung dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist. Damit ist sie auch in der Lage, in öffentlich-rechtlichen Gestaltungsformen zu handeln, gleichzeitig eröffnet die Errichtung durch ein besonderes Gesetz aber die Möglichkeit, z.B. die Organe, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss nach dem Vorbild privatrechtlicher Unternehmen so zu gestalten, das dem Einsatz betriebswirtschaftlicher Verfahren und Instrumente schon von der Grundausstattung her der Boden bereitet wird. Durch das Verbleiben im öffentlichen Sektor ist außerdem die Möglichkeit gegeben, die Steuerlast der Anstalt zu verringern.

Den hier genannten Modellen ist gleich, dass sie hoheitliche Befugnisse wahrnehmen können und damit, sofern es die Aufgabe erfordert, auch mit entsprechender rechtlicher Schlagkraft ausgestattet sind. Im Zusammenhang mit Haftungsfragen gilt hier zunächst das Amtshaftungsprinzip. Da der Staat selber haftet, entfallen beispielsweise Kosten für Versicherungen etc.

Die Ausgliederung von Aufgaben in genannte Organisationseinheiten und die Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente allein bedeutet keine Garantie für deren höhere Wirtschaftlichkeit. Hierzu bedürfte es des Wettbewerbs in Form von Leistungs- und Kostenvergleichen auf Grund von Betriebsvergleichen oder - wenn dies nicht möglich - durch Vergleich von Kennzahlen. Hinzu kommt, dass diese Organisationen weiterhin zum Beispiel an das Vergaberecht gebunden sind oder einer umfänglichen Berichts-

pfllicht unterliegen, um ihre Mittelverwendung nachzuweisen. Insofern kann es passieren, dass besagte Hoffnungen auf die erhöhte Schlagkraft nicht oder zumindest nicht im gewünschten Umfang eintreten.

In der politischen Diskussion wird der Begriff der Ausgliederung häufig im Sinne von Privatisierung verwendet. Dies bedeutet, eine Verwaltungsaufgabe in private Hand zu übertragen. Eine derartige "echte" oder materielle Aufgabenprivatisierung bedeutet aber eine völlige Verlagerung einer Aufgabe in private Hände. Zwar entsteht Wettbewerb, da mehrere Anbieter sich nunmehr in Konkurrenz zueinander um die Aufgabe bemühen könnten und die öffentliche Hand wäre von der Verantwortung und den finanziellen Verpflichtungen aus der Aufgabe entlastet. Dem steht gegenüber, dass die öffentliche Hand den Einfluss auf die Frage verlieren würde, ob und wie die Aufgabe künftig erledigt wird. Es kann demnach der Eindruck entstehen, dass die öffentliche Hand sich durch Privatisierung aus der Verantwortung für bestimmte Aufgaben verabschieden möchte. Dies ist dann möglich, wenn das Geschäftsfeld und das Geschäftsmodell ein tragfähiges Modell und das Produkt auch marktfähig ist (z.B. Werkstattleistungen, Bewachungsdienste von Liegenschaften, Rechenzentren usw.). Dabei darf aber keine Verschlechterung der Aufgabenerledigung eintreten und die Gefahren einer Monopolisierung der Leistungen in privater Hand bzw. dem möglichen Kompetenzverlust in Schlüsselqualifikationen im staatlichen Bereich muss in geeigneter Weise begegnet werden. So erscheint es notwendig, beispielsweise die Auslagerung des IT-Wissens von Behörden auf externe Dienstleister zumindest kritisch zu betrachten, weil Fragen der Wissensmigration und der Sicherheit (Betriebs- und Datensicherheit) nicht abschließend geklärt erscheinen, wie der Verkauf von personenbezogenen Daten der Telekom in 2008 darlegt.

Bestimmte Aufgaben können nur durch den Staat geleistet werden – Sicherheit und Gefahrenabwehr sind hier Kernaufgaben. Unabhängig von der Wahl des spezifischen staatlichen Modells bleibt festzuhalten, dass gerade für eine Liegenschaft, mit der die Aufgabe der Gefahrenabwehr verbunden und die mit umfänglichen rechtlichen Auflagen belegt ist, grundsätzlich ein öffentliches Betreibermodell interessant erscheint. Dies deshalb, als dass mit dem Modell umfängliche hoheitliche Befugnisse einhergehen und die Durchsetzung von Gesetzen und Verordnungen, einschließlich der daraus resultierenden Betretungsverbote, durch den Betreiber als sicher anzusehen sind. Hinzu kommt, dass die Verwaltung einer Risikoliegenschaft, wie der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück, insbesondere wenn eine wirtschaftliche Nutzung auch aus Naturschutz-

gründen nahezu ausgeschlossen ist, kein tragfähiges wirtschaftliches Modell ist. Gleichwohl bedarf es der Zusammenführung der Naturschutzzielstellung und der Gefahrenabwehr auf der Fläche, um die Fläche sowohl naturschutzgerecht, als auch sicherheitsspezifisch weiterzuentwickeln. Insofern erscheint es zweckmäßig eine solche komplexe Aufgabe in der Obhut einer öffentlichen Organisation zu belassen, die diese Zielstellungen unter einem Dach weitgehend vereint. Eine Nationalparkverwaltung im Sinne des SächsNatSchG ist eine solche Behörde.

#### 4.5 Struktur und Aufgaben der Stiftung Wald für Sachsen

Mit Gründung als Waldmehrungsstiftung hatte die Stiftung Wald für Sachsen ursprünglich den Auftrag, Waldmehrungsprojekte zu entwickeln, zu realisieren und hierfür Spendenmittel zu akquirieren. Grundlage für die Finanzierung sind ein Zuwendungsbescheid [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1996] und das durch die Stifter zur Verfügung gestellte Stiftungskapital.

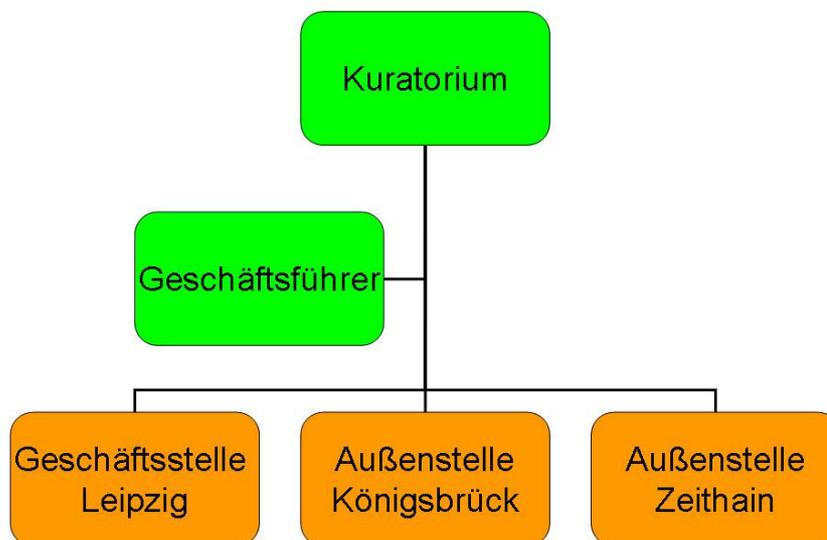


Diagramm 4-1: Organigramm der Stiftung Wald für Sachsen während des Untersuchungszeitraums.

Diagramm 4-1 zeigt die Organisationsstruktur der der Stiftung Wald für Sachsen während des Untersuchungszeitraumes. Der Stiftung steht ein Kuratorium vor, das sich aus

- dem Verein Prima Klima weltweit e. V. mit Sitz in Düsseldorf,
- der Landesbank Sachsen Girozentrale mit Sitz in Leipzig,

- dem sächsische Waldbesitzerverband e. V. mit Sitz in Boxdorf bei Dresden und
- dem Landesverband Sachsen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. mit Sitz in Karsdorf zusammensetzt.

Hinzu kommen jeweils

- ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und
- des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1996].

Der Geschäftsführer ist in seiner rechtlichen Stellung „besonderer Vertreter“ der Stiftung Wald für Sachsen, während das Kuratorium ein geschäftsführendes Kuratorium ist. Die Stiftung hat ihren Sitz in Leipzig. Es existieren im Untersuchungszeitraum zwei Außenstellen; Königsbrück und Zeithain. Der Geschäftsführer hat seinen Dienstsitz in Leipzig, ist jedoch an keinen Platz fest gebunden. Die Geschäftsstelle verwaltet die Stiftung, sie verfügt über drei Mitarbeiter, die sich der Waldmehrung, der ursprünglichen Kernaufgabe der Stiftung, widmen sollen. In der Außenstelle Königsbrück agieren sechs Mitarbeiter, darunter ein Liegenschaftsverwalter, eine Schreibkraft, ein Berufsjäger sowie drei Waldarbeiter. In Zeithain agiert ein Berufsjäger.

## Finanzierungssäulen der „Waldmehrungsstiftung“

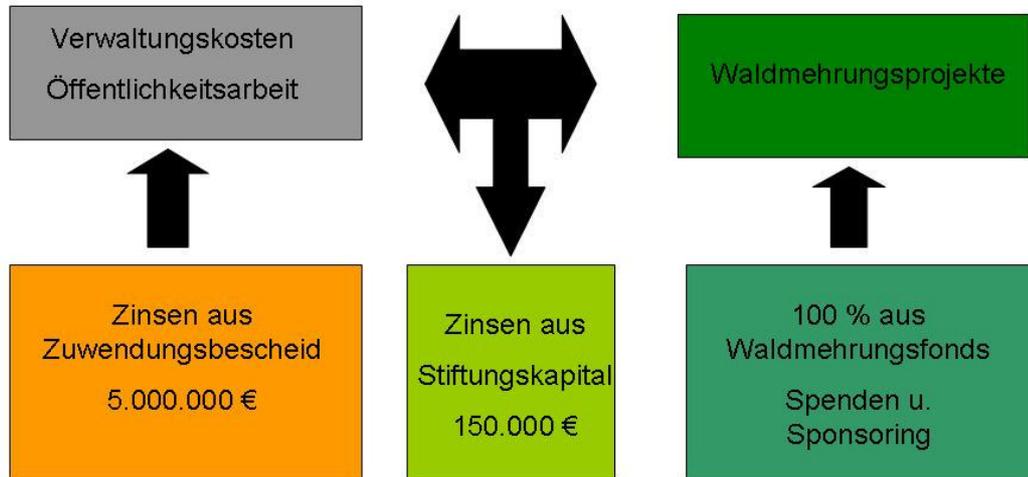


Diagramm 4-2: Finanzierung der „Waldmehrungsstiftung“ mit Gründung 1996

Diagramm 4-2 zeigt das Finanzierungsmodell, das maßgeblich auf einem Zuwendungsbescheid und erst in zweiter Linie auf dem Stiftungskapital und den daraus resultierenden Erträgen und Drittmitteln aus Spenden („Waldmehrfonds“) basiert. Mit dem Zuwendungsbescheid sichert das sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die Personalkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die laufende Verwaltung ab. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung in Höhe von rund 5.000.000 € (10.000.000 DM), die im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.

Der Sächsische Rechnungshof und das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (heute Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) sind auf der Grundlage der „Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ berechtigt, die Kassenführung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Die Mittel sind zweckgebunden zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, einschließlich der Personalkosten sowie für die Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen und i. S. des § 1807 BGB mündelsicher anzulegen. Das Anlagevermögen darf in seinem Bestand nicht verringert werden. Nicht verbrauchte Zinserträge können nicht auf das Folgejahr übertragen sondern müssen ebenfalls mündelsicher angelegt werden.

Die Mittel aus dem Zuwendungsbescheid sind vom übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten. Die Stiftung ist verpflichtet, Rückzahlungsansprüche gegenüber der Bank unverzüglich dem Freistaat Sachsen zur Absicherung seines Anspruchs gemäß § 12 der Satzung zu verpfänden. Ebenso ist sie verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme Dritter auf Grund der gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümerin ausreichend zu versichern. Verträge über den Erwerb von Grundstücken sind so zu fassen, dass der Veräußerer die Stiftung im Innenverhältnis von der Inanspruchnahme durch Dritte freistellt, soweit die Schaden begründende Ursache bereits vor dem Besitzübergang des Grundstücks gesetzt war (z.B. Munitionsbelastungen bei ehemaligen Militärflächen, Bodenbelastung o. ä.).

Das Stiftungskapital wurde durch die vier Stifter der Stiftung Wald für Sachsen, namentlich

- der Verein Prima Klima weltweit e. V. mit Sitz in Düsseldorf,
- die Landesbank Sachsen Girozentrale mit Sitz in Leipzig,
- der sächsische Waldbesitzerverband e. V. mit Sitz in Boxdorf bei Dresden und
- der Landesverband Sachsen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. mit Sitz in Karsdorf

erbracht. Diese verpflichteten sich, das mit Stiftungsgründung bestehende Barvermögen von 3.000,-- € (6.000,-- DM) binnen dreier Jahre nach Genehmigung der Stiftungserrichtung auf 150.000,-- € (300.000,-- DM) aufzustocken (Satzung der Stiftung Wald für Sachsen vom 14.06.1996). Aus dem Stiftungskapital ausfließende Erträge stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Die „dritte Säule“ der Stiftung ist der „Waldmehrfonds“. In diesen Fonds fließen die akquirierten Mittel aus Spenden und Sponsoring. Hier hinein geflossene Mittel stehen vollumfänglich den eigentlichen Waldmehrfondsprojekten zur Verfügung. Es werden keine Verwaltungskosten etc. abgezogen.

Damit bleibt festzuhalten, dass die privatrechtliche Stiftung schon mit Gründung maßgeblich von öffentlichen Mitteln abhängt, vom Rechnungshof geprüft werden darf und hinsichtlich ihrer Mittelverwendung an Auflagen und Nebenbestimmungen der öffentlichen Verwaltung gebunden ist. Hierzu zählt auch die regelmäßige, das heißt jährliche, Berichtspflicht über durchgeführte Aktivitäten und die Mittelverwendung.

Die Stiftung Wald für Sachsen erwirbt 1996 zwei ehemalige Truppenübungsplätze, die ehemaligen Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain. Theoretisch sind weitere ehemalige Militärflächen möglich und auch vorgesehen. Damit beruht die Finanzierung des Untersuchungsgebiets während des Untersuchungszeitraums auf zwei weiteren Säulen. Hierbei handelt es sich um

- den Grundstückskaufvertrag [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997] sowie einem
- Vertrag über die Kostenübernahme für die Bewirtschaftung der Liegenschaft Königsbrück und anderer ehemaliger Militärliegenschaften zwischen [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1997].

### Finanzierungssäulen der „Liegenschaftsstiftung“

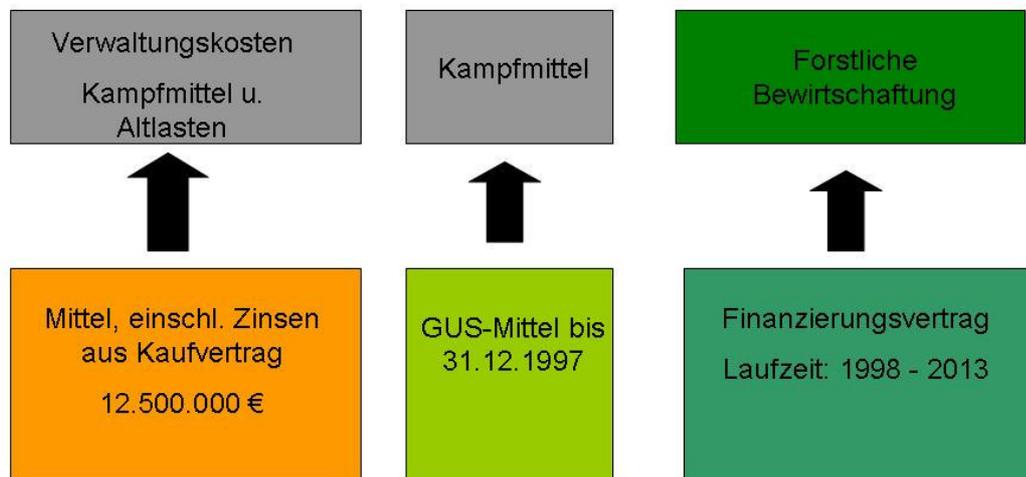


Diagramm 4-3: Finanzierungssäulen der „Liegenschaften“ mit Erwerb der ehem. Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain.

Diagramm 4-3 zeigt die Finanzquellen, die ausschließlich für die Entwicklung und Verwaltung der Liegenschaften zur Verfügung stehen. Da der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück deutlich größer ist, als der ehemalige Truppenübungsplatz

Zeithain und auch deutlich stärker im Fokus der Öffentlichkeit steht, fließt der Großteil der Kräfte und Mittel nach Königsbrück.

Inhalt des Grundstückskaufvertrages ist, dass die Stiftung die genannten Flächen zum Kaufpreis von einer Deutschen Mark erwirbt. Im Gegenzug erhält sie in fünf Jahresraten einen Betrag von insgesamt rund 12.500.000,-- € (25.000.000,-- DM). Mit dem Kauf übernimmt die Käuferin, die Stiftung Wald für Sachsen, alle etwa vorhandenen Beschränkungen und Belastungen, insbesondere solche öffentlich-rechtlicher Art, einschließlich etwaiger Baulasten. Die Käuferin, die Stiftung Wald für Sachsen, verpflichtet sich, den Kaufgegenstand, entsprechend seines Stiftungszwecks zu führen. Die Käuferin verpflichtet sich weiterhin, die Flächen vermessen zu lassen und trägt dafür die Kosten. Der Stiftung Wald für Sachsen ist zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass überwiegende Teile des Kaufgegenstandes Naturschutzgebiet ist und akzeptiert die Präsenz eines weiteren Akteurs, der Gebietsbetreuung genannt wird und willigt ein, seine Maßnahmen zu dulden. Insbesondere übernimmt die Stiftung die Verkehrssicherung auf den Flächen. Soweit der Betrag, welcher der Käuferin zufließt, fünf Jahre nach Unterzeichnung des Kaufvertrages noch nicht gemäß den vertraglichen Zwecken verwendet worden ist, ist der verbleibende Betrag bestimmt zur verzinslichen Anlage bei einer oder mehreren deutschen öffentlich-rechtlichen Großbanken. Die Mittel sind mündelsicher i. S. d. § 1807 BGB anzulegen und nur insoweit zu verwenden, wie die Erträge aus der mündelsicheren Anlage nicht die Kosten aus der Bewirtschaftung einschließlich Altlastensanierung der erworbenen Flächen decken. Die erzielten Erträge sind vom Käufer zu Deckung von Verwaltungskosten, Aufwendung zur Erkundung und Sanierung von Bodenbelastungen und zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden. Innerhalb der fünf Jahre des Zuwendungszeitraums, sind, soweit von den jährlich der Stiftung zufließenden Teilbeträge nicht in Anspruch genommen wurden, diese auf das Folgejahr zu übertragen und für den gleichen Zweck wieder zu verwenden.

Kurzfristig werden weitere Mittel, so genannte GUS-Mittel, auch „Sondervermögen“ genannt, zeitlich befristet, bis zum 31.12.1997 zur Verfügung gestellt. Grundlage ist der Grundstückskaufvertrag. Hierbei handelt es sich um durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, bereitgestellte monatliche 100.000,-- € (200.000,-- DM) für Munitionsberäumung. Ebenso erklärt der Verkäufer im Grundstückskaufvertrag verbindlich, dass der Freistaat Sachsen erforderliche Bewirtschaftungskosten für einen festzulegenden Zeitraum übernehmen wird. Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen der

Stiftung und dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

Mit Unterzeichnung des Kaufvertrages bleiben der neuen Eigentümerin 5 1/2 Monate, Maßnahmen zur Entmunitionierung zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Insgesamt beruht damit, nach 1997, das Finanzierungskonzept der „Liegenschaftsstiftung“ auf zwei Säulen, wobei eine davon eine „öffentlich-rechtliche Säule“ ist. Die Kostenübernahme, allgemein „Finanzierungsvertrag“ genannt, sieht eine Laufzeit von 16 Jahren vor. In der Summe stellt der Vertrag rund. 9,5 Mio. € (rd. 19,1 Mio. DM für den Vertragszeitraum bereit, wobei mögliche Fördermittel Bestandteil der Kalkulation sind. Bei den durch den Vertrag übernommenen Kosten handelt es sich um

- den forstlichen Revierdienst,
- den Waldbrandschutz,
- die Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Altlasten,
- die Jagd (einschließlich der Gehälter für zwei Berufsjäger), und
- waldbauliche Maßnahmen.

Damit erfolgt mit den beiden Verträgen bzw. Vereinbarungen auch eine Aufgabenzuweisung und Aufgabenlegitimation im Untersuchungsgebiet. Gemäß § 1 der Finanzierungsvereinbarung mindern die Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften die Kostenübernahme des Freistaates in entsprechender Höhe. In der Praxis erfolgt dies, indem Erlöse aus Holz- und Wildbretverkauf den Sachkosten gegen gerechnet werden. § 3 des Vertrages sagt aus, dass die Bewirtschaftungskosten für die Betreuung und die Jagd vierteljährlich im Voraus gezahlt werden, während die weiteren Bewirtschaftungskosten nur auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege gezahlt werden. Tatsächlich werden in der Praxis alle Kosten erst nach Vorlage der Belege der Stiftung rückerstattet. Dies bedeutet, dass die Stiftung zunächst aus den Mitteln des Grundstückskaufvertrages in Vorleistung gegangen ist (im weiteren Sinne Mittel des Freistaates), um danach von der Forstverwaltung die Mittel zurück zu erhalten (Mittel des Freistaates).

Im Ergebnis basiert die Finanzierung der Verwaltung und Entwicklung der Liegenschaft Königsbrück während des Untersuchungszeitraums auf dem Grundstückskaufvertrag und dem Finanzierungsvertrag. Das Liegenschaftsvermögen umfasst rein rechnerisch

rund 17,8 Mio. € (35 Mio. DM), Mittel aus dem Zuwendungsbescheid stehen jedoch nicht für den ehemaligen Truppenübungsplatz zur Verfügung. Damit einher geht die Übernahme aller vorhandenen Beschränkungen und Belastungen, insbesondere solche öffentlich rechtlicher Art, einschließlich etwaiger Baulasten [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1996, 1997, 2002 a; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1996, 1997].

Dieser Finanzausstattung durch den Freistaat Sachsen steht die ermittelte Zahl von rund 327 Mio. € (640 Mio. DM) zur Beräumung von Altlasten und Kampfmitteln allein auf der Liegenschaft Königsbrück gegenüber (PMB 1999). Dabei geht PMB zunächst davon aus, dass die Fläche komplett saniert wird, also von Kampfmitteln und Altlasten ebenso befreit wird, wie von allen ehemaligen baulichen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können. Die Fläche wäre nach dieser Sanierung tatsächlich flächig betretbar und frei von Gebäuden.

Hieraus resultiert der Gedanke, die Kosten für die Liegenschaften, einschließlich der Verwaltungs- und Personalkosten, nachhaltig aus den Kapitalerträgen zu bestreiten, indem die Mittel verzinslich angelegt werden, ihre Substanz dabei aber nicht angegriffen wird. Ein solcher Ansatz kann nur dann gelingen, wenn die jährlichen Kapitalerträge eine entsprechende Höhe erreichen, soll auch tatsächlich eine Entwicklung der Liegenschaften erfolgen, dergestalt, als dass Gefahrenabwehr durch Kampfmittelberäumung und Beseitigung von militärischen Altlasten geschieht.

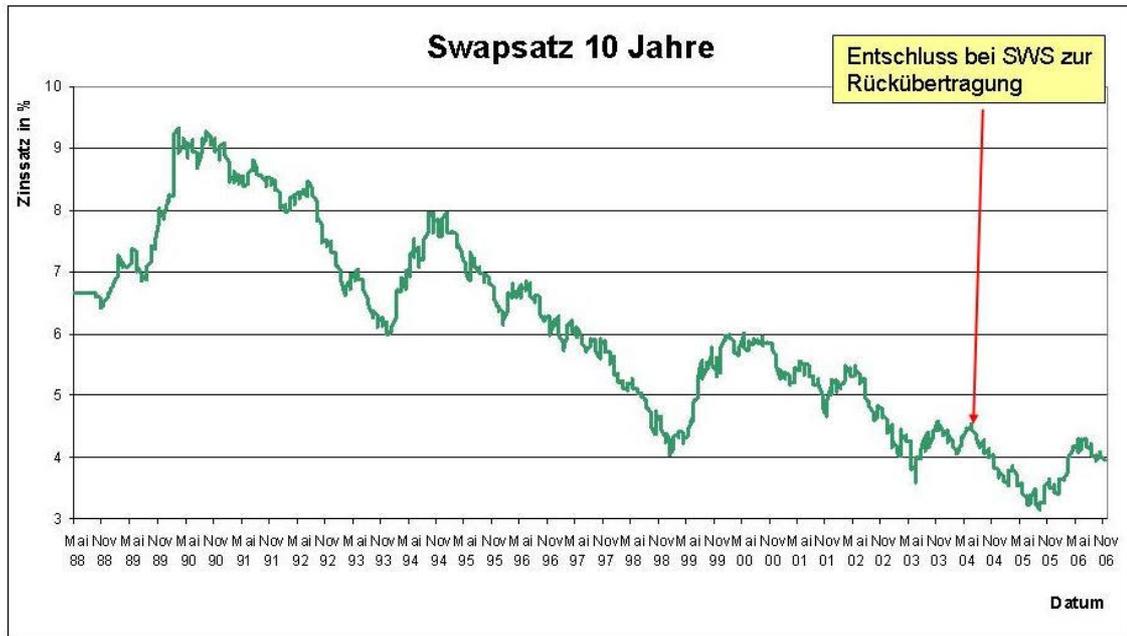


Diagramm 4-4: Darstellung der Zinsentwicklung 10-jähriger Anleihen seit 1988 bis November 2006 [Quelle: SachsenLB 2006; bearbeitet WERNERS].

Diesem Ansatz steht während des Untersuchungszeitraums die tatsächliche Entwicklung an den Kapitalmärkten gegenüber. Diagramm 4-4 zeigt die Zinsentwicklung 10-jähriger Anleihen in den Jahren 1988 bis 2006. Dargestellt ist auch der Zeitpunkt des Kuratoriumsbeschlusses, den Freistaat Sachsen um die Rückübertragung des ehemaligen Truppenübungsplatzes in sein Eigentum zu ersuchen. Trotz gewisser Schwankungen sind die Zinsen für 10-jährige Anleihen insgesamt stetig gesunken. Dies zeigt, dass allein durch Zinseinkünfte immer geringere Erträge erwirtschaftet werden, wenn das Stammkapital auf gleichem nominalem Niveau bleibt. Dabei wird allein die Einnahmenseite betrachtet, der Kaufkraftverlust durch Inflation im gleichen Zeitraum ist noch nicht berücksichtigt.

Sofern kein Eingriff in die Vermögenssubstanz geschehen soll, kann eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaftsplanung hierauf nur durch eine Senkung der variablen Kosten reagieren, im Falle des Untersuchungsgebietes handelt es sich hierbei um die Kosten für die Gefahrenabwehr.

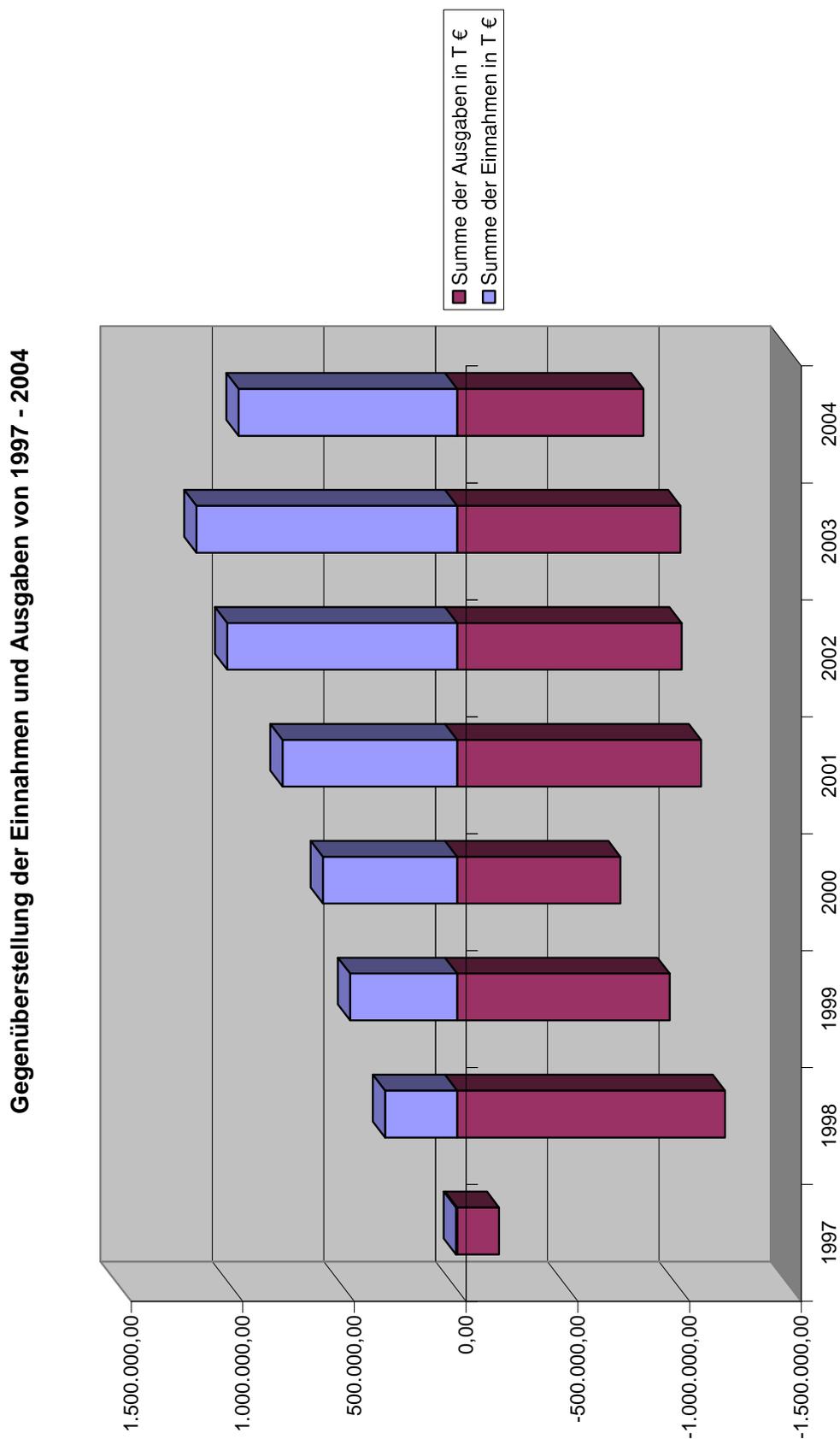


Diagramm 4-5: Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Liegenschaftsmittel für die ehemaligen Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain (Quelle: WARTH & KLEIN 2005 b; bearbeitet WERNERS).

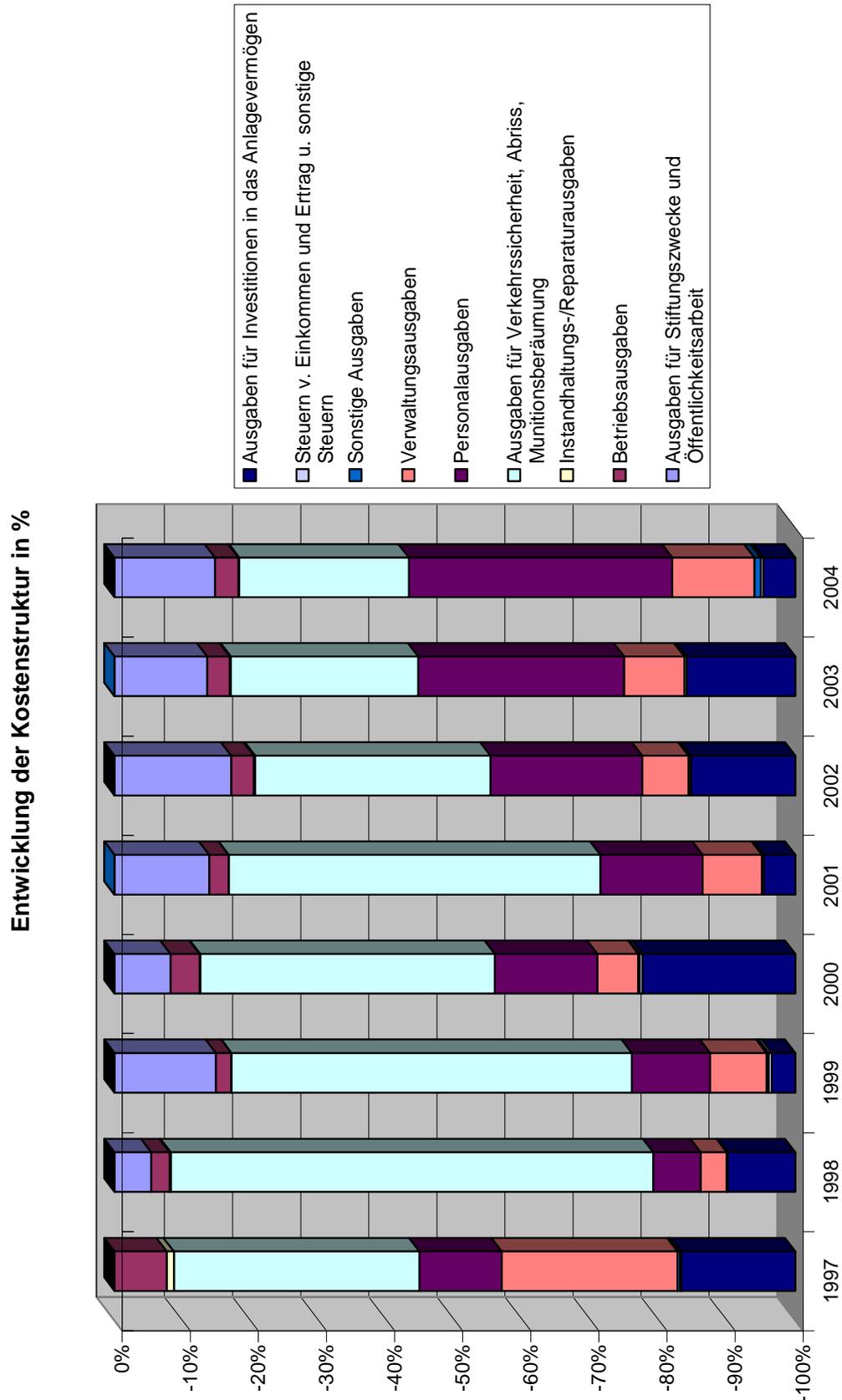


Diagramm 4-6: Entwicklung der Kostenstruktur, hier wichtigste Kostenarten, auf den ehemaligen TUP der Stiftung Wald für Sachsen [Quelle: WARTH & KLEIN 2005 b; bearbeitet WERNERS].

Die Diagramme 4-5 und 4-6 zeigen, dass ab 2002 ein ausgeglichenes und nachhaltiges Finanzmanagement praktiziert wird. Dabei fließen jährlich rund zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel in die Liegenschaft Königsbrück. Auf die Angabe von Beträgen wird hier verzichtet, da es nur darum geht, Trendentwicklungen aufzuzeigen. Insbesondere sinkende Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten und das Ziel, nicht Substanz zehrend zu wirtschaften, gehen dabei zu Lasten der Beseitigung von Gefahren im Untersuchungsgebiet. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich, mit Ausnahme von 1997, stets auf etwa demselben Niveau. Herauszuheben ist dabei, dass die Personalausgaben kontinuierlich einen steigenden Anteil an den jährlichen Kosten einnehmen und dass die Ausgaben für Verkehrssicherheit, Abriss und Munitionsberäumung einen immer geringeren prozentualen Anteil einnehmen. In 2006 betragen die Personalaufwendungen 40,7 % der Summe der Erträge und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 % gestiegen [WARTH & KLEIN 2007]. Investive Maßnahmen, die der Verkehrssicherung zugerechnet werden können, sind zwischen 2000 und 2003 ein Feuerwehrturm sowie zwei Brücken, die dem vorbeugenden Brandschutz dienen. Insofern fallen diese Kostenarten ab 2003 bezüglich der Verkehrssicherung/Munitionsberäumung kaum mehr ins Gewicht. Erst mit den Wirtschaftsplänen 2005 und 2006, die allerdings einen deutlich Substanz zehrenden Charakter haben und damit nicht nachhaltig sind, verlagert sich die Ausgabenstruktur wieder zu Gunsten der Gefahrenabwehr [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2004 a, 2005 e, 2006 a, 2006 b; WARTH & KLEIN 2007]. Dies hat zur Folge, dass in 2006 das Ergebnis des Geschäftsjahres der Stiftung rund -680.000 € beträgt.

WARTH & KLEIN merken daher ausdrücklich schon 2004, mit Rückblick auf den Jahresabschluss 2003 an, das es zweifelhaft sei, ob die gegenwärtige Liquiditäts- und Finanzierungssituation der Stiftung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht der Truppenübungsplätze sowie für deren Bewirtschaftung zukünftig ausreichend sei. Diese Aussage wird von WARTH & KLEIN [2005 d] im darauf folgenden Jahr wiederholt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Stiftung Wald für Sachsen als Betreiber des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück auf Grund ihrer Finanzstruktur sehr eng mit der öffentlichen Verwaltung verknüpft und in ihren Entscheidungen nicht frei ist. Die Vergabe von Aufträgen muss sich an den Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber orientieren. Der private Flächeneigentümer unterliegt einer intensiven Kontrolle, der Berichtspflicht und kann vom Rechnungshof geprüft werden. Durch die Mitgliedschaft im Kuratorium stellen zwei Ministerien ein Drittel der Stimmen. Die

betreffenden Ministerien des Freistaates Sachsen haben daher einen großen Einfluss auf im Kuratorium zu treffende strategische Entscheidungen. Gleichzeitig führen die genannten finanziellen Sachzwänge dazu, dass eine Aufgabenerfüllung in Form der Verwaltung und Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatzes dauerhaft nicht möglich erscheint und die Stiftung Wald für Sachsen unter Umständen in ihrem Bestand gefährden kann.

Neben der notwendigen Entscheidungsfreiheit erfordert eine Fläche wie der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück für die Liegenschaftsverwaltung mit Schwerpunkt auf der Gefahrenabwehr eine entsprechende umfängliche und dauerhafte Finanzausstattung, die möglichst unabhängig von den Geldmärkten ist. Die für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück geschätzten Sanierungskosten für die Kampfmittelbeseitigung, die Altlastenuntersuchung und –sanierung sowie weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen übersteigen die Finanzmittelausstattung der Stiftung Wald für Sachsen als Liegenschaftseigentümerin um ein Mehrfaches. CZYBULKA [2007] hält für die Verwaltung eines Nationalparks durch ein Stiftungsmodell ein Stiftungskapital von 25 Mio. € bis 90 Mio. € für notwendig. Dabei wird nicht vertiefend darauf eingegangen, ob hierunter auch Flächen, wie der ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück zu verstehen sind und gegebenenfalls in welchem Umfang, auch der Aspekt der Kampfmittel und Altlasten berücksichtigt ist, für deren Beseitigung ein Finanzierungsbedarf von 327 Mio. € geschätzt wurde. Selbst bei einem sehr schlanken Personalbestand sind die Aufwendungen hierfür, für Verwaltung, einschließlich externer Beratung nicht zu unterschätzende Größen. Es erscheint jedoch offenkundig, dass die Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Aspekte zu der Aussage führt, dass die Eigentümerin mit der genannten Finanzausstattung das Untersuchungsgebiet nicht nachhaltig entwickeln konnte, da die Gefährdungssituation, die Finanzausstattung und die Rechtslage keine nachhaltige Wirtschaftsführung erlaubten. Die Aussage von WARTH & KLEIN [2007], dass aufgrund des Verkaufs der ehemaligen Truppenübungsplätze für die Stiftung keine Risiken mehr aus den mit in erheblichem Umfang von Kampfmittelrückständen und Bodenbelastungen betroffenen Liegenschaften bestehen, unterstreicht das Ergebnis, dass das Eigentum einer Liegenschaften dieser Art für eine Stiftung wie die Stiftung Wald für Sachsen, als existenzgefährdend eingeschätzt werden muss.

## **5 Rechtliche Randbedingungen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück**

Die privatrechtliche Stiftung Wald für Sachsen agiert im Untersuchungszeitraum als Eigentümerin auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück. In Anbetracht der Aufgabe, die Verkehrssicherungspflicht auf einer Liegenschaft, die mit Altlasten und Kampfmitteln kontaminiert ist, übernommen zu haben, ist die Analyse rechtlichen Situation notwendig, um sich daraus für die Stiftung ergebende Risiken und notwendige Maßnahmen bzw. Entscheidungen abzuleiten.

### **5.1 Rechtliche Betrachtung der Kampfmittelsituation**

Mit dem Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 54 vom 30.12.1993) werden die Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen bezüglich der genannten Flächen definiert. Ursprüngliche Grundlage für das „Verwertungsgesetz“ ist das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen.

Das Gesetz

- ordnet die militärischen Liegenschaften dem „unselbständigen Sondervermögen“ zu (§2),
- definiert die Liegenschaften als „GUS-Sondervermögen“ (§2),
- befasst sich mit der zukünftigen Verwertung der Flächen (z.B. zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege) (§4) und
- erlaubt die Abgabe der Grundstücke gegen ein angemessenes Entgelt (§7).

Damit steht er Abgabe der Fläche an einen privaten Eigentümer grundsätzlich nichts im Wege und ermöglicht durch Veräußerung das Erzielen von Einnahmen.

Bei einer solchen Veräußerung durch den Eigentümer, den Freistaat Sachsen, ist im Falle des Untersuchungsgebietes die Kampfmittel- und Altlastensituation unbedingt zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen ist die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 04.02.1994, mit der die Staatsregierung auf die allgemeine Kampfmittelsituation im Freistaat Sachsen reagiert hat. Diese definiert Kampf-

mittel und regelt die Rechte und Pflichten derer, die Kampfmittel finden. Zuständig im Sinne dieser Verordnung sind (§ 4) die Ortspolizeibehörden. Dies sind in der Regel die Bürgermeister.

Mit § 3 der Verordnung spricht der Freistaat Sachsen indirekt auch ein Betretungsverbot des ehemaligen TÜP Königsbrück aus. In der genannten Vorschrift heißt es:

*„Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Dieses Verbot gilt in einem Umkreis um die Fundstelle, in dem nach vernünftiger Einschätzung mit einer Gefährdung durch Kampfmittel zu rechnen ist.“*

Speziell für das Untersuchungsgebiet existiert die gesonderte Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück) vom 28.07.1995. Diese Polizeiverordnung

- regelt den räumlichen Geltungsbereich,
- spricht ein generelles Betretungsverbot für das Gebiet mit der Ausnahme von Straßen, Plätzen und Wegen aus,
- erlaubt Ausnahmen von den Verboten im Rahmen der existenten „Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 06.08.1992 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt, Seite 439)“ und
- erlaubt Maßnahmen auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, § 53, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (Befreiung).

Dabei kann gemäß § 53 (SächsNatSchG) von den Verboten und Geboten des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufgrund dieses Gesetzes oder einer auf ihm basierenden Rechtsvorschrift durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde oder Gemeinde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a.) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b.) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern.

Im Verlauf des Jahres 1997 tritt eine neue Polizeiverordnung in Kraft, die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück) vom 19.12.1997. Zuständig für die Durchsetzung der Verordnung ist das Landratsamt Kamenz.

Diese neue, zweite Polizeiverordnung für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück

- regelt den räumlichen Geltungsbereich und spricht diesbezüglich Änderungen aus,
- spricht ein Betretungsverbot für das Gebiet aus: Betreten, Bereiten, Befahren, sind danach verboten,
- erlaubt das Betreten auf markierten Wegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10. 1996 (Sächsisches Amtsblatt S. 1001) und
- für Maßnahmen auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, § 53, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (Befreiung).
- Weitere Ausnahmen können im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Dabei erlaubt die Polizeiverordnung bezüglich des Betretungsrechts Ausnahmen für die Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Forstverwaltung und andere Behörden und Dienststellen, einschließlich der von ihnen beauftragten Personen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es kann und muss unterstellt werden, dass sich aus dem Grundstückskaufvertrag von 1997 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stiftung Wald für Sachsen ableiten lässt, dass die Eigentümerin eine Dienststelle ist und daher ein Betretungsrecht für die Mitarbeiter der Stiftung und der von ihnen Beauftragten vorliegt. Es würde auch keinen Sinn machen, einen Vertrag einzugehen, der mit Mitteln zur Verwaltung und Entwicklung versieht, aber eine Betretung der zu verwaltenden und entwickelnden Fläche nicht vorsieht, bzw. diese Betretung verwehrt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Eigentümerin im Untersuchungszeitraum das Betretungsrecht auf der Fläche hat. Dies erscheint auch deshalb logisch, als dass SPYRA und KOTULLA [1999] aus dem Kaufvertrag von 1997 eine Duldungspflicht hinsichtlich des Betretens und der Durch-

führung von Naturschutzmaßnahmen durch den Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V. ableiten. Es wäre widersinnig, aus dem Kaufvertrag ein Betretungsrecht für einen Dritten, in diesem Falle für den Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V., abzuleiten, wengleich der Käufer selber die Fläche nicht betreten dürfte. Es sei aber gesagt, dass diese Diskussion offenbar dennoch im Kuratorium der Stiftung Wald für Sachsen kurzzeitig geführt worden ist und diese Meinung auch von anderen Akteuren im Umfeld offensiv vertreten wurde.

Die Erweiterungen der zulässigen Handlungen auf der Grundlage der Polizeiverordnung von 1997 sind rechtlich nicht unproblematisch und unter Umständen und für Dritte, die sich im Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes bewegen, nicht ungefährlich. PÜNDER, VOLHARD, WEBER & AXTER [1998] weisen bezüglich der geänderten Polizeiverordnung auf folgende Umstände hin:

- Der gesamte ehemalige Truppenübungsplatz war bis dato als kampfmittelbelastet eingestuft.
- Mit der neuen Polizeiverordnung ist das Gebiet „kampfmittelbelastete Gebiet Königsbrück“ nun mit dem Geltungsbereich der Naturschutzverordnung „Königsbrücker Heide“ vom 01.10.1996 deckungsgleich.
- 500 ha Fläche im Eigentum der Stiftung Wald für Sachsen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes fallen aus dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung heraus.
- Ebenso fallen 130 ha Fläche im Eigentum des Freistaates aus dem Geltungsbereich heraus, obwohl diese Flächen unbestritten kampfmittelbelastet sind.
- 200 ha Fläche fallen in den Zuständigkeitsbereich der Polizeiverordnung, obwohl sie unbestritten nicht kampfmittelbelastet sind.

Trotz dieser Hinweise ist die Polizeiverordnung hinsichtlich ihrer räumlichen Zuständigkeit während des Untersuchungszeitraumes in dieser kritisierten Form in Kraft. Für die Stiftung Wald für Sachsen ist daher der rechtliche Schutz durch die Polizeiverordnung, den diese ausübt, augenscheinlich deutlich geringer, da kampfmittelbelastete Flächen im Umfang von ca. 500 ha mit keinem Betretungsverbot belegt sind. Ebenso werden Flächen mit einem Betretungsverbot auf Grundlage der Polizeiverordnung belegt, obwohl es hierfür objektiv keine Notwendigkeit gibt. Gleichwohl bedeutet diese Vorge-

hensweise eine Vereinfachung, da die Grenzen der Polizeiverordnung nun mit jener der Naturschutzgebietsverordnung räumlich deckungsgleich sind. Der tatsächlichen Gefahrensituation wird dieses Verwaltungshandeln, wie von PÜNDER, VOLHARD, WEBER & AXTER [1998] dargelegt, jedoch nicht gerecht, da jetzt mit Kampfmitteln außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Polizeiverordnung auftreten können und der entsprechende Schutz, der sich für den Eigentümer aus der Verordnung ergibt, partiell wegfällt. Diese Flächen werden nur noch durch die Kampfmittelverordnung geschützt.

## **5.2 Rechtliche Betrachtung der Naturschutzsituation**

Naturschutzfachlich ist für die Stiftung Wald für Sachsen die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10. 1996 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.1996) relevant.

Diese Verordnung definiert

- Den Schutzgegenstand
- Den Schutzzweck
- Verbote
- Zulässige Handlungen
- Entwicklungsziele
- Befreiungen von der Verordnung
- Ordnungswidrigkeiten

Hervorzuheben ist dabei die naturschutzfachliche Zonierung des Gebiets. Dieses untergliedert sich in

- eine Pflegezone (rd. 1.000 ha),
- eine Zone der gelenkten Sukzession (rd. 1.000 ha) und
- eine Naturentwicklungszone (rd. 5.000 ha).

Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.

Die Verordnung von 1996 spricht ein Betretungsverbot für Flächen außerhalb markierter Wege aus. In Verbindung mit der Polizeiverordnung von 1997 ergibt sich hieraus ein grundsätzliches Betretungsverbot, solange keine markierten Wege im Sinne der Naturschutzgebietsverordnung von 1996 vorliegen.

Die genannte Naturschutzgebietsverordnung definiert in § 5 die zulässigen Handlungen. Die Beseitigung militärischer Altlasten und Einrichtungen sowie anderweitige Maßnahmen, welche der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen, sind mit der Maßgabe zulässig, dass das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen handelt.

Gleichzeitig sind Einrichtungen und Maßnahmen der Waldbrandvorsorge und Bekämpfung mit der Maßgabe zulässig, dass für sämtliche Veränderungen bestehender Einrichtungen und alle Maßnahmen das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist, soweit es sich nicht um unmittelbare, direkte Brandbekämpfung handelt oder eine Abwehr akuter Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder der Schutz der Bevölkerung sofortiges Handeln erfordert.

Mit dem 22.12.2000 erfolgen bezüglich der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10.1996 mehrere Änderungen (Sächsisches Amtsblatt Nr. 04 vom 25.01.2001). Die Änderungen umfassen ausschließlich Nutzungen wie die Klärung von Verboten im Zusammenhang mit der Nutzung des NSG (Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen etc.). Erleichterungen für den Eigentümer zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind dagegen nicht Bestandteil.

Ebenso ist für die Stiftung auch das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11.10.1994, geändert am 18.03.1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, Seite 85) verbindlich. Dieses sieht, bezüglich der in der Polizeiverordnung und in der Naturschutzgebietsverordnung genannten „Befreiungen“ das Mitwirkungsrecht der „anerkannten Verbände“ vor.

Die Anerkennung von Vereinen regelt das Bundesnaturschutzgesetz, §§ 58, 59, 60 (BNatSchG vom 25.03.2002). Von den Ländern anerkannten Vereinen ist demnach Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten zu geben (BNatSchG vom 25.03.2002). Diese Rechtslage gilt bereits, als die Stiftung Wald für Sachsen Eigentümerin des ehemaligen TÜP wird (BNatSchG vom 12.03.1987, geändert durch Gesetz vom 06.08.1993).

Für einen privaten Eigentümer bedeuten diese Vorschriften, insbesondere unter Beachtung seiner Verkehrssicherungspflicht (BGB, 2004), deutliche Einschränkungen. Vor

Beginn einer Maßnahme erfordert dies zunächst die Antragstellung gegenüber der zuständigen Behörde – im Zweifel den Antrag auf Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung. Lange Entscheidungszeiträume sind zwangsläufig die Folge, insbesondere, wenn tatsächlich ein Befreiungsverfahren eingeleitet werden muss. Die Gefahr, eine naturschutzrechtliche Vorschrift zu verletzen, ist dabei gegeben, da sich aus dem Blickwinkel eines privaten Eigentümers Fragen der Haftung stellen und die Pflicht, Leben und Gesundheit von Personen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden. Schutzziele müssen hier eventuell auch zurückstehen doch obliegt am Ende die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung im Zweifelsfalle dem Gericht [PEINE 2005].

### **Rechtliche Betrachtung des FFH- und Vogelschutzgebietsstatus**

Das Untersuchungsgebiet hat den Status eines FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2008]. Durch diese Richtlinien ist das Europarecht stärker in den Mittelpunkt des Fachplanungsrechts getreten. Diese Richtlinien, die gemeinschaftsweite verbindliche Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes erhalten, verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung von Gefahren, die auf diese Gebiete einwirken. Die Verbindung aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten soll ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (NATURA 2000) schaffen. Dieses gemeinschaftsweite Biotopverbundnetz soll den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Lebensraumtypen, Habitate bestimmter Arten und bestimmter Arten selbst sicherstellen [STÜER 2007]. Hieraus ergeben sich weitere, von allen Akteuren in der Managementpraxis zu beachtende, Handlungsrestriktionen. Die Mitgliedsstaaten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verpflichtet, für ein Schutzgebiet der NATURA 2000 alle nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Es werden jedoch keine konkreten Vorgaben zur Maßnahmenumsetzung gemacht. In Art. 6 Abs. 2 ist ein Verschlechterungs- und Störungsverbot niedergelegt, das grundsätzlich jede Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate sowie Störungen der geschützten Arten verbietet. Dieses Störungsverbot bezieht sich nur auf diejenigen Arten oder Habitate, deretwegen die Schutzgebietsausweisung erfolgt [STÜER 2007, BVerwG 2006]. Projekte sind zunächst dahingehend zu prüfen, ob sich aus ihnen überhaupt eine Beeinträchtigung dieser ergeben könnte. Sofern das nicht

der Fall ist, ist das Projekt bzw. der Plan zulässig. Dabei hat der Planungsträger darzulegen, dass das Gebiet durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden kann. Sofern eine Beeinträchtigung angenommen werden muss, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei genügt die Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt bzw. der Plan beeinträchtigende Auswirkungen hat [LOUIS 2007]. Vorhaben und Pläne in FFH- und Vogelschutzgebieten mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie) sind unzulässig. Sie dürfen in den Schutzgebieten nur zugelassen werden, wenn nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und nach Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass entweder das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird oder die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich sind und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind. Dabei sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 vorzusehen. Sind solche Maßnahmen nicht möglich, ist das Projekt unzulässig. Die EU-Kommission ist zu unterrichten. Dabei sind reine Privatinteressen auszuklammern. Bei prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten sind die rechtlichen Anforderungen noch strenger. Wird ein prioritäres Gebiet oder eine prioritäre Art betroffen, können als die Beeinträchtigung rechtfertigende Gründe nur die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder positive Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. In einem Vogelschutzgebiet sind unverträgliche Eingriffe nur zur Wahrung von Leib und Leben und aus Gründen des Gebietsschutzes selber zulässig. Damit wird durch die Vogelschutzrichtlinie ein sehr strenger Maßstab an die Bewertung des Eingriffes und seine Auswirkungen angelegt.

Vorhaben dürfen demnach nur zugelassen werden, wenn – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – Gewissheit erlangt wurde, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes auswirkt. Diese Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Die hierzu notwendige Verträglichkeitsprüfung setzt die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich [BVerfG 2007]. Neben diesen Anforderungen geht, wichtig für den praktischen Vollzug auf der Fläche, aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, je nach konkretem Schutzziel auch die Verpflichtung hervor,

auf dieser Grundlage ausgesprochene Störungs- und Betretungsverbote durchzusetzen, wenn sie dem Ziel dienen, Arten, Habitate und Lebensräume zu schützen [STÜER 2006].

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem FFH- und Vogelschutzgebietsstatus hohe Anforderungen an alle Akteure, insbesondere den Eigentümer gestellt werden. Hierzu zählen das Verschlechterungsverbot und im Falle eines Vorhabens das Beibringen umfangreicher Antragsunterlagen, einschließlich Gutachten auf der Grundlage der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass grundsätzlich die Durchführung von Maßnahmen dann möglich ist, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Der hierzu notwendige Umfang für die Beantragung und Durchfechtung ist jedoch nur schwer abschätzbar.

### **5.3 Betrachtung der Polizeiverordnung und Naturschutzgebietsverordnung im Kontext**

Im Zusammenhang mit der Kampfmittelbelastung [DÖRING, 2000; SPYRA, 2005 b, KMBD, 2004], den Altlasten und Abfallablagerungen, der Waldbrandgefährdung, dem illegalen Besucherdruck auf der Fläche [PMB, 1999], dem Erwartungshaltung der ortsansässigen Bevölkerung [PMB, 1999] und den auf der Fläche verbliebenen baulichen Anlagen und den aus diesem Konglomerat heraus resultierenden Fragen zur Haftung nehmen sich SPYRA et al. [1999] dieser und weiteren Fragen zur rechtlichen Situation der Stiftung Wald für Sachsen auf der genannten Liegenschaft an und kommen unter dem Aspekt des öffentlichen Rechts zu dem Schluss, dass die Verordnung die Beseitigung ehemaliger militärischer Einrichtungen und Anlagen auf dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teils des Geländes durch die Eigentümerin nicht ausschließt, die an die Beseitigung gestellten Anforderungen jedoch beträchtlich sind. Wichtig sind die Ergebnisse von SPYRA et al. [1999] insbesondere dahingehend, dass sie Befugnisse der Eigentümerin und Dritter definieren, die aus der Naturschutzgebietsverordnung ausfließen.

So gilt die Naturschutzgebietsverordnung (§ 5 Nr.13) nicht für die Bewachung des Gebiets. Gleiches gilt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Polizeibediensteten.

Die Stiftung Wald für Sachsen als Liegenschaftseigentümerin hatte auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Naturschutzverordnung in Verbindung mit dem § 15 Abs. 5 Sächs-

NatschG die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Die im Rahmen dieses Planes vom Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V., der im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit der Pflege der Fläche des Naturschutzgebietes beauftragt war, durchzuführenden Maßnahmen durften von der Eigentümerin daher nicht behindert werden.

Nach SPYRA et. al. [1999] erlaubt die Polizeiverordnung prinzipiell die Öffnung des Gebietes für Besucher, die Erfüllung von Sicherheitsstandards vorausgesetzt. Diese prinzipielle Öffnung resultiert daraus, dass das Verbot gemäß § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung sich nicht auf markierte Wege im Sinne des § 4 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung erstreckt.

Gleichzeitig ergeben sich aus der Polizeiverordnung wiederum Befugnisse für die Eigentümerin und Dritte. Das Betretungsrecht der Angehörigen der Eigentümerin wird nicht eingeschränkt. Diese sind jedoch nicht befugt, gefährliche Gegenstände (z.B. explosive Stoffe) aufzuheben, zu entnehmen oder zu verbringen.

Zum Betreten der Fläche sind auf Grundlage von § 3 Abs. 1 die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, die Forstverwaltung sowie andere Behörden und Dienststellen einschließlich der von ihnen beauftragten Personen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung befugt. Hierzu zählt auch der Kampfmittelräumdienst. Auf das Betretungsrecht der Eigentümerin wird dabei nicht eingegangen. Es muss, da im Gutachten dieser Aspekt nicht diskutiert wird und ein Betreten der Liegenschaft durch Mitarbeiter der Stiftung als ein Normalzustand betrachtet wird, wenn es im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Fläche geschieht, davon ausgegangen werden, dass von den Gutachtern eine Betretung durch die Eigentümerin als rechtlich nicht zu beanstandend betrachtet wird.

SPYRA [1999] reißt damit die Befugnisse der Akteure auf dem Untersuchungsgebiet an, komprimiert es jedoch auf den Aspekt der Betretung, wobei sich der Handlungsspielraum der Stiftung Wald für Sachsen sich, mangels anderer einschlägiger Vorschriften, im Wesentlichen an den Maßstäben des Polizei- und Ordnungsrechts bemisst.

Unter dem Aspekt der Öffnung von Rad- und Wanderwegen für die Öffentlichkeit und der Berücksichtigung der Gedanken der polizeilichen Gefahrenabwehr skizziert SPYRA [1999] gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen erstmals die Idee eines „Sicherheitsstreifens“. Demnach ist eine Wegeöffnung nur vertretbar, wenn vom Weg und seiner Umgebung keine Gefahr für den Nutzer ausgehe. Aktive Sicherheitsvorkehrungen wie

Beräumung in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung und der tatsächlichen Gefährdungslage müssten durch passive Schutzmaßnahmen ergänzt werden.

## **5.4 Betrachtung des öffentlichen und privaten Rechts im Kontext**

Gemäß § 823, Abs. 1 BGB muss derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit das Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt, dem anderen den daraus resultierenden Schaden ersetzen [BGB, 2004]. Die Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823, Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der entstandene Schaden durch ein dem Schädiger zurechenbares, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist [SPYRA, 1999].

Aus dem Eigentümerstatus der Stiftung Wald für Sachsen ergeben sich verschiedene Konstellationen, die einen Haftungsfall zu Folge haben können. Hierzu sind Aspekte aus

- illegaler Betretung und
- legaler Betretung resultierend zu verstehen, sowie
- die Beauftragung Dritter durch die Stiftung Wald für Sachsen,
- die Beauftragung Dritter durch Behörden,
- die unverzügliche Gefahrenabwehr durch Stiftungsbeauftragte
- und das Arbeiten mit Genehmigung der Stiftung zu zählen.

Bezüglich der illegalen Betretung des Untersuchungsgebietes weist SPYRA [1999] darauf hin, dass nach einhelliger Auffassung grundsätzlich keine Rechtspflicht bestehe, ein Grundstück gegen illegales Betreten zu sichern. Eine solche Pflicht bestehe aber immer dann, wenn sich auf dem Grundstück gefährliche Gegenstände befinden, von der Fläche demnach eine erhöhte Gefahr ausgeht.

Diese Haltung wird auch von BACKS [2004] aufgegriffen. PEINE [2005] widerspricht hier deutlich. Demnach reichen nach seiner Sicht Schilder und Schranken an Einfahrten als Sicherheitseinrichtungen aus. Die Stiftung sei zum Ergreifen weiterer Maßnahmen unter dem Aspekt des Schutzes Dritter Personen weder aus polizeirechtlichen noch zivilrechtlichen Gründen verpflichtet. Dies auch nicht, wenn es sich um Personen handelt, die nicht lesen können oder noch Kinder sind. Vielmehr sei dies eine Verletzung

der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. PEINE [2005] nennt die Aussagen von BACKS [2004] sowie SPYRA et. al [1999] übertrieben. Im Zusammenhang mit Personen, die vorsätzlich die Verbotsschilder ignorieren, argumentiert PEINE [2005] mit Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), um dann als Beispiel für den Hausfriedensbruch das umzäunte Grundstück zu nennen. Ebenso empfiehlt er in seinem Ergebnisteil, den ehemaligen Truppenübungsplatz mit Begrenzungszäunen zu sichern. Demnach ist das genannte Gutachten nicht frei von Widersprüchen. SPYRA et al. [1999] empfehlen zur Vermeidung von Schadens- bzw. Haftungsfällen, insbesondere unter dem Aspekt eventuell spielender Kinder, das Anbringen nicht übersteigbarer oder nicht durchdringbarer Vorrichtungen. Gleichzeitig weisen SPYRA et. al. [1999] deutlich darauf hin, dass das bloße Aufstellen von Gefahrenhinweis- und Betretungsverbotsschildern ohne weitere Spermaßnahmen gewöhnlich nicht ausreicht. Dies auch dann nicht, wenn die Warnungen und Verbote für jeden gut lesbar und sichtbar in regelmäßigen Abständen angebracht seien.

Unter dem Eindruck akuter Vorfälle im Zusammenhang mit Waldbränden im Jahr 2004 und im Nachgang lokalisierter Munition an der Oberfläche der Brandflächen, die am Boden durch Feuerwehrleute gelöscht wurden, illegalen Betretungen des Untersuchungsgebiets und umfänglichen Kampfmittelfunden bewertet BACKS [2004] die Haftungsfrage der Stiftung Wald für Sachsen vor allem unter Aspekten des bürgerlichen Rechts. Dabei kommt er zu folgenden Ergebnissen:

- Die Stiftung Wald für Sachsen trifft die Haftung für die Gefahren, die von dem belasteten Gelände ausgehen, da der Grundstückskaufvertrag vom 14.07.1997 mit dem Freistaat Sachsen keinerlei Haftungsfreistellung oder – Privilegierung vorsieht.
- Die Stiftung Wald für Sachsen haftet für das Verhalten der Mitarbeiter und Organe.
- Sie hat die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen und ist dabei an einen bestimmten Sorgfaltsmaßstab gebunden.
- Dieser Sorgfaltsmaßstab orientiert sich an der Vorhersehbarkeit des eintretenden Schadens und seiner Vermeidbarkeit.
- Diese Verkehrssicherungspflicht besteht auch gegenüber das Gebiet unbefugt betretende Personen.

- Die Stiftung Wald für Sachsen ist auf Grund der bekannten Gefahrenlage verpflichtet, alles Notwendige und Zumutbare zu unternehmen, um die sich aus dem Truppenübungsplatz ergebenden Gefahren zu vermeiden.

Weiterhin nennt BACKS [2004] folgende Aspekte der Haftung:

- Die Haftung der Stiftung Wald für Sachsen bestimmt sich grundsätzlich aus den Vorschriften der §§ 81, 31 BGB.
- Die Stiftung haftet für jeden Schaden, der durch ein Stiftungsorgan, Kuratorium oder Geschäftsführer als besonderer Vertreter verursacht wird, sofern derjenige in Ausführung der übertragenen Aufgabe gehandelt hat.
- Eine Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht. Die Organe sind nicht Verrichtungsgehilfen sondern Repräsentanten der Stiftung.
- Die Stiftung haftet auch für ihre Bediensteten. Zwar steht ihr der Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Seite. In Verbindung mit § 840 BGB entfällt diese Haftung jedoch nicht, wenn eine Verletzung der Organisations- oder Aufsichtspflicht in Betracht kommt.

Neben der Haftung der Stiftung für ihre Organe oder Mitarbeiter steht allerdings auch die persönliche Haftung durch die genannten Organe [MEYN, von ROTHENHAHN 2006]. Es ist davon auszugehen, dass im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht des Repräsentanten gegenüber der Stiftung analog des § 840, Abs. 2 BGB besteht. Demnach kann ein Haftungsanspruch der Stiftung gegenüber seinen Organen entstehen. Dies wiegt insbesondere deshalb schwer, als dass das Kuratorium sich aus ehrenamtlichen Personen zusammensetzt [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1996] und privilegierende Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung keine Anwendung finden [BACKS 2004; MEYN, von ROTHENHAHN 2006]. Mangelnde fachliche Kenntnisse, ehrenamtliche oder unentgeltliche Vorstandstätigkeit oder individueller Zeitmangel sind keine Entschuldigungsgründe [HOF, HARTMANN, RICHTER, 2004].

Daraus ergibt sich, dass die Haftung der Organe bzw. Organmitglieder über das Unterlassen von Vorkehrungen zur Schadensabwendung hinausgehen. Hierunter ist jegliche schädigende Minderung des Stiftungsvermögens zu verstehen, die infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verhaltensweise der Organe bzw. Organmitglieder eintritt. Dies

schließt die Haftungsfälle infolge fahrlässigen Unterlassens von Sicherungsmaßnahmen auf der Liegenschaft mit ein. BACKS [2004] arbeitet damit die Haftung der Kuratoriumsmitglieder ihrerseits und gegenüber der Stiftung, im Falle der Haftung, deutlich heraus und empfiehlt aus diesen Gründen:

- Den zwingenden Abschluss von Haftungsfreistellungen bzw. Haftungsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Regelungen des Rechts über die allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Prüfung der Zonierung [DÖRING 2000] und gegebenenfalls entsprechende Ausschilderung zur Information über die Gefahrenlage beim Betreten der Fläche durch befugte Personen.
- Die Information des Freistaates Sachsen über den notwendigen Maßnahmenumfang über die Sicherung des Geländes und gegebenenfalls Ersuchen um weitere Mittel bei demselben.

Während SPYRA et al. [1999] und BACKS [2004] die rechtliche Fragestellung rund um die Verkehrssicherung und die Situation der Stiftung, einschließlich der Situation der Stiftungsorgane jeweils aus dem Blickwinkel des Bürgerlichen Gesetzbuches und/oder des Strafrechts bearbeiten, beleuchtet PEINE [2005] im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen die rechtliche Situation der Stiftung unter Berücksichtigung folgender Rechtsgebiete: Stiftungsrecht, öffentliches Recht, BGB, Strafrecht, Sprengstoffgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz. In seiner Analyse widerspricht PEINE [2005] in einigen Punkten BACKS [2004] und SPYRA et al. [1999]. Hierzu zählen die bei SPYRA et al. [1999] genannte Haftung für Personen, die sich ohne Erlaubnis im Territorium bewegen; die Notwendigkeit der Errichtung von Zäunen und Mauern und das Errichten eines Notfallrufsystems, wobei PEINE [2005] an anderer Stelle ebenfalls die partielle Errichtung von Zäunen unter bestimmten Umständen vorschlägt. Andererseits arbeitete PEINE [2005] neue rechtliche Aspekte und daraus abzuleitende Maßnahmen heraus. Demnach ist die Stiftung verpflichtet, für diejenigen Personen Gefahrenfreiheit herzustellen und zu gewährleisten, die sich außerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes bewegen. Personen außerhalb des Territoriums können davon ausgehen, dass sie mit Gefahren, die zum Beispiel von Kampfmitteln im NSG ausgehen, nicht zu rechnen haben.

Wie bei SPYRA [1999] geht nach PEINE [2005] von der Munitionsbelastung eine „Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit im polizeilichen Sinne aus. Die Ablagerung von Sprengstoffen im Boden stellt demnach eine chemische Veränderung der Bodenbeschaffenheit dar und ist eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Von Sprengstoffen geht eine Gefahr dahingehend aus, als dass sowohl Personen durch explodierende Munition gefährdet werden können, als auch damit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG vorliegt. Dabei ist der Gefahrenbegriff im Sinne des Polizeirechts anzuwenden. Ebenso ist die Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers gegeben. Dieser Tatbestand fällt unter das Wasserrecht, das keine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Einschreiten liefert [PEINE 2005]. „Gefährlich“ ist ein Zustand, der dann, wenn man ihn nicht beeinflusst, objektiv die Annahme erlaubt, die Möglichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei wahrscheinlich [SCHENKE 2002]. Die „Gefahr“ ist „konkret“, wenn ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht [SCHENKE 2002].

Damit ist die Stiftung Wald für Sachsen „Zustandsstörerin“. Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen nach deutschem Polizeirecht gegen den Eigentümer zu richten [PEINE 2005].

Einer Inanspruchnahme Dritter, insbesondere der „Bundesrepublik Deutschland“ und der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion, erteilt PEINE [2005] eine Absage, da dies einen Rechtsstreit ohne Aussicht auf Erfolg bedeute. Vielmehr ist die Stiftung Wald für Sachsen kraft Gesetzes zur Gefahrenbeseitigung verpflichtet und muss selber tätig werden, ohne dass es der Aufforderung zur Sanierung durch die zuständige Behörde bedarf. Hieraus resultiert automatisch, dass alle Maßnahmen zur Sanierung zulässig und nicht erlaubnispflichtig sind. PEINE [2005] macht dabei den Widerspruch zwischen gesetzlicher Sanierungspflicht und den Vorschriften bzw. Verboten der Naturschutzgebietsverordnung (Sächsisches Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.1996) deutlich. Er weist hier ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Naturschutzgebietsverordnung um nachgeordnetes Recht handelt und dass auch immer Leben und Gesundheit über dem Naturschutz steht.

Daraus resultiert, dass die Stiftung Wald für Sachsen alles tun muss, was aus Gründen der Gefahrenbeseitigung notwendig ist. Im Zweifel muss die Stiftung Wald für Sachsen

ihren Rechtsstandpunkt mit Hilfe von Gerichten durchsetzen. Politische Befürchtungen dürfen sie nicht von diesem Standpunkt abhalten.

Damit bleibt für die Stiftung Wald für Sachsen festzuhalten, dass sich die Pflicht zur Sanierung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück aus dem Bodenschutz- und Wasserrecht ergibt, während die Pflicht, den Menschen vor Verletzungen seiner Gesundheit zu schützen Ausfluss des sächsischen Polizeirechts ist [PEINE 2005].

Hieraus ergeben sich für die Stiftung Wald für Sachsen folgende Verhaltensmaßregeln:

- Ausschöpfen ihrer finanziellen Handlungsmöglichkeiten bis hin zum Substanzverzehr,
- Herstellen von Gefahrenfreiheit für alle Bereiche außerhalb der Liegenschaft durch Beseitigung der entsprechenden Gefahrenquellen innerhalb der Liegenschaft,
- Einzäunung von Geländeteilen dort, wo Hinweisschilder illegale Besucher offensichtlich nicht erreichen,
- Geländesanierung in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential.

Bezüglich der Fragestellung, ob die Stiftung Wald für Sachsen die Begleichung der Kosten für die Sanierungsmaßnahmen von einem Dritten verlangen kann, kommt PEINE [2005] zu folgenden Schlüssen:

- Der Freistaat Sachsen hat auf die Erstattung von Kosten für die Beseitigung von Altlasten durch die Bundesrepublik Deutschland verzichtet.
- Wäre der Freistaat Sachsen noch Eigentümer des fraglichen Gebietes, hätte er die Sanierungskosten zu tragen.
- Die Stiftung Wald für Sachsen könnte die Bundesrepublik Deutschland auf Kostenerstattung für die Beseitigung von Altlasten von vor 1945 verklagen, alleine, dem Prozess wird ein hohes finanzielles Risiko unterstellt. Es wird daher nicht empfohlen, einen solchen Prozess zu führen, und
- es spricht daher dafür, alles zu versuchen, vom Freistaat mehr Geld für die Sanierung zu erhalten **oder dem Freistaat das Eigentum am Grundstück zurück zu übertragen.**

Hinsichtlich einer strafrechtlichen Betrachtung der Situation der Stiftung Wald für Sachsen unterstellt PEINE [2005], dass ein intaktes Beschilderungssystem besteht oder partielle Einzäunungen dort bestehen, wo Schilder illegale Besucher nicht erreichen. Dies vorausgesetzt kommt er zu dem Schluss, dass sich das Kuratorium der Stiftung Wald für Sachsen nicht der Körperverletzung (§ 223 StGB) durch Unterlassen strafbar macht, wenn es darauf hinweist, dass das Betreten des Geländes verboten ist und ein Schadensfall eintritt.

Eine generelle Pflicht zum Einzäunen bestehe nicht. Zäune rund um Tagebaue oder Baustellen dienen demnach Eigenschutz des Betreibers gegen Sachbeschädigung oder zum Beispiel Diebstahl. Diese Maßnahmen, wie auch Bewachungsmaßnahmen, dienen höchstens sekundär dazu, Ahnungslose vor einer Selbstgefährdung zu bewahren [PEINE 2005].

Hinsichtlich der rechtlichen Situation des Kuratoriums und seiner Mitglieder spricht PEINE [2005] den Tatbestand der Untreue, § 266 StGB an. Demnach könnte das Kuratorium den Treubruchtatbestand verwirklichen. Das Dilemma des Kuratoriums liegt darin, dass einerseits die Stiftungsmittel keinesfalls ausreichen, um in absehbarer Zeit die Räumung des Truppenübungsplatzes zu finanzieren. Bei dringender Sanierungspflicht müsse ohne Rücksicht auf langfristiges Wirtschaften mit den vorhandenen Mitteln Geld verausgabt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Firmen, die die Stiftung, vertreten durch das Kuratorium, nicht bezahlen könne, stellt einen Betrug zu Lasten des Auftragnehmers im Sinne des § 263 StGB dar. Demnach besteht die Gefahr, dass das Kuratorium, um nicht im Sinne des § 223 StGB (Körperverletzung) haften zu müssen, über Gebühr Aufträge erteilt und damit den Untreuetatbestand im Sinne des § 266 StGB erfüllen könnte [PEINE 2005].

Zusätzlich kommt hier, neben der genannten Gefahr, den Tatbestand der Veruntreuung zu erfüllen, die Diskrepanz zum Tragen, dass sich mit dieser Aussage die Stiftung im stiftungsrechtlichen Dilemma befindet, entweder nicht nachhaltig zu wirtschaften und damit ihren Bestand zu gefährden oder ihrer nicht Pflicht nachzukommen, die Gefahren im notwendigen Umfang zu beseitigen.

PEINE [2005] empfiehlt der Stiftung Wald für Sachsen, die Stiftungsaufsicht und das Finanzministerium über die Sachlage zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie alles im Rahmen des geltenden Rechts unternimmt, um die Gefahren zu beseitigen.

Laut PEINE [2005] scheidet eine Strafbarkeit im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes für das Kuratorium oder für die Geschäftsführung für den Fall aus, dass Kampfmittel unbefugt von der Liegenschaft entwendet und missbraucht werden. Dies wird mit dem fehlenden Willen zur Mittäterschaft oder Teilnahme an der strafbaren Handlung begründet. Darüber hinaus handele es sich bei den entwendeten Kampfmitteln dann um „Diebesgut“. Für resultierende Schäden aus dem Umgang mit den gestohlenen Kampfmitteln hafte einzig und allein der Dieb. Diese Aussage erscheint im Lichte der heutigen Erkenntnislage rechtlich und tatsächlich problematisch und diskussionswürdig. DÖRING [2007] macht im Rahmen eines NATO-Workshops in Cottbus auf mögliche Risiken aufmerksam, die dadurch entstehen können, dass Dritte sich gezielt Kampfmittel aneignen, um damit Straftaten zu verüben. Ebenso berichtet KELLNER [2007], dass Munition auf aktiven und ehemaligen Truppenübungsplätzen gezielt gesucht wird und bei Straftaten oder versuchten Straftaten Verwendung findet. Diese Gefahr bestätigen TROMMSDORF und OSTERLOH [2008], die Rüstungsaltslasten, Fundmunition und Fundsprengstoff als terroristisches Potenzial betrachten. Vielmehr scheint bei diesen neuen Erkenntnissen und dem Wissen um die Risiken des gezielten Missbrauchs von Fundmunition gegen Unbeteiligte zu prüfen, ob Inhaber, bzw. Betreiber solcher Risikoflächen eine Mitschuld trifft, evtl. durch Unterlassen, wenn infolge niedriger Sicherheitsstandards Unbefugte die Gewalt über Kampf- und Sprengmittel ausüben und damit Straftaten, evtl. sogar terroristische Anschläge begehen. Dies insbesondere dann, wenn von Dritten auf diese Gefahr hingewiesen wird und ein Handeln zumutbar erscheint.

Mit Hinblick auf die „Allgemeine Verkehrssicherungspflicht“ widerspricht PEINE [2005] den Aussagen von BACKS [2004], der den Standpunkt vertritt, eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bestehe auch gegenüber Personen, die unbefugt in den Gefahrenbereich eindringen. PEINE [2005] bezeichnet diese Aussage als nicht belegt und falsch und weist darauf hin, dass, das Betreten eines eingezäunten Geländes Hausfriedensbruch sei. Eine Haftung für Schäden nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 hieraus am Betreter entfällt daher [PEINE 2005]. Zu einer ähnlich divergierenden Rechtsauffassung zu BACKS [2004] kommt PEINE [2005] im Zusammenhang mit der Haftung durch die Kuratoriumsmitglieder allgemein. BACKS [2004] vertritt die Auffassung, dass die Organe der Stiftung neben der Stiftung haften. Diese Aussage wird auch unterstützt von [MEYN, von ROTHENHAHN 2006]. Es ist nach [MEYN und von ROTHENHAHN 2006] davon auszugehen, dass im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht des Repräsentanten gegenüber der Stiftung analog des § 840, Abs. 2 BGB besteht, wohingegen laut

PEINE [2005] nahezu jede Handlung der Organe, die im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt und zu einem Schaden führt, nach § 31 BGB der Stiftung zugeordnet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rechtliche Situation der Stiftung Wald für Sachsen, einschließlich der Situation des Kuratoriums, ausgesprochen diffizil ist. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Zustandsstörerin obliegen der Stiftung umfangreiche Risiken aus Altlasten und Kampfmitteln und daraus resultierende Pflichten [BACKS 2004, SPYRA 1999, WARTH & KLEIN 2007], die ihren Bestand erheblich gefährden. Dabei habe sich der Naturschutz grundsätzlich den Rechtsgütern Leben und Gesundheit unterzuordnen [PEINE 2005]. Gleichwohl wird der Stiftung empfohlen, um mehr finanzielle Mittel zu ersuchen, oder dem Freistaat Sachsen die Fläche zurück zu übertragen [PEINE 2005]. Deutlich ist auch, dass sich die Gutachter unterschiedlich eindeutig positionieren. SPYRA et al. [1999] und BACKS [2004] beziehen eindeutige Positionen, die zwar nicht angenehm für den Auftraggeber sind. Sie schärfen aber durch ihre Eindeutigkeit die Sinne und haben den Vorteil, dass sie dem Auftraggeber so klare Vorschläge machen, dass er bei deren Berücksichtigung auf einer verhältnismäßig sicheren Basis agiert. PEINE [2005] hingegen stellt Aussagen der Gutachter teilweise in Frage, um selber dann die gleichen Maßnahmen zu nennen, wie zum Beispiel die Einzäunung. Hinzu kommt, dass PEINE [2005], trotz seiner Kritik an anderen Gutachtern, deutlich die Rückgabe des ehemaligen Truppenübungsplatzes herausarbeitet. Zur schwierigen Situation der Stiftung kommt auch die persönlichen Risiken der Kuratoriumsmitglieder hinzu. Diese Risiken sind unter bestimmten Umständen finanzieller, also zivilrechtlicher aber auch strafrechtlicher Art für die Mitglieder des Kuratoriums [BACKS 2004, HOF, HARTMANN, RICHTER, 2004, MEYN und von ROTHEHAHN 2006, PEINE 2005]. Die persönliche Haftung der Kuratoriumsmitglieder mit ihrem Privatvermögen kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Dem muss das Risiko gegenüber gestellt werden, das von einer mit Kampfmitteln und Altlasten kontaminierten Liegenschaft ausgeht. Zur Verdeutlichung des finanziellen Risikos der Kuratoriumsmitglieder wird hier erwähnt, dass ein Jagdscheininhaber, unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung, im Falle eines Unfalls eine Haftpflichtversicherung vorweisen können muss, die Personenschäden mindestens mit 500.000 € und Sachschäden in Höhe von 50.000 € abdeckt [PÜCKLER 2002]. Es kann unterstellt werden, dass im Falle eines Unfalles mit Kampfmitteln, sofern ein persönliches Verschulden nachweisbar ist, ein Schaden diese finanziellen Dimensionen schnell erreicht oder gar überschreitet. Deutlich wird bei der

Betrachtung der durch die Stiftung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten auch, dass eine eindeutige Rechtsposition für die einzelnen Fragestellungen nicht besteht, was das Agieren als Liegenschaftsverwaltung mit großen Unsicherheiten belegt. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass eine privatrechtliche Organisation wie am genannten Beispiel dargelegt, mit der dargestellten Situation, nicht zuletzt wegen der Rechtslage, überfordert ist. Es ist daher generell vor Erwerb solcher Flächen zu prüfen, ob das zunächst präferierte Betreiber- und Finanzierungsmodell unter rechtlichen Aspekten als das geeignete erscheint und dauerhaft überlebensfähig ist. Dabei ist bei der Betrachtung ins Kalkül zu ziehen, dass es zu einem Schadensfall kommen kann, um hieraus das am meisten geeignete Modell abzuleiten, einschließlich des zugehörigen Versicherungskonzeptes für den Betreiber, wie für die Organmitglieder.

## **5.5 Betrachtung der rechtlichen Befugnisse der Hauptakteure**

In dem Untersuchungsgebiet bewegte sich eine Vielzahl von Akteuren. Sie tun dies auf einem privaten Grundstück [PMB 1999, REPPEL und LORENZ 2003, SPYRA 2005 b, WOTSCHIKOWSKY 2003, VESPERMANN 2005]. Das Akteursnetz und daraus resultierender Nutzungsdruck werden in Kapitel 3.1 dargelegt. Insgesamt traten auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück

- die Naturschutzbehörden – Landratsamt (LRA) und Regierungspräsidium(RP),
- der Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), bzw. Landespolizeidirektion Zentrale Dienste (LPD ZD)
- die Forstbehörden (Sächsisches Forstamt Laußnitz),
- der Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V.
- die Stiftung Wald für Sachsen als Liegenschaftseigentümerin

als Schwerpunktakteure heraus, wobei Befugnisse (Rechte und Pflichten) der Naturschutz- und Forstbehörden, des Vereins „Naturbewahrung Westlausitz e.V.“ und des privatrechtlichen Eigentümers der näheren Darstellung bedürfen.

Beabsichtigt eine Behörde oder eine von ihr beauftragte Person, Maßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Eigentümers zu ergreifen, greift sie in das dem Eigentümer zustehende Grundrecht aus Art. 14 GG (Eigentumsfreiheit) ein. Gemäß dem Verfassungsgrundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“ bedürfen Eingriffe der Exekutive einer Rechtsgrundlage. Alle auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden polizeilichen oder

ordnungsbehördlichen Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie naturschutzrechtlicher oder polizeirechtlicher Natur sind, sind nur statthaft, wenn sie sich im Rahmen der sonstigen rechtsstaatlichen Anforderungen halten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Beabsichtigt ein „privater Akteur“ eine Maßnahme auf der genannten Fläche, bedarf es der Genehmigung durch das zuständige Landratsamt bzw. im Falle der notwendigen Befreiung von der Schutzgebietsverordnung durch das zuständige Regierungspräsidium Dresden [Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10.1996]. Demzufolge ist der Eigentümer verpflichtet, Maßnahmen auf der Liegenschaft, wie zum Beispiel das Beseitigen von militärischen Gebäuden, beim zuständigen Landratsamt zu beantragen. Im Untersuchungszeitraum kam es wiederholt zu Diskussionen mit den Behörden, insbesondere mit dem Landratsamt Kamenz – Umweltfachbereich -, als auch mit dem Regierungspräsidium Dresden, inwieweit Maßnahmen, die am Ende der Gefahrenreduktion dienen, einer Genehmigung bedurften. Hierzu zählte auch die Bergung von Kampfmitteln. Meist waren unterschiedliche Ansichten über die Anwendung und die Auslegung von Vorschriften und daraus resultierenden Befugnissen die Ursache. Am Ende erwies sich, auch wenn der private Eigentümer hier anderer Ansicht war, die Vorgehensweise am zweckmäßigsten, auch für Gefahrenreduzierende Maßnahmen beim Landratsamt Kamenz – Umweltamt – unter Beibringung umfangreicher Antragsunterlagen Genehmigungen einzuholen. Dies ersparte nachträglichen Rechtfertigungszwang gegenüber der Behörde und gewährte gleichzeitig Rechtssicherheit. Gleichwohl kam es hierdurch aus Sicht des Eigentümers zu Verzögerungen, beispielsweise beim Beseitigen von einsturzgefährdeten Panzerhallen, die so erst aus Artenschutzgründen im Jahr 2004 und nicht bereits in 2003 beseitigt werden konnten.

### **5.5.1 Rechtsrahmen der Behörden und ihrer Beauftragter gegenüber Dritten und der Stiftung Wald für Sachsen**

Insbesondere traten, aufgrund der örtlichen Zuständigkeit, während des Untersuchungszeitraumes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück das Landratsamt Kamenz, meist in Form des Umweltamtes, gegenüber der privaten Eigentümerin durch Bescheide mit den zugehörigen Nebenbestimmungen auf. Das Landratsamt war zuständig für die Durchsetzung der Naturschutzgebietsverordnung, wie auch der Polizeiverordnung. Hinzu kamen die Forstbehörden sowie der Verein Naturbewahrung Westlausitz e. V. Wegen der hohen Zahl von Verstößen gegen die Naturschutzgebietsverord-

nung und die Polizeiverordnung hatte die Stiftung Wald für Sachsen, bedingt durch die Gefahren aus Altlasten und Kampfmitteln, ein hohes Interesse an der Durchsetzung des Betretungsverbot. Demnach erfolgt hier eine Darstellung des Rechtsrahmens, in dem sich Naturschutzbehörden, Forstbehörden und der Verein Naturbewahrung Westlausitz im Untersuchungszeitraum bewegten.

### **Befugnisse der Naturschutzbehörden gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen**

Die Befugnisse der Naturschutzbehörden gegenüber der Eigentümerin ergaben sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz [SächsNatSchG] in der Fassung vom 11. Oktober 1994.

Grundlage des Handelns ist § 41 „Aufgaben der Naturschutzbehörden“. Demnach obliegt den Naturschutzbehörden die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, des sächsischen Naturschutzgesetzes und den auf der Basis dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Zudem haben die Naturschutzbehörden in ihrem Aufgabenbereich die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden.

Hieraus ergibt sich die Befugnis, die weiteren, vom Naturschutzgesetz aufgezeigten Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Ermessen, anzuwenden. Hierzu zählte auch die Durchsetzung der Schutzgebietsverordnung gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen als Liegenschaftseigentümerin.

Gemäß § 54 des SächsNatSchG haben die Naturschutzbehörden und der Polizeivollzugsdienst einen Anspruch auf die erforderlichen Auskünfte, gegenüber Dritten. Ebenso haben Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden, der Fachbehörden und des Polizeivollzugsdienstes für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten die Befugnis, während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Der Eigentümer ist auf geeignete Weise zuvor zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Benachrichtigung unterbleiben. Auf Verlangen ist durch den Bediensteten oder Beauftragten der Dienstaussweis vorzuzeigen.

## **Befugnisse der Forstbehörden gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen**

Das Sächsische Waldgesetz definiert die hoheitliche Tätigkeit, die der Freistaat Sachsen ausübt, um den Privatwald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern, als „Forstaufsicht“ (§ 40). Forstaufsicht ist demnach die Durchsetzung des Waldgesetzes gegenüber dem Waldbesitzer.

Verstößt ein Waldbesitzer gegen die Vorschriften des Waldgesetzes oder gegen andere Vorschriften, die der Erhaltung und Pflege des Waldes und der Abwehr von Gefahren gegenüber dem Wald dienen, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes haben bei der forstaufsichtlichen Tätigkeit die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Polizeigesetzes Freistaates Sachsen (SächsPolG), soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der Forstbehörde nicht erreichbar ist. Sie sind dabei verpflichtet, Dienstbekleidung zu tragen und einen Dienstausweis mit sich zu führen und bei der Vornahme von Amtshandlungen zu zeigen.

Bedienstete und Beauftragte der Forstbehörden haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchzuführen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Waldgesetz oder sonstigen forstlichen Vorschriften erforderlich ist.

Die Forstbehörden haben in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) die Befugnis von besonderen Polizeibehörden im Sinne des Polizeigesetzes. Die Forstbehörde kann in bestimmten Fällen (§ 41, Abs.2) Polizeiverordnungen erlassen. Sie haben einen Anspruch auf Auskünfte durch den Waldbesitzer, die zum Vollzug des Waldgesetzes oder sonstiger forstlicher Vorschriften notwendig sind (§ 43, Abs. 1, Satz 1).

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, zur Durchführung einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen statistischen Erhebung Angaben über seinen Forstbetrieb zu machen (§ 43, Abs. 1, Satz 2).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Naturschutzbehörden sowie die Forstbehörden umfängliche Befugnisse gegenüber dem Eigentümer hatten. Ihnen stand eine breite Palette der rechtlichen Möglichkeiten zu, dem Eigentümer gegenüber, Wald- und Naturschutzgesetz, einschließlich der Naturschutzgebietsverordnung, durchzusetzen. Gleichzeitig ergab sich hieraus automatisch die Betretungserlaubnis zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben.

## **Befugnisse des „Vereins Naturbewahrung Westlausitz e. V.“ gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen**

Auf Grundlage des Grundstückskaufvertrages [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997] hatte die Stiftung Wald für Sachsen „...die Durchführung der vom schutzgebietsbetreuenden Verein vertraglich wahrzunehmenden Maßnahmen zu dulden.“ In diesem Vertrag wurden weder Aufgaben noch Befugnisse der Gebietsbetreuung definiert. Der Abschluss eines solchen Vertrages fand zwischen der obersten Naturschutzbehörde und dem schutzgebietsbetreuenden Verein statt. Die Eigentümerin hatte auf diesen Vertrag zwischen der Gebietsbetreuung und der obersten Naturschutzbehörde keinen Einfluss. SPYRA [1999] weist darauf hin, dass die Stiftung dem gebietsbetreuenden Verein keine Beschränkungen entgegen setzen darf. Der Verein hatte demnach einen Anspruch, die Fläche zu betreten und die Inhalte, des ihn verpflichtenden Vertrags erfüllen zu können. Demgegenüber bleibt zu unterstreichen, dass die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz präsen- te und vom Eigentümer zu dulden- de „Gebietsbetreuung“ zunächst keinerlei Befugnisse gegenüber dem Eigentümer hatte [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997]. Ihm stand, wegen fehlender Eigentümerschaft, auch nicht das Hausrecht zu. Im Umkehrschluss bleibt auch festzuhalten, dass bei nicht vorhandenem Vertrag zwischen der Gebietsbetreuung und der obersten Naturschutzbehörde keine Betretungsbefugnis vorlag. Dieser Zustand kam während des Untersuchungszeitraums mehrfach kurzzeitig vor. Sofern diese Tatsache der Stiftung Wald für Sachsen bekannt wurde, wies sie die Gebietsbetreuung auf diesen Umstand hin, genauso, wie sich weiterhin für einzelne Mitglieder der Gebietsbetreuung eine Betretungserlaubnis aus anderen Dokumenten herleiten ließ. Mit der Gebietsbetreuung war grundsätzlich ein zweiter, starker Akteur auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz präsent, der beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich ca. 150 Bus-Exkursionen auf der Fläche jährlich im Bereich des Naturschutzes als seine Aufgabe betrachtete. Er trat als Beobachter im Gebiet auf und meldete Verstöße gegen die Naturschutzgebiete gegenüber dem zuständigen Landratsamt Kamenz. Dabei kam es zu Konflikten mit der Eigentümerin, die ihrerseits nur im beschränkten Umfang Exkursionen nach vorheriger Antragstellung genehmigt bekam. Ebenso meldete die Gebietsbetreuung vermeintliche Verstöße der Eigentümerin gegen die Naturschutzgebietsverordnung gegenüber dem zuständigen Landratsamt und berichtete in ihren Tätigkeitsberichten auch hierüber gegenüber der obersten Naturschutzbehörde. Beide Akteure banden durch diesen Konflikt ein hohes Potenzial ihrer Ressourcen und Fähigkeiten. Es bleibt festzustellen, dass entgegen den Empfehlungen

von CZYBULKA [2007] eine Verwaltungs- Doppelfunktion Vertragsbestandteil war, ohne dass gleichzeitig eine klare Aufgabenzuweisung oder Aufgabentrennung zwischen zwei Hauptakteuren erfolgte, was sich für die Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatzes als eher hemmend erwies.

### **5.5.2 Durchsetzung des materiellen Rechts und Befugnisse der Akteure gegenüber Dritten**

Im Untersuchungsgebiet kam es regelmäßig zu Verstößen gegen das materielle Recht durch Dritte.

Bei den Verstößen handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Naturschutzgebietsverordnung [Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10. 1996]. Hierzu zählten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten wie

- das Betreten außerhalb markierter Wege (§ 4, Abs. 2 Nr. 13),
- das Lagern (§ 4, Abs. 2 Nr. 12),
- das Baden, Angeln, Reiten, Geländesport einschließlich Mountainbiking (§ 4, Abs. 2 Nr. 14),
- das Anlegen von Feuerstellen (§ 4, Abs. 2 Nr. 15) sowie
- Hunde frei laufen zu lassen (§ 4, Abs. 2 Nr. 16).

Nach SCHENKE [2002] sind Polizeiverordnungen Instrumente der Gefahrenabwehr. Mit Hinblick auf die Polizeiverordnung [Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück vom 19.12.1997] werden im Untersuchungsgebiet regelmäßig Ordnungswidrigkeiten begangen durch

- das Betreten, Befahren, Bereiten (§ 2, Abs. 1) und
- das Aufnehmen, Entnehmen oder Verbringen von Gegenständen (§ 2 Abs. 2)

Hinzu kamen, wie unter anderem von KUBASCH [2006] genannt, regelmäßig Straftaten infolge der Erfüllung von Tatbeständen des Strafgesetzbuches (Strafgesetzbuch (StGB) BGBl. I.S. 945, ber.S.1160) wie

- § 303 Sachbeschädigung (Schränken, Schilder, Jagdliche Einrichtungen),

- § 306 Herbeiführen einer Brandgefahr,
- § 308 Brandstiftung,
- § 292 Jagdwilderei (mit Schusswaffen),
- § 293 Fischwilderei,
- § 242 Diebstahl oder
- § 123 Hausfriedensbruch

Diese Verstöße wurden durch die Akteure entweder in ihren internen Unterlagen, beispielsweise Tätigkeitsbücher und Tätigkeitsberichte umfänglich dokumentiert, waren Gegenstand öffentlicher Diskussionen [PMB 1999] und von Presseartikeln [SÄCHSISCHE ZEITUNG 2007, SÄCHSISCHE ZEITUNG 2008].

### **Befugnisse der Naturschutzbehörden gegenüber Dritten**

Das Handeln der Naturschutzbehörden gegenüber Dritten basiert auf Grundlage des § 41 [Sächsisches Naturschutzgesetz, SächsNatSchG, in der Fassung vom 11. Oktober 1994]. Zur Durchsetzung der Schutzbestimmungen vor Ort ermöglicht das Sächsische Naturschutzgesetz den Einsatz des „Naturschutzdienstes“ auf der Grundlage des § 46.

Dieser Naturschutzdienst setzt sich aus

- 1) Naturschutzbeauftragten (§ 46, Abs. 1)
- 2) Naturschutz Helfern (§ 46, Abs. 1) und
- 3) Hauptamtliche Naturschutzwarten (§ 46, Abs. 5) mit ehrenamtlichen Helfern (§ 46, Abs. 8) zusammen.

Naturschutzbeauftragte und Naturschutz Helfer im Sinne des § 46, Abs. 1 SächsNatSchG haben die Aufgabe, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu überwachen sowie festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder zu überwachen (§ 46, Abs. 3, Satz 1), Natur- und Landschaft zu beobachten und Schäden und Gefährdungen abzuwenden oder, wo dies nicht möglich oder zulässig ist, die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren (§ 46, Abs. 3, Satz 2), Beiträge zur Dokumentation ihres Zuständigkeitsbereiches zu liefern (§ 46, Abs. 3, Satz 3).

Eine „Eingriffsbefugnis“ geht hieraus nicht hervor – die Naturschutzbeauftragten und Naturschutz Helfer haben demnach ausschließlich die Aufgabe des „Beobachtens und

Meldens“. Sie erfüllen damit, infolge fehlender Befugnisse, nicht die Funktion einer „Schutzgebietswacht“.

**Hauptamtliche Naturschutzwarte** im Sinne des § 46, Abs. 5 SächsNatSchG, werden durch die oberste Naturschutzbehörde bestellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen sie ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei der Vornahme von Amtshandlungen vorzuzeigen ist (§ 46, Abs. 7).

Die Naturschutzwarte sind befugt,

- 1) Naturschutzgebiete etc. auch außerhalb von Wegen zu betreten,
- 2) Personen zur Personalienfeststellung anzuhalten, wenn sie bei Rechtsverstößen angetroffen werden oder solcher verdächtig sind (Identitätsfeststellung),
- 3) angehaltene Personen zu einer Polizeidienststelle zu verbringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht durchgeführt werden kann oder der Verdacht besteht, dass ihre Angaben unrichtig sind (vorläufige Festnahme),
- 4) eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweis),
- 5) besonders geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne von § 1 der Bundesartenschutzverordnung oder Teile davon, die unbefugt entnommen wurden, sicher zu stellen (Beschlagnahme).

Damit haben die Naturschutzwarte Eingriffsbefugnisse, die unmittelbar vor Ort der Durchsetzung der Naturschutzvorschriften und der Ahndung von Verstößen dienen.

Die Befugnisse der **ehrenamtlichen Helfer der Naturschutzwarte** (§ 46, Abs. 8) liegen unter denen der Naturschutzwarte. Sie sind befugt

- 1) Naturschutzgebiete etc. auch außerhalb von Wegen zu betreten,
- 2) Personen zur Personalienfeststellung anzuhalten, wenn sie bei Rechtsverstößen angetroffen werden oder solcher verdächtig sind (Identitätsfeststellung),
- 3) eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweis),

- 4) besonders geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne von § 1 der Bundesartenschutzverordnung oder Teile davon, die unbefugt entnommen wurden, sicher zu stellen (Beschlagnahme).

Damit haben die ehrenamtlichen Helfer der Naturschutzwarte Eingriffsbefugnisse, die unmittelbar vor Ort der Durchsetzung der Naturschutzvorschriften und der Ahndung von Verstößen dienen. Die vorläufige Festnahme gehört jedoch nicht dazu.

Es bleibt festzustellen, dass Eingriffsbefugnisse zur Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Vorschriften vor Ort, neben den Vertretern der Behörden (§ 41 SächsNatSchG), grundsätzlich nur die hauptamtlichen Naturschutzwarte mit ihren ehrenamtlichen Helfern haben.

Im Untersuchungsgebiet sind im Untersuchungszeitraum aus dem Kreis des Naturschutzdienstes nur Naturschutzhelfer im Sinne des § 46 Abs.1 SächsNatSchG, deren Einsatz durch das zuständige Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, koordiniert wird. Damit bewegen sich im Territorium Personen, deren hoheitlichen Befugnisse eingeschränkt sind. Demgegenüber steht, dass diese Personen stets gegenüber Dritten auftreten müssen, die sich illegal auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz bewegen und deren Reaktion ihnen gegenüber nicht vorhergesehen werden kann. Gleichzeitig sind diese Personen den Gefahren ausgesetzt, die sich durch Altlasten und Kampfmitteln auf der Fläche ergeben. Nicht zuletzt können aber auch diese Personen, die sich legal im Untersuchungsgebiet bewegen, wirkungsauslösende Faktoren sein.

### **Befugnisse der Forstbehörden gegenüber Dritten**

Das Sächsische Waldgesetz [Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10 April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2003] definiert die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und den in seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Walde zu verhindern oder zu beseitigen (§ 50, Abs. 1, Nr. 1) sowie rechtswidrige Handlungen Dritter zu verfolgen, die einen Bußgeldtatbestand im Sinne des § 52 oder 54, Abs.2 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen (§ 50, Abs. 1, Nr. 2) als Forstschutz. Vor Ort wird der Forstschutz durch Forstschutzbeauftragte wahrgenommen. Dies sind die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes (§ 50, Abs. 3, Nr. 1). Das

Waldgesetz weist in § 51 den Forstschutzbeauftragten weitere Aufgaben und örtliche Zuständigkeiten zu. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben rechtswidrige Handlungen, die einen auf den Schutz der Natur oder Umwelt gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen,

- 1) zu verhüten,
- 2) ihre Fortsetzung zu verhindern und
- 3) anzuzeigen.

Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Verfolgung dem in § 51, Abs. 1 genannten Handlungen mitzuwirken, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Mit Hinblick auf § 40 (SächsWaldG) und ihrer Eigenschaft als „Polizeibedienstete“ im Sinne des SächsPolG erweitern sich die Rechte und Pflichten der Revierbeamten.

Gemäß § 163 (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Demnach haben sie auch die Pflicht, die oben genannten und weitere Straftaten zu verfolgen, so sie eine Beeinträchtigung des Waldes und/oder der Natur bedeuten. Gleichzeitig die hierzu notwendigen Befugnisse, die sich aus der StPO ergeben. Hieraus ergibt sich die Pflicht, Straftaten zu verfolgen (Legalitätsprinzip).

Mit Hinblick auf das OWiG (§ 53, Abs. 1) und das SächsWaldG ergibt sich, dass die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Ordnungswidrigkeiten nach pflichtmäßigem Ermessen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Opportunitätsprinzip). Demnach ergibt sich hieraus auch die Zuständigkeit, Verstöße gegen die Naturschutzgebietsverordnung nach pflichtmäßigem Ermessen, zu verfolgen. Die Revierbeamten können, gemäß § 53, Abs. 2, hierzu die für sie geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung der

- Beschlagnahme,
- Durchsuchungen,
- Untersuchungen sowie
- sonstige Maßnahmen anordnen.

Gleichzeitig sind die Revierbeamten befugt, die Vorschriften des SächsPolG, einschließlich des „Unmittelbaren Zwang“ anzuwenden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass Revierförster über umfängliche Befugnisse, die über die Vorschriften des Waldgesetzes hinaus in den Bereich der Naturschutzgesetzgebung reichen, verfügen. Die obige Betrachtung ergibt, dass der zuständige Revierförster im Untersuchungsgebiet für die einschlägigen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) zuständig ist und die hierzu zur Durchsetzung notwendigen Befugnisse hatte.

Betrachtet man das Waldgesetz (§ 50, Abs. 1) unter dem Aspekt, dass explizit die Verhinderung und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald Forstschutzaufgabe ist, so ergibt sich hieraus die Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten auch für die Polizeiverordnung. Zwar liegt die Zuständigkeit auf Grund § 4 der Polizeiverordnung, zur Durchführung der Verordnung dem Landratsamt Kamenz. Die Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten bei Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist jedoch unstrittig. Im Zweifel ist daher zunächst davon auszugehen, dass bei einer akuten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Untersuchungsgebiet der Forstschutzbeauftragte zuständig ist, und über die entsprechenden Befugnisse zum Handeln verfügt. Hierzu gehört auch die PolVO. Diese Ansicht wird von KOCH [2006] ebenfalls vertreten.

### **Befugnisse des Vereins Naturbewahrung Westlausitz e. V. gegenüber Dritten**

Wie unter 5.5.1 dargelegt, handelten die Mitglieder des Vereins auf der Fläche zunächst als „Jedermann“. Weitergehende Befugnisse, über die Betretung hinaus, standen den Vereinsmitgliedern zunächst nicht zu, sofern lediglich ein gültiger Vertrag mit der obersten Naturschutzbehörde bestand. Es konnten sich für Mitglieder des Vereins jedoch aus anderen Vorschriften grundsätzlich Befugnisse ergeben, insbesondere aus dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG), dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) oder dem Sächsischen Jagdgesetz (SächsJagdG). Diese waren jedoch dann losgelöst von der Vereinsmitgliedschaft zu betrachten. Tatsächlich hatten einzelne Vereinsmitglieder, unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft, im Untersuchungszeitraum Befugnisse auf der Grundlage des § 46 SächsNatSchG. Es bleibt also festzuhalten, dass die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz präsen- te und vom Eigentümer zu dulden- de „Gebietsbetreuung“ keinerlei Befugnisse gegenüber Dritten hatte und als „Jedermann“ agierte, sofern nicht Einzelpersonen mit Befugnissen auf Grundlage des SächsNatSchG oder anderen Gesetzes versehen waren. Damit ergab sich allerdings auch für

diejenigen Vereinsmitglieder, die lediglich als Jedermann agierten, keine Garantenstellung (siehe hierzu: Das Handeln als Ausfluss der „Garantenstellung“, unten).

### **Befugnisse der Stiftung Wald für Sachsen gegenüber Dritten**

Die Stiftung Wald für Sachsen ist eine Stiftung des privaten Rechts. Ihre Bediensteten handelten, mit Ausnahme des Berufsjägers, auf der Grundlage von Jedermannsrechten, da eine weitere Befugniszuweisung fehlte. Bei den Jedermannsbefugnissen handelt es sich, mit Hinblick auf die oben genannten, zum Strafrecht gehörenden Delikten, vor allem die vorläufige Festnahme gemäß § 127, StPO: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung festzunehmen. Hinzu kommen die Befugnisse von

- Notwehr (§ 32 StGB, 227 BGB),
- Allgemeine Selbsthilfe (§ 229 BGB) und
- Selbsthilfe des Besitzers § 859 (BGB).

Der Eigentümer hat jedoch keine Befugnisse, im Sinne der Durchsetzung der Schutzgebietsverordnung oder Polizeiverordnung tätig zu werden. Gemäß § 46, Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, OWiG, ist die vorläufige Festnahme im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit für Jedermann unzulässig. RIEGER [1994] weist auf die Möglichkeit hin, Personalien „durch geschickte Gesprächsführung“ zu erfragen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen zunächst lediglich über Jedermannsbefugnisse verfügten. Diese dienten primär zur Absicherung des zivilrechtlichen Anspruches der Eigentümerin.

Eine Ausnahme bildet innerhalb seines Dienstbezirkes der sich im Anstellungsverhältnis zur Stiftung Wald für Sachsen befindliche Berufsjäger, der Bestätigter Jagdaufseher gemäß § 25 Bundesjagdgesetz (BJG) und damit in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten des der Polizeibeamten hat und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist [RIEDEL, SCHNEIDER, RINCKE, 1998].

Die Befugnisse des Berufsjägers, der bestätigter Jagdaufseher ist, richten sich nach § 44 SächsJagdG [RIEDEL, SCHNEIDER, RINCKE, 1998]. Hiernach hat der Jagdschutz-

berechtigte die Befugnis, Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet sind, angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen.

PÜCKLER [2002] arbeitet bezüglich des bestätigten Jagdaufsehers, der Berufsjäger ist, folgende Schwerpunkte heraus:

- Er hat die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, woraus sich bei Gefahr im Verzuge die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsuchung ergeben.
- Ihm steht ein erweiterter Schusswaffengebrauch zu und er ist befugt, gegen Verdächtige zu ermitteln, einschließlich eines erweiterten Festnahmerechts auf der Basis des § 127, Abs. 2 (StPO).
- Werden Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit jagdrechtlichen Vorschriften begangen, steht das Recht zur vorläufigen Festnahme ebenfalls zu.

Diese Befugnisse des Berufsjägers, der bestätigter Jagdaufseher ist, konzentrieren sich ausschließlich auf die jagdrechtlichen Vorschriften. Im Kontext der Schutzgebietsverordnung und der Polizeiverordnung agiert er als Jedermann.

Ebenso haben Jagdschutzberechtigte keine Befugnis, über die Befugnisse des Jedermanns außerhalb des Jagdrechts tätig zu werden. PÜCKLER [2002] nennt hier explizit die Nichtzuständigkeit bei der Verletzung von naturschutzrechtlichen Vorschriften, Verstöße gegen das Wegerecht oder gar Veranstaltungen im Wald, solange nicht jagdrechtliche Vorschriften tangiert sind.

### **Das Handeln als Ausfluss der „Garantenstellung“**

In der praktischen Tätigkeit im Untersuchungsgebiet sahen sich die Akteure, infolge der „diffusen“ Rechtssituation, der Frage ausgesetzt, inwieweit sie tatsächlich, über die für sie explizit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus eventuell zu handeln haben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem SächsWaldG und dem SächsJagdG und

der Funktion des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft des Revierförsters und des Berufsjägers, der bestätigter Jagdaufseher war, stellten sich im täglichen Dienst diese Fragen.

Eine Brücke, in Form der Pflicht zum Tätigwerden, bietet hier RIEGER [1994] über die „Garantenstellung“ an. Demnach ergibt sich für die Angehörigen des hoheitlichen Aufsichtsdienstes die gesetzliche Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Not oder gemeiner Gefahr mit den Rechten und Pflichten der Polizei nach dem Landespolizeigesetz sowie aus der damit zusammenhängenden Garantenstellung gem. § 13 Strafgesetzbuch (StGB). Als Beispiele, die zum Eingreifen verpflichten, nennt RIEGER [1994] exemplarisch

- die Abnahme giftiger Pilze, da beim Zubereiten einer Mahlzeit Lebensgefahr bestehe und
- die Abwehr eines Selbstmordversuchs eines Waldbesuchers.

In solchen und anderen Fällen könne die gesetzliche Garantenstellung und besondere Schutzfunktion dem Bürger gegenüber nicht auf den eigentlichen Jagdschutz beschränkt bleiben. Es liegt der Gedanke nahe, dass dieses Konstrukt zumindest auch auf den Hauptamtlichen Naturschutzwart im Sinne des § 46, Abs. 5 angewendet werden kann. Hoheitsträger ohne Rechte und Pflichten der Polizei, RIEGER [1994] nennt hier den einfachen Jagdaufseher oder den Angehörigen des Naturschutzüberwachungsdienstes, dürften demnach keine Garantenstellung haben und damit nicht besonders zur Hilfeleistung verpflichtet sein. Diese unterliegen der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung nach 323 c, StPO (Unterlassene Hilfeleistung). Die Befugnis, in bestimmten Fällen einzuschreiten, ergibt sich bei ihnen aus den Jedermannsrechten.

### **Bewertung der Durchsetzung der Schutzziele (Naturschutzgebiets- und Polizeiverordnung)**

Es zeigt sich, dass eine Vielzahl von Akteuren im Untersuchungsgebiet unterschiedliche Befugnisse hatte, um jeweils unterschiedliche Rechtsgüter zu schützen.

Im Naturschutzgebiet waren lediglich vereinzelte Naturschutzhelfer im Sinne des § 46 SächsNatSchG anzutreffen, sofern sie auch Mitglieder der Gebietsbetreuung sind. Befugnisse zur Durchsetzung haben sie, außer den Jedermannsrechten, keine.

Die Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen verfügten ausschließlich über Jedermannsrechte. Einzige Ausnahme bildete der zuständige Berufsjäger in seiner Funktion als bestätigter Jagdaufseher. Seine Befugnisse waren jedoch ausschließlich jagdlicher Natur – im Zusammenhang mit der Polizeiverordnung und Naturschutzgebietsverordnung ist auch er Jedermann. Das Tätigwerden ausserhalb des Jagdrechts auf Grund einer Garantenstellung forderte dem genannten Berufsjäger ein hohes Maß von Urteilsvermögen und Rechtskenntnis ab und setzte ihn Risiken aus, da er im Zweifel in einer für ihn subjektiv eindeutigen Situation objektiv seinen Handlungs- und Befugnisrahmen überschritt. Einzig der vor Ort tätige Revierförster verfügte über eine eindeutige Zuständigkeit für die Naturschutzgebietsverordnung. Eine Zuständigkeit für die Polizeiverordnung muss angenommen werden. Damit war tatsächlich nur eine Person mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet, obgleich sich im Territorium eine mehrfache Anzahl von Personen bewegte, die unterschiedlichen Institutionen angehörten. Gleichzeitig bleibt die Schwäche der Eigentümerin herauszustreichen, als Jedermann gegenüber den Akteuren aufzutreten und nicht auf gleicher Augenhöhe. Vielmehr war die Eigentümerin gerade nicht Herrin über ihr Eigentum sondern es entsteht der Eindruck eines hohen Maßes von Fremdbestimmtheit auf der eigenen Fläche. Gleichzeitig wird erkennbar, dass sowohl das naturschutzrechtliche, als auch das polizeirechtliche Betretungsverbot schwer bis gar nicht durchsetzbar waren, nicht zuletzt durch fehlende Befugnisse, bzw. ineffektive Zersplitterung derselben. Die fehlende Durchsetzung der Naturschutzgebietsverordnung und der Polizeiverordnung infolge der Zersplitterung der vorhandenen Befugnisse, fehlender Befugnisse und geringer personeller Präsenz von Ordnungskräften ließ die Verordnungen ins Leere laufen. Tatsächlich war das Untersuchungsgebiet infolge fehlender Durchsetzung der Verordnungen rechtsfreier Raum, während sich gleichzeitig die Hauptakteure beim Austragen von Konflikten um Zuständigkeiten und Befugnissen lähmten. Diese Konflikte waren auch Gegenstand von Gutachten und wurden den zuständigen Behörden, insbesondere den Auftraggebern der Gutachter kommuniziert [REPPPEL + LORENZ 2003, WOTSCHIKOWSKI 2003]. Gleichzeitig führte die beschriebene Situation die Forderung des Sächsischen Innenministeriums an die Stiftung Wald für Sachsen ad absurdum, durch Bewachung und Bestreifung des Geländes die Bemühungen der Polizei zu unterstützen, ein unberechtigtes Betreten und unbefugtes Sammeln von Kampfmitteln zu unterbinden [SÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 1999].

## **5.6 Übertragbarkeit von Vorschriften des Bergrechts auf die Verkehrssicherungspflichten ehemaliger Truppenübungsplätze**

Bei der Übernahme eines ehemaligen Truppenübungsplatzes sind, neben anderen Aspekten, wie beispielsweise Waldbrandgefährdung oder Nutzungsbeschränkungen auf der Grundlage naturschutzfachlicher Zielstellungen, insbesondere das Risiko aus Kampfmitteln und Altlasten in der Vertragsgestaltung besonders zu beachten.

### **Staatspraxis**

Die Regelungen für den Umgang mit Kampfmitteln finden sich im Grundgesetz (GG) und im Allgemeinen Kriegsfolngengesetz (AKG).

In Art. 104 a) Abs. 1 GG heißt es, dass der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Art. 120 Abs. 1 GG regelt, dass der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und für die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolngelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen zu tragen hat, es sei denn, dass Aufwendungen für Kriegsfolngelasten in Bundesgesetzen nicht geregelt worden sind und bis zum 01.10.1965 von den Ländern erbracht worden sind. In den Jahren 1948/1949 hatten die Länder die Kampfmittelbeseitigung von den alliierten Stellen übernommen. Die Ausgaben hierfür wurden zunächst vorwiegend aus dem Bundeshaushalt erstattet. Ab dem Jahr 1956 erklärte dann der Bund, dass er für die Finanzierung nicht mehr alleine aufkommen könne. Schließlich erklärte sich der Bundesfinanzminister auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG dazu bereit, die Kosten der Kampfmittelbeseitigung wie folgt aufzuteilen:

Der Bund sowie das Sondervermögen des Bundes tragen die Beseitigungskosten auf ihren eigenen Liegenschaften, unabhängig davon, ob es sich um ehemals reichseigene oder ausländische Kampfmittel handelt

Der Bund trägt ebenfalls die Beseitigungskosten für ehemals reichseigene Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften. Die Details hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes (VV-AKG) des BMF und des BMVBS.

Die Länder tragen die übrigen Beseitigungskosten, d.h. die Kosten für die Beseitigung der von den Alliierten verursachten Kampfmittelbelastung auf allen anderen als im Ei-

gentum des Bundes stehenden Flächen. Diese Finanzierungsregelung mit Kostenteilung zwischen Bund und Ländern wird heute als so genannte Staatspraxis bezeichnet.

Im Falle der reichseigenen Munition erfolgt demnach grundsätzlich eine Rückerstattung an die Länder. Ist nicht das Land im weiteren Sinne Eigentümer, sondern wird ein nichtstaatliches Betreibermodell gewählt, erfolgt die Rückerstattung der genannten Mittel an diesen über das Land. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Länder auf diesen Rückerstattungsanspruch verzichten [PEINE 2005]. Damit muss der Flächeneigentümer für Kosten aufkommen, die grundsätzlich vom Bund übernommen würden. Es ist daher im Vorfeld zu klären, ob und unter welchen Umständen nach einem Eigentumsübergang Beseitigungskosten durch den Bund übernommen werden. Ebenso sind hier schon im Vorfeld die Regularien mit dem Vertragspartner, in der Regel das Land, festzulegen. Dabei sollten auch Begriffe eindeutig definiert werden, um später Missverständnisse weitgehend auszuschließen [BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG; BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG 2007].

### **Nutzungskonzept - Planungskohärenz**

Es erscheint zweckmäßig, im Vorfeld des Eigentumsübergangs einer militärisch genutzten Fläche ein Nachnutzungskonzept zu erarbeiten und mit bereits bestehenden Planungen auf Plausibilität und Kohärenz zu überprüfen. So wird zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung Einfluss auf die zukünftige Nutzung derzeit noch aktiver militärischer Flächen genommen. Bezüglich der der Standortschießanlage Schneeberg (Sachsen) erfolgt z.B. die textliche Aussage: „Ebenso zeichnet sich das Gebiet des Standortübungsplatzes und der Standortschießanlage Schneeberg durch ein hohes bis sehr hohes Biotoppotenzial aus und nimmt bereits gegenwärtig eine wichtige Funktion im regionalen ökologischen Verbund wahr. Nach der für Juli 2008 angekündigten Aufgabe der militärischen Nutzung ist deshalb auf eine naturschutzorientierte Folgenutzung dieses Gebietes hinzuwirken“ [Regionaler Planungsverband Südwestsachsen 2007]. Diese Aussage wird in der Begründung zu Zielen und Grundsätzen getroffen. Der Regionale Planungsverband Westsachsen [2007] trifft im Anhang zum Regionalplanentwurf folgende allgemeine Aussagen: „Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Flächen sind zurückzubauen und zu entsiegeln. Militärische Altlasten, von denen schädliche stoffliche Bodenveränderungen ausgehen können, sind zu beseitigen“. Wenngleich solche Aussagen nicht unmittelbar als Ziele und Grundsätze formuliert sind und im Falle des

Standortübungsplatzes Schneeberg die Ausweisung in der Raumnutzungskarte noch als „Vorranggebiet Verteidigung“ dargestellt wird und lediglich Bestandteil von Erläuterungen oder einem Anhang sind, kann die Bedeutung dieser Aussagen für die Zukunft nicht unterschätzt werden, da die Regionalpläne in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben und anzupassen sind. An die Planungen gebunden sind vor allem die öffentlichen Stellen, und Behörden. So sind Genehmigungen, die den Planungszielen entgegenstehen, nur über so genannte Zielabweichungsverfahren möglich. Sofern ein Projekt eine gewisse Größe überschreitet, ist auch ein Raumordnungsverfahren notwendig. Dies bedeutet zunächst, dass die Festlegungen, die planerisch getroffen werden, nicht unumstößlich sind. Dies auch, weil Pläne in der Regel in einem 10jährigen Turnus fortgeschrieben werden. Im Rahmen einer Fortschreibung wird auf aktuelle Entwicklungen reagiert. Die Aufgabe, Anpassung, Weiterentwicklung oder Neuformulierung von Zielen für ein bestimmtes Gebiet, z.B. einen ehemaligen Truppenübungsplatz, erscheint aus dieser Sicht zunächst denkbar. Andererseits sind hier aber umfängliche Abwägungsprozesse auf der Grundlage der entsprechenden Planungsgesetze und der durchzuführenden Verfahren zu treffen. Insofern ist, selbst wenn ein solches Verfahren Erfolg hat und planerische Ziele geändert werden, von einem Zeitraum von ca. 5 Jahren bis zur Festlegung neuer Ziele auszugehen.

Der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück wird auch in Zukunft so genanntes Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sein [REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESILIEN 2007]. Mit Hinblick auf das oben gesagte erscheint es zwar grundsätzlich möglich, dass die Festlegung, die der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück auch für die Zukunft trifft, aus heute noch nicht absehbaren Gründen korrigiert werden könnte. Bedenkt man aber, dass das Gebiet als Naturschutzgebiet nach Sächsischem Naturschutzgesetz, als FFH-Gebiet und als SPA-Gebiet von europäischer Bedeutung ist und auch in einem Biotopverbundsystem, das Bestandteil des Landesentwicklungsplanes Sachsen ist, eine wichtige Rolle spielt [STEFFENS u. GREBENDÜNKEL 2007], erscheinen Änderungen in der Zielstellung aus derzeitiger Sicht jedoch eher unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Vertragsgestaltung für den Erwerb einer ehemaligen militärischen Liegenschaft ist daher zunächst auszuloten, welche planerischen Vorgaben bereits für die genannte Fläche mit welchem Verbindlichkeitsgrad bestehen. Neben den planerischen Freiheitsgraden für den potenziellen Eigentümer hat dies auch Auswirkungen auf späte-

re Kosten für eventuell durchzuführende Gefahrenabwehrmaßnahmen. LANGE [2008 a, 2008 b] weist darauf hin, dass hinsichtlich des festzulegenden Beräumungsaufwandes die Parameter „aktuelle Gefährdungssituation“ und „geplante spätere Nutzung der Fläche“ zu definieren sind und erst hieraus der Beräumungsumfang und die Beräumungstechnologie abgeleitet werden können.

### **Festlegung der Aufgabenverteilung im Vorfeld des Eigentumsübergangs**

Grundsätzlich resultiert die Beseitigung von Kampfmitteln und Altlasten aus der Verkehrssicherungspflicht, bzw. auf der Gefahrenabwehr im Sinne des Polizeirechts [PEINE 2005, LANGE 2008 b]. Im Ergebnis besteht für den Veräußerer einer Risikofläche damit der Anreiz, diese abzugeben und die Risiken vertraglich zu übertragen. Zukünftig wären hier auch andere Ansätze denkbar.

Eine Variante wäre es, Truppenübungsplätze zukünftig, ähnlich wie z.B. Braunkohlentagebaue, in den Landesplanungsgesetzen zu berücksichtigen, um entsprechende Sanierungspläne für die betroffenen Areale für den Zeitraum nach der militärischen Nutzung erstellen zu lassen. Damit würde der Ansatz, sich nur auf Arbeitsschutz und Gefahrenabwehr zu beschränken, überwunden und ein strategischer Schritt in die Wiedernutzbarmachung solcher Flächen vollzogen. Damit würde dem Ansatz des Bergrechtes gefolgt [HENNEK & UNSELT 2002], der neben der Gefahrenabwehr auch den Gedanken der Sanierung beinhaltet und damit von Beginn an auf eine Wiederherstellung der Nutzbarmachung der Fläche fokussiert. Gleichzeitig ergäbe sich die Situation, dass, wie im Bergrecht, die Aufsicht über den Truppenübungsplatz durch den Betreiber, also beispielsweise den Bund, Stationierungstruppen von Drittstaaten, oder Länder als Noch-Eigentümer von WGT-Flächen endet, wenn nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass aus dem militärischen Betrieb Gefahren für Leib und Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Wirkungen auftreten werden [SÄCHSISCHES OBERBERGAMT 2003] und dieser Zeitpunkt nachprüfbar protokollarisch festgehalten würde. Dies würde neue Handlungsspielräume bei der Auswahl der Betreibermodelle eröffnen.

Diese Vorgehensweise setzt jedoch voraus, dass der Eigentümer der militärisch genutzten Fläche schon frühzeitig ein Nachnutzungskonzept oder eine Zielstellung auf der Fläche kennt und die Sanierung darauf ausrichtet, will er nicht Gefahr laufen, an der späteren Nachnutzung vorbei zu sanieren. So hat der Naturschutz, z.B. im Falle des

Prozessschutzes vermeintlich geringe Sanierungsanforderungen. Sofern genau auf diese Nachnutzung hin saniert wird, bedeutet dies, dass eine andere Nutzung, z.B. Arten- und Biotopschutz, Forstwirtschaft etc. weil diese einen anderen, vielleicht höheren Sanierungsgrad erforderlich macht, nicht möglich wäre. Auch können sich Ziele des Betreibers ändern. Damit wäre eine Weiterentwicklung der Fläche, unter Umständen durch eine veränderte Zielstellung des Naturschutzes, zunächst ausgeschlossen. Im Falle einer veränderten Nutzung kämen zudem wieder umfängliche Risiken, zum Beispiel auf den (Naturschutz-) Betreiber zu, sofern er in die Verkehrssicherungspflicht eingetreten ist und der ursprüngliche Betreiber der militärischen Fläche aus seiner Sanierungspflicht entlassen wurde. So bleibt festzuhalten, dass vom Betreiber des aktiven Truppenübungsplatzes, entgegen einem ehemaligen Tagebau, dessen Nutzungsdauer berechenbar ist, eine zeitliche Festlegung der militärischen Nutzung nicht erkannt werden kann, als dass diese auch von der politischen Lage abhängt. Ebenso setzt diese Vorgehensweise die Rückstellung umfänglicher Sanierungsmittel seitens des Betreibers voraus. Insgesamt erscheint diese Vorgehensweise bei Flächen denkbar, wenn deren langfristige Aufgabe und Veräußerung sicher ist und ein so hoher Sanierungsgrad hergestellt wird, dass eine veränderte Zielstellung bei der Nachnutzung keine erneuten Haftungsrisiken oder Finanzrisiken aus Kampfmitteln und Altlasten begründet. Dies kann zu einer Minderung des naturschutzfachlichen Wertes dieser Flächen führen, da umfängliche Sanierungen mit daraus resultierenden Eingriffen, Veränderungen oder gar Ummodellierungen des Geländes verbunden sein können.

Eine andere Option wäre es, ohne eine Fixierung in einem verbindlichen Sanierungsplan vorzunehmen, bei einer anstehenden TÜP-Schließung die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit für die Sanierung im Vorfeld des Eigentumsüberganges, dem zukünftigen Nutzungskonzept entsprechend festzulegen. Dabei muss unterstellt werden, dass die Gespräche zur Vertragsgestaltungen ausreichend früh beginnen. Dabei können Klauseln und Praktiken, aus dem Bergrecht, zum Beispiel die Richtlinie zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht [SÄCHSISCHES OBERBERGAMT 2003], entlehnt werden.

Insgesamt ergäben sich für genannte Flächen für die Nachnutzung, gerade für den Naturschutz, sicherlich neue Gestaltungsspielräume, da nicht bei jeder Handlung seitens des Betreibers, beispielsweise des Naturschutzbetreibers auf die Gefahrensituation Rücksicht genommen werden muss. Dieses wegfallende Risiko eröffnet auch neue Handlungsspielräume bezüglich des Betreibermodells. Problematisch erscheint diese

Vorgehensweise jedoch, wenn der Betreiber zu einem späteren Zeitpunkt seine Ziele ändert, sich z. B. vom vermeintlich geringen Sanierungsanforderungen bedürftigen Prozessschutzes hin zu einem Arten- und Biotopschutz oder gar zur klassischen Forstwirtschaft hinbewegt. In diesen Fällen reicht die ursprüngliche Sanierung nicht mehr aus, macht die Nutzungsänderung schwierig bzw. verursacht Kosten. Damit wäre eine Weiterentwicklung der Fläche, unter Umständen durch eine veränderte Zielstellung des Naturschutzes, zunächst ausgeschlossen. Im Falle einer veränderten Nutzung kämen zudem wieder umfängliche Risiken, zum Beispiel auf den (Naturschutz-) Betreiber zu, sofern er in die Verkehrssicherungspflicht eingetreten ist und der ursprüngliche Betreiber der militärischen Fläche aus seiner Sanierungspflicht entlassen wurde.

Damit bieten beide Ansätze keine voll befriedigende Lösung des Problems. Dies zeigt allerdings erneut, welchen Sachzwängen ein Betreiber einer ehemaligen militärischen Liegenschaft, die mit Kampfmitteln und Altlasten kontaminiert ist, ausgesetzt sein wird. Diese Sachzwänge lassen sich durch entsprechende Planungsinstrumente ansatzweise aber nicht vollends lösen, sofern keine Totalsanierung erfolgt oder eine ewig währende Festlegung hinsichtlich der getroffenen Nutzungsentscheidung erfolgt.

## **6 Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück**

Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Ableitung eines schlüssigen Sicherheitskonzepts, dass aus der logischen Summe von Einzelkomponenten auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück bestand war die Zusammenführung der bislang diskutierten Einzelergebnisse notwendig. Dabei entfalten die hier vorgestellten Erkenntnisse und Ergebnisse, die im Untersuchungszeitraum gewonnen wurden, keine Allgemeingültigkeit. Gleichwohl können sie dazu dienen, in der vorgestellten Form oder nach Modifikation auch auf anderen, ähnlichen Risikoflächen, angewendet zu werden. Dabei bleibt festzuhalten, dass die aufgezeigten Maßnahmen zum Teil parallel und synchronisiert ablaufen sollten.

### **6.1 Feststellung und Markierung der Außengrenze der Liegenschaft**

Die Kenntnis der Außengrenze des Untersuchungsgebietes musste als ein Schlüssel dahingehend für ein Sicherheitskonzept betrachtet werden, als dass nur durch diese Kenntnis räumliche Sicherheitslücken, wie das korrekte Aufstellen von Schranken und Schilder sowie die Durchführung von Beräumungsmaßnahmen bei Kampfmitteln oder Altlasten vermieden werden konnten. Wengleich nicht eingetreten, wäre die Kenntnis der Liegenschaftsgrenze vermutlich beim Eintritt eines Schadensereignisses bei der Aufbereitung von großer Bedeutung gewesen, vor allem, um den Verantwortlichen zu ermitteln, Schäden zu regulieren oder Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Hieraus resultierte die Notwendigkeit, die Außengrenze präzise festzustellen und sowohl kartographisch, als auch im Gelände, beispielsweise durch Grenzsteine oder dauerhafte Pfähle, weiß markiert, erkennbar zu machen. Die Arbeiten wurden durch Auftragnehmer, Vermessungsunternehmen, durchgeführt. Hierzu waren ausreichend Finanzmittel zu planen und bereitzustellen. Für das Untersuchungsgebiet erwies es sich als zweckmäßig, dass für Vermessungsarbeiten jährlich bis zu 20.000 € eingeplant wurden, um zügig die Außengrenzen feststellen und markieren zu können. Dies führte dazu, dass Ende 2006 die Vermessungsarbeiten im Untersuchungsgebiet weitgehend abgeschlossen und die Außengrenzen eindeutig definiert und markiert waren.

## 6.2 Zugangsbeschränkungen- Beschränkung und Beschilderung

Ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitskonzeptes war die Beschränkung und Beschilderung des Gebietes. Mit Schlössern versehene, massive Schranken verhinderten den unbefugten Zutritt auf den ehemaligen Truppenübungsplatz mit Pkw, Lkw und Forstmaschinen. Die Kräfte der Polizei und der Feuerwehr verfügten über Schlüssel. Zwar sperrten sie die Zufahrten ins Gebiet deutlich, allerdings konnten sie mit geländegängigen Motorrädern, Mopeds, Quads, Fahrrädern und zu Fuß ohne große Mühe umgangen werden. Im Untersuchungszeitraum wurden wiederholt Schranken stark beschädigt. Diese Beschädigungen reichen vom Aufsägen der Schlösser, über Vandalismus bis hin zum völligen Entfernen einzelner Schranken mit offensichtlich schwerem Gerät.

Mit Hinblick auf SPYRA [1999, 2005], BACKS [2004], und PEINE [2005] befanden sich an den Außengrenzen der Liegenschaft rund 300 Schilder, die Besucher auf das Betretungsverbot und die Gefahren hinwiesen.



Abbildung 6-1: Beispiel für Beschilderungstext durch die Stiftung Wald für Sachsen [Photo: WERNERS 2006]

Schilder bieten die Möglichkeit, schnell errichtet und, je nach Erkenntnislage, schnell umgesetzt werden zu können. Hierdurch kann auf die Erkenntnislage bezüglich der Gefahren hinsichtlich der Kampfmittel und Altlasten schnell und flexibel reagiert werden. Ebenso kann mit der Beschilderung kurzfristig auf festgestellten, ungewünschten Besucherverkehr reagiert werden.

Die Schilder standen an Betretungsschwerpunkten und leicht zugänglichen Bereichen in der Regel so, dass ein Besucher stets mindestens ein Schild sehen konnte. Die Stiftung orientierte sich hier insbesondere ab 2004 an der Praxis auf aktiven Standort- und Truppenübungsplätzen der Bundeswehr [ZDv 40/11], die vorschreibt, dass für einen Dritten stets ein Schild sichtbar sein muss.

Im Untersuchungszeitraum wurden wiederholt Schilder stark beschädigt. Diese Beschädigungen reichten vom Umwerfen über beschmieren mit Farbe und Spray, beschießen mit Waffen bis zum Absägen oder völligen Entfernen.

Die Funktionsfähigkeit dieses Beschränkungs- und Beschilderungssystems erforderte eine permanente Kontrolle. Diese Kontrolle fand permanent durch die auf der Fläche tätigen Angehörigen der Stiftung Wald für Sachsen statt. Erkannte Schäden wurden zeitnah beseitigt. Hinzu kam halbjährlich angesetzte, ausdrücklich dokumentierte Kontrollen des Beschränkungs- und Beschilderungssystems durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Liegenschaftsverwalter. Die Kontrollen erfolgten im Rahmen von Kontrollfahrten – im unwegsamen Gelände durch Kontrollgänge, die, bei Überprüfung der gesamten Außengrenze, in der Regel bis zu zwei Tagen dauerten. Da das Abfahren der Außengrenze des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit geländegängigen Pkw nicht vollumfänglich möglich war, der zeitliche Aufwand für Kontrollgänge zu Fuß aber nicht ausufern sollte, wurden verschiedene Varianten erprobt. Die Verwendung von Mountainbikes erwies sich als unzweckmäßig, da sie in unwegsamem Gelände geschoben werden mussten und die Mitnahme von technischem Gerät wie beispielsweise Funkgeräte, GPS-Geräte, Kamera, Handheld-Computern, Ersatzbatterien etc. kaum zuließen. Als zweckmäßig erwiesen sich grundsätzlich so genannte Quads, die hoch geländegängig sind und mit einem Pkw-Führerschein gefahren werden dürfen. Sie reduzierten die Notwendigkeit, zu Fuß zu kontrollieren, und damit den zeitlichen Aufwand deutlich. Da technisches Material bei diesen Kontrollfahrten mitgeführt werden sollte und die Anfahrten auch über längere Strecken über Bundesstraßen erfolgten, reichten

Quads mit dem Leistungsbereich von 50 ccm nicht aus. Bewährt hat sich jedoch, speziell für diesen Zweck, die Nutzung von geländegängigen Quads mit Automatikgetriebe, die eigens für diese Anlässe angemietet wurden. Somit konnten bei den Kontrollfahrten auch DGPS-Geräte und weitere Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden. Jede Schranke, jedes Schild wurde mit seinem Standort aufgenommen. Am Ende einer solchen systematischen Kontrolle wurden die gewonnenen Daten in das stiftungseigene GIS eingelesen, sodass ein Schranken- und Schilderkataster entstand. Hierdurch erkennbare Lücken bei der Sicherung des Untersuchungsgebietes konnten hierdurch gezielt nachgegangen, notwendige Arbeitsaufträge zur Erhöhung der Sicherheit zeitnahe ausgelöst werden.

Unabhängig von den Kosten für Kontrollgängen etc. können für ein Schild, einschließlich Pfahl, wie es die Stiftung Wald für Sachsen verwendete, 20,-- € kalkuliert werden. Für einzelne Schranken können, je nach Bauweise 2.500,-- bis 3.500,-- € kalkuliert werden. Neben der Erstbeschaffung dieser Einrichtungen war dabei, zumindest bei den Schildern, stets ein Vorrat zu halten, oder auch Ersatzbeschaffungen notwendig, um im Falle totaler Beschädigung schnell die Sicherheitslücke zu schließen.

Insofern ergaben 300 Schilder (6000,-- €) und 14 Zufahrten mit zugehörigen Schranken (42.000,-- €) eine nicht zu unterschätzende Erstinvestition, die ständig intakt zu halten war.

### **6.3 Kampfmittelfreies Wegenetz**

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes und der Gefährdungslage stellt sich bezüglich der Herstellung der Sicherheit zunächst die Frage der Sicherung, dann aber auch der Erschließung der Fläche. Die Flächenerschließung ist notwendig, um die Fläche zu erkunden und zu überwachen, bei besonderen Lagen Kräfte und Mittel in das Areal hinein und aus dem Areal heraus zu verbringen, sowie Rettungskräften den Zugang und das zügige Verlassen des Gebietes dauerhaft zu ermöglichen. Nicht zuletzt die zu duldenen Naturschutzmaßnahmen, beispielsweise Exkursionen mit Bussen oder forstliche Maßnahmen, wie Holzeinschlag oder Holztransport, aber auch die Ausübung der schutzzweckgerechten Jagd erfordern ebenfalls eine gewisse Grunderschließung. Diese musste demnach tauglich sein, geländegängige Pkw, aber auch Forstmaschinen und geländegängige Lkw (Feuerwehr, Holztransport, Baumaschinen) zu tragen. Da

nicht alle Fahrzeuge von Rettungskräften geländegängig sind, erfordert das Wegenetz auch ein Mindestmaß einer permanenten Instandhaltung.

Mit Übernahme des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück durch die Stiftung Wald für Sachsen erfolgte die Errichtung des kampfmittelfreien Rettungswegenetzes auf den Verläufen bereits bestehender Wege. Es wurde demnach schwerpunktmäßig auf das vorhandene, militärische Wegesystem zurückgegriffen. Dies verkürzt die Herstellung des Wegenetzes. Je nach Zielstellung, die zwischen Zweckmäßigkeit und Restauration des ursprünglichen Zustandes entscheiden muss, können hieraus weitere Eingriffe in das Gebiet resultieren. Bei der Restauration von Wegen bedeutet dies z.B. die vollständige Entnahme von Vegetation und/oder auch das Einbringen von Stabilisierungsmaterial. Die Entscheidungsfindung erscheint umso schwieriger und zeitintensiver, je unterschiedlicher die Ziele der Akteure auf der Liegenschaft sind. Die Stiftung Wald für Sachsen beabsichtigte mit der Übernahme der Fläche, ein zweckmäßiges Wegenetz zu nutzen und zu entwickeln, weniger jedoch, anhand alter Unterlagen ein historisches Wegenetz zu restaurieren. Genau dieser Ansatz, so ergibt es sich aus einer Vielzahl von Gesprächen, wurde jedoch von Seiten des Naturschutzes präferiert und sorgte auch für Konflikte zwischen den Akteuren, die auf juristischem Wege ausgetragen werden [LANRATSAMT KAMENZ 1999].

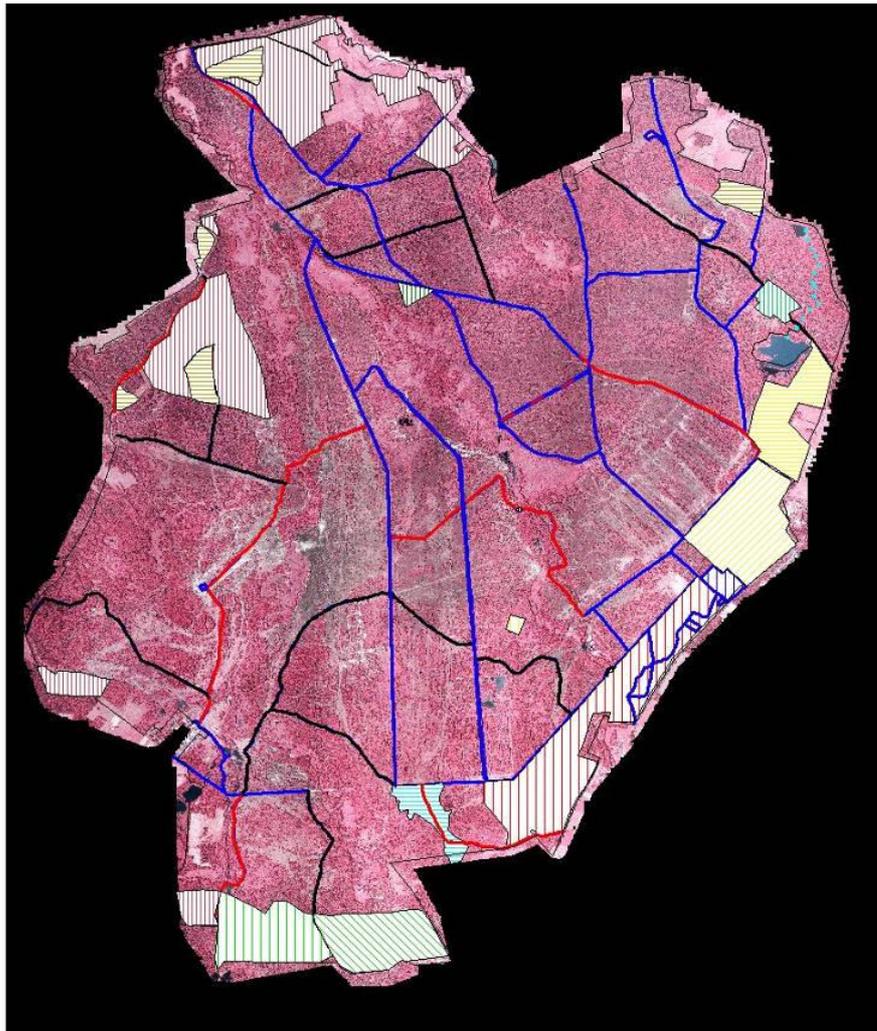


Abbildung 6-2: Wegenetz und einzelne Sicherheitsabschnitte auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA 2005 b; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 6-2 zeigt das Wegenetz sowie einzelne Sicherheitsabschnitte (siehe hierzu Kapitel 6.9) auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück. SPYRA [2005 b] weist auf Lücken bei der Dokumentation der Kampfmittelfreiheit von Wegen hin (Abbildung 6-2, rot markiert). Die nicht vorliegenden Dokumentationen wurden daraufhin, sofern möglich, von der SWS recherchiert und vorgelegt. Mit Ausnahme der 2006 noch existenten Betonstraßen sind die Wege tiefenberäumt und mit visuell abgesuchten Sicherheitsstreifen rechts und links des Weges versehen. Diese ermöglichen den Rettungskräften das Auf- und Absitzen, das Ablegen von Ausrüstung etc. Markiert sind die Wege mit ca. 1,30 m hohen Betonsäulen, um den Wegeverlauf auch weniger ortskundigen Einsatzkräften, auch bei schlechter Sicht, zum Beispiel durch Rauchentwicklung, kenntlich zu machen. „Stichwege“ sind unzweckmäßig, da sie keinen reibungslosen

„Einbahnverkehr“ für die Sicherheitskräfte ermöglichen. Das Wenden mit Einsatzfahrzeugen, insbesondere im Einsatzfall, eventuell gar in einer Kolonne, wird damit, wegen seiner Unzweckmäßigkeit und Gefahrenträchtigkeit, vermieden. Das Wegenetz umfasste seit seiner Fertigstellung rund 100 km. Es erscheint sinnvoll, Ausbaustand und Umfang des Wegenetzes mit den zuständigen Rettungskräften, in Abhängigkeit von der Gefährdungslage, regelmäßig zu evaluieren. Mit Schreiben des LANDRATSAMT KAMENZ (Niederschrift Brandverhütungsschau, Schreiben vom 17.10.2005) wird der Stiftung mitgeteilt, dass es sich bei dem Wegenetz aus feuerwehrfachlicher Sicht um das notwendige Minimum an Wegen handelt, das zur Brandbekämpfung notwendig ist. Damit erfüllt sie zu diesem Zeitpunkt den geforderten Standard aus Sicht des Kreisbrandmeisters. Es bleibt jedoch auch festzuhalten, dass nach eigener Einschätzung das Wegenetz in Teilen für einen Krankentransportwagen oder einen Rettungstransportwagen nicht befahrbar war. Dem Vorhalten eigener geländegängiger Pkw kam daher insofern Bedeutung zu, als dass mit ihnen das sanitätsdienstliche Personal an eine mögliche Unglücksstelle verbracht werden konnte.

#### **6.4 Entwicklung und Anwendung eines Liegenschaftsmanagementsystems auf Basis eines GIS**

Zur Entwicklung und zum Management des Sicherheitskonzeptes war das stiftungseigene GIS von entscheidender Bedeutung. Insbesondere die Abbildung von Pufferzonen, wie sie LIEBIG und MUMMENTHEY [2005] sowie UTERMARCK [2007] für zivile und militärische Informationssysteme beschreiben, hat sich bei der Entwicklung eines „Sicherheitsstreifens“ rund um die Liegenschaft und entlang der kampfmittelfreien Wege bewährt.

Die Erstellung des GIS erfolgte im Untersuchungszeitraum auf Grundlage des Produktes ArcView 3.2a und später ArcGIS der Firma ESRI [GIS by ESRI, 1994]. Es handelte sich hierbei um ein Werkzeug, mit dem Daten unter topographischen Gesichtspunkten dargestellt, verändert, abgefragt und analysiert werden konnten. Im Untersuchungszeitraum wurde unter dem System ArcGIS – ArcView 9 gearbeitet.

Das GIS diente dem strukturierten, zielgerichteten Liegenschaftsmanagement. Es ersetzte es nicht, sondern kombinierte Elemente, wie kartographische Darstellungen, Erläuterungen, Dokumentationen, Karteikartensysteme etc. in einem hochkomplexen elektronischen System. Es sollte interne Abläufe beschleunigen. Dabei war die Stiftung

Wald für Sachsen bestrebt, die Architektur des GIS so zu gestalten, dass der Rechner und andere, z. B. mobile Endgeräte schnittstellenfähig waren. Absicht war es, wenngleich dies nicht immer vollumfänglich gelang, dass kein Neubearbeiten digital gewonnener Daten beim oder nach dem Datentransfer erforderlich war. Beabsichtigt war auch die interoperable Nutzung mit externen Partnern, was eine entsprechende Sicherheitsarchitektur erforderte, da das GIS ein „Herzstück“ der Liegenschaftsverwaltung war. Diese Architektur musste einerseits den Datentransfer zu mobilen Endgeräten und den Partnern zulassen, sollte und durfte dadurch aber nicht störbar werden. Ebenso durfte kein unbefugter Zugriff von außen möglich sein. Insofern waren in der Praxis „Transportbrüche“ um der Sicherheit Willen nicht immer zu vermeiden.

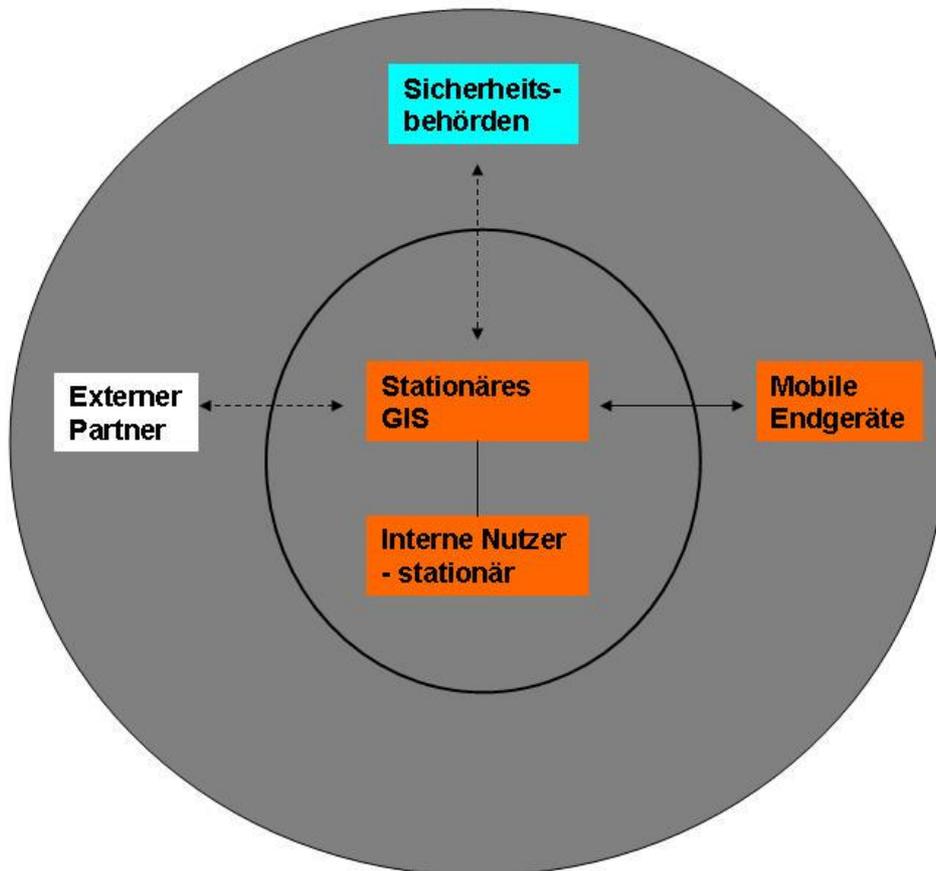


Diagramm 6-1: Sicherheitsarchitektur des GIS der Stiftung Wald für Sachsen

Diagramm 6-1 zeigt die Sicherheitsarchitektur des GIS der Stiftung Wald für Sachsen. Deutlich wird, dass keine Daten- bzw. Transportbrüche bei der internen Nutzung bestanden (schwarze, nicht unterbrochene Linie). Mit Nutzern von Außen, wie beispiels-

weise der Feuerwehr oder der Polizei wird nach einem Transportbruch kommuniziert, um den GIS-Rechner selber nicht angreifbar gegen Angriffe von Außen zu machen.

Die Entwicklung und Erstellung des GIS durch die BTU-Cottbus, im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen, erforderte ein detailliertes Pflichtenheft, das gemeinsam mit dem Auftragnehmer erarbeitet wurde. Dieses Pflichtenheft musste flexibel gestaltet sein. Die Entwicklung der einzelnen Module erfolgt anhand einer Prioritätenliste und im engen Dialog mit dem Auftragnehmer. Nicht alle Module waren gleich wichtig. Insbesondere Module, die dem Management der Sicherheit dienten, wurden mit Nachdruck entwickelt und in den Betrieb aufgenommen. Beispielsweise wurde das digitale Höhenmodell, das entwickelt wurde, im Anwendungszeitraum des GIS von rd. 3 1/2 Jahren kaum verwendet. Im täglichen Betrieb erwies sich ein Luftbild als Arbeitsgrundlage als praxisrelevanter, da beispielsweise die Vegetation oder Wegeverläufe gut erkannt werden konnten. Auch erforderte das Luftbild ein geringeres Abstraktionsvermögen. Diese Erfahrung hätte sich anders darstellen können, wenn ein Altlasten bedingter Schadensfall die Aufklärung der örtlichen Schadensquelle erforderlich gemacht hätte.

Die Anwendung eines GIS setzte die stetige Aus- und Fortbildung des Systembedieners im Bereich der Anwendungen und der Anwendungssoftware voraus. Dieser war gleichzeitig mit Liegenschaftsverwaltungsaufgaben betraut, was dazu führte, dass das System zu einem hohen Maß ausgenutzt wurde. Gleichzeitig war die Tatsache, dass nur ein Mitarbeiter das System beherrschte, nicht unproblematisch, da bei seinem temporären Ausfall durch z.B. Krankheit auch das System nur eingeschränkt zur Verfügung stand.

Der Einsatz des GIS setzte voraus, dass stets aktuelle Daten eingelesen wurden. Hierzu zählte auch die Kartengrundlage bzw. die Notwendigkeit, regelmäßig Befliegungsdaten zu implementieren. Solche Befliegungen haben unter anderem der Analyse der Bestockung gedient. Diese war eine wichtige Voraussetzung für die Forsteinrichtung und zur Einschätzung des Waldbrandrisikos. Für ein zielgerichtetes Offenlandmanagement, ein Sukzessions- und ein CO<sub>2</sub>-Monitoring wurde das GIS jedoch nicht genutzt. Insofern haben Doppelstrukturen und Konflikte zwischen Akteuren schlussendlich nicht das vollkommene Ausreizen der technischen Möglichkeiten zugelassen.

Gleichwohl wurden alle Maßnahmen, wie zum Beispiel Kampfmittelberäumungen etc. georeferenziert dokumentiert, um sie mit korrektem Ortsbezug einlesen und auswerten zu können. Hierzu zählte auch, sämtliche Arten von Datenaufnahmebögen zu archivieren. Damit sollte auch gewährleistet werden, dass GIS- Daten im Falle des Verlustes

reproduzierbar waren oder die Maßnahme im Gelände wieder gefunden und bearbeitet werden konnte. Dies ist möglicherweise nicht immer vollumfänglich geschehen. Dennoch wurde das GIS mit fortschreitender Dauer, auch durch die Einbeziehung betriebswirtschaftliche Daten, ein immer wichtigeres Hilfsmittel.

Die Kosten für ein solches System dürfen nicht unterschätzt werden. So können für den Dateneinkauf, einschließlich Luftbilder, Entwicklung und Pflege des GIS sowie Fortbildung der Mitarbeiter jährlich bis zu 35.000 € kalkuliert werden.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das stiftungseigene GIS ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitskonzeptes war. Da es einen Informationsstand lieferte, der in dieser Komplexität nicht anders zusammengeführt werden konnte, war es auch integraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes.

## **6.5 Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter**

Die mögliche Allgegenwart von Altlasten und Kampfmitteln erforderte Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen, sowie der durch sie beauftragten Dritten, die auf der Fläche tätig wurden. Ebenso erschien es notwendig, die Mitarbeiter dahingehend zu sensibilisieren, dass mit dem illegalen Betreten des ehemaligen Truppenübungsplatzes im Ausnahmefall Konfrontationen mit Personen verbunden sein konnten. Damit folgte die Stiftung Wald für Sachsen den Hinweisen von SPYRA [2005], der auf die Notwendigkeit hinweist, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter zu treffen. Ebenso wurde damit dem Ansatz des SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN [2000] gefolgt, an die jagdausübenden Personen erhöhte Anforderungen zu stellen. Hieraus resultierte ein komplexes Maßnahmen- und Fortbildungspaket, um den Mitarbeitern den erforderlichen Schutz zu gewährleisten. Dieses Paket bestand aus:

- der Entsendung zu externen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, um den Kenntnisstand der Mitarbeiter auf aktuellem Niveau zu erhalten sowie die Stiftung Wald für Sachsen und ihre Mitarbeiter in ein Netzwerk zu integrieren, das gegenseitig vom Wissen und Erfahrungen profitiert
- einer jährliche Kampfmittelbelehrung durch den KMBD
- der regelmäßigen Entsendung zu Erste- Hilfe- Lehrgängen

- der Beschaffung von persönlichen Schutzwesten zum Eigenschutz bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten und zum Schutz vor Splittern
- Beschaffung von Signalbekleidung
- Information und Belehrung von durch die Stiftung Wald für Sachsen beauftragten Dritten, die auf der Fläche tätig wurden
- Absuche von Bereichen nach Kampfmitteln, in denen Fremdfirmen Abrissmaßnahmen durchführten

### **Entsendung zu Aus und Fortbildungsveranstaltungen**

Im Einzelnen handelte es sich bei den ausgewählten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen um die Teilnahme an diversen Seminaren zum Management von mit Altlasten und Kampfmitteln kontaminierten Liegenschaften, Fortbildungen im Bereich des Umwelt- und Abfallrechts sowie die Schulung im Umgang mit dem geographischen Informationssystem für das Liegenschaftsmanagement (s. o.). Hierzu zählte auch die Teilnahme an Tagungen der Dresdner Sprengschule oder Fachtagungen zur Kampfmittelräumung.

Im Bereich des Jagdmanagements und Jagdschutzes erfolgte die Weiterbildung durch Lehrgänge im Bereich des Kommunikationstrainings und im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln. Hinzu kam der Erfahrungsaustausch mit den Jagdausberechtigten auf Liegenschaften mit ähnlichen Gefährdungscharakteristika in Brandenburg. Hierzu zählte auch die vom Arbeitgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützte Weiterqualifizierung zum „Revierjagdmeister“.

Die Weiterqualifikation der Waldarbeiter umfasste die Teilnahme an Lehrgängen für „Vorarbeiter“ sowie zum „Geprüften Naturschutz- und Landschaftspfleger“, die beide bei der sächsischen Landesforstverwaltung absolviert wurden. Im Zuge von innerbetrieblichen Fortbildungen besuchten alle Mitarbeiter regelmäßig gemeinsam ein Großschutzgebiet (z.B. Nationalpark Sächsische Schweiz) oder ein Objekt mit militärhistorischem Bezug (andere ehemalige Truppenübungsplätze mit ihren jeweiligen Verwaltungen), um Impulse von außen zu für die eigene Arbeit zu erhalten.

### **Belehrung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD)**

Alle Mitarbeiter, die im weiteren Sinne mit der Bearbeitung der mit Kampfmitteln und Altlasten kontaminierten Liegenschaften betraut waren, erfuhren jährlich eine vom KMBD im Rahmen einer halbtägigen Veranstaltung durchgeführten, aktenkundige Belehrung. Diese bestand aus einem Vortrag mit praktischen Beispielen, Demonstrationsobjekten und aktuellen Fallbeispielen. Die mit der forstlichen Bewirtschaftung betrauten Revierförster, die der Landesforstverwaltung angehören, sowie Jäger, die den Berufsjäger unterstützen, nahmen hieran ebenfalls teil. Bei dieser Belehrung informierte der KMBD über die neuesten Erkenntnisse und Verhaltensweisen, die auf den Liegenschaften anzuwenden waren. Diese Belehrung war speziell auf die Situation und Gefährdungslage der Stiftung Wald für Sachsen zugeschnitten und geschah unter Zuhilfenahme von Foto-, Film- und Videomaterial sowie diverser Asservaten aus dem Fundus des KMBD.

### **Erste Hilfe Lehrgänge**

Die Mitarbeiter der Stiftung absolvierten ausnahmslos alle zwei Jahre eine eintägige Fortbildung im Bereich der „Ersten Hilfe“. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass im Rahmen eines Schadensfalles die notwendigen Sofortmaßnahmen auf dem aktuellen Stand und eine optimale Erstversorgung sichergestellt war. Dies diente auch dazu, Fehler in der Rettungskette zu vermeiden und ein permanentes Gefahrenbewusstsein aufrecht zu erhalten [FÜLLGRABE 2002]. In einem Fall unterwies ein Arzt die Mitarbeiter der Stiftung im Rahmen einer internen Veranstaltung im Verhalten bei schweren Verletzungen im Hinblick auf die eingeschränkte Befahrbarkeit der Liegenschaft. Dabei wurde herausgearbeitet, dass sich im Rahmen der Rettungskette der Arzt oder Sanitäter stets zum Patienten bewegt, nicht umgekehrt.

Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Dabei ist die Notfallrettung die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus [SächsBRKG]. Fundierte Kenntnisse der ersten Hilfe durch die Ersthelfer, Ortskenntnis, lückenlose und präzise Kommunikation und dem Vorhandensein geländegängiger Fahrzeuge, unter Umständen auch die der Stiftung Wald für Sachsen oder anderer Helfer,

wären dabei Schlüsselfunktionen zugekommen, da die Motorisierung der Rettungskräfte an ihre technischen Grenzen gestoßen und der Einsatz eines Rettungshubschraubers wegen der Kampfmittelbelastung nicht unproblematisch gewesen wäre.

### **Persönliche Schutzwesten**

Auf Grund diverser Vorkommnisse, insbesondere wegen Fällen von Jagdwilderei, verfügte die Stiftung Wald für Sachsen seit 2002 über Schutzwesten der Schutzklasse 1, die Schutz vor Pistolenmunition gewährleisteten und mit Stichschutz gegen Messer etc. versehen waren. Primär wurden diese Westen zum Eigenschutz bei Kontrolltätigkeiten getragen. Wenngleich nicht als Splitterschutzwesten, sondern als ballistische Westen für den polizeilichen Einsatz entwickelt und konstruiert, wurden diese bei der Waldbrandalarmierung und damit einhergehender Flächenpräsenz durch die Mitarbeiter angelegt, um über einen gewissen Splitterschutz zu verfügen. Dabei waren sich Geschäftsführung wie Mitarbeiter darüber bewusst, dass dies nur ein eingeschränkter Schutz sein konnte.

### **Signalbekleidung**

Die Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen trugen im Gelände, wenn es zweckmäßig erschien oder die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften es erforderten, wie die Ausübung der Jagd oder die Waldarbeit, Signalbekleidung. Im Falle der Waldarbeiter handelte es sich um die geforderte Schutzbekleidung, die mit Signalfunktion (meist orange) versehen war. Die übrigen Mitarbeiter verfügten über Signalwesten, wie sie von den Sicherheitsorganen wie Bundespolizei oder Landespolizei verwendet werden (phosphorgelb). Die Westen wurden beispielsweise bei Kontrollfahrten und Kontrollgängen, auch zur Gewährleistung der Erkennbarkeit getragen. Hierzu waren sie mit der reflektierenden Aufschrift: Stiftung W. f. S“ bedruckt. Die Westen und Jacken waren alle mit großen Reflexionsflächen versehen, um auch nachts und in der Dämmerung gut erkennbar sein.

Den Forderungen von HARTFIEL [2008], dass Signalbekleidung mit zwei unterschiedlichen Warnfarben versehen sein sollte, z.B. orange und phosphorgelb, entsprach die beschriebene Signalbekleidung im Untersuchungszeitraum jedoch noch nicht.

### **Ausgabe von Taschenkarten**

Den Mitarbeitern wurden als Merkhilfe so genannte Taschenkarten aktenkundig zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich um das „Erkundungs- und Meldeblatt Fundmunition“ des Staatlichen Munitionsbergungsdienst Land Brandenburg. Ebenso wurden Taschenkarten der Bundeswehr, so diese beschafft werden konnten, den Mitarbeitern zu Verfügung gestellt. Ziel war es, den Mitarbeitern eine Merkhilfe, sowie ein Erkennungs-, Maßnahmen- und Meldeschema zu übergeben, dass sie beim Fund von Kampfmitteln in die Lage versetzen sollte, die richtigen Maßnahmen auch unter Stress abzurufen und zu ergreifen, einschließlich dem Abfassen präziser Meldungen.

### **Information und Belehrung von durch Stiftung Wald für Sachsen Beauftragten Dritten**

Beauftragte der Stiftung Wald für Sachsen erhielten stets vor ihrem Tätigwerden auf der Fläche eine Belehrung, in der sie auf die Gefahren auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz hingewiesen wurden. Die Belehrung war vom Auftragnehmer zu unterzeichnen und wurde bei der Stiftung archiviert. Hierbei handelte es sich um eine Belehrung, die gleichzeitig die Stiftung von einer Haftung freistellte. Ob diese Haftungsfreistellung im Falle eines Sach- oder Personenschadens tatsächlich die beabsichtigte Wirkung gehabt hätte, musste dahingehend im Untersuchungszeitraum nicht überprüft werden, als dass es zu keinem solchen Fall gekommen ist.

### **Absuche von Bereichen nach Kampfmitteln, in denen Fremdfirmen Abrissmaßnahmen durchführen**

Vor Beginn einer Maßnahme, beispielsweise dem Abriss von Gebäuden, Instandsetzung von Wegeabschnitten oder forstlichen Maßnahmen, wurden die betroffenen Bereiche seitens des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) in Augenschein genommen. Dabei wurde mit dem Eigentümer eine Einschätzung über die Gefahrenlage, die einzusetzende Abrisstechnologie und die zukünftige Nutzung der betroffenen Areale getroffen. Im Ergebnis dieser Einschätzungen folgte die Stiftung Wald für Sachsen stets den Empfehlungen des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) und setzte diese um. Dies diente vor allem der Sicherheit der eingesetzten Beauftragten sowie der eigenen Mitarbeiter. Gleichzeitig schaffte dies die Akzeptanz für die Unter-

zeichnung der oben erwähnten Haftungsfreistellung durch die Auftragnehmer bzw. die einzelnen Mitarbeiter der Auftragnehmer.

## **6.6 Materielle Ausstattung mit Betriebsmitteln**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben konnten die Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen auf umfängliche Betriebsmittel zurückgreifen. Dabei stand die Sicherheit der Mitarbeiter genauso im Vordergrund, wie die Gewährleistung der Sicherheit für Dritte im Umfeld der Liegenschaft.

### **Informations- und Kommunikationsmittel**

Die sachgerechte Arbeit auf den Liegenschaften erforderte präzise und schnelle Informationsbereitstellung, insbesondere, da die Gefährdungslage stets Grundlage allen Handelns war. Alle Mitarbeiter der Stiftung, einschließlich der Waldarbeiter, waren mit Mobiltelefonen ausgestattet. Damit waren der Kommunikationsfluss und das Heranführen von eventuell notwendigen Kräften und Mitteln weitgehend sichergestellt. Tatsächlich befand sich während des Untersuchungszeitraumes keine flächige Netzabdeckung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, obwohl die Netze der größten in der Bundesrepublik ansässigen Anbieter genutzt wurden. Hinsichtlich der Kommunikation klafften daher Sicherheitslücken.

Für Spezialaufgaben verfügte die Stiftung zusätzlich über Handsprechfunkgeräte, Sendeleistung 0,5 Watt. Sie zählten zum Jedermannfunk; die Stiftung nutzte keinen Betriebsfunk, bei dem Geräte bis 5 Watt Sendeleistung üblich sind. Die beschriebenen Funkgeräte waren klein, robust, leicht zu bedienen, überbrückten lokal vorkommende Funklöcher im Mobilfunknetz und bewährten sich bei der Durchführung von Kontrollfahrten, Absicherung von Schadens- und Abrissstellen sowie bei der Durchführung der Jagdausübung.

Die Daten des GIS, einschließlich der Informationen über die Zonierungen, Gefährdungsbereiche und Standort von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schranken und Schilder) erschienen insbesondere für den Schutz der Mitarbeiter sinnvoll, wenn sie bei der Arbeit im Gelände vorlagen. Die Stiftung nutzte hierzu zwei Handheld-Computer. Mit GPS-Antenne ausgestattet, lieferten die Geräte die Information über den eigenen Standort. Ebenso ließen die Geräte die Erfassung von Daten zu, sodass vor Ort gewonnene

Daten, nebst Koordinaten eingelesen werden konnten. Über eine Schnittstelle konnten die im Gelände gewonnenen Daten direkt in das stiftungseigene GIS eingegeben werden. Dies sparte wertvolle Zeit und machte das mehrfache Anfassen von Daten unnötig. Im Umkehrschluss konnten die GIS-Daten auf die Handheld-Computer überspielt werden, sodass das Personal im Gelände stets über dieselben Daten verfügte, wie sie im aktuellen GIS vorlagen. Die Geräte, die ursprünglich eher als „Büroorganizer“ konzipiert wurden, waren nach annähernd drei Jahren Einsatz im Gelände nicht mehr zeitgemäß und erwiesen sich im feldmäßigen Einsatz als bedingt zweckmäßig. Geräte mit diesem Einsatzspektrum müssen Einwirkung von Kälte, Hitze, Staub, Nässe, Schlag und Stoß verkraften. Bei Beschaffung solcher Geräte sollte daher das Augenmerk auf Geräte gerichtet sein, die mindestens forstlichen Anforderungen genügen, um im Praxisalltag zuverlässig arbeiten zu können. Zum Schutz der Mitarbeiter auf Grundlage der vorliegenden Informationen waren sie jedoch nicht wegzudenken. Der Schulungsaufwand zu Anwendung dieser Geräte darf allerdings nicht unterschätzt werden.

### **Ausstattung mit Betriebsmitteln**

Neben den genannten Kommunikationsmitteln standen den Mitarbeitern dämmerungsstarke Ferngläser, Kameras und eine Videokamera zur Beobachtung und Dokumentation zur Verfügung. Dokumentiert wurden beispielsweise bauliche Maßnahmen bzw. Abrissmaßnahmen oder Kampfmittelberäumungen. Gleichzeitig dienten die Geräte aber auch der Beweissicherung, beispielsweise bei Sachbeschädigungen an Schranken oder Schildern, sodass Fotos etc. auch als Beweismaterial an den örtlichen Polizeiposten Königsbrück übergeben werden konnten. Im Untersuchungszeitraum stand kein Nachtsichtgerät, das sowohl bei nächtlichen Kontrollfahrten oder Kontrollgängen, als auch zur Tier- bzw. Wildbeobachtung hätte genutzt werden können, zur Verfügung.

Die Waldarbeiter verfügten über Profi-Motorsägen verschiedenen Typs, Freischneider, Greifzüge, Erdbohrgerät und weitere diverse Betriebsmittel, einschließlich mobilem Schweißgerät und zugehörigem, benzingetriebenen Stromgenerator zur Reparatur von Schranken. Der Einsatz der Betriebsmittel, insbesondere der Einsatz eines Erdbohrgerätes, das z. B. Bei der Verankerung von Schranken und beim Einsetzen von Schildern zum Einsatz kam, erforderte stets zuvor das Einholen einer Empfehlung des KMBD.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Personal mit einer soliden, auf das Notwendige beschränkte, Ausstattung versehen war, um ohne Zeitverzug tätig werden zu können.

Ein Schwerpunkt dabei war es, das Schranken- und Schildersystem instand und das Wegenetz befahrbar zu halten. Die Ausstattung war dabei im Dauereinsatz und den damit verbundenen hohen Belastungen ausgesetzt, wie z.B. Schlag, Stoß, Kälte, Hitze, Nässe.

### **Geländegängige Kfz**

Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück kamen während des Untersuchungszeitraumes seitens der Stiftung Wald für Sachsen fast ausschließlich geländegängige Pkw zum Einsatz. Die Qualität der Wege machte dies erforderlich. Dabei verfügte die Stiftung Wald für Sachsen zum selben Zeitpunkt über maximal vier handelsübliche Geländewagen auf der Fläche, darunter zwei PickUps, mit Dieselmotoren, Geländebereifung, Allradantrieb und Geländeuntersetzung. Alle Fahrzeuge waren mit Anhängerkupplung und Freisprecheinrichtungen für Mobiltelefone ausgestattet. Ein PickUp verfügte zudem über eine elektrische Seilwinde. Für besondere Zwecke, beispielsweise Kontrollfahrten, bei denen Schranken und Schilder mit DGPS-Geräten erfasst wurden, wurden eigens geländegängige Quads aus dem mittleren Leistungsbereich tageweise angemietet. Straßen-Pkw, mit Allrad ausgestattet, oder geländewagenähnliche Pkw ohne Geländeuntersetzung erwiesen sich für das Gebiet bzw. das Wegenetz als vollkommen ungeeignet. In Ermangelung eines geländegängigen Fahrzeuges bei der Vollzugs-polizei im Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes kam es daher auch kaum zur Polizeipräsenz auf der Fläche, obgleich sich die Stiftung Wald für Sachsen hierfür beim Sächsischen Staatsministerium des Inneren dafür einsetzte. Nur kurzzeitig verfügte der Polizeiposten Königsbrück über einen Geländewagen, musste diesen aber wieder abgeben. In Einzelfällen stellte die Stiftung der Polizei bei Bedarf ein Fahrzeug mit ortskundigem Fahrer für Einsätze auf der Fläche zur Verfügung, damit sich Vertreter der Polizei auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz bewegen konnten. Es bleibt damit festzuhalten, dass geländegängigen Kfz bezüglich der Mobilität und der Beweglichmachung von Kräften und Mitteln, der Aufrechterhaltung einer lückenlosen Rettungskette aber auch zur Durchsetzung der Polizeiverordnung und der Naturschutzgebietsverordnung, im Untersuchungsgebiet eine Schlüsselrolle zukam. Die Fahrzeuge wurden überwiegend im Untersuchungsgebiet auf kampfmittelfreien Wegen bei Schnee, Eis, Schlamm und durch Gewässerfurten, nicht auf asphaltierten Straßen, bewegt – sie befanden sich häufig an ihrer Leistungsgrenze. Dies hatte einen hohen Wartungsaufwand zur Folge, um den Fuhrpark in einem guten und einsatzfähigen Zustand zu erhalten. Dabei mussten

die laufenden Kosten für den Fuhrpark, die aus Reparaturen, Versicherungen, Betriebsstoffen und Betriebshilfsstoffen bestanden, jährlich mit rund 17.000,- € kalkuliert werden. Zur Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Waldarbeiter vom Typ UNIMOG mit Zapfwellen und Dreipunkthydrauliken vorne und hinten für Anbaugeräte, als Ersatz für einen PickUp, kam es im Untersuchungszeitraum nicht mehr.

## **6.7 Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden im Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück**

Bei der Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück erwies sich der permanente Erfahrungsaustausch mit Institutionen, die mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr, Hilfeleistung und/oder Brandbekämpfung auf der Fläche betraut waren, als überaus zweckmäßig, um Fragestellungen im Vorfeld zu beleuchten und um Fehler zu vermeiden. In diesem Kontext hat sich im Untersuchungszeitraum der Dialog mit folgenden Institutionen bewährt:

- Örtlicher Polizeiposten Königsbrück
- Kreisbrandmeister und ortsansässige Feuerwehren
- Landespolizeidirektion Sachsen Zentrale Dienste (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
- Territorial zuständiges Verteidigungsbezirkskommando
- Verbindungskommando Königsbrück

Der Dialog mit den genannten Stellen der Bundeswehr ermöglichte es, am Wissen der Bundeswehr im Bereich der Kampfmittel zu partizipieren; hierzu zählt auch, in die einschlägigen Vorschriften oder Taschenkarten der Bundeswehr Einblick nehmen zu können oder Verbindung zu Truppenübungsplätzen, z.B. Kliez herzustellen. Ebenso unterstützte die Bundeswehr bei der Durchführung von Exkursionen, indem gegen Kostenerstattung auf ihre logistischen Einrichtungen zurückgegriffen werden konnte.

Um die Behörden, die mit der Sicherheit und der Waldbrandbekämpfung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück betraut waren, stets auf einem aktuellen Informationsstand über das Untersuchungsgebiet und damit deren Einsatzgebiet zu halten, fand im Untersuchungszeitraum regelmäßig im Frühjahr, vor der jährlichen Waldbrand-saison, eine von der Stiftung Wald für Sachen anberaumte Informationsveranstaltung

statt. Dabei wurden insbesondere der Polizeiposten Königsbrück und die ansässigen Feuerwehren mit aktuellem Kartenmaterial ausgestattet, mündlich über Änderungen, beispielsweise hinsichtlich des Wegenetzes, in Kenntnis gesetzt und überprüft, ob alle Verantwortungsträger über Schlüssel für die Schrankenschlösser auf dem Gelände verfügten. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Veranstaltung die Löschwasserentnahmestellen und das Rettungswegenetz überprüft. Erkannte Defizite wurden nach der Beratung unverzüglich abgestellt. Dem stiftungseigenen GIS und der Fähigkeit, kartographische Darstellung mit großen Maßstäben bereitzustellen zu können, kam dabei nach seiner Einführung eine zunehmende Bedeutung zu, da die Rettungskräfte auf dieser Grundlage erstmals über geeignetes, großmaßstäbiges Kartenmaterial verfügen konnten, das eine Orientierung auf der Fläche überhaupt ermöglichte.

In Einzelfällen kam es auch zu örtlichen Einweisungen einzelner Entscheidungsträger in das Untersuchungsgebiet. Unabhängig davon wurde im täglichen Betrieb enger Kontakt zu den Sicherheitsbehörden gepflegt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Stiftung Wald für Sachsen den engen Kontakt zu den Sicherheitsbehörden suchte und hielt. An deren Präsenz auf der Fläche hatte die Stiftung Wald für Sachsen großes Interesse, um die Sicherheit zu erhöhen. Hierzu zählte auch, den Behörden Unterstützung bei Übungsvorhaben zu gewähren, indem im Rahmen des Möglichen Übungsräume bzw. Übungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wurden, da schon die Präsenz allein der Behörden deutlich dazu beitrug, illegale Betretungen zu reduzieren.

## **6.8 Maßnahmen zum Waldbrandschutz und zur Waldbrandbekämpfung**

In Auswertung der Gefährdungslage [Kapitel 3] und des vorliegenden Schrifttums [PMB 1999] erfolgte seitens der Stiftung Wald für Sachsen mit den hiervon berührten Akteuren permanent die Diskussion um notwendige Maßnahmen als Minimalvariante zum vorbeugenden Waldbrandschutz. Dabei wurden anfangs genannt:

- Anlage von Brand- und Wundriegeln zur Verhinderung des Hereinlaufens aus der Kulturlandschaft und Herauslaufens von Bränden aus dem NSG
- Einbeziehung der „natürlichen Riegel“ Otterbach und Pulsnitz
- Schaffung eines räumlich fixierten Waldbrandwegenetzes
- Nutzung eines sich langsam infolge der Sukzession auflösenden Wegenetzes

- Errichtung eines Feuerwachturms

Mit zunehmendem Gefährdungsbewusstsein und in Auswertung von Waldbränden auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, insbesondere auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Jüterbog, nahm sich die Stiftung Wald für Sachsen in 2003 des Themas Waldbrandschutz und Waldbrandbekämpfung an. Anlass waren Brände auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Jüterbog, bei denen im Verlaufe der Löscharbeiten die eingesetzten Feuerwehrkräfte durch Munition nachweislich gefährdet waren.

Seitens der Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Jüterbog, der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg, wurde gegenüber der Stiftung Wald für Sachsen die Idee eines „Ringriegels“ von 30 Meter Breite und 40 km Länge um die Liegenschaft Jüterbog herum andiskutiert [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2003 b]. Die Auswertung der Gefährdungslage, maßgeblich geprägt durch die Größe des Territoriums, der Erschließung der Fläche, charakterisierende Waldbestockung sowie das in Jüterbog offenbar vorhandene Kampfmittelspektrum, ließ den Schluss zu, dass die gewonnenen Waldbranderkenntnisse grundsätzlich auf die Situation auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück anwendbar waren. Besonders beachtenswert erschien dabei der hohe Kräfte- und Mitteleinsatz, der zur Brandbekämpfung in Jüterbog notwendig und demnach grundsätzlich auch für Königsbrück in Ansatz zu bringen war. Hierzu zählten:

- 161 Wehrmänner
- 19 Tanklöschfahrzeuge
- Ein Löschflugzeug
- Ein außenlastfähiger Mittlerer Transporthubschrauber (MTH) mit Außenlastsack mit 1800 Liter Fassungsvermögen.

In 2008 wurden auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog zur Waldbrandbekämpfung 180 Wehrmänner, bis zu vier MTH, einem Pionier- und einem Bergepanzer der Bundeswehr eingesetzt [BERLINER ZEITUNG 2008a, 2008b, 2008c]. Die Panzer dienten unter anderem dazu, Schneisen anzulegen. Dieser aktuelle Fall zeigt, dass der Einsatz der Kräfte und Mittel nicht abgenommen hat.

Zwar war die Stiftung Wald für Sachsen nicht zuständig für die Brandbekämpfung oder der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einschätzung der Notwendigkeit, Vorbereitung und Erkundung von

- Aufstellflächen für Kräfte und Mittel und
- Hubschrauberlandeplätze bzw. Wasserentnahmestellen für Außenlasten tragende Hubschrauber.

Vielmehr waren die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden unter anderem auch für

- die Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,
- die Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzpläne,
- die Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotenziale, die Festlegung der notwendigen die Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzenden Ausrüstungen gemeinsam mit den Gemeinden oder
- die Planung und Durchführung gemeindeübergreifender Brandschutzübungen bereits im Untersuchungszeitraum zuständig. [SächsBRKG 2008].

Jedoch bestand die Verpflichtung der Stiftung Wald für Sachsen, in Anlehnung an geltende Vorschriften, insbesondere der DIN 14095, einen Feuerwehrplan zu erstellen [LANDRATSAMT KAMENZ 2005]. Die Waldbrandschutz- und Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen mussten die Gefahrensituation auf der Fläche berücksichtigen und das Ziel verfolgen Brände, bzw. daraus resultierende Gefahren nach außerhalb des ehemaligen TÜP zu verhindern [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2003, SPYRA 2005 b, PEINE 2005].

Mit Vorlage eines „Entwurfes eines Waldbrandschutzkonzeptes für den ehem. TÜP Königsbrück – NSG „Königsbrücker Heide“ im Eigentum der Stiftung Wald für Sachsen“ [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2005 e] traf die Stiftung folgende Kernaussagen:

**Ziele der Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände sind:**

- die Verhinderung von Personen- und Sachschäden in der außerhalb des NSG liegenden Kulturlandschaft. Dies macht die Brandbekämpfung im NSG notwendig, um ein außer Kontrolle geraten des Feuers mit daraus resultierenden Gefahren nach außen zu verhindern.
- Berücksichtigung des Eigenschutzes der Brandschutzkräfte im Hinblick auf die Kampfmittelsituation.

Als Elemente des vorbeugenden Waldbrandschutzes für das NSG „Königsbrücker Heide“ wurden

- vorhandene Zufahrten und Wege innerhalb des NSG, die munitionsfrei sind (Feuerwehrwege),
- vorhandene Wasserentnahmestellen,
- vorhandene Waldbrandschutzstreifen und
- der Feuerwachturm „Bornberg“ unterhalten.

Folgende allgemeine Arbeitsweise bildete sich im Laufe der Zusammenarbeit zwischen zuständigem Kreisbrandmeister und Stiftung Wald für Sachen heraus:

- Der Kreisbrandmeister führte die aktuelle Waldbrandschutzkarte und ergänzte sie bei Bedarf. Der Eigentümer unterstützte dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- Der Kreisbrandmeister befuhr im Rahmen einer Brandverhütungsschau das Untersuchungsgebiet und wies die zu treffenden Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer verbindlich an.
- Die örtlichen Feuerwehren führten jährlich eine Schulung zur Aktualisierung der Ortskenntnis und Evaluierung des Waldbrandschutzkonzeptes (operativ taktische Studien) durch.
- Gegen Widerstände Dritter wurden kampfmittelfreie Wege auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht als Stichwege angelegt bzw. zu Stichwegen umgestaltet.

- Die Einrichtungen zum Waldbrandschutz, wie Wasserentnahmestellen, kampfmittelfreies Wegenetz etc. wurden vom Flächeneigentümer gepflegt und instand gehalten.

Gerade das Wegenetz hätte im Brandfalle eine hohe Anzahl von Kräften und Mitteln bewältigen müssen. Hierzu hätten neben Löschfahrzeugen ebenso landwirtschaftliche Tankfahrzeuge, Wasserwerfer der Polizei oder Fahrzeuge verschiedener Hilfsorganisationen bis hin zu schwerem Gerät der Bundeswehr zählen können. Dabei wäre darauf zu achten gewesen, das Wegesystem im Einbahnverkehr zu nutzen, um das Begegnen von Fahrzeugen und daraus resultierenden Stockungen oder gar Gefahren zu vermeiden. Das Vorhalten und Instandhalten dieser Einrichtungen kollidierte mit Zielen von Naturschutzakteuren, die beispielsweise das Wegenetz auf der Grundlage des Pflege und Entwicklungsplans [SCHLEGEL u. WILHEM 2004] ausdünnen oder Wege aus naturschutzfachlichen Gründen verlegen bzw. zu Stichwegen umzufunktionieren wollten. Den Instandhaltungsarbeiten ging in mehreren Fällen eine intensive Diskussion mit den Naturschutzbehörden voraus, auch unter Beiziehung juristischem Beistandes auf Seiten der Stiftung Wald für Sachsen, insbesondere im Jahr 2006, um beispielsweise das Wegenetz rechts und links vom Bewuchs freizumachen (Freischneiden des Lichtraumprofils). Dies auch deshalb, als dass die behördlichen Forderungen des Kreisbrandmeisters aus Sicht des Umweltamtes (beide Landratsamt Kamenz) zunächst nicht miteinander vereinbar erschienen. Daher wurde die Anzeige des Maßnahmenbeginns der Stiftung Wald für Sachsen an das Umweltamt Kamenz von diesem an das Regierungspräsidium Dresden abgegeben, da das Umweltamt eine Befreiung von der NSG-Verordnung für erforderlich hielt.

### **Einsatz von Hubschraubern**

Gerade in der Diskussion mit den Akteuren des Naturschutzes wurde, um eine Alternative zum kampfmittelfreien Wegenetz und störenden Befahrungen durch die Feuerwehr zu nennen, der Einsatz von Hubschraubereinsatz im Brandfall propagiert. Beim Einsatz von Hubschraubern sind jedoch Einsatzgrundsätze zu beachten, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben:

Der Hubschraubereinsatz ist im Falle des Waldbrandes die Ausnahme, Waldbrände werden zunächst grundsätzlich am Boden bekämpft. Hubschrauber unterstützen diese erforderlichenfalls [USCHEK 2007].

Der kombinierte Einsatz von Luftbekämpfungsmitteln erfordert gute Koordination und muss geübt werden. Der Hubschraubereinsatz erfolgt dann allein, wenn Bodenkräfte aufgrund einer besonderen Gefährdungslage nicht oder nur bedingt eingesetzt werden können. Als solch eine Gefährdungslage gelten auch munitionsbelastete Verdachtsflächen [USCHEK 2007].

Der Einsatz des Hubschraubers, wie der Einsatz der Feuerwehkräfte wird vom Einsatzleiter geleitet – nicht vom Flächeneigentümer oder einem seiner Vertreter und auch nicht von Vertretern des Naturschutzes [SächsBRKG 2008].

Bezüglich eines Hubschraubereinsatzes sind zu berücksichtigen

- Anforderungsverfahren und Anforderungswege
- Verfügbarkeit der Hubschrauber
- Verfügbarkeit von Wasserentnahmestellen
- Außenlastfähigkeit der Hubschrauber

Beim Hubschraubereinsatz ist über die Gefährdungslage durch Munition etc. zu informieren. Auch Hubschrauber sind ggf. durch zur Explosion gelangende Kampfmittel gefährdet, zumal sich im Explosionsradius zwischen diesen und dem Explosionszentrum keine Deckung befindet. Der genauen Einweisung der Piloten zum Beispiel durch die Übergabe von Koordinaten, Karten, per Funk oder gar Sicht- und Führungszeichen durch Bodenkräfte kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Die Komplexität aus Waldbrandgefährdung und Munitionsbelastung erfordert damit neben enger Zusammenarbeit im Bereich der Konzeption auch das stetige Üben der Brandbekämpfung. Das Hinzuziehen der für die Kampfmittelbeseitigung fachlich zuständigen Behörden bei diesen Aktivitäten ist daher unabdingbar.

Im Untersuchungszeitraum wurde einmal, im Jahr 2004, der Einsatz von Hubschraubern zur Brandbekämpfung am Rande des ehemaligen Truppenübungsplatzes durch die sächsische Polizei geübt. Dabei sollten zwei MTH (mittlerer Transporthubschrauber vom Typ Sokol W-3A) und ein Beobachtungshubschrauber als „fliegende Leitstelle“ zum

Einsatz kommen. Geübt wurde für verschiedene Szenarien und Örtlichkeiten, darunter auch das Anlanden von Bodenkräften – in Anlehnung an einen möglichen Einsatz im Elbsandsteingebirge – sowie die Brandbekämpfung mit einem Außenlastbehälter. Einer der beiden MTH fiel noch während der Übung nach kurzer Zeit aus. Insgesamt zeigte sich, dass die sächsische Polizei über interessante Einsatzoptionen für den Brandfall verfügt. Die geringe Anzahl der zur Waldbrandbekämpfung geeigneten Hubschrauber, das weite Einsatzspektrum derselben das durchaus intern konkurrieren kann und daher von der polizeilichen Einsatzleitung priorisiert werden muss (Kriminalitätsbekämpfung, Transport und Anlandung von Spezialkräften bei Schwerekriminalität, Probennahme bei Umweltkatastrophen etc.) und der schnelle Ausfall des ersten MTH ließ jedoch an der notwendigen Durchhaltefähigkeit bei einem solchen Einsatz Zweifel aufkommen. Ebenso blieb offen, wie sich ein Hubschraubereinsatz dann darstellt, wenn es zur Detonation von Kampfmitteln kommt – gerade Polizeihubschrauber sind ungeschützt. Sie sind daher im Falle einer Detonation einer Druckwelle genauso, wie einer möglichen Splitterwirkung ausgesetzt. Insofern greift das Argument, im Falle von mit Munition belasteten Flächen Hubschrauber einzusetzen, um Bodenkräfte nicht zu gefährden, nur bedingt. Infolge eines Unfalles verfügt die sächsische Polizei seit Januar 2005 nur noch über einen MTH, was die Handlungsspielräume bezüglich der Waldbrandbekämpfung weiter einschränkt. Insofern bleibt die Bedeutung von Bodenkräften zur Brandbekämpfung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz ungebrochen.

Insgesamt zeigte sich, dass der Verantwortung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes seitens des privaten Eigentümers nur gegen Widerstände nachgekommen werden konnte. Insofern war ein wichtiger Bestandteil der Eigensicherung der Stiftung Wald für Sachsen eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Waldbrandgefährdung. Dabei muss gesagt werden, dass eine solche Versicherungsprämie umso höher ist, je höher sich das Waldbrandrisiko bemisst. Die genannte Versicherung hätte gegenüber Dritten, neben anderen Schadensfällen, auch für Schäden durch Waldbrand gehaftet; nicht jedoch für Schäden die durch Altlasten oder Kampfmittel verursacht wurden. Im Haushaltsplan der Stiftung Wald für Sachsen wurden für die Liegenschaft jährlich rund 25.000 € für eine solche Versicherung eingestellt.

Im Untersuchungszeitraum wurde das 2005 erstmals vorgestellte Waldbrandschutzkonzept nicht mehr weiterentwickelt. Demnach kam es dadurch auch nicht dazu, dass beispielsweise

- Waldbrandüberwachungskameras [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 2007] auf dem vorhandenen Feuerwachturm installiert,
- Beschilderte Lotsenstellen, bzw. Rendezvouspunkte eingerichtet,
- Aufstellflächen für Kräfte und Mittel abschließend erkundet und durch kampfmitteltechnische Maßnahmen (Beräumung) vorbereitet,
- Sperrzonen für die Waldbrandbekämpfung, beispielsweise differenziert nach Bodenkräfteeinsatz und/oder Hubschraubereinsatz, wegen der Gefährdungslage im Dialog mit Kreisbrandmeister und KMBD definiert,
- das Wegenetz für den Waldbrandeinsatz entsprechend beschildert oder
- ein Ringriegel um die Liegenschaft angelegt wurde.

Insbesondere genannter Ringriegel, fungierend als Waldbrandschutzstreifen und Verteidigungslinie für die Waldbrandbekämpfung gleichermaßen, sofern er beispielsweise Sicherheitsabstände gemäß HDv 183/100 insbesondere jedoch die Expertise des KMBD berücksichtigt hätte, nahm in 2005 und 2006 durch die Entwicklung und Gestaltung eines Sicherheitsstreifens rund um den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück Gestalt an.

## **6.9 Entwicklung des Sicherheitsstreifens**

Die umfängliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und Sicherstellung der Verkehrssicherung erforderte ein systematisches Vorgehen, um die unterschiedlichen Anforderungen, beispielsweise den Zusammenhang aus Kampfmitteln, Betretungsverbot, Betretungsschwerpunkten und den daraus resultierenden Risiken für Dritte und für die Stiftung Wald für Sachsen in ein komplexes und logisches System zu bringen. Erstmals forderte das Kuratorium [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2001] die Erarbeitung eines „Prioritätenplanes“, der als systematische Grundlage für die Durchführung der notwendigen Arbeiten dienen sollte. Gleichzeitig sollte er eine Planungs- und Kalkulationsgrundlage für die Wirtschaftspläne der Stiftung für die folgenden Jahre liefern. Dabei wurde im Verlaufe der Jahre ein Sicherheitsstreifen als ein entscheidender Baustein des Sicherheitskonzeptes entwickelt. Grundlage hierfür war die Ableitung von Prioritäten.

### **Ableiten von Prioritäten**

Bei der Ableitung von Prioritäten lagen zunächst, mit Hinblick auf die Attraktivität der vorhandenen baulichen Anlagen für illegale Besucher und daraus resultierender Gefahren, diese schwerpunktmäßig im Focus der Betrachtung. Ebenso wurden beispielsweise Aspekte der Waldbrandgefahren einbezogen. Es erfolgte die Priorisierung der sich daraus ergebenden Gefahren in Form einer „Bewertungsmatrix“. Als Bewertungsmaßstab galten:

- Der Erfolgseintritt der Maßnahme (kurz-, lang-, mittelfristig)
- Die legale Betretungswahrscheinlichkeit durch Personen (gering, mittel, hoch)
- Die illegale Betretungswahrscheinlichkeit durch Personen (gering, mittel, hoch)
- Der bestehende Versicherungsschutz der Stiftung (ja, nein, teilweise)
- Die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Erschließung des Areals (ja, nein, teilweise)
- Die Waldbrandgefährdung (gering, mittel, hoch)
- Die territoriale Lage der Maßnahme (innerhalb/ außerhalb NSG) und die daraus resultierende Rechtslage auf Grund der NSG-VO und PolVO
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme in eine der Zonen nach DÖRING [2001] (grün, gelb, rot)
- Die Absicherung von Naturschutz und Öffentlichkeitsmaßnahmen (ja, nein, teilweise)

Diese Bewertungsmatrix in Tabellenform hatte nachfolgende Gestalt bzw. ermittelte auf folgende Weise einen Wert, um nachfolgend Prioritäten festzulegen:

Tabelle 6-1: Ermittlung eines Zahlenwertes zur Priorisierung von Maßnahmen.

<b>Maßnahmebezeichnung: Bsp.: Kampfmittelräumung im Umfeld Feuerlinie Ost</b>			
<b>Ereigniseintritt</b>			
Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	Zugewiesener Wert
1	2	3	
<b>Betretungswahrscheinlichkeit (legal)</b>			
Gering	Mittel	Hoch	Zugewiesener Wert
1	2	3	
<b>Betretungswahrscheinlichkeit (illegal)</b>			
Gering	Mittel	Hoch	Zugewiesener Wert
1	2	3	
<b>Versicherungsschutz (Abdeckung durch Haftpflicht)</b>			
Nein	Teilweise	Ja	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Maßnahmen unterstützt Bewirtschaftung/Erschließung</b>			
Nein	Teilweise	Ja	Zugewiesener Wert
1	2	3	

<b>Maßnahme macht Freizeit und Naturschutzaktivitäten sicherer</b>			
Ja	Teilweise	Nein	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Waldbrandgefährdung</b>			
Hoch	Mittel	Gering	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Maßnahme findet im NSG statt (Betretungsverbot)</b>			
Nein	Ja		Zugewiesener Wert
3	1		
<b>Maßnahme liegt in folgender Zone:</b>			
Rot	Gelb	Grün	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Summe der zugewiesenen Werte:</b>			

Die für die einzelnen Maßnahmen ermittelten Werte wurden dann in Abhängigkeit von ihrer Höhe in eine Reihenfolge gebracht, wobei ein hoher Zahlenwert hohe Priorität bedeutete.

Dieser erste Prioritätenplan war damit deutlich von der Frage der Haftung der Stiftung im Falle eines Schadensfalles auf der Fläche geprägt. Das Aufsummieren der Zahlenwerte, die den einzelnen Bewertungskriterien zugeordnet sind, ergab eine Summe. Diese Summe (Zahl) diente als Grundlage, anhand derer die Reihenfolge der Maßnahmen festgelegt werden. Ab 2001 war ein Prioritätenplan auf dieser Grundlage maßgebend für

die Sanierung des Truppenübungsplatzes Königsbrück. Dieser war die Grundlage für Maßnahmen, wie die Tiefenberäumung eines Waldbrandschutzstreifens, Beseitigung von Gebäuden im Zuge ehemaliger Panzerschießbahnen, eines Kasernenkomplexes („Otterschützer Lager“) oder eines Beobachtungsturmes. Hierbei handelte es sich um Gebäude und Gebäudekomplexe, die beispielsweise von der Bundesstraße 97 relativ zügig erreicht, teilweise von dieser auch direkt eingesehen werden konnten. Insbesondere das „Otterschützer Lager“ lag außerhalb des Geltungsbereiches der Polizeiverordnung, sodass sich hier aus Sicht der Stiftung Wald für Sachsen Handlungsbedarf ergab, nicht zuletzt auch deshalb, als dass an diesem Ort mehrfach Personen angetroffen wurden, die sich mit Gewalt Zutritt zu Gebäuden verschaffen wollten.

Der finanzielle Umfang der durchzuführenden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, der im Zuge des genannten ersten Prioritätenplans ermittelt wurde, belief sich auf rund 3,2 Mio. €. Dabei war ein Schwerpunkt die Beseitigung von baulichen Anlagen.

### **Evaluierung der Prioritäten**

In Auswertung von [SPYRA, 2005 und PEINE 2005] kam es, in Verbindung mit der Anwendung vorhandener GIS-Fähigkeiten, zu einer Fortschreibung des Prioritätenplanes. Hier flossen die Vorschläge, die SPYRA [2005] im Rahmen eines von der Stiftung Wald für Sachsen in Auftrag gegebenen Gutachtens modellhaft unterbreitete, ein. Hierzu zählten auch

- die Beseitigung der Zustandsstörung durch systematische Beräumung nach innen und außen unter Berücksichtigung der HDv 183/100; die Reduktion von Sicherheitsabständen erscheint in Absprache mit dem KMBD denkbar,
- die Erarbeitung eines Sanierungsplanes zur Prioritätensetzung und Ableitung von Kosten.
- Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und unbeteiligten Dritten.
- Umsetzung der Polizeiverordnung und Reduktion der Betretung der Flächen auf das unbedingt notwendige Maß.
- kontinuierliche und sukzessive Beräumung auf Grundlage eines zu erstellenden Sanierungsplanes.

- Auswerten von Berichten der Altlastenerfassung, Sanierung, Gefahrenabwehr, Berräumung und Abrissmaßnahmen seit 1992 und Einarbeitung in das GIS.

Dem Kuratorium wurde gleichzeitig die Überlegung nahe gebracht, zur Gefahrenreduktion für Rettungs- und Einsatzkräfte entsprechende Sicherheitsstreifen von bis zu 500 m Breite rechts und links der kampfmittelfreien Wege anzulegen.

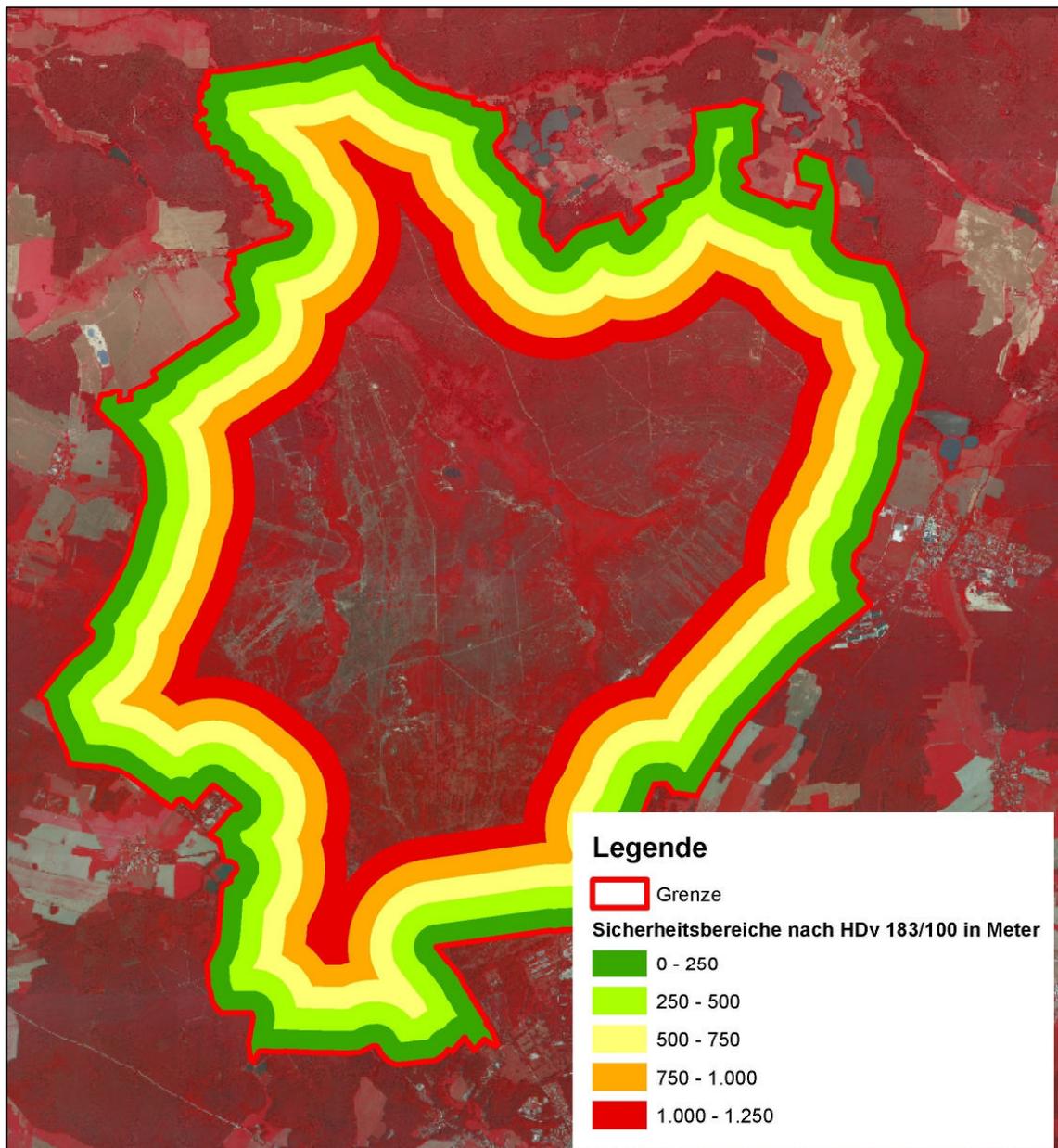


Abbildung 6-3: Darstellung des modellhaften Sicherheitsstreifens [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA 2005 b; bearbeitet WERNERS].

Abbildung 6-3 zeigt den modellhaften Ansatz, einen Sicherheitsstreifen um den ehemaligen Truppenübungsplatz dergestalt zu legen, dass Gefahren durch Kampfmittel nicht nach außerhalb der Liegenschaftsgrenze wirken. Bei der Betrachtung der Abbildung wird deutlich, dass mit diesem Ansatz automatisch ein Großteil der Gesamtfläche der Liegenschaft betroffen und zu bearbeiten gewesen wäre. In Auswertung von SPYRA [2005] und KMBD [2005 b] ergab sich zunächst die Realisation des Sicherheitsstreifens am Rand der Liegenschaft, durch den mögliche Gefahren nach außen präventiv abgewehrt werden sollten. Schwerpunkt der Betrachtung war nicht länger die mit Kampfmitteln belastete Fläche, die von Personen aufgesucht wurde, sondern das Wohn- und Lebensumfeld des Untersuchungsgebietes und seine Disposition zur Gefahrenquelle. Der Ansatz war damit noch stärker nach außen orientiert. Der schematische Denkansatz des Sicherheitsstreifens konnte sich im Gelände jedoch nur aus einzelnen mit, Prioritäten versehenen, Sicherheitsabschnitten zusammensetzen, deren Grenzen sich an natürlichen Geländegrenzen zwecks Bearbeitung und Auffindbarkeit orientierten. Bei diesen natürlichen Geländegrenzen handelte es sich um Wege, Schneisen, Bach - oder Flussverläufe etc., die im Gelände leicht erkannt werden konnten. Die räumliche Tiefe der Sicherheitsabschnitte, die, wie in Abbildung 6-4 erkennbar, differiert, ergab sich aus der Einbeziehung des Geländes in die Gestaltung des Sicherheitsstreifens. Vegetation, Senken, alte, noch aus militärischer Nutzung stammende Wälle waren dabei integraler Bestandteil.

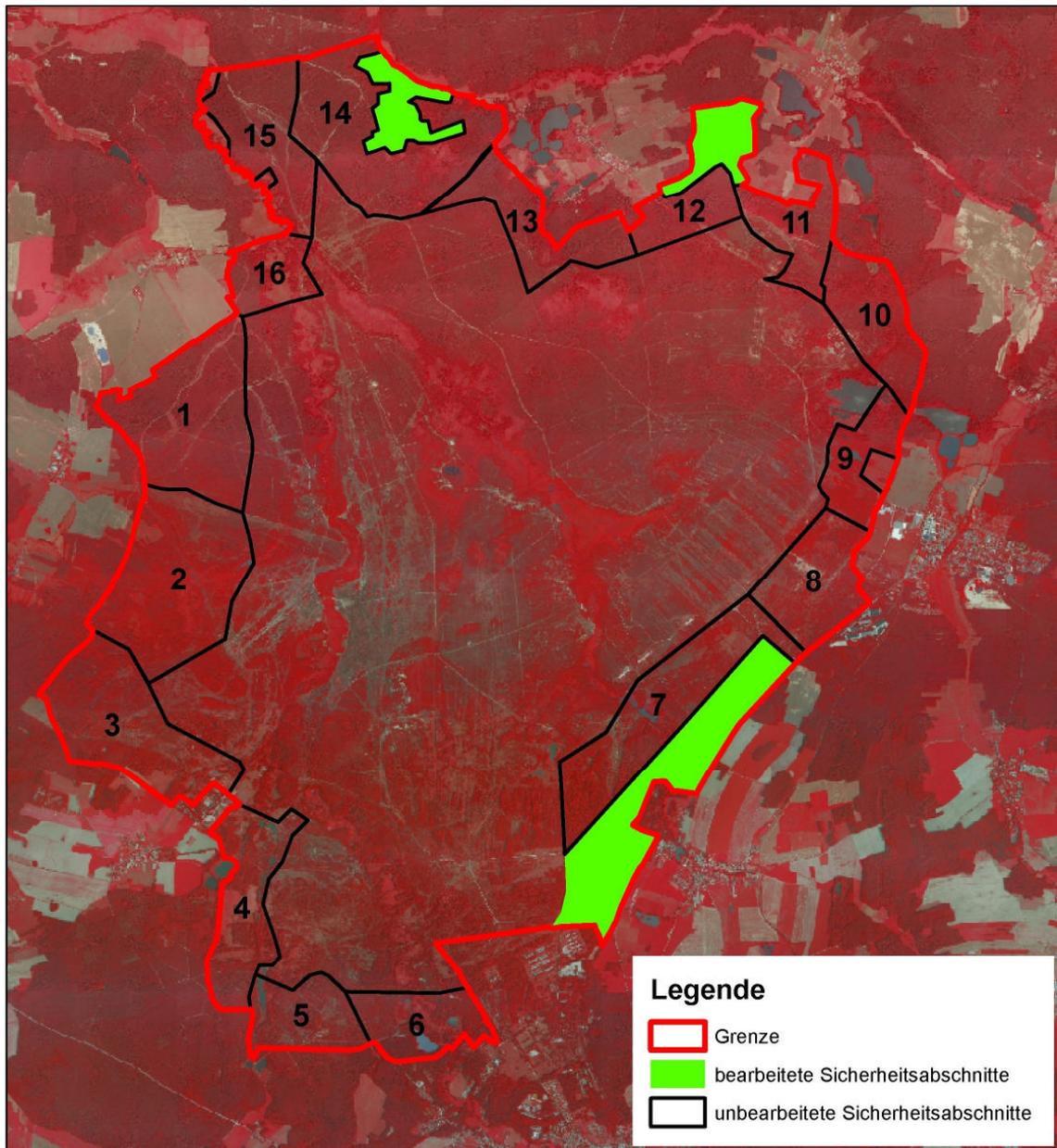


Abbildung 6-4: Sicherheitsstreifen rund um die Liegenschaft „Königsbrücker Heide“, bestehend aus Sicherheitsabschnitten [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al. 2006; bearbeitet WERNERS].

Die Priorisierung, die Reihenfolge der Abarbeitung, orientierte sich

- an der Definition und Beschreibung der Gefahrenquelle, z.B. „Wald, früher militärischer Biwakraum, kein Schießbetrieb“
- an der Wahrscheinlichkeit der legalen Betretung des Einzelfeldes, z. B. durch seine Lage innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches der Polizeiverordnung
- der Auswertung des Kampfmittel – Testfeldnetzes

- der Nähe zu einer Ortschaft, einem öffentlichen Weg oder eine Straße und der Wahrscheinlichkeit des Auslösens von Gefahren, die nach außen wirken, durch illegale Betretung im Inneren der Fläche.

Die Lage von Flächen im Bezug zum Wohn- und Betretungsumfeld hatte, wegen der zu unterstellenden erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit, sehr hohe Bedeutung bei der Gefährdungseinschätzung und floss in den Prioritätenplan mit doppelter Wertung ein. Im Ergebnis wurde wieder ein Zahlenwert ermittelt, sodass die Sicherheitsabschnitte in eine logische Reihenfolge gebracht werden konnten. Diese Bewertungsmatrix in Tabellenform hatte nachfolgende Gestalt bzw. ermittelte auf folgende Weise einen Wert, um nachfolgend Prioritäten festzulegen.

Tabelle 6-2: Ermittlung eines Zahlenwertes zur Priorisierung der abzuarbeitenden Sicherheitsabschnitte.

<b>Sicherheitsabschnittsnummer:</b>			
<b>Ehem. Mil. Nutzung:</b>			
<b>Verbale Beschreibung der Gefahr. Dabei Berücksichtigung der Kampfmittelbelastung aus derzeit bekannter militärischer Nutzung. Erläuterung zum Umfang illegaler Betretung.</b>			
<b>Bsp.:</b> Hohe Belastung durch intensive militärische Nutzung, Gefahr durch entsorgte Munition in Verbindung mit illegale Betretungen, begünstigt durch Nähe zur B 97 und Schwepnitz.			
<b>Beschreibung des Schutzzieles:</b>			
<b>Bsp.:</b> „B 97 und Ortslage Schwepnitz; Radrundweg“			
<b>Legale Betretung des TÜP</b>			
Nein	Sicherheitsabschnittsgrenze	Auf Sicherheitsabschnitt	Zugewiesener Wert
1	10	10	

<b>Versicherungsschutz (Abdeckung durch Haftpflicht)</b>			
Nein	Teilweise	Ja	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Testfeld</b>			
Munition an Oberfläche	Munition im Boden	Keine Munition	Zugewiesener Wert
15	5	0	
<b>Nähe zu Ortschaften oder Bundesstraßen</b>			
Nahe	Nicht nahe	Keine Gefährdung	Zugewiesener Wert
10	5	0	
Hoch	Mittel	Gering	Zugewiesener Wert
3	2	1	
<b>Wahrscheinlichkeit des Auslösens von Gefahren die nach außen wirken, durch illegale Betretung</b>			
Hohe illegale Betretung	Geringe illegale Betretung	Zugewiesener Wert x 2	
15	1		
<b>Technologische Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<b>Summe der zugewiesenen Werte:</b>			

Die für die einzelnen Maßnahmen ermittelten Werte wurden dann in Abhängigkeit von ihrer Höhe in eine Reihenfolge gebracht. Dabei wurden für jedes einzelne Feld individuelle Maßnahmen mit dem KMBD [2005 b] erarbeitet und abgestimmt. Die Ziele der Naturschutzgebietsverordnung wurden dabei, wo immer möglich, berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung der technologischen Beschreibung zur Erhöhung der Sicherheitslage konnte die Stiftung Wald für Sachsen unterschiedliche Wege gehen. So bestand bei der Beräumung von Munition die Möglichkeit, im gesperrten Areal die Kampfmittelfreiheit herzustellen aber auch die Option, Munition zunächst oberflächlich abzusuchen. Mischformen dieser Varianten waren ebenfalls grundsätzlich möglich. In beiden genannten Fällen wäre zunächst die Sicherheit deutlich erhöht worden. Gleichwohl war zu bedenken, dass beim Herstellen der Kampfmittelfreiheit der technische Aufwand höher, der Arbeitsfortschritt langsamer und die einzusetzenden Finanzmittel deutlich höher gewesen wären, als bei einer oberflächlichen Absuche. Dem stand gegenüber, dass die kampfmittelfreien Flächen keine weitere Betrachtung erfordert und keiner weiteren Nutzungsbeschränkungen unterlegen hätten. Die andere Option bestand darin, zügig auf großer Fläche die Sicherheit durch Absuche zu erhöhen, den Kontakt zwischen Munition an der Oberfläche und wirkungsauslösenden Faktoren möglichst auszuschließen und daher Munition vor allem zunächst nur von der Oberfläche bzw. oberflächennah zu beseitigen. Im Ergebnis hätte keine Kampfmittelfreiheit vorgelegen. Zudem wäre eine Nutzung der so sicherer gemachten Areale weiterhin deutlich eingeschränkt gewesen.

Die Stiftung Wald für Sachsen entschied sich für einen Weg, der über das reine visuelle, oberflächliche Absuchen hinausging, um ein höheres Maß an Sicherheit zu erzielen. Gleichwohl war nicht beabsichtigt, die Kampfmittelfreiheit flächig herzustellen, da dies die oben genannte Nachteile zur Folge hatte. Der zu erwartende langsame Arbeitsfortschritt, zum Beispiel auch deshalb, weil im Vorfeld im Rahmen der Maßnahmengenehmigung die Intensität der Maßnahmen auf Widerstand bei den zuständigen Naturschutzbehörden getroffen wären. Daher wurde eine Variante gewählt, die die zügige Erhöhung der Sicherheit ermöglichte. Bei der Ableitung der technologischen Beschreibung wurde auch auf die ehemalige militärische Nutzung des betreffenden Feldes berücksichtigt. Dies geschah, neben der Auswertung von Munitionsfunden auch durch:

- Luftbilder, Landkarten
- Geographische Informationssysteme,
- Tabellenkalkulationsprogramme
- Projektsoftware

- Aktuelle Erkenntnisse jeglicher Art (z.B. Auswertung gefundener militärischer Gegenstände, Auswertung von historischen Dokumenten, Fotos und Karten und deren räumliche Zuordnung)

In Zusammenarbeit mit dem KMBD entstanden technologische Beschreibungen eigens für einzelne Sicherheitsabschnitte. Je nach zu betrachtendem Feld handelte es sich dabei um:

- Visuelle Absuche der Hochwaldbereiche, gesonderte Überprüfung der Biwakplätze, Abstimmung des weiteren Vorgehens mit KMBD je nach Art und Häufigkeit von Munition
- Visuelle Absuche, Freischneidemaßnahmen nur bei Verdacht in Schwerpunktbereichen, besonderes Augenmerk bei Offenland oder Flächen mit Jungwuchs von Gehölzen
- Visuelle Absuche der terrestrischen Flächen, intensive Absuche der Randgebiete von Gewässern ggf. Einsatz von Ortungstechnik, Moore und Gewässer werden nicht abgesucht
- Visuelle Absuche der Hochwaldbereiche, gesonderte Überprüfung der Biwakplätze, Abstimmung des weiteren Vorgehens mit KMBD, je nach Art und Häufigkeit von Munition
- Visuelle Absuche, intensive Absuche der Panzertrassen und Randbereiche, bei Kampfmittelfunden, operativer Einsatz von Ortungstechnik
- Visuelle Absuche, Einsatz von Ortungstechnik mit Schwerpunkt Munitionslager, Einweisung durch KMBD vor Ort und Abstimmung über weiteres Vorgehen nach Art und Häufigkeit von Fundmunition

Deutlich wird durch die Technologiebeschreibungen der Aspekt und die Absicht, Sicherheit herzustellen und nicht unbedingt Kampfmittel nach festgelegten Standards berräumen zu müssen, eine Vorgehensweise, wie sie auch der KMBD für zweckmäßig erachtet [LANGE 2008 a, 2008b].

Auch wenn die technologische Beschreibung teilweise über die visuelle Absuche hinausging, war für die Zukunft ins Kalkül zu ziehen, dass alle Flächen, die auf diese Weise bearbeitet worden wären, weiteren hoher Aufmerksamkeit bedurft hätten, da mit

fortschreitender Zeit Munition wieder an die Oberfläche dringt. Das Hochfrieren von Munition ist der Auslöser dafür, dass auch nach nicht vollständiger Beräumung einer Fläche in immer wiederkehrender Folge mit dem oberflächennahen oder oberflächigen Auftreten von Kampfmitteln zu rechnen ist [BACKS 2006]. In Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften und den Beräumungsmaßnahmen, die nicht mit bestimmten Standards einhergehen müssen, sondern in Abhängigkeit vom Kampfmittelspektrum und der Gefährdungslage festzulegen und zu entwickeln sind [LANGE 2008 b], wäre daher durch die Stiftung Wald für Sachsen ein Munitionsmonitoring zu entwickeln gewesen. Dies hätte möglicherweise ergeben, dass die wiederkehrende Absuche bzw. Beräumung von Flächen erforderlich gewesen wäre. Demnach wurde am Ende der schnelle Fortschritt bei der Erhöhung der Sicherheit dadurch erkaufte, dass Flächen mehrfach hätten bearbeitet werden müssen. Hinzu wäre gekommen, dass mit fortschreitender Sukzession die Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit technisch aufwendiger damit auch noch kostenintensiver geworden wären.

Einmal mehr zeigt sich, dass die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf verschiedene Akteure in einem Großschutzgebiet mit militärischer Belastung, sowie das Fehlen eines Gesamtkonzeptes, das Naturschutz und Gefahrenabwehr gleichermaßen integrierte, kontraproduktiv war. Dies erschwerte, dass die Stiftung Wald für Sachsen Sicherheits- und Nutzungsziele so früh wie möglich definierte und vor allem auch durchsetzte. Die Realisation des Sicherheitsstreifens ab 2005 in der dargestellten Form war die logische Weiterentwicklung der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse. Dabei wäre die Beräumungstechnologie dahingehend diskussionswürdig gewesen, als dass sie ein Munitionsmonitoring im Sicherheitsstreifen notwendig gemacht hätte.

Der ermittelte finanzielle Umfang zur Anlage des genannten Sicherheitsstreifens belief sich auf rund 1,4 Mio. €. Er hätte damit die Sicherheit auf der Fläche erhöht. Vermutlich hätte die Stiftung Wald für Sachsen jedoch mit seiner Anlage nicht ihre Sanierungspflicht erfüllt.

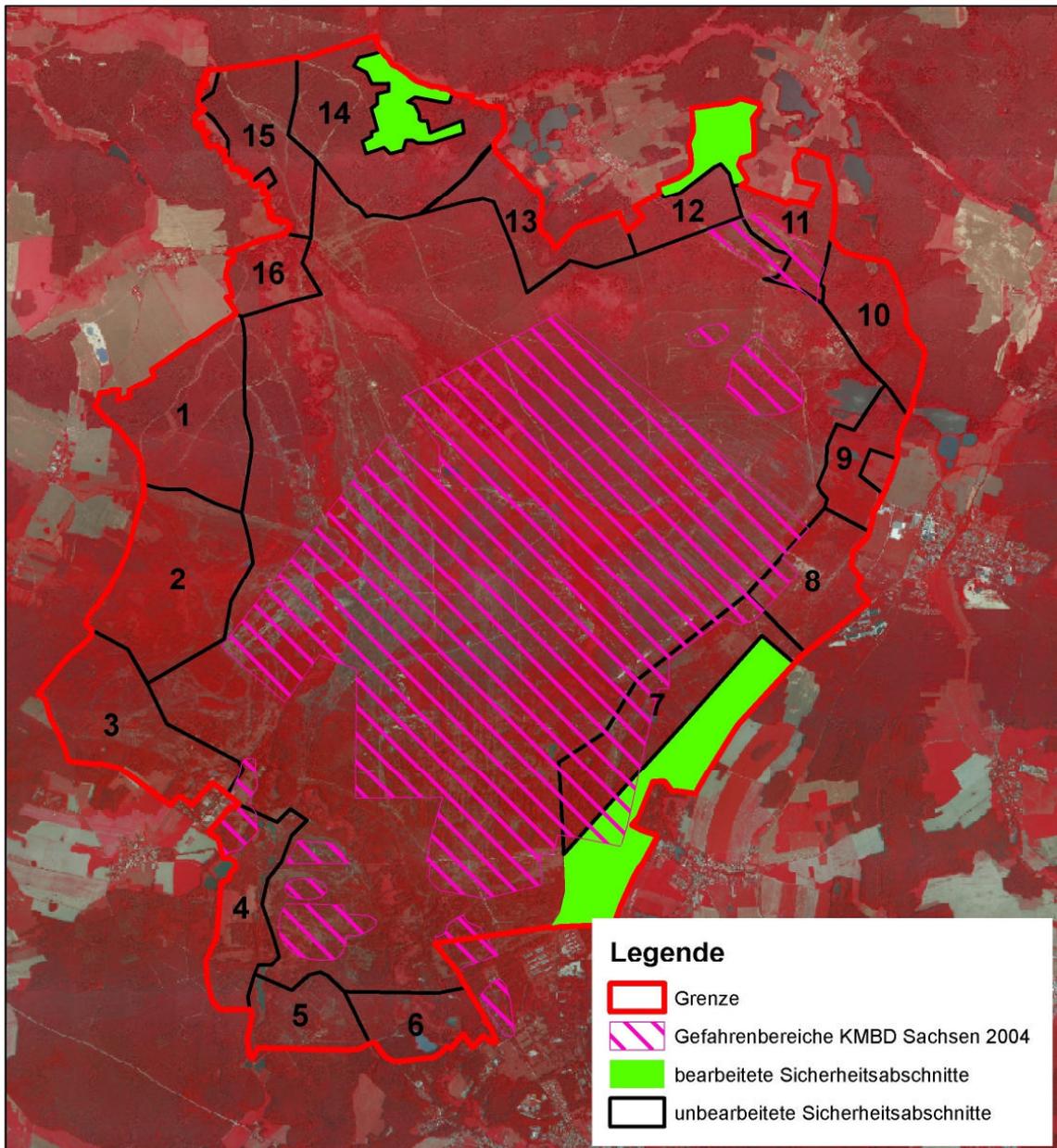


Abbildung 6-5: Sicherheitsstreifen 2006, verschnitten mit den Gefahrenbereichen des KMBD 2004 [Quelle: BTU Cottbus, LS-Altlasten, SPYRA et al 2006; bearbeitet WERNERS]

Abbildung 6-5 zeigt, dass mit der Schaffung des Sicherheitsstreifens die Gefahrenlage im Kern des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück kaum Maßnahmen im Inneren des ehemaligen Truppenübungsplatzes erfasst wurden. Hier existierten jedoch weiterhin Areale, die solange diese keine weitere nähere Betrachtung erfahren hatten, weiterhin als mit Kampfmitteln umfänglich belastet betrachtet werden mussten. Das weitere Herstellen und Erhöhen der Sicherheit hätte weiter umfänglich finanzielle Mittel ge-

bunden. Zu einer umfänglichen Realisierung des Sicherheitsstreifens ist es im Untersuchungszeitraum nicht mehr gekommen.

## **6.10 Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch**

Bei der Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück erwies sich der Erfahrungsaustausch mit Institutionen, die über ähnliche Erfahrungen verfügten als zweckmäßig, um Fragestellungen im Vorfeld zu beleuchten und um Fehler zu vermeiden. Auf nationaler Ebene hat sich der Dialog zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs über den Verwaltungsdiallog hinaus mit folgenden Institutionen bewährt:

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus
- Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
- Technische Universität Dresden
- Oberfinanzdirektion Hannover – Ausrichter der Kampfmitteltagung 2005
- Bundesforstverwaltung
- Truppenübungsplatzkommandanturen (TÜP Kletz)

Dieser Erfahrungsaustausch bahnte sich zum Beispiel auf Tagungen an und vollzog sich durch wechselseitige Exkursionen, in denen explizite Fragestellungen diskutiert wurden. Er konzentrierte sich in der Regel auf Aspekte der Verkehrssicherung. Expertise von Dritten wurde dabei hinzugezogen. Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen umfasste unter anderem das Einholen von Befreiungen [FREISTAAT SACHSEN 1996, 2000], um diese durchführen zu können, das Erstellen eines Exkursionsführers, sowie die kampfmitteltechnische Begleitung. Dabei bleibt festzuhalten, dass diskutierte Lösungen und Bilder auch auf Liegenschaften stattfanden, deren Situation und Verhältnisse, einschließlich des rechtlichen Umfeldes, nicht einfach auf den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück übertragen werden konnten. Naturräumliche Ausstattung, militärische Nutzung oder die dem Bundesland geschuldete Rechtssituation konnte jeweils zu unterschiedlichen Lösungsansätzen führen.

Die internationale Zusammenarbeit im Untersuchungsgebiet war bis 2005 ein Zufallsprodukt. Sie wurde, infolge der restriktiven Vorgaben im Untersuchungsgebiet und deren Auslegung [FREISTAAT SACHSEN 1996, 2000, STIFTUNG WALD FÜR SACH-

SEN 1997], auch nicht gesucht, da dies zu Konflikten hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit führte und von der Stiftung eine umfangliche Antragstellung auf der Grundlage der Naturschutzgebietsverordnung beim zuständigen Landratsamt notwendig machte. Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen umfasste unter anderem das Einholen von Befreiungen [FREISTAAT SACHSEN 1996, 2000], um diese durchführen zu können, das Erstellen eines Exkursionsführers in der betreffenden Fremdsprache, sowie die kampfmitteltechnische Begleitung, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

Bis dato entstanden diese Kontakte, da mit der Stiftung im Dialog befindliche Institutionen gegenüber Dritten auf die Erfolge verwiesen. Hierbei handelte es sich beispielsweise um das Verbindungskommando Königsbrück und die Brandenburgische Technische Universität Cottbus [SPYRA & KATZSCH 2007]. Im Ergebnis besuchten auch ausländische Gäste, unter anderem aus Polen und Tschechien sowie den Philippinen, sowie eine Delegation der NATO im Rahmen eines Konversionsworkshops in 2005 den ehemaligen Truppenübungsplatz und informierten sich über den Umgang mit Kampfmitteln und Altlasten in einem der größten Naturschutzgebiete der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig stand das Gebiet im Fokus bundesdeutscher Jagdwissenschaftler, die die verschiedensten Institute und Interessenverbände in der Bundesrepublik vertraten. Diese informierten sich mehrfach vor Ort über die Jagdausübung im Naturschutzgebiet unter Berücksichtigung der Gefährdungslage. Im Ergebnis bleibt dabei festzuhalten, dass die Stiftung Wald für Sachsen durch Veranstaltungen dieser Art, neben einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik auch Risiken einging. Diese bestanden, neben der Gefährdungslage, unter anderem darin, dass die betreffende Schutzgebietsverordnung, einschließlich deren Auslegung, beträchtlichen zeitlichen organisatorischen Vorlauf erforderte, sollte keine Ordnungswidrigkeit geschehen. Hinzu kam die Vorbereitung aller Unterlagen, einschließlich der Belehrungen und Betretungserlaubnisse in der betreffenden Sprache. Insbesondere unter dem Eindruck durchgeführter Exkursionen mit ausländischen Teilnehmern erscheint bemerkenswert, dass bei der Vorbereitung von Exkursionsunterlagen, Belehrungstexten und Haftungsfreistellungserklärungen der Rückgriff auf Übersetzungsbüros bei dieser speziellen Thematik und den Risiken für den Eigentümer nicht die Sorgfalt ersetzte, die Unterlagen gegen zu prüfen. In mehreren Fällen griff die jeweilige Besuchergruppe auf Dolmetscher zur Unterstützung der Veranstaltung zurück. Diese verfügten über spezifische Sprachkenntnisse im militärischen Bereich. Für die Stiftung Wald für Sachsen er-

gaben sich bei diesen Veranstaltungen wertvolle Hinweise hinsichtlich des Liegen-  
schaftsmanagements und der Entwicklung des hier dargestellten Sicherheitskonzeptes.

## **7 Wahl des Betreibermodells**

Es kann unterstellt werden, dass in Zukunft weitere Flächen, zum Beispiel ehemalige TÜP, in ein neues Nutzungsmodell überführt werden sollen. Diese Flächen stehen sowohl im Focus naturschutzfachlicher als auch forstpolitischer und forstwirtschaftlicher Zielstellungen [ANONYMUS 2008]. Es gehört dabei zu den Vorbedingungen für die Verwirklichung eines derartigen Projektes, dass die verschiedensten Aspekte hinsichtlich der zu wählenden Organisationsform für die Liegenschaftverwaltung und –entwicklung beachtet werden. Als Basis der Modellwahl liegt der Rechtsrahmen zu Grunde, in dem die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern eindeutig geregelt sind. Hinsichtlich der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, mit Ausnahme des Meeresnaturschutzes, liegt die Verwaltungskompetenz heute und auch zukünftig bei den Ländern. Dieser Kompetenzverteilung kann auch nicht durch die Wahl privater Rechtsformen ausgewichen werden. Deshalb kann eine „Bundesstiftung“ beispielsweise keine echte Nationalparkverwaltung werden [CZYBULKA 2007]. Es erscheint daher zweckmäßig, zukünftig schon im Vorfeld einer Umnutzung zu klären, ob ein ehemaliger Truppenübungsplatz einen Schutzstatus nach Naturschutzrecht hat oder bekommen soll, worin die naturschutzfachlichen Ziele liegen oder welchen Nutzungsanforderungen bzw. Nutzungspotenzialen er sich in Zukunft ausgesetzt sehen wird. Dies bestimmt maßgeblich die Wahl des Betreibermodells.

### **7.1 Anforderungen an den privaten Eigentümer und Entscheidungsfindung**

An den Eigentümer werden umfängliche Forderungen gestellt, sobald er eine Liegenschaft, wie einen ehemaligen Truppenübungsplatz, in sein Eigentum übernimmt. Dies traf insbesondere auch im Fall der Stiftung Wald für Sachsen bei der Übernahme des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück zu.

Die Rechtsgutachten von [PEINE 2005, BACKS 2004, SPYRA 1999, WARTH & KLEIN 2004, 2005 a, 2005 b, 2006, 2007] wiesen alle einhellig auf die schwierige Gesamtsituation eines privatrechtlichen Eigentümers wie der Stiftung Wald für Sachsen hin. Dabei wurden auch die Fragen der Haftung im Innenverhältnis zwischen den handelnden Personen, den Vertretern der Stiftung, und der Stiftung selber umso bedeutender, je größer die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens war. Dabei konnte

gezeigt werden, dass Haftung nicht nur bedeutete, eventuell zivilrechtlich für einen Sach- oder Personenschaden zu haften, sondern dass dies unter Umständen auch strafrechtlich relevant geworden wäre. Hier wären die Aspekte des Unterlassens oder der Untreue zwangsläufig erfüllt worden.

Auch war die Versicherung gegen zivilrechtliche Schäden nicht vollumfänglich möglich. So deckte die Versicherung mögliche Sach- und Personenschäden aus Kampfmitteln nicht ab. Gleichwohl banden Versicherungen jährlich umfängliche Mittel der Stiftung Wald für Sachsen. Hieraus wuchs die Erkenntnis, dass die Stiftung als Ganzes im Falle eines Personen- oder Sachschadens in ihrem Bestand hätte gefährdet sein können.

Im Auftrag der Stiftung Wald für Sachsen agierende Gutachter empfahlen der Stiftung schließlich, die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stiftung bis hin zum Substanzverzehr auszuschöpfen, um sich rechtlich weitgehend von Schuld im Falle eines Schadens freizumachen [PEINE 2005]. Zwar ist dies stiftungsrechtlich eine grenzwertige Empfehlung, weil dies dem Stiftungsrecht widerspricht. Gleichwohl zeigt es die Zwangslage, in die sich ein privater Eigentümer mit einer solchen Risikoliegenschaft begibt und dokumentiert, dass die Stiftung Wald für Sachsen dieser Aufgabe trotz ihrer Finanzausstattung mit ihren Möglichkeiten nicht gerecht werden konnte.

BACKS [2004] und PEINE [2005] empfahlen daher, mehr finanzielle Mittel beim Freistaat einzufordern oder die Fläche zurückzugeben. Diese Rückübertragung erfolgte zu Beginn des Jahres 2007.

Mit dieser Aussage darf nicht gleichgesetzt werden, dass die Stiftung Wald für Sachsen ihre Aufgabe nicht erfüllt hat. Auch ist damit nichts über die erbrachten Leistungen der Stiftung im Bezug auf die Sicherheit für den Zeitraum zwischen 1997 und 2007 gesagt. Mit der Rückübertragung des ehemaligen Truppenübungsplatzes an den Freistaat Sachsen war die Fläche, nicht zuletzt durch die Beräumung mehrerer Kasernenkomplexe (beispielsweise Otterschützer Lager, Zeisholzer Lager) einschließlich unterirdischer Tanklager, die hohes Gefahrenpotenzial beinhalteten, dem kampfmittelfreien Wegenetz und der anderen bereits genannten Maßnahmen insbesondere bezüglich der Kampfmittelräumung, sowohl deutlich sicherer geworden, als auch deutlich naturnäher entwickelt. Dies auch, weil zunehmend baufällige Bauwerke am Rande des Gebietes, außerhalb der Betretungsverbotzone im Einzugsbereich von Menschen, nicht länger existierten und den Charakter des Gebiets nicht weiter stören.

Mit steigenden Risiken, die von einer solchen Fläche ausgehen, sinken jedoch die Freiheitsgrade hinsichtlich des Umganges auf derselben, selbst dann, wenn der Aspekt des Naturschutzes ausgeblendet wird, was im Falle des ehemaligen Truppenübungsplatzes nicht möglich war. Damit konnte die Stiftung Wald für Sachsen, trotzdem sie ein privater Eigentümer war, nicht frei und nach selbst gesteckten Zielen handeln, zumal ihr durch das Finanzierungsmodell Einschränkungen auferlegt waren.

Einschränkungen waren beispielsweise Nebenbestimmungen von Zuwendungsbescheiden [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1996, 1997]. Diese verpflichten den privaten Eigentümer zu einem haushalterischen Handeln, das dem einer Behörde gleich kommt. Hierzu zählt auch die Beachtung von Vergabevorschriften, beispielsweise gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Damit blieb zumindest teilweise die erwünschte und auch häufig erwartete Flexibilität des Betreibers bei finanziellen Aspekten aus. Hierzu zählte zum Beispiel auch, dass aus Projektmitteln keine Geschäftsführerversicherung bzw. Mitarbeiterversicherung finanziert werden durfte, da dies einer außertariflichen Leistung entsprochen hätte und zuwendungsrechtlich nicht realisierbar gewesen wäre. Auch hinsichtlich der Vergütung, die aus Projektmitteln erfolgten, war der Eigentümer nicht frei. Vielmehr herrschte ein Besserstellungsverbot, sodass bestenfalls in Anlehnung an den öffentlichen Dienst vergütet werden konnte. Auch dies fand nicht vollumfänglich statt. Um die Aufgaben auf den Liegenschaften auch weiterhin durchführen zu können und den Umgang den Zuwendungen entsprechend auszugestalten, war die Vergütungspolitik des Personals häufiger Gegenstand von Kuratoriumssitzungen. Dabei wurde bereits über ein Einfrieren der Löhne und Gehälter diskutiert. Dies zeigte das Dilemma auf, in dem sich die Stiftung finanziell und personalpolitisch befand. Insgesamt hätte dies auch bedeuten können, dass das Personal, das auch einem hohen persönlichen Risiko ausgesetzt war und an das hohe Anforderungen gestellt wurden, nicht länger adäquat hätten vergütet werden können. Die Analyse in Kapitel 4 zeigt, dass die Personalkosten einen zunehmend höheren Anteil am Gesamtbudget einnahmen. Dies hätte mittelfristig auch bedeuten können, Personal freisetzen zu müssen oder keine Lohn- bzw. Gehaltszuwächse zuzusprechen, was wiederum Auswirkungen auf die Motivation des Personals gehabt hätte. Deutlich wird damit, dass das private Modell, basierend auf öffentlichen Mitteln in Form von Fördermitteln personell dazu tendieren kann, von der Substanz zu leben bzw. eventuell Personal freisetzen zu müssen, ohne gleich-

zeitig die auf rechtlichen Rahmenbedingungen beruhenden Aufgaben weiterhin erfüllen zu können.

Offen war vor allem, wie die Finanzierung der Aufgaben auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück nach Auslaufen des so genannten Finanzierungsvertrages [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1997] hätte ausgestaltet werden sollen. Da fünf Personen - drei Waldarbeiter und zwei Berufsjäger – hieraus voll finanziert wurden, stand unweigerlich die Frage, was mit diesem Personal und den damit verbundenen Aufgaben nach Auslaufen des Vertrages in 2013 passiert wäre und wie die Aufgaben, die von diesem Personenkreis erfüllt wurden, dann wahrgenommen worden wären. Dies unterstreicht, wie sehr dieses so genannte private Modell von öffentlichen Mitteln abhing, da dies annähernd 50 % des Personalbestandes auf der Fläche betraf. Eine Aufgabenerfüllung, die immer im weiteren wie im engeren Sinne mit Gefahrenabwehr verbunden gewesen wäre, wäre spätestens ab diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr gewährleistet gewesen.

Die Stiftung Wald für Sachsen war zudem dazu veranlasst, externe Fachexpertise einzukaufen. Sie verfügte nicht, wie eine Behörde, über eine Basis von Einrichtungen, wie beispielsweise das Landesamt für Umwelt und Geologie, das staatliche Umweltfachamt oder die Landesanstalt für Forsten in Graupa zwischen Dresden und Pirna. Wenn die Stiftung hier partizipierte, dann, weil beispielsweise die Forstverwaltung auf die Landesanstalt für Forsten zurückgriff. Vielmehr musste sich die Stiftung externer Ingenieurbüros bedienen, beispielsweise für ein FFH- Verträglichkeitsgutachten. Fachliche Expertise von Dritten, meist Rechtsberatung, belastete das Budget der Stiftung Wald für Sachsen in 2006, den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück betreffend, mit rund 30.000 €.

Die Wahl des Betreibermodells steht damit im direkten Kontext der zu erwartenden Risiken, den daraus resultierenden Aufgaben und den damit verbundenen Kosten. Im Falle des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück konnte gezeigt werden, dass das private Modell im Grunde abhängig von öffentlichen Mitteln war (siehe hierzu auch Kapitel 4). Zudem galten für den privaten Eigentümer Regularien und Vorschriften ähnlich einer öffentlichen Verwaltung. Dieses Modell war kombiniert mit den rechtlichen und tatsächlichen Risiken eines privaten Unternehmens bis hin zur Insolvenz. Sofern das Modell dennoch im Zusammenhang mit weiteren Privatisierungen von ehemaligen

Militärflächen in die engere Wahl gezogen wird, muss hier angemerkt werden, dass auch die Rückzahlung von Mitteln nicht auszuschließen ist, wenn der Zuwendungsgeber dies verlangt, sofern nachgewiesen wird, von ihm ausgereichte Mittel seien nicht zweckentsprechend verwendet worden. Dies reduziert die Freiheitsgrade zusätzlich und erhöht die Risiken der Zahlungs- und Funktionsunfähigkeit [FREISTAAT SACHSEN 2005]. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass das Modell, unabhängig von seinen Leistungen auf der Fläche, gegenüber einem nicht privaten Modell keine Vorteile bot. Vielmehr war es unzweckmäßig und ermöglichte gerade die Freiheitsgrade nicht, die von einem privaten Modell zunächst zu erwarten waren. Daher kann ein solches, wie hier beschriebenes Modell nicht empfohlen werden, zumindest dann nicht, wenn der Freistaat bzw. der ursprüngliche öffentliche Lastenträger beabsichtigt, sich am Ende vollkommen aus der Finanzierung zurückzuziehen.

## **7.2 Auswahl und Begründung des Betreibermodells**

Um eine Liegenschaft wie den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück hinsichtlich der Zielstellungen als Naturschutzgebiet und der Anforderungen an Sicherheit nachhaltig zu entwickeln, erscheint es unter Berücksichtigung des oben Gesagten zweckmäßig, ein Modell zu wählen, das eine nachhaltige Entwicklung und Aufgabenerfüllung zulässt. Bei Betrachtung des ehemaligen Truppenübungsplatzes und seiner Spezifika erscheint hier ein öffentliches Modell zweckmäßiger als ein privates. Unter nachhaltiger Entwicklung muss dabei verstanden werden, dass eine langfristige Finanzierung im ausreichenden Umfang für die vielfältigen Anforderungen des Gebietes gewährleistet ist.

Der ehemalige Truppenübungsplatz ist in Bezug auf den Naturschutz weitgehend Prozessschutzgebiet. Die Betretung stark reglementiert. Damit entfällt per staatlicher Verordnung ein wirtschaftlich tragfähiger Ansatz, der ein privates Betreibermodell nachhaltig tragen könnte. Erlöse aus dem Untersuchungsgebiet zu generieren ist damit bis auf geringe Ausnahmen nicht möglich. Unabhängig von den derzeitigen forstlichen Bestockungsverhältnissen gilt dies weitgehend für die forstliche Bewirtschaftung, die jagdliche Bewirtschaftung, den Tourismus, die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe oder beispielsweise die Errichtung von Windenergieanlagen. Eine unternehmerische Zielstellung, die den Charakter und das Alleinstellungsmerkmal eines privaten Modells ausmacht, ist damit nicht möglich. Vielmehr erfordert dieser Ansatz eine weitgehende

Vollfinanzierung aus Drittmitteln bzw. Transferleistungen. Dem steht die Aufgabe gegenüber, Gefahrenabwehr betreiben zu müssen und die vollumfängliche Haftung für Schäden an Dritten tragen zu müssen. In 2006 setzte die Stiftung Wald für Sachsen für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück Mittel in Höhe von rund einer Million € ein, einschließlich Personal- und Verwaltungskosten. Dem konnten Einnahmen aus forstlicher und jagdlicher Bewirtschaftung von rund 45.000 € gegenüber gestellt werden. Für das Gebiet Spenden zu akquirieren, war schon deshalb fast nicht realisierbar, als dass potenziellen Spendern der Besuch des ehemaligen Truppenübungsplatzes weitgehend verwehrt geblieben wäre. Ein Gebiet bei Spendern bewerben zu wollen, das für sie nicht erlebbar ist, schließt sich jedoch aus. Eine Spende für eine Aussichtsplattform im Untersuchungsgebiet auf der so genannten Königshöhe stieß auf großen Widerstand auf Seiten des Naturschutz und wurde am Ende nicht errichtet. Auch blieben Ansätze, durch Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz aber außerhalb des Geltungsbereichs des Naturschutzgebietes zu errichten, ergebnislos. Die Windenergieanlagen hätten zu starke Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet gehabt und wären daher nicht genehmigt worden. Dies zeigt deutlich, dass die Wahl eines nichtstaatlichen Modells umso unzweckmäßiger erscheint, je mehr die an sich staatliche Aufgabe der Sicherheit im vorgestellten Falle nicht einmal ansatzweise gegen zu finanzieren gewesen war, weil die unternehmerischen Rahmenbedingungen vollständig fehlten. Privatisierung ohne private Merkmale erscheint in sich unlogisch und sollte daher nicht weiter favorisiert werden.

Gleichzeitig erscheint es auch sinnvoll, ein Betreibermodell zu wählen, das sich im Bereich der Liegenschaftsverwaltung im Allgemeinen bereits bewährt hat und gleichzeitig die Zahl der Akteure auf der Fläche, die maßgebliche Entscheidungen treffen, auf das notwendige Maß begrenzt. Hinzu kommt, dass über den Umweg der Nebenbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen der Staat versucht, seine Mitsprache an einem solchen Gebiet weiterhin geltend zu machen. Es liegt daher der Gedanke nahe, im Falle des großen Mitsprache- und Steuerungsinteresses dieses dann selbst durchzuführen, wenn ein privates Betreibermodell faktisch ohnehin nicht in Frage kommt. Dies hilft dann auch, Entscheidungen schneller zu treffen und Interessenkonflikte mit auf der Fläche tätigen Akteuren zu vermeiden, weil diese von Beginn an nicht auftreten. Dies kann, wenn die Naturausrüstung über das notwendige Potenzial verfügt, in einem Modell in Anlehnung an eine Nationalparkverwaltung gipfeln, das dann, dem Einzelfall entsprechend, modifiziert werden muss.

Dabei können durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete als Nationalparke festgesetzt werden. Dies erfordert entsprechende Großräumigkeit des Gebietes, eine überragende Bedeutung wegen seiner naturräumlichen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit und, dass im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt werden. Zudem muss das betreffende Gebiet sich in einem von Menschen, insbesondere durch Siedlungstätigkeit oder Verkehrswege, nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sein, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet [SächsNatSchG 2008].

Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung der Naturgüter. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Nationalparks oder einzelner seiner Bestandteile führen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung verboten. Vorschriften über Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung der Jagdausübung und des Wildbestandes sind, soweit erforderlich, zu treffen.

Inzwischen ist der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück dem Amt für Großschutzgebiete zugehörig, das wiederum zum Staatsbetrieb Sachsenforst gehört. In einer Organisation werden damit Forstbehörde, Liegenschaftsverwaltung und fachbehördlicher Naturschutz zusammengefasst. Damit kommt es zu einer Kompetenzbündelung, dies es ermöglicht, landesbedeutsame Naturschutzziele auch auf kampfmittelbelasteten Flächen zu verwirklichen.

Die Verwaltung des Naturschutzgebiets „Königsbrücker Heide“ hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches unter anderem die Aufgaben, Programme und Konzepte für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Gebiete aufzustellen und für deren Durchführung zu sorgen, Kontakte mit den Gemeinden, Behörden und Verbänden für das Gebiet zu halten, Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen der Schutzgebiete durchzuführen, Bildungseinrichtungen über Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit der Schutzgebietsverwaltung zu unterrichten sowie im Gebiet die Besu-

cher der freien Landschaft durch den Einsatz der Schutzgebietswacht zu betreuen. Die Behörde bzw. das eingesetzte Personal verfügt über eine Vielzahl von Befugnissen, auch hoheitlichen Befugnissen auf der Grundlage des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Jagdgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Polizeigesetzes. Damit ist die rechtliche Durchsetzung der Polizeiverordnung, sicherlich jedoch die der Naturschutzgebietsverordnung, deutlich leichter geworden. Gleiches ist für die Verwaltung und Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatzes anzunehmen, da das Akteursnetz gestrafft wurde.

Mit Eingliederung der Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück in den Staatsbetrieb Sachsenforst besteht die direkte Rückgriffsmöglichkeit auf eine praxisbezogene Versuchs- und Forschungsinstitution. Zu der Fachexpertise, auf die nun zugegriffen werden kann, zählen unter anderem auch Wald- und Bodenzustandserhebung, Entwicklung, Anpassung und Optimierung von Verfahren zur Überwachung, Prognose und Bekämpfung von Schaderregern im Wald, forstliche Standortserkundung, Maßnahmen zur Erhaltung des genetischen Potentials forstlicher Gehölze, Naturwaldzellenforschung (acht Naturwaldzellen), Betrieb von 14 Klimastationen, sowie der Betrieb von 25 Versuchsflächen zu Waldumbau und -pflege in Sachsen.

Gleichzeitig kann an der Forschung und Entwicklung und dem daraus resultierenden Beratungspotenzial der Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) dahingehend partizipiert werden, dass hier beispielsweise in folgenden Bereichen Spezialwissen existiert: Koordinierung und fachliche Anleitung von landesweiten und regionalen Artenschutzprogrammen und –maßnahmen, Landschaftsmonitoring (u. a. Biotoptypen- und Landnutzungskartierung), Monitoring Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie, FFH- Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Klimafolgenabschätzung einschließlich der Folgen auf die Biodiversität oder des Bodens.

Ebenso kann die Naturschutzverwaltung auf die Expertise des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes zugreifen. Dieser leistet auf Ersuchen der allgemeinen Polizeibehörden Amtshilfe und trifft notwendige unaufschiebbare Maßnahmen, etwa bei Kampfmittelfunden. Die Feuerwerker des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nehmen zudem beratende und gutachterliche Aufgaben für die allgemeinen Polizeibehörden wahr. Dazu gehören beispielsweise die Beratung von Behörden zu Maßnahmen der Gefahrenerforschung, -vorsorge und -abwehr, die behördliche Unterstützung bei der Prüfung des Kampfmittelbelastungsgrades von Flächen, die Beratung in Vorbereitung von

Entwicklungs- Bau- und Infrastrukturmaßnahmen oder auch Präventionsveranstaltungen zur Aufklärung von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren (Belehrungen).

Weiterhin ist der Rückgriff auf die landeseigenen sächsischen Fortbildungsstätten zur Mitarbeiterfortbildung der Naturschutzverwaltung möglich.

Mit Übergang in das staatliche Modell tritt zudem die Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück als Selbstversicherer auf. Real bedeutet das staatliche Modell, dass im Schadensfall der Eigentümer nicht der Insolvenzgefahr ausgesetzt ist und die nachhaltige Entwicklung des Gebietes, insbesondere die Gefahrenabwehr, weiterhin gewährleistet ist. So bleibt das Fazit, dass das öffentliche Modell in Form einer staatlichen Schutzgebietsverwaltung den Rahmenbedingungen und Sachzwängen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz hinsichtlich der Gefahrenlage aber auch der natürlichen Ausstattung offensichtlich am nächsten kommt.

### **7.3 Personelle Mindestausstattung**

Der Personalumfang einer Schutzgebietsverwaltung muss sich strikt an den Aufgaben orientieren. Die nachfolgend genannten Zahlen können daher für andere Flächen, die dem Charakter des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück ähnlich sind, nur Denkanstöße liefern und sind daher im Einzelfall genau festzulegen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass in dem betreffenden Schutzgebiet ein Verwaltungsstrang und ein Handlungsstrang, der durch unmittelbares Tun auf der Fläche tätig wird, notwendig sind. Hier kann es im Einzelfall durchaus zu Überschneidungen kommen.

Bei der Wahl des Betreibermodells muss berücksichtigt werden, dass bei privaten Modellen der zunächst als Vorteil empfundene, schlanke Personalkörper durchaus durch fixe und variable Kosten zumindest zum Teil kompensiert wird, da externer Fachverstand vertraglich eingekauft werden muss. Im Falle der Stiftung Wald für Sachsen bestand der eigene Personalkörper, bezogen auf den ehemaligen Truppenübungsplatz, aus Geschäftsführer (1), Liegenschaftsverwalter (1), Bürokräft (1), Berufsjäger (1) und Waldarbeitern (3). Leistungen, die durch die Geschäftsstelle Leipzig und ihr Personal erbracht wurden, werden dabei nicht berücksichtigt. Dabei bleibt auch festzuhalten, dass die Jagd ein Teil des Sicherheitskonzeptes bezüglich möglicher Wildseuchen war. Die Waldarbeiter fungierten als mobile Einsatzgruppe, die insbesondere im Bereich der Verkehrssicherung eingesetzt wurde und das Schranken- und Schildersystem in Stand hielt.

Diesem schlanken Personalkörper standen folgende externe Personalkräfte bzw. Dienstleister zu Seite: Revierförster (1), Lohnbüro, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Ingenieurbüros verschiedener Art sowie Dienstleister in den Bereichen Kampfmittelberäumung und Forstwirtschaft sowie Abfallentsorgung, Abriß und Altlastenuntersuchung und –sanierung. Bedenkt man, dass keiner dieser Dienstleister weggedacht werden konnte, ohne dass im weiteren Sinne die Funktionsfähigkeit der Stiftung Wald für Sachsen davon beeinträchtigt gewesen wäre, also die Befähigung zur Gewährleistung des Sicherheitskonzeptes, war der Personalkörper tatsächlich durch externe Kräfte umfänglich aufgestockt und verursachte beträchtliche Kosten. Gleichwohl verfügte die Stiftung Wald für Sachsen nicht über mit umfänglichen Befugnissen ausgestattetes Sicherheitspersonal auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz. Zudem hat sich gezeigt, dass zum Beispiel Kampfmittelräum- und Forstunternehmen nicht immer verfügbar waren, wenn dies die Sicherheitslage erforderte, oder es wirkte sich durch deutlich höhere Kosten aus. Im Verlauf des Jahres 2004/2005 führte das Kuratorium der Stiftung Wald für Sachsen eine Diskussion dahingehend, den ehemaligen Truppenübungsplatz durch ein privates Sicherheitsunternehmen nachts, sowie an Wochenenden und Feiertagen bestreifen zu lassen, um illegale Betretungen zu vermeiden. Dies war der Versuch, über einen Dienstleister Sicherheitspersonal und Flächenpräsenz zu schaffen. Auch dieser hätte über das Haus- und Jedermannsrecht hinaus keine Befugnisse gehabt. In Verbindung mit der Präsenz der Mitarbeiter der Stiftung wäre der Eigentümer physisch hierdurch ganzjährig und faktisch „jederzeit“ auf der Fläche anwesend gewesen. Dies in der Regel mit zwei Personen. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass es in Anbetracht der Gefährdungslage sinnvoll erscheint, eine gewisse Personalausstattung, je nach Gefährdungslage auf den Flächen, innerhalb der Verwaltung vorzuhalten, wie dies im aktuellen staatlichen Modell der Naturschutzgebietsverwaltung praktiziert wird. Insbesondere eine Personalausstattung, die eine Flächenpräsenz gewährleistet und über entsprechende Befugnisse verfügt und ein entsprechend eloquentes Verhalten gegenüber Dritten an den Tag legt, ist dabei notwendig. Während die Stiftung eine Gruppe aus Sicherheitspersonal nicht stellen konnte, hat die aktuelle staatliche Verwaltung die Möglichkeit, eine solche Gruppe aufzustellen. Bedenkt man, dass Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit unter bestimmten Bedingungen nicht zulassen und dies auch den Prinzipien der Eigensicherung widerspricht [FÜLLGRABE 2002], war die Stiftung Wald für Sachsen mit einer solchen Gruppe hinsichtlich ihrer nachhaltigen Aufstellung

überfordert, sollte die Arbeitsfähigkeit auch in Phasen der Krankheit und des Urlaubs, sowie an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet sein.

Eine ganzjährige 24 Stunden Präsenz, bestehend aus mindestens 2 Personen, ergibt eine rechnerische personelle Mindestausstattung von rund 12 Personen, aus denen sich eine solche Gruppe zusammensetzt. Dabei ist davon auszugehen, dass ein einzelner Mitarbeiter 1400 Stunden im Jahr zu Verfügung steht.

Damit ergibt sich:

$$\text{Personalbedarf} = \frac{2 \text{ (Personen)} \times 24 \text{ (Std.)} \times 360 \text{ (Tage)}}{1400 \text{ (Std.)}}$$

$$\text{Personalbedarf} = \frac{17.280 \text{ (Std.)}}{1400 \text{ (Std.)}}$$

$$\text{Personalbedarf} = 12,3 \text{ Personen}$$

Diese rechnerische Größe hinsichtlich der Personalausstattung zeigt, dass auch eine Aufstockung des Stiftungssicherheitspersonals auf eine Personalstärke von 6 bis 7 Personen, einschließlich der Waldarbeiter, eine Dauerpräsenz nicht hätte gewährleisten können. Gleichwohl wäre dieser Personalumfang nicht unzweckmäßig gewesen. Aktuell besteht die entsprechende Gruppe der Naturschutzverwaltung Königsbrück meistens aus ausgebildeten Forstwirten, teilweise mit Jagdschein, mit Qualifikation zum „Geprüften Naturschutz- und Landschaftspfleger“ und ist mit Kompetenzen versehen, die vor Ort gültigen Verordnungen durchzusetzen. Dabei besteht heute ein Teil dieser Gruppe aus den drei ehemaligen Waldarbeitern der Stiftung, die stets fortgebildet wurden. Insofern wird deutlich, dass die Stiftung über gutes Personal verfügte und dieses auch entsprechend gut fortbildete. Allein, sie hatte nicht die Möglichkeit, wie eine Verwaltung auf der genannten Fläche so zu agieren, wie es notwendig war.

Bedenkt man, dass die Stiftung Wald für Sachsen als Lohnkosten (einschl. Lohnnebenkosten) für 3 Waldarbeiter und einen Berufsjäger in 2006 rund 138.000 € veranschlagen musste, wird deutlich, dass eine weitere Aufstockung um rund drei Personen wirtschaftlich kaum leistbar war.

Auch wäre für die Stiftung Wald für Sachsen eine eigene kleine Abteilung für die Kampfmittelräumung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück grundsätzlich sinnvoll gewesen. Bei allen Arbeiten im Gelände ist – wie am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück aufgezeigt – mit Kampfmitteln zu rechnen. Damit wäre für alle Arbeiten auf einer als kampfmittelbelastet einzustufenden Fläche, die mit einem Eingriff in den Boden verbunden sind, grundsätzlich eine Begleitung durch Fachpersonal für die Kampfmittelräumung erforderlich gewesen, z. B. beim Aufstellen von Schildern und Schranken oder bei anderen Arbeiten im Gelände abseits der kampfmittelberäumten Wege. Daneben wurden erfahrungsgemäß im Rahmen der Bestreifung im Rahmen der Verkehrssicherung, der Bejagung, der forstlichen Bewirtschaftung, der naturschutzfachlichen Begleitung u. a. immer wieder Kampfmittel als Einzelfunde angetroffen, die umgehend beräumt werden mussten. Im Falle von planbaren Maßnahmen auf kampfmittelbelasteten Flächen stand ohne eine eigene Kampfmittelräumung nur der Weg der Beauftragung einer Fachfirma zur Verfügung. Bei Einzelfunden war entsprechend der Zuständigkeitsregelungen jeweils die Polizei bzw. der örtlich zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst hinzuzuziehen. Beide Optionen waren in Einzelfällen mit zeitlichem Verzug und administrativem Aufwand verbunden, insbesondere wenn Angebotsanfragen oder Ausschreibungen, Vergabeverfahren erforderlich und Anzeigefristen nach SprengG einzuhalten waren. Grundsätzlich hätte dieser Aufwand durch eine eigene Abteilung für die Kampfmittelräumung erheblich reduziert werden können. Ebenso hätten Arbeiten auf der Fläche trotz der vorhandenen bzw. zu erwartenden Kampfmittelbelastung schneller und effizienter durchgeführt werden können, wenn eigenes Personal kleine Einzelräumstellen und Zufallsfunde in eigener Zuständigkeit hätte beräumen können und dürfen.

Jedoch wäre die Einrichtung einer Abteilung für Kampfmittelräumung auf der anderen Seite mit einem nicht unerheblichen organisatorischen, personellen und materiellen Aufwand verbunden gewesen. Grundvoraussetzung ist eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 SprengG und die Einstellung von entsprechend befähigtem Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG. Für die Betreuung von Einzelfundstellen und die Bearbeitung von kleinen Einzelräumstellen im Rahmen von Maßnahmen der Liegen-

schaftsverwaltung auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit 50 bis 100 Quadratkilometern wäre mit einem Personalaufwand von ein bis zwei Befähigungsscheininhabern im Sinne des § 20 SprengG und ein bis zwei Munitionsfacharbeitern bzw. Sondierern auszugehen gewesen, was die Arbeitsfähigkeit auch unter Urlaubs-, Wochenend- und Feiertagsbedingungen grundsätzlich ermöglicht hätte.

Die organisatorischen Voraussetzungen hätten eine entsprechende Versicherung für die Kampfmittelräumung sowie eine kontinuierliche Abstimmung mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich gemacht. Hinzu wäre die erforderliche technische Ausstattung mit Fahrzeug(en), Sondiertechnik (Eisensonden und Metalldetektoren), kleinerem Erdbaugerät und Zwischenlager für geborgene Kampfmittel gekommen.

Insgesamt wäre für eine eigene Abteilung für die Kampfmittelräumung für die Verwaltung eines ehemaligen Truppenübungsplatzes der vorgenannten Größenordnung mit jährlichen Kosten zwischen 100.000,- und 200.000,- EUR zu rechnen gewesen. Neben der schnellen Reaktion bei Einzelfunden und der Betreuung von kleinen Räumstellen bei Einzelmaßnahmen der Liegenschaftsverwaltung wären folgende Vorteile hinzugekommen:

- Eigenes Fachpersonal für die Überwachung und Begleitung von größeren Kampfmittelräummaßnahmen durch Auftragnehmer auf der Liegenschaft
- Fachlicher Ansprechpartner für den zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst im eigenen Haus
- Betreuung von Polizei und Feuerwehr im Rahmen von Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Liegenschaft, insbesondere bei der Waldbrandbekämpfung und erforderlichen Betretungen außerhalb des kampfmittelfreien Wegenetzes
- Entlastung des sächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bereich der Beratung und Betreuung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück.
- Kontinuierliche Beräumung der kampfmittelbelasteten Flächen auf der Liegenschaft außerhalb des Einsatzes in der Baubegleitung und bei der Beräumung von Einzelfunden und damit Leistung eines erheblichen Beitrages zur langfristigen Beräumung und Verkehrssicherung der Liegenschaft.

Es bleibt festzuhalten, dass die Stiftung Wald für Sachsen als privater Betreiber über eine geringe zahlenmäßige Personalausstattung verfügte, die infolge dessen die Sicherheit auf der Fläche nicht gewährleisten konnte. Eine Flächenpräsenz konnte weder an Wochenenden, an Feiertagen oder gar nachts durch das Personal gewährleistet werden, wenngleich hierzu vereinzelt durch Nachtstreifen oder Wochenendstreifen einzelne Anstrengungen unternommen wurden. Hierzu brachte sich das Personal freiwillig und zusätzlich zu dem geleisteten Regeldienst ein. Motivation und Können des Personals wurden dadurch unterstrichen, dass Teile in der entsprechenden Gruppe der aktuellen Naturschutzverwaltung aufgingen. Insgesamt vermag das aktuelle staatliche Modell die weitgehend gesamte Bandbreite der Aufgaben abzudecken, die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz anfallen. Wenn auch nicht Gegenstand dieser Arbeit, sei darauf verwiesen, dass es jedoch bei der aktuellen Naturschutzverwaltung gerade im sensiblen Bereich der Kampfmittel zu Engpässen kommen könnte, da auch sie nicht über eine eigene Abteilung für Kampfmittelräumung mit fachkundigem Personal im Sinne des § 20 SprengG verfügt.

#### **7.4 Materielle Ausstattung**

Die materielle Ausstattung der Stiftung Wald für Sachsen war vielfältig, umfassend und deckte den Bedarf der Liegenschaftsverwaltung mit Schwerpunkt Verkehrssicherung ab. Hierzu zählte zunächst ein Kfz-Park, bestehend aus Geländefahrzeugen, um im Untersuchungsgebiet beweglich zu sein, eine umfangreiche IT-Ausstattung, einschließlich GIS mit Plotter, sowie Betriebsmittel für die Waldarbeiter und den Berufsjäger.

Hinsichtlich der Beschaffung von Betriebsmitteln war die Stiftung Wald für Sachsen autonom. Sie war jedoch, infolge der engen Verknüpfung mit öffentlichen Mitteln an Vorgaben gebunden [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1997]. Insofern musste die Vergabe von Aufträgen in Anlehnung an die Praxis der öffentlichen Verwaltung geschehen. In Einzelfällen waren nochmals gesonderte Gespräche mit dem Zuwendungsgeber/Vertragspartner notwendig, um Beschaffungsvorhaben genehmigen zu lassen. Hierzu zählte die Beschaffung und spätere Ersatzbeschaffung eines GPS-Rucksackgerätes sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Geländewagen. Dies hatte zur Folge, dass für die Beschaffungsverfahren von Betriebsmitteln im Vergleich zum schlanken Personalkörper umfangreich Kräfte gebunden waren. Dies auch, weil der Vergabe

der Aufträge eine umfängliche und detaillierte Leistungsbeschreibung vorangehen musste, um das den sachlichen Anforderungen entsprechende Produkt beschaffen zu können und um Nachverhandlungen zu vermeiden. Gleichzeitig ließ die autonome Beschaffung der Betriebsmittel, also die fehlende organisatorische Anbindung an die öffentliche Verwaltung, gewisse Freiheitsgrade bei der Auftragsvergabe. Dies erwies sich als Vorteil, so dass es kaum zu Nachverhandlungen kam bzw. fast immer zweckmäßige Produkte beschafft werden konnten. Dabei war eine Prämisse, die Beschaffung möglichst im engen Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes durchzuführen, um einen zeitnahen Service zu gewährleisten. Dies hatte indirekt auch eine Akzeptanz steigernde Wirkung im genannten Umfeld für das Handeln der Stiftung.

Der genannte Gelände- Kfz-Park musste regelmäßig erneuert werden. Dabei wurde die Ersatzbeschaffung von Einzelfahrzeugen in einem 3-Jahres-Turnus angestrebt, sodass jährlich ein neues Fahrzeug in einer Größenordnung von 30.000 – 35.000 € zu beschaffen war. Dem Prinzip, die Betriebsmittel im Umfeld zu beschaffen, konnte dabei nicht immer entsprochen werden, weil im Rahmen des Einholens von Angeboten und auf Grund der unterschiedlichen fachlichen Anforderungen, wie Pick-Up oder Kastenwagen, zwangsläufig verschiedene Automarken, bzw. Autohäuser den Zuschlag erhielten. In 2003 unternommene Ansätze, eine Art Rahmenvertrag mit einem Geländewagenanbieter zu schließen, kamen über Sondierungsgespräche nicht hinaus. Hieraus sich möglicherweise ergebende Preisvorteile konnten daher auch nicht generiert werden. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass der Kfz-Park zweckmäßig, der Wartungszustand der Fahrzeuge gut, die Verfügbarkeit der Fahrzeuge infolge der unterschiedlichen Dislozierung der Werkstätten und fehlender Standardisierung der Typen jedoch nicht immer optimal war. Für die laufenden Kosten, die sich für den Fuhrpark, Reparaturen, Versicherungen, Betriebsstoffen und Betriebshilfsstoffen beliefen, waren jährlich rund 17.000,- € zu kalkulieren.

Dagegen funktionierte die Beschaffung von Betriebs- und Betriebshilfsstoffen für den Kfz.-Park wie für die Betriebsmittel, die Ausstattung der Waldarbeiter und des Berufsjägers aus dem Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes, einschließlich der Wartung und Instandsetzung, beispielsweise von Motorsägen, Freischneidern usw. stets reibungslos, wobei jährlich von rund 2.000 € für Reparaturen für Betriebsmittel ausgegangen werden musste.

Die Beschaffung der IT- und der Informations- und Kommunikations-Ausstattung erfolgte ebenfalls im Zuge von Vergabeverfahren. Hier konnte auf örtliche Anbieter zurückgegriffen werden. Im Ergebnis verfügte, bis auf die Waldarbeiter, jeder Mitarbeiter über einen internetfähigen Arbeitsplatz, einschließlich E-Mail-Funktion. Die Stiftung Wald für Sachsen war auch nicht an die Behördenvernetzung oder das Behördentelefonnetz angebunden und konnte daher auch nicht von ihrem Service und von ihrer technischen Ausstattung profitieren. Hierzu hätte neben der zentralen Beschaffung von Komponenten auch der Rückgriff auf den Service, wie auf das Behördeninformationssystem – Intranet- gehört, das beispielsweise auch topographische, geologische und historische Karten sowie Luftbilder bereitstellt. Insofern war die Stiftung Wald für Sachsen gezwungen, Leistungen, einschließlich Service-Leistungen einzukaufen, die an anderer Stelle in hoher Qualität vorgehalten wurde. Insofern mussten für Büroausgaben jährlich rund 9.000 € kalkuliert werden.

Die Büros für die Mitarbeiter der Stiftung Wald für Sachsen wurden in Königsbrück in einem Wohnhaus in unmittelbarer Liegenschaftsnähe eingerichtet, das unter anderem über einen kleinen Schulungsraum verfügte und eine provisorische Unterbringungsmöglichkeiten für bis zu zwei Gäste hatte. Unterstellmöglichkeiten für Kfz, die Schutz vor Fremdzugriff gewährleistet hätten, waren hier nicht vorhanden. Eine kleine Werkstatt der Waldarbeiter, einschließlich Abstellmöglichkeit für Fahrzeug und Waldarbeiterschutzwagen befand sich an anderer Stelle. An einer dritten Position befand sich eine Wildkammer, in der Wild zwischengelagert und versorgt wurde. Damit war nicht nur eine gemeinsame Unterbringung aller Mitarbeiter mit entsprechend kurzen Kommunikationswegen unmöglich, es waren auch drei Mietverträge mit drei verschiedenen Vertragspartnern notwendig. Daher mussten jährlich Kosten in Höhe von rund 8.500 € kalkuliert werden. Hinzu kam organisatorischen Aufwand, weil die Stätten nicht beieinander lagen.

Insgesamt bleibt das Ergebnis herauszustellen, dass die Stiftung über eine zeitgemäße und zweckmäßige Materialausstattung verfügte. Es erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, dass die Stiftung auf Dauer den hohen Modernisierungsgrad hinsichtlich der Betriebsmittel nachhaltig hätte aufrechterhalten können. Der zweifellos pflegliche Umgang der Mitarbeiter mit dem Material hätte eine gewisse Verlängerung der Nutzungsdauer sicherlich zugelassen. Dieses hätte aber dazu geführt, dass mit nicht zeitgemäßen Betriebsmitteln gearbeitet worden wäre. Unabhängig davon erschien eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Kfz. oder der IT-Ausstattung auch unzweckmäßig weil hier-

durch die Gefahr des Materialausfalls steigt, der Wiederverkaufswert sinkt und der Aufwand, das Material im einsatzgerechten Zustand zu erhalten, häufig den Nutzen übersteigt. Damit wird deutlich, dass diese Vorgehensweise keine echte Alternative war. Die Beschaffung und Wartung der Betriebsmittel band Kräfte, gleichwohl bestanden bei der Beschaffung auch Freiheitsgrade. Die Unterbringungsstruktur in Königsbrück war optimierungsbedürftig. Gleichwohl war die Stiftung in Königsbrück arbeitsfähig und konnte im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis Ende 2006 ihren Auftrag erfüllen.

## 7.5 Finanzausstattung

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stiftung Wald für Sachsen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück keine wirtschaftlichen Ziele verfolgte und „keinen aktiven Naturschutz betrieb“, konzentrierten sich ihre Handlungen und Aktivitäten auf die Verkehrssicherheit bzw. die Erhöhung der Sicherheit. Wenn alle anfallenden Kosten der Verkehrssicherung bzw. der Erhöhung der Sicherheit zugerechnet werden können, erscheint eine solche Kostenstruktur, den ehemaligen Truppenübungsplatz betreffend, nahezu ideal, die Verkehrssicherungskosten herzuleiten, da diese dann näherungsweise auch auf ähnliche Flächen angewendet werden können. Insofern haben die hier genannten Zahlen und Werte keinen hohen Anspruch auf Genauigkeit im Einzelnen, vielmehr geht es darum, Größenordnungen und Trends aufzuzeigen.

Um eine Kennzahl (Kosten in €/ha/a) für die Sicherheitskosten für den ehemaligen Truppenübungsplatz herzuleiten, sind verschiedene Ansätze, Varianten, denkbar:

- Variante 1: Betrachtung aller Kosten, einschließlich der Erhöhung der Sicherheit in Bezug zur Fläche pro Jahr oder
- Variante 2: Betrachtung der Kosten für den Erhalt eines statischen Sicherheitszustandes in Bezug zur Fläche pro Jahr.

Dabei erscheint logisch, dass irgendwann die Variante 2 als Dauerzustand zwangsläufig eintritt, wenn ein entsprechender Sicherheitsstandard erreicht wurde.

Als Grundlage der hiesigen Betrachtung erscheint interessant, dass ab dem Jahr 2007 die Erstellung des Sicherheitsstreifens, der nicht kampfmittelfrei gemacht worden wäre, avisiert wurde. Insofern lässt der beschlossene Wirtschaftsplan 2007 der Stiftung Wald für Sachsen eine modellhafte Darstellung beider Ansätze zu. Gleichwohl sei gesagt, dass dieser Plan nicht mehr zum Ansatz kam, weil der ehemalige Truppenübungsplatz zum 01.01.2007 wieder Eigentum des Freistaates Sachsen wurde.

Die Kostenarten der Stiftung Wald für Sachsen gliederten sich in Personalkosten, Verwaltungskosten, Versicherungskosten (Versicherungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge), Steuern (Grundsteuer), Investitionen, Verkehrsicherung, Forst- und Jagdwirtschaft, Vermessung und wissenschaftliche Tätigkeit. Dabei diente, wie bereits erläutert, Forst- und Jagdwirtschaft ebenfalls der Erhöhung der Sicherheit und wurde nur deshalb separat geführt, weil hierfür eine eigene Finanzierungsquelle bestand, der gegenüber auch abgerechnet werden musste (Kapitel 4, Seite - 85 -ff).

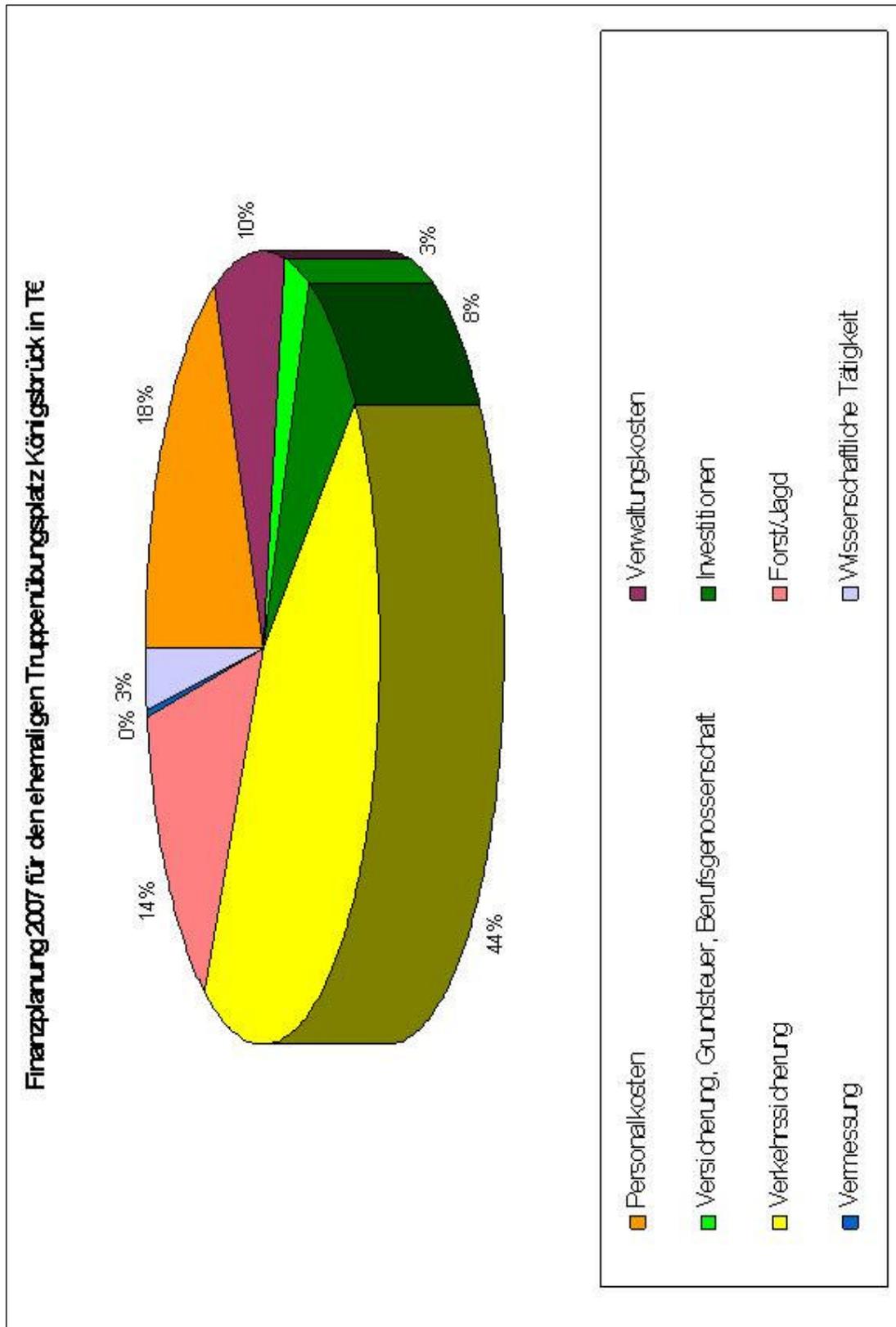


Diagramm 7-1: Finanzplanung 2007 für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 2006 b; bearbeitet WERNERS]

Diagramm 7-1 zeigt die prozentuale Aufteilung der Kostenarten für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, wie sie für 2007 in Betracht gezogen wurde. Für das Jahr 2007 sah der Wirtschaftsplan der Stiftung Wald für Sachsen für die Liegenschaft Königsbrück insgesamt rund 1,6 Mio. € vor. Zur Erhöhung der Sicherheit, also zum Großteil zur Abarbeitung des Sicherheitsstreifens waren rund 700.000 € (44 %) kalkuliert worden. Verplante Kosten für wissenschaftliche Tätigkeit dienten der Gefahrenerforschung, beispielsweise weitere notwendige Detailgutachten, dem Versuchswesen und der Weiterentwicklung des GIS. Offen war damit, jedoch, ob der Sicherheitsstreifen fertig gestellt gewesen wäre. Auch war eine Wiederholung der Sicherheitsmaßnahmen in gewissen Abständen zu erwarten. Hinzu kommt, dass damit auf weiten Teilen der Flächen noch immer eine hohe Kampfmittelbelastung vorgelegen hätte. Es kann daher unterstellt werden, dass zumindest für die nächsten 5 Jahre ein ähnlicher Planansatz für aktive Sicherheitsmaßnahmen notwendig gewesen wäre.

Damit ergibt sich: Variante 1 =  $\frac{\Sigma \text{ aller Kosten des Wirtschaftsplans}}{\text{Flächengröße (ha)}}$

Flächengröße (ha)

$$\text{Variante 1} = \frac{1.600.000 \text{ €}}{6900 \text{ (ha)}}$$

6900 (ha)

$$\text{Variante 1} = 230 \text{ €/ ha/ a für die nächsten 5 Jahre}$$

beziehungsweise

Variante 2 =  $\frac{\Sigma \text{ aller Kosten des Wirtschaftsplans} - \text{Kosten für Erhöhung der Sicherheit}}{\text{Flächengröße (ha)}}$

Flächengröße (ha)

Unterstellt man, dass ein intaktes Beschilderungs- und Beschränkungssystem in 2007 existierte, können die Kosten für aktive Maßnahmen weggelassen werden. Es werden für Verkehrssicherungsmaßnahmen in Form von Instandhaltung des Beschränkungs-

und Beschilderungssystems und ad-hoc- Arbeiten 100.000 € veranschlagt. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherheit, wie das Instandhalten des Wegesystems, Wartung von Brücken, Kontrollfahrten, Reparaturarbeiten etc. bleiben dauerhaft gleich. Dies gilt auch für Verwaltungskosten wie Telefon etc. Auch wären die Versicherungen weiterhin notwendig gewesen. Dagegen war ein Aufgabenzuwachs, z.B. Durchführung von aktiven Naturschutzmaßnahmen, nicht zu erwarten. Damit ergibt sich für

$$\text{Variante 2} = \frac{1.000.000 \text{ €}}{6900 \text{ (ha)}}$$

$$\text{Variante 2} = 144 \text{ €/ ha/ a für die nächsten Jahre}$$

Der Wirtschaftsplan 2007 setzte sich bezüglich der Einnahmenseite folgendermaßen zusammen:

- 31 % der Mittel entstammten Haushaltsmitteln des Freistaates zur forstlichen Bewirtschaftung, die mittelfristig nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN 1997]
- 48 % der Mittel entstammten aus dem Grundstückskaufvertrag [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997], ausweislich dem Depot der Stiftung Wald für Sachsen und sind damit als Substanz zehrend zu betrachten
- 16 % der Mittel entstammten aus dem Grundstückskaufvertrag [STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN 1997] in Form von generierten Zinserträgen
- 5 % der Mittel entstammten Einnahmen aus Forst- und Jagdwirtschaft.

Die Finanzausstattung der Stiftung zur Erhöhung der Sicherheit für das Jahr 2007 hätte die Geschäftsführung befähigt, umfängliche Aktivitäten hinsichtlich der Erhöhung der Sicherheit zu entfalten. Die Betrachtung der Einnahmenstruktur ergibt jedoch, dass die Stiftung dauerhaft ihre Aufgaben nicht hätte erfüllen können. Der Personalbestand war das Minimum für die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Verkehrssicherheit, das zur Aufgabenerfüllung notwendig war – weitere Einsparungen durch Personalfrei-

setzung entfielen daher. Selbst wenn die Stiftung Einsparpotenziale in den Bereichen der Beschaffung oder des Gebäudemanagements mobilisiert hätte und in den Bereichen der Investitionen und der Forschung ebenfalls deutliche Kürzungen vorgenommen hätte, erscheint eine weitere Reduktion der Kosten zur Wahrung der Sicherheit um mehr als 100.000 € jährlich als sehr unwahrscheinlich. Die Reduktion um diesen Betrag ergibt

$$\text{Variante 2} = \frac{900.000 \text{ €}}{6900 \text{ (ha)}}$$

Variante 2 = 130 €/ ha/ a für die nächsten Jahre.

Damit hätte Variante 2 für die nächsten Jahre jährlich pro ha rund 130 € betragen. Dies bedeutet rückschließend einen dauerhaften Finanzbedarf von mindestens rund 897.000 € jährlich über alle Kostenarten für die nächsten Jahre, um den Sicherheitszustand zu erhalten – nicht zu verbessern. Diese jährliche Summe hätte durch Zinsen aus dem Vermögen der Stiftung generiert werden müssen (Grundstückskaufvertrag) und aus den Einnahmen aus Forst- und Jagdwirtschaft. Tatsächlich hätte aus heutiger Sicht die Stiftung Wald für Sachsen nicht einmal 38 % dieser Summe jährlich selber nach 2013 aufbringen können, gleich bleibende Zinserträge und keine Inflation unterstellt. Dies wäre aber unrealistisch. Vielmehr müssten die bis dato stattgefundenen Eingriff in die Vermögenssubstanz für das Generieren von Zinsen als schädlich betrachtet werden und eine angenommene Inflationsrate von 2,5 % erscheint durchaus real. HENNEK und UNSELT [2002] nennen als zu veranschlagende Kosten für Verkehrssicherheit auf ehemaligen Truppenübungsplätzen in Brandenburg 5,- € pro ha / Jahr; sie reduzieren diese Verkehrssicherheit auf Bestreifung und Reparaturen. Dieser Wert bedarf, auf Grund der oben geschehen Darlegung einer sehr kritischen Betrachtung, als dass hier entweder bestimmte Kostenarten nicht berücksichtigt wurden oder ein anderer rechnerischer Ansatz zu Grunde liegt.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Analyse der Finanzausstattung der Stiftung Wald für Sachsen für das Jahr 2007 deutlich macht, dass das zu Grunde liegende Konzept nicht nachhaltig war und die Stiftung ihre Aufgabe als reine Flächen-

verwaltung, unter Konservierung des Sicherheitszustandes, ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht hätte durchhalten können. Dies wäre vermutlich spätestens dann der Fall gewesen, wenn die Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen nicht länger zur Verfügung gestanden hätten. Ebenso bleibt festzuhalten, dass für Verkehrssicherung auf ehemaligen Truppenübungsplätzen eher dreistellige als einstellige Euro-Beträge pro Hektar und Jahr zu kalkulieren sind. Geschieht dies nicht, sind darauf basierende Finanzkonzepte mit großer Sicherheit nicht nachhaltig oder erfüllen die grundlegenden Anforderungen der Verkehrssicherung nicht.

## **7.6 Nachhaltigkeit und Perspektiven**

Bezüglich der Nachhaltigkeit der Entwicklung und der Perspektiven einer Fläche wie der des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück erscheinen für zukünftige Entscheidungsfindung verschiedene Ansätze denkbar. Ein Ansatz könnte das Einfrieren des derzeitigen Zustandes sein, insbesondere der Gefährdungslage, einschließlich einer weitgehenden Negierung der Nutzung auf der Grundlage des Prozessschutzgedankens, sei es forstlich, jagdlich oder touristisch.

Damit wäre jedoch nur der Zustand zementiert worden, der im Zusammenhang mit der Stiftung Wald für Sachsen beschrieben wurde und charakterisiert war durch mangelnde Durchsetzungsfähigkeit, der bestehenden Pflicht zur Sanierung des Gebietes, den rechtlichen Sachzwängen sowie der finanziellen Situation. Selbst die Kosten zu Erhaltung des Sicherheitsstandards hätte die Stiftung voraussichtlich nach Wegfall des forstlichen Finanzierungsvertrages nicht weiter abdecken können. Insofern gab es im Grunde keine Alternative zur Rückübertragung, es sei denn, die Zahlungsunfähigkeit der Stiftung, die Entlassung von Personal, Entwicklungsstillstand auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, oder gar Diskussionen im politischen Raum zu Lasten der Stiftung wären durch alle Akteure, einschließlich der Stiftung, auszuhalten gewesen. Dies erscheint auch deshalb eher unwahrscheinlich, als dass damit die Aufgabe, die Sicherheit zu gewährleisten, ebenfalls nicht mehr erfüllbar gewesen wäre.

Die konträre Alternative könnte die Wiederveräußerung an einen externen Betreiber sein, um sich eines Kostenblocks zu entledigen. Hierzu wären im Falle der Reprivatisierung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück einige Rahmenbedingungen zu ändern, da die Privatisierung einer Risikofläche im weiteren Sinne einer wirtschaftlichen Grundlage bedarf, wenn es eine echte Privatisierung sein soll. In diesem Falle er-

schiene es zweckmäßig, die Fläche im Wettbewerb zu vergeben und die Vergabe auch vom Nutzungs- und Finanzkonzept abhängig zu machen. Die Beilage einer Machbarkeitsstudie, angefertigt durch einen renommierten Dritten, erscheint dabei zwingend. Trotzdem birgt ein solches Vorgehen auch Risiken, da die Fläche auch bewirtschaftet werden können muss. Im Falle von Prozessschutzgebieten scheidet eine wirtschaftliche Nutzung jedoch weitgehend aus und es besteht die Gefahr, dass eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche durch Holzeinschlag trotz anderslautender Vereinbarungen exploitiert wird und nachhaltigen Schaden hinsichtlich seiner Naturausstattung nimmt. Ein solches Negativbeispiel ist die Modhäuser Heide im Freistaat Sachsen [MANNSELD 2006]. Insofern würde ein solcher Schritt zuvor eine Abkehr vom Prozessschutzgedanken erfordern und der ehemalige Truppenübungsplatz bräuchte ein neues naturschutzfachliches Zielsystem genauso, wie ein Sicherheitszielsystem. Sofern eine solche Vorgehensweise tatsächlich erwogen wird, sollte dies unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit dargelegten Ergebnisse stattfinden, wenn ein Scheitern nicht vorprogrammiert sein soll. Am Ende stünde aber wieder so viel staatliche Kontrolle wegen des hohen öffentlichen Interesses, dass dieser Ansatz ins Leere läuft. Diese Aussage unterstreichend sei gesagt, dass sich inzwischen auch in anderen Bereichen staatlicher Aufgaben die Erkenntnis durchsetzt, dass Privatisierung staatlicher Leistungen sowohl finanziell als auch unter Sicherheitsaspekten nicht immer eine sinnvolle Maßnahme ist [DIE WELT 2008].

Mit der Privatisierung von ehemals militärisch genutzten Flächen, die mittelfristig weitgehend dem Prozessschutz überlassen werden, und sich auf öffentlichen Haushalts- und Fördermitteln abstützen sind auch weitere negative Effekte verbunden wie beispielsweise:

- Segregation von Waldfunktionen in „guten“, weil ungenutzten Wald und „schlechten“ weil genutzten Wald.
- Störung gewachsener Waldbesitzerstrukturen, da jetzt staatlich finanzierte Großprivatwaldbesitzer auf der forstpolitischen Bühne agieren und ihre meist nicht forstlichen Interessen massiv durchsetzen.
- Verzerrungen zumindest am regionalen Holzmarkt, da zu 100% geförderte Betriebe die Holzerlöse, die sie im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen teilweise in Größenordnungen erzielen, meist dem Zuwendungsgeber erstatten müssen. Interesse an einer Holzpreisgestaltung kommt hierdurch nicht auf.

- Langfristiger Verzicht auf Holz als nachhaltigen Rohstoff und Energieträger durch Einfrieren der Sicherheitslage und Ausscheiden durch Prozessschutzflächen.
- Entzug der Flächen als nachhaltigen Wirtschaftsraum und Wegfall von echtem Arbeitseinkommen zu Gunsten von Transferleistungen; anders gesagt bedeutet dies den Verlust von Arbeitsplätzen.
- Folgekosten für die öffentliche Hand durch Verzicht des Staates auf ursprünglich eigene Flächen, die er selber für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anlässlich von Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle benötigt. Nach Veräußerung besteht die Notwendigkeit, Ersatzflächen teuer an anderer Stelle einzukaufen oder Ökopunkte zu Gunsten privater Flächenbesitzer zu generieren.

Es erscheint für die Zukunft sinnvoll, auch diese Aspekte zu prüfen, um ein optimales Betreibermodell zu entwickeln. Dies erhält dem Staat Handlungsoptionen und vermeidet gleichzeitig, dass er sich kritischen Fragen aussetzen muss, weil er verzerrend in die Pluralität des Eigentums eingreift, wie er auch selber angreifbar hinsichtlich anderer Ziele, beispielsweise Klimaschutzziele wird, indem Flächen zunehmend der Produktion nachwachsender Rohstoffe entzogen werden.

Mit Hinblick auf das oben Gesagte erscheint die Variante nahe liegender, den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück seitens der staatlichen Naturschutzgebietsverwaltung durch eine moderate Öffnung unter Berücksichtigung der Gefährdungslage, die ohnehin sukzessive zu reduzieren ist, der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Dass das grundsätzlich möglich ist, belegen die Nationalparke Eifel (Nordrhein-Westfalen) und Hainich (Thüringen), die zumindest in Teilen ebenfalls militärische Wurzeln haben. Eine solche Öffnung sollte auf einem komplexen Konzept beruhen, das unter Berücksichtigung der Sicherheitsfragen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz mit anderen touristischen Angeboten vernetzt ist. Dazu zählt auch die Aufarbeitung der örtlichen Militärgeschichte. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass bis zum Erreichen eines entsprechenden Sicherheitsstandards, der die Öffnung von Teilen zulässt, entsprechenden Einsatz von Finanzmitteln und auch Zeit erfordert. Es erscheint aber, insbesondere für eine staatliche Verwaltung nicht ausgeschlossen, dies erfolgreich umzusetzen, ist sie doch auch der Entwicklung des ländlichen Raumes verpflichtet, zumal ein Großschutzgebiet bis zu einem gewissen Grad auch zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in einer Region ihren Beitrag leisten kann. Grundsätzlich liegen hierfür die Konzepte be-

reit und bedürften nach einer Aktualisierung lediglich der Realisierung [REPPPEL & LORENZ 2003]. Die Einbindung in den ländlichen Raum, einschließlich in einen sächsischen Verbund von Großschutzgebieten sollte inzwischen insofern auch leichter geworden sein, als dass mit dem Landesamt für Großschutzgebiete seit dem 01.08.2008 alle drei Großschutzgebiete Sachsens, der Nationalpark Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft und das Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide unter einem Mutterhaus vereint sind. Dabei wäre die Integration des öffentlichen Personennahverkehrs in dieses Konzept von großer Bedeutung.

Sofern der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück ganz bewusst wegen seines naturschutzfachlichen Wertes gerade nicht touristisch erschlossen werden soll und auch nur, zumindest noch einige Jahre wegen der Gefährdungslage, nicht erschlossen werden kann, erscheint die gezielte Entwicklung des selben in einem Verbund von Großschutzgebieten denkbar, die ähnlich strukturiert sind, bzw. über eine ähnliche Problemlage verfügen. Hierzu zählen die Gebiete mit militärischer Vergangenheit, die heute den Status eines Großschutzgebietes im Sinne des BNatSchG oder eines Naturschutzgesetzes der Länder erfüllen, wie beispielsweise die ehemaligen Truppenübungsplätze Lieberose oder Döberitz in Brandenburg oder die Nationalparke Hainich und Eifel in Nordrhein-Westfalen. Es erscheint betrachtungswürdig, solche Flächen bzw. Schutzgebiete in einer losen oder auch festen Kooperation, beispielsweise unter einem Dach wie EUROPARC-DEUTSCHLAND, sinnvollerweise in einer separaten Arbeitsgruppe oder sogar in einer separaten Kategorie, neben den konventionellen Naturparks, Biosphärenreservaten oder Nationalparks zu führen, um deren Behandlung und Entwicklung voranzubringen und gegenseitig am Wissen zu partizipieren. Dies würde auch die Ableitung und Entwicklung vergleichbarer Qualitätsstandards erleichtern, was bereits jetzt schon durch EUROPARC beispielsweise allgemein für Nationalparke und Naturparke geschieht [MALY-WISCHHOF u. KEMKES 2008; KÖSTER u. WILKEN 2008]. Dies auch unter dem Aspekt, als dass EUROPARC selber bereits eine etablierte Organisation mit entsprechender Erfahrung und Multiplikatorwirkung ist, was Großschutzgebiete angeht. Notwendige Infrastrukturen, Kommunikationsstränge etc. liegen bereits vor und müssen nicht neu geschaffen werden. Gleichzeitig kann eine solche Vereinigung die Entwicklung im Sinne einer Sicherheitserhöhung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Fragestellungen voranbringen, wenn ein entsprechend enger und gut moderierter Dialog geführt wird. Dabei sollte es jedoch nicht das Ziel sein, den Bundesländern ihre Kompetenzen oder Gestaltungsspielräume zu nehmen oder einzuschränken. Dies erscheint eher

kontraproduktiv, da hier der räumliche Bezug fehlt. Vielmehr sollte es das Ziel sein, in einen Erfahrungsaustausch zu treten und von den Erfahrungen der einzelnen Teilnehmer zu profitieren.

Aktuell scheint sich inzwischen jedoch eine Erkenntnis durchzusetzen, die gänzlich neue Schutz- und Entwicklungsperspektiven bieten könnte. Diese Erkenntnis besteht darin, dass

- aktive Truppenübungsplätze Inseln der Biodiversität sind und Prozessschutz für Arten, die auf Störungen des militärischen Übungsbetrieb positiv reagieren, ein Dilemma bedeutet,
- Pflegemaßnahmen auf ehemaligen Truppenübungsplätzen militärische Störungen nur unzureichend bis gar nicht ersetzen können, ökonomisch problematisch sind und
- insgesamt die raumgreifende Dynamik eines aktiven Truppenübungsplatzes durch Naturschutzmaßnahmen nicht ersetzt werden kann [WARREN u. BÜTTNER 2008; MATTES 2008].

Dies lässt den Schluss zu, dass eine militärische Nutzung der genannten Flächen als eine der sinnvollsten Nutzungen genannt werden muss. Dies auch, weil hierdurch natürliche, hochwertige, großflächige und unzerschnittene Lebensräume erhalten bleiben sowie die nachhaltige Nutzung mit hohem ökonomischen Wert für die jeweilige Region gewährleistet wäre.

Zwar erscheint es bei heutiger Betrachtung, also zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Arbeit, nicht sehr wahrscheinlich, dass beispielsweise der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück auf Grund welcher sicherheitspolitischen Lage auch immer, wieder als aktiver Truppenübungsplatz verwendet werden könnte oder müsste. Sicher ist dies jedoch nicht. Daher sollte es grundsätzlich in Betracht gezogen werden, den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, wie auch andere Flächen mit militärischer Vergangenheit, bei entsprechender Eignung als Reservefläche für militärische Nutzung deklarieren, um diese Handlungsoption in Zukunft zu haben. Dies würde auch einen gewissen Druck zur Entmunitionierung bedeuten, um die Flächen tatsächlich auch ab einem gewissen Zeitpunkt wieder militärisch nutzen zu können. Wie oben gezeigt, schließen sich militärische Nutzung und Naturschutz nicht aus sondern ergänzen sich, was die Wolfsvorkommen auf dem aktiven Truppenübungsplatz Oberlausitz belegen. Hinzu kommt, dass Prozessschutz offenbar nicht automatisch der beste Naturschutz ist, son-

dern auch zu Lasten der Artenvielfalt gehen kann. Dies kann dazu führen, dass Prozessschutz den Zielen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie diametral zuwider läuft. Auch unter diesem Aspekt haben aktive Truppenübungsplätze deutliche naturschutzfachliche Vorteile, als dass diese Zielkonflikte hier nicht zu erwarten sind. Stattdessen bedeutet die Doppelbelegung mit den Funktionen einen doppelten Schutz dieser großflächigen Areale vor Zerschneidung durch beispielsweise Verkehrswege und wirtschaftliche Nutzung im Sinne von Gewerbeansiedlungen.

Landesplanerisch wäre es eine Handlungsoption, die Flächen, gleichwertig mit der Funktion des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutzes, als Vorranggebiet Verteidigung zu führen. Dabei sind Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums [FREISTAAT SACHSEN 2003]. Für den Fall, dass die militärische Nutzung dieser Reserveflächen dann tatsächlich anstünde, müsste die Option festgelegt sein, unverzüglich vom Prozessschutzziel Abstand zu nehmen.

Es konnte gezeigt werden, dass eine Privatisierung oder Reprivatisierung keine echte Alternative hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück darstellt, bzw. dem eine sorgfältige Abwägung vorgeschaltet sein muss, soll eine Privatisierung nicht erfolglos bleiben. Dies kann auch für die übrigen, ehemaligen Militärflächen in der Bundesrepublik angenommen werden. Vielmehr jedoch erscheinen staatliche Modelle zweckmäßig,

- die eine stetige Erhöhung der Sicherheit auf den Flächen gewährleisten,
- die Größe und Unzerschnittenheit der Flächen sichern und gegen Begehrlichkeiten verteidigen,
- sich auch ökonomisch stabilisierend in den ländlichen Raum einfügen.

Dabei wurde gezeigt, dass es landesplanerisch grundsätzlich interessant sein könnte, die Flächen neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zukünftig auch für die militäri-

sche Nutzung als Reserveflächen zu sichern, sodass insgesamt ein funktionaler wie flächenmäßiger Erhalt dieser Areale am wahrscheinlichsten ist. Zwar ergibt sich aus diesem hypothetischen Ansatz nicht zwingend die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Er zeigt aber, dass es grundsätzlich zu den heute meist favorisierten Betreibermodellen und –konzepten auch weitere Alternativen gibt, die derzeit aus sicherheitspolitischen Gründen (glücklicherweise) nicht im direkten Fokus der Entscheidungsträger liegen.

## **8 Gesamtergebnis, Schlussfolgerungen und Ausblick**

Im Rahmen dieser Arbeit wurde aufgezeigt, wie im Laufe der Eigentümerschaft der privatrechtlichen Stiftung Wald für Sachsen bis Ende des Jahres 2006 auf der Grundlage einer umfangreichen Gefährdungsanalyse mit Hilfe des Instrumentes der Beurteilung der Lage ein Sicherheitskonzept für den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück entwickelt wurde. Gleichzeitig wurde analysiert und dargelegt, welche Schwächen das Modell der privatrechtlichen Stiftung als Betreiber des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrück aufwies. Neben den teilweise eigens erarbeiteten Methoden für das Sicherheitskonzept war eine wichtige Grundlage die Analyse vorliegender Gutachten, die hier eine intensive Auswertung erfuhren. Diese Analyse erfolgte in Form einer Gesamtbetrachtung der bis dahin vorliegenden sicherheitsrelevanten Erkenntnisse, der Rechtslage der privatrechtlichen Stiftung sowie der betriebswirtschaftlichen Daten. In Verbindung mit daraus abzuleitenden Erkenntnissen oder weiteren durchzuführenden Datenerhebungen konnten hieraus Schlussfolgerungen für ein Sicherheitskonzept auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz und für das Betreibermodell an sich abgeleitet werden.

### **Sicherheitskonzept**

Das aufgezeigte Sicherheitskonzept, das bis Ende 2006 entstand, war die Summe von Einzelkomponenten, die von einem kampfmittelfreien Wegenetz, einem dezidierten Ring aus Schranken und Schildern zur Durchsetzung des amtlichen Betretungsverbot, eine gezielte Personalfortbildung, die materielle und personelle Ausstattung und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten, wie beispielsweise dem KMBD, bis hin zu der Realisierung eines Sicherheitsstreifens rund um die Liegenschaft reichte. Darin enthalten waren auch Elemente der Waldbrandbekämpfung.

Bezüglich des Sicherheitsstreifens wurden die hierzu erforderlichen Entwicklungsschritte dargelegt, nebst zugehörigem Prioritäten- bzw. Maßnahmenplan. Grundlage der Gefahrenbewertung und der Anlage des genannten Sicherheitsstreifens war die Erkenntnis, dass bis dato vorliegende Gefährdungsanalysen widersprüchliche bzw. unterschiedliche Ergebnisse erbrachten. Hieraus ergab sich der neue Ansatz, die Munitionssituation auf

der Grundlage eines Testfeldnetzes stichprobenartig neu zu erfassen und nachfolgend zu kartieren, zu bewerten und zu klassifizieren. Hieraus konnten mögliche relevanten Gefahren und Schutzgüter für das gesamte Untersuchungsgebiet abgeleitet werden. Wichtiges Instrument für diese Klassifizierung und resultierende Bewertung war die Implementierung der relevanten Daten des eigens hierfür von der Stiftung Wald für Sachsen im Auftrag entwickelten geografischen Informationssystems (GIS). Dieses bestand aus verschiedenen Modulen, wobei der Schwerpunkt bei der Beurteilung der Gefahrenlage und sich daraus abzuleitenden Maßnahmen lag. Durch Einsatz eines GIS für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung können große und komplex strukturierte Gefahren- und Schutzgutszenarien erfasst, kartiert und bewertet werden. Gleichzeitig ermöglicht die Anwendung eines GIS bei kontinuierlicher Pflege der Informationen zur Schutzgut und Gefahrensituation die kontinuierliche Neubewertung der Gefährdung im Untersuchungsgebiet. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn durch die fortlaufende Kampfmittelräumung Bereiche als beispielsweise kampfmittelfrei eingestuft werden können, neue Informationen zu den Gefahrenquellen verfügbar werden, oder sich Nutzungsänderungen im Untersuchungsgebiet ergeben. Die Objektivität und Reproduzierbarkeit der Gefahrenbewertung und der daraus resultierenden Maßnahmen wurde, im Falle der Anlage eines Sicherheitsstreifens, durch die Anwendung eines einfachen mathematisch beschriebenen Bewertungsalgorithmus gewährleistet.

Nach Auswertung aller bis dahin vorliegenden Erkenntnisse, der Verschneidung der Ergebnisse der bis dahin vorliegenden Gutachten und der Ergebnisse des Testfeldnetzes, musste auch die Feststellung getroffen werden, dass grundsätzlich, bis zum Beweis des Gegenteils auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz auf ganzer Fläche von Gefahren auf Grund von Kampfmitteln zu rechnen war. Die Freigabe von Flächen für Dritte kann, unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung daher erst nach der Herstellung der Sicherheit erfolgen. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass ein Sicherheitskonzept immer ein Individualkonzept ist. Im hier vorgestellten Fall stützt es sich maßgeblich auf den Sicherheitsstreifen.

Gleichwohl kann die vorgestellte Methodik grundsätzlich auch an andere Gefahren- und Schutzgutszenarien angepasst werden. In dieser Arbeit wurde die Methodik ausschließlich auf den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück angewendet. Der Vorteil der verwendeten Methodik liegt in ihrem einfachen und aus der Praxis heraus entwickelten Ansatz. Eine Übertragung der Methodik auf andere ehemalige Truppenübungsplätze ist grundsätzlich möglich. Abstriche müssen jedoch dort gemacht werden, wo das Kampf-

mittelspektrum über das hinausgeht, das auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück im Untersuchungszeitraum bekannt war. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn gesicherte Erkenntnisse über das Vorhandensein chemischer Kampfmittel vorliegen. Im Untersuchungszeitraum gab es keine Hinweise, dass andere Kampfmittel vorliegen, als unter Kapitel 3 beschrieben.

### **Betreibermodell**

Die Analyse der Stiftung Wald für Sachsen und ihres Umfeldes im Zusammenhang mit ihrer Eigentümerschaft des ehemaligen Truppenübungsplatzes erfolgte im betriebswirtschaftlichen, personellen und rechtlichen Bereich. Hierbei ergab sich, dass die Stiftung hinsichtlich ihres Stiftungsvermögens, bedingt durch die Gefahrenlage und die Anforderungen für die Verkehrssicherung, Substanz zehrend wirtschaftete. Gleichzeitig hätten ihr Haushaltsmittel des Freistaates mittelfristig nicht mehr zur Verfügung gestanden. Ihre Fähigkeit, die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung und der Erhöhung der Sicherheit zu gewähren, war damit nicht dauerhaft gegeben. Diese Betrachtung erfolgte auch aufgrund der Herleitung eines monetären Betrages, der jährlich in Ansatz zu bringen ist, um auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nachhaltig die Sicherheit zu erhöhen und später aufrecht zu erhalten. Dabei wäre für die Erhöhung der Sicherheit näherungsweise von einem Betrag von jährlich 230,- € für die Dauer von ca. fünf Jahre auszugehen. Für die Erhaltung des Sicherheitsniveaus wären jährlich ca. 130,-€/ ha zu kalkulieren.

Daneben fehlte es der Stiftung Wald für Sachsen auf Grund ihres privatrechtlichen Status und verschiedener Vertragskonstellationen an der entsprechenden Durchsetzungsfähigkeit in Bezug auf die den ehemaligen Truppenübungsplatz betreffenden, relevanten Vorschriften, einschließlich eines Betretungsverbotes. Es kam auch zu Doppelstrukturen und Konflikten mit anderen Akteuren, die ebenfalls nicht über die eigentlich notwendigen hoheitlichen Befugnisse verfügten. Die Gesamtanalyse der Rechtslage und der Finanzausstattung der Stiftung Wald für Sachsen in Gegenüberstellung mit ihren Aufgaben zur Erhöhung der Sicherheit ergibt, dass die Stiftung Wald für Sachsen die Aufgabe nicht nachhaltig aus eigener Kraft bewältigen konnte. Insgesamt konnte gezeigt werden, dass unabhängig vom eigentlichen Sicherheitskonzept das privatrechtliche Modell, das über dem Sicherheitskonzept stand, unzweckmäßig war.

Die Betrachtung anderer privatrechtlicher Modelle, wie beispielsweise denen des Vereins oder der GmbH, ergibt, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenso unzweckmäßig gewesen wären, wie das privatrechtliche Stiftungsmodell. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass die Finanzierung des ehemaligen Truppenübungsplatzes schwerpunktmäßig auf Transferleistungen beruhte und die Ausstattung mit Befugnissen zur Durchsetzung des Betretungsverbot nur mit Einschränkungen hätte geschehen können. Die Tatsache, dass der ehemalige Truppenübungsplatz Naturschutzgebiet mit dem überwiegenden Ziel des Prozessschutzes ist, schloss eine wirtschaftliche Nutzung und damit eine Gegenfinanzierung der Kosten für die Erhöhung der Sicherheit nahezu aus. Insofern bleibt festzuhalten, dass ein staatliches Betreibermodell als das zweckmäßigere erscheint und daher empfohlen wird. Da es sich bei der Forstverwaltung um eine Verwaltung handelt, die über lange Erfahrungen in der Liegenschaftsverwaltung und der Anwendung hoheitlicher Befugnisse verfügt, als auch auf entsprechende Strukturen zurückgreifen kann, wie beispielsweise eigene Forschungseinrichtungen, wird die Übertragung der genannten Fläche an die Forstverwaltung als zweckmäßige Lösung empfohlen.

In dieser Arbeit erfolgte die Betrachtung und methodische Herleitung des Betrags zur Quantifizierung der Kosten der Verkehrssicherung ausschließlich bezogen auf den ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück. Der Vorteil der Methodik liegt in ihrem einfachen und aus der Praxis heraus entwickelten Ansatz. Diese Methodik ist auch auf andere Gebiete übertragbar. Die dargestellte Methode erfordert jedoch, um hergeleitet werden zu können, eine dezidierte Buchführung. Dies insbesondere dann, wenn auch andere Funktionen auf der betroffenen Fläche wahrgenommen werden.

Die Analyse der Stiftung Wald für Sachsen mit dem Ergebnis, dass ein staatliches Betreibermodell als das zweckmäßigste erscheint, sowie die Herleitung eines monetären Wertes zur Quantifizierung der Verkehrssicherung pro Jahr und Hektar, können grundsätzlich auch auf andere ehemalige Truppenübungsplätze oder solche, die zukünftig aus der militärischen Nutzung genommen werden sollen, übertragen werden. Je höher das Gefahrenpotenzial z.B. aus Kampfmitteln, Altlasten oder anderen Gefahren ist und/oder je stärker die Möglichkeit eingeschränkt ist, wirtschaftlichen Nutzen aus einer Fläche zu ziehen, umso zwingender wird ein staatliches Betreibermodell. Insofern erscheinen die hier gemachten Aussagen auch auf Naturschutzgroßprojekte mit dem Schwerpunkt Prozessschutz zumindest partiell übertragbar.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das eigentliche Sicherheitskonzept der Stiftung Wald für Sachsen zweckmäßig, zeitgemäß und Maßstab setzend war. Seine Umsetzung war jedoch infolge mangelnder Durchhaltefähigkeit der Stiftung Wald für Sachsen nicht gewährleistet. Hierzu hätte es einer umfänglicheren Ausstattung mit finanziellen Mitteln und hoheitlichen Befugnissen bedurft.

In Auswertung der mit dieser Arbeit vorgelegten Ergebnisse kann daher schlussgefolgert werden, dass weitere Projekte, in denen ehemalige Militärf Flächen oder andere Risikoflächen bereits privatisiert wurden, mittelfristig rück abgewickelt werden (müssen), weil die Betreibermodelle nicht die Erwartungen der Akteure und die rechtlichen Anforderungen an die Akteure erfüllen. Dieses kann sich begründen in der Nichterfüllung der gestellten Aufgaben, daraus resultierenden politischen Konflikten, da solche Projekte von nicht zu unterschätzender politischer Dimension sind oder finanziellen Schwierigkeiten. Insolvenzen von Betreibern oder deren Ersuchen nach weiteren öffentlichen Finanzmitteln können nicht ausgeschlossen werden und Erscheinen im Hinblick auf die Ergebnisse dieser Arbeit mittelfristig zu erwarten. Dies insbesondere dann und dort, wo Schadensfälle eintreten.

Unabhängig davon, wie die Betreibermodelle der betreffenden Flächen zukünftig ausgestaltet werden, werden sich diese hohen Anforderungen ausgesetzt sehen. Diese Anforderungen reichen über die reine Fachkompetenz hinaus. Gefordert ist, neben der Personalauswahl und der ausreichenden Ausstattung mit Finanz- und Betriebsmitteln vor allem ein strategisches Konzept, das einen roten Faden für eine langfristige Gebietsentwicklung unter der Prämisse der Berücksichtigung von Verkehrssicherungs- und Naturschutzziele vorgibt. Hierunter können beispielsweise auch landesplanerische Zielstellungen verstanden werden. Dies auch deshalb, als dass die Gesellschaft zunehmend Anforderungen an diese Flächen stellt, beispielsweise zum Zwecke der Freizeitnutzung. Die Sicherung der Untersuchungsfläche mit einer weiteren Funktion, die ihre Verwendung als Vorranggebiet Arten- Biotopschutz flankiert, kann ein solches strategisches Ziel sein, das eine Weiterentwicklung mit einem Mehrwert für die Region bedeutet. Dagegen greift die Reduktion der Ziele auf die Verkehrssicherung einerseits oder Erfüllung eines Pflege- und Entwicklungsplans andererseits zu kurz, weil das Gebiet hinter seinen Potenzialen zurück bleibt und unter Umständen auch an Akzeptanz im Umland verliert. Vielmehr ist daher schon im Vorfeld der Ausweisung eines solchen Areals die politische Aussage dahingehend notwendig, welche Rolle dieses in der Gesellschaft oder in der Region spielen soll. Sofern dies nicht geschieht, sind nicht nur Konflikte

zwischen den Akteuren hemmend, die schnell den Charakter von Stellvertreterkonflikten annehmen. Vielmehr legen diese infolge fehlender strategischer Ziele ihre eigenen Ziele für die Gebiete fest; zumindest werden sie es versuchen. Auch hierdurch kann es zu Nachteilen für das entsprechende Gebiet genauso kommen, wie zu politischen Verwerfungen, wenn genannte Flächen sich staatlicher Kontrolle oder des staatlichen Einflusses entziehen bzw. der nichtstaatliche Eigentümer andere Ziele verfolgt. Aus diesen Gründen fällt die Durchsetzung von strategischen und/oder politischen Zielen auf bzw. mit solchen Flächen leichter, wenn das Betreibermodell ein staatliches ist.

In Zukunft werden für weitere militärische Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Großareale Betreibermodelle gesucht bzw. entwickelt werden müssen. Sofern der Installation solcher Betreibermodelle keine entsprechende Analyse vorausgeht und aus den verschiedensten Gründen, beispielsweise vermeintlicher oder tatsächlicher Zeitdruck, keine maßgeschneiderten Modelle entwickelt werden, wird zumindest ein gewisser Anteil dieser Modelle scheitern. Dies geht zu Lasten der Flächen bzw. ihrer Zielstellung, kostet öffentliche Mittel und geht am Ende auch zu Lasten der betroffenen Mitarbeiter. Eine umfassende Beurteilung der Lage im Vorfeld der Entscheidungsfindung, die eine Vielzahl von Einzelkriterien einbezieht, ist dagegen das geeignete Instrument, ein nachhaltige Betreibermodell auszuwählen, das den Zielen eines solchen Areals aber auch seinen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird und diesen nutzt.

## Literaturverzeichnis

AHLMANN, J.; VOGT, R.; NEUMÜLLER, J.; FRIEDRICH, S.: [2007]: Conversion in an environmental and safety context: The roles actors and the double impact problem – a Finnish perspective of a transnational issue; in Environmental Security and Public Safety (SPYRA, W. and KATZSCH, M.), Springer

AMMER, U. [1991]: Freizeit und Natur, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin

ANONYMUS [2007]: Verzögerter US-Abzug, LOYAL – Magazin für Sicherheitspolitik 12/2007, Societäts-Verlag, Frankfurt am Main

ANONYMUS [2008 a]: Änderungen bei der Standortauflösung, LOYAL – Magazin für Sicherheitspolitik 04/2008, Societäts-Verlag, Frankfurt am Main

ANONYMUS [2008 b]: US-Army bleibt in Baumholder, LOYAL – Magazin für Sicherheitspolitik 07-08/2008, Societäts-Verlag, Frankfurt am Main

Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.1996, Regierungspräsidium Dresden Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 01.10. 1996

BACKS STURM & KOLLEGEN, Rechtsanwälte Dresden – Berlin, Haftungsproblematiken der ehemals militärisch genutzten Flächen in Zeithain und Königsbrück, Schreiben vom 22.04.2004

BACKS, M.; Oberstleutnant u. Kommandant Truppenübungsplatz Klietz, Interview am 13.10.2006

BARTH, W.-E. [1995]: Naturschutz – Das Machbare, Verlag Paul Parey, Hamburg

BERLINER ZEITUNG [2008]: Flammen und Explosionen, 11.Juni 2008

BERLINER ZEITUNG [2008]: Mit Panzern gegen Großbrand, 12.Juni 2008

BERLINER ZEITUNG [2008]: Panzer schlagen Schneisen auf Übungsplatz, 13.Juni 2008

BERLINER ZEITUNG [2008]: Sonnige Aussichten, 5./6. Juli 2008

BEUTLER, H. [2000]: Landschaft in neuer Bestimmung Russische Truppenübungsplätze, Findling Buch- und Zeitschriftenverlag, Neuenhagen

Bürgerliches Gesetzbuch [2004]: 55 Auflage, Beck – Texte im dtv, München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [2006]: Wildnisentwicklung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrücker Heide; [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [2008]: Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland; [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT [2006]: Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT [2007]: Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG;  
BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG [2007]: Arbeitshilfen Kampfmittelräumung, Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (AH KMR)

CZYBULKA, D. [2007]: Stiftungsnationalparke, Natur und Recht 29/2007

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE [2008]: NATURA 2000 – Chance für Mensch und Natur, Über 46.000 ha hochwertiger Fläche gehen an DBU, Newsletter 2008, DVL, Ansbach

DIE WELT: Deutschland Drückt den Euro wieder selbst, 11.09.2008

DÖRING, A.[2000]: Stellungnahme zur Munitionsbelastung und zonalen Aufteilung des ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück, Ingenieurbüro Döring GmbH, Berlin

DÖRING, A. [2001]: „Hintergründe zur Entwicklung der Zonierung ehemaliger militärischer Liegenschaften“, Schreiben vom 26.3.2001, Ingenieurbüro Döring GmbH, Berlin

DÖRING, A. [2007]: Potential Hazards caused by former military Training Areas in the Days of Terrorism in Germany, in Environmental Security and Public Safety (SPYRA, W. and KATZSCH, M.), Springer

FINANZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN [1997]: Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben für die Praxis, Erste Auflage, März 1997

FINIS, W.[2007]: Einsatztaktik bei der Waldbrandbekämpfung, Florian Hessen 9/2007

FINK, P. [2007]: Die besondere Stellung des NSG „Königsbrücker Heide“ im Gebietschutzsystem Deutschlands, Vortragsunterlagen zur Naturschutzfachtagung „Naturschutzgebiete in neuer Dimension“; 30. September und 01. Oktober 2006

FREISTAAT SACHSEN [2003]: Landesentwicklungsplan Sachsen, Sächsisches Staatsministerium des Inneren

FÜLLGRABE, U. [2002]: Psychologie der Eigensicherung, Richard Boorberg Verlag

GESCHICHTSVEREIN TRUPPENÜBUNGSPLATZ KÖNIGSBRÜCK e. V. [2005]: Die Garnisonsstadt Königsbrück mit ihrem Truppenübungsplatz 1890 bis 1945, Verlag Geiger, 08496 Neumark

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 [2004]: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv, München

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 12.03.1987, geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 [1995]: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv, München 1995

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), BGBl. III / FNA 454 – 1

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), BGBl. III/FNA 7134-2

GERSTNER, S; JANSEN, S.; LÜBBERT C. [2002]: Nachhaltige Erholungsnutzung und Tourismus in Bergbaufolgelandschaften, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg

GIS by ESRI [1994]: Einführung in ArcView, Redlands – USA

GLASS, W. [2006]: Übungs-Handbuch für Katastrophenschutzeinheiten, 3. Auflage, Walhalla Fachverlag

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949, Bundesgesetzblatt III/FNA 100 – 1

HARTFIEL, J. [2008]: Signalfarben im Wald, 6/2008 AFZ-Der Wald

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFSGENOSSENSCHAFTEN (HVBG) [2005]: Durchführungsanweisung zur Unfallverhütungsvorschrift Sprengarbeiten vom 01.04.1985, in der Fassung vom 01.01.1997

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFSGENOSSENSCHAFTEN (HVBG) [2005]: Unfallverhütungsvorschrift Sprengarbeiten vom 01.04.1985, in der Fassung vom 01.01.1997

HEERESAMT [2002]: Durchführungsbestimmungen für das Vernichten von Munition HDv 183/100 vom 18. November 2002

HENNEK, F.; UNSELT, Ch. [2002]: Sicherung von Naturschutzflächen in Bergbaufolgelandschaften, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg

HOCHREIN, A., LIEBSCHER, K., MAINER, W., MEISEL, F., POCHA, S., SCHMITT, Ch., SCHOBER, W., SCHULENBURG, J., TIPPMANN, M. W., ZÖPHEL, U. [1999]: Fledermäuse in Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Naturschutzbund Deutschland, LV Sachsen e.V. - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege

HOF, H.; HARTMANN, M.; RICHTER A. [2004]: Stiftungen – Errichtung, Gestaltung, Geschäftstätigkeit - , Beck-Rechtsberater im dtv, München

- KATZSCH, M.; [2008]: Methodik zur systematischen Bewertung von Gefahren durch blind gegangene Abwurfmunition aus dem Zweiten Weltkrieg in Siedlungsgebieten, Dissertation Lehrstuhl für Altlasten, BTU Cottbus
- KATZSCHNER, W. [2008]: Staatsbetrieb Sachsenforst, Pirna – OT Graupa, Mündliche Mitteilung am 15.04.2008
- KELLNER U. [2007]: Weltkriegsmunition und neuzeitliche Munition als Bestandteil von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Tagungsunterlagen anlässlich der Fachtagung „Kampfmittelbeseitigung“ 2007 des BDFWT, 12. Februar – 13. Februar 2007, Bad Kissingen
- KOCH, M. [2006]: Staatsbetrieb Sachsenforst, Pirna – OT Graupa, Mündliche Mitteilung am 01.11.2006
- KMBD [2004]: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Schreiben vom 14.12.2004
- KMBD [2005 a]: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Schreiben vom 20.01.2005
- KMBD [2005 b]: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Schreiben vom 15.12.2005
- KMBD [2006]: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Schreiben vom 05.04.2006
- KUBASCH, H. [2006]: Der Natur eine Chance Von der Militärbrache zum Wildnisgebiet Königsbrücker Heide, Selbstverlag Königsbrück 2006
- KUHLEBER, H.-W. [2001]: Einsatzlehre Band 1: Instrumentale Grundlagen und Gewährleistungslagen, 2. Auflage; Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden Rhld.
- KRÜSEMANN, E. [2005]: Biotopverbund im Naturschutzrecht, Berliner Wissenschaftsverlag, Band 15.
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN [2007]: Waldschutzinformation 2/2007, Landeswaldschutzmeldestelle, Schwerin
- LANDESFORSTPRÄSIDIUM [2005]: Forsteinrichtung der Stiftung Wald für Sachsen, Stichtag 01.01. 2005, Forstrevier Königsbrücker Heide
- LANDRATSAMZAMT KAMENZ, Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 05. Mai 1999
- LANGE, S. [1998]: Gutachten über Waldbrandschutz auf dem Gelände des ehem. Truppenübungsplatzes Königsbrück, Hoyerswerda
- LANGE, T. [2008 a]: Landespolizeidirektion Dresden, Zentrale Dienste, mündliche Mitteilung am 22.01.2008

- LANGE, T. [2008 b]: Landespolizeidirektion Dresden, Zentrale Dienste, E-Mail vom 22.01.2008
- LEHMANN, P. [1992]: Allgemeines Verwaltungsrecht, Bayerische Verwaltungsschule, München
- LIEBIG, W.; MUMMENTHEY, R.-D. [2005]: ArcGIS-Arc-View9, Band 2, Points Verlag Norden, Halmstadt
- LIPPMANN, E. [2007]: Offener Brief, Leipzig
- LOUIS, H.-W. [2007]: Perspektiven des Natur- und Artenschutzrechts, Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007
- LAND BRANDENBURG [2004]: Jahresbericht 2003 Brand und Katastrophenschutz, Ministerium des Inneren
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN [2007]: Waldschutzinformation 2/2007, Landeswaldschutzmeldestelle, Schwerin
- LANDRATSAMT KAMENZ, DER KREISBRANDMEISTER, Niederschrift Brandverhütungsschau, Schreiben vom 17.10.2005
- LANDRATSAMT KAMENZ, UMWELTAMT, Bewegungsjagden, Niederschrift vom 21.03.2006
- MALY-WISCHHOF, L.; KEMKES, W. [2008]: Qualitätsmanagement in Nationalparks, Natur und Landschaft, Heft 3, 2008
- MATTES K. M. [2008]: Erfolgskurs für Natura 2000 auf den europäischen Truppenübungsplätzen, Natur und Landschaft, Heft 6, 2008
- KÖSTER U.; WILKEN, T. [2008]: Qualitäts Offensive Naturparks, Natur und Landschaft, Heft 3, 2008
- LANDRATSAMT KAMENZ, UMWELTAMT, Bewegungsjagden, Schreiben vom 25.04.2006
- MANNSFELD, K. [2006]: Naturschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen. Mit Unterstützung der Sächsischen Landestiftung Natur und Umwelt, Naturschutzfonds
- MEYN, C.; von ROTHENHAHN G. [2006]: Grundlagen des Stiftungsrechts, aus Rechtshandbuch Stiftungen, Verlag Dashöfer
- MODEL, O.; CREIFELS, C.; LICHTENBERGER, G.; ZIERL, G. [1995]: Staatsbürger-taschenbuch, Verlag C.H. Beck, München
- OBERFINANZDIREKTION HANNOVER [2005]: Fachtagung der OFD Hannover zur Kampfmittelräumung, 17. und 18. November 2005, Tagungsunterlagen
- OESTMANN, R. [2003]: Dazu befehle ich...!, Walhalla Fachverlag, Berlin 2003

- PEINE, F.-J. [2005]: Rechtsgutachten betreffend die Haftung für „militärische Altlasten“ und weitere Fragen, erstattet der Stiftung Wald für Sachsen in Leipzig vom 23.02.2005
- PIECHOKI, R. [2007]: Genese der Schutzbegriffe, Natur und Landschaft, 12/2007
- PETERSOHN, U. [2007]: Zurück zur Ausgangslage oder weitere Auslagerung bei der Bundeswehr?, Europäische Sicherheit 06/2007, Verlag Mittler & Sohn GmbH, Hamburg
- PMB Produkt und Marketing Beratungsgesellschaft mbH [1999]: Entwicklungskonzept ehemaliger Truppenübungsplatz Königsbrück
- Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S 466)
- PROJECTM [2006]: Königsbrücker Heide – Umsetzung Besucherlenkungskonzept; [www.projectm.de](http://www.projectm.de)
- PÜCKLER, M. GRAF VON [2002]: Der Jäger und sein Recht, Paul- Parey- Zeitschriftenverlag, Singhofen
- PÜNDER, VOLHARD, WEBER & AXTER, Rechtsanwälte, Änderung der „Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück“, Schreiben vom 09.02.1998
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RECHNUNGSHOF DES FREISTAATES SACHSEN [2005]: Stiftung Wald für Sachsen, S 251 ff, Jahresbericht 2005
- REICHERT, B. [2007]: Vereins- und Verbandsrecht, Luchterhand 2007
- REFUESS, K.- E.[1990]: Waldböden, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN [2007]: Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Erste Gesamtfortschreibung, Entwurf für das Anhörungsverfahren nach § 6 (2) SächsLPlG
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN [2007]: Regionalplan Südwestsachsen, Erste Gesamtfortschreibung, Entwurf für das Anhörungsverfahren nach § 6 (2) SächsLPlG

- REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDWESTSACHSEN [2007]: Regionalplan Westsachsen, Erste Gesamtfortschreibung, Entwurf für das Anhörungsverfahren nach § 6 (2) SächsLPIG
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN [2005]: Waldbrandschutz im Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide, Schreiben vom 06.2005
- REICHERT, B. [2007]: Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Luchterhand
- REPPPEL + LORENZ Tourismusberatung Berlin [2003]: Besucherkonzept für die Königsbrücker Heide, Universität Paderborn
- RIEDEL, SCHNEIDER, RINCKE [1998]: Das Jagdrecht im Freistaat Sachsen, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Dresden
- RIEGER, G. [1994]: Naturschutz durch Bürger und Staat, Beck-Rechtsberater im dtv, München
- RICHTER, K., SCHNEIDER, M., STRAUBE S. [1994]: Rote Liste Heuschrecken, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie - Materialien zu Naturschutz
- ROSENBERGER & KOCH [2006]: Gutachterliche Stellungnahme zu stiftungsrechtlichen Fragen bei der Rückübertragung der Grundstücksflächen „Königsbrücker Heide“ und Zeithain an den Freistaat Sachsen von Rechtsanwalt Burghard von Bargen, Dresden, 19. April 2006
- RUNGE, L. [2000]: „Chance vertan?“, Naturschutz heute, Ausgabe 2/00
- SACHSENLB [2006]: E-Mail nebst Datei (Graphik) vom 03.11.2006
- SÄCHSISCHE LANDESSTIFTUNG FÜR NATUR UND UMWELT: [www.lanu.de](http://www.lanu.de), Dresden
- SÄCHSISCHE ZEITUNG vom 23.10.2007: Heide im Visier der Naturwacht, Ausgabe Bischofswerda
- SÄCHSISCHE ZEITUNG vom 16.07.2008: Mehr als 150 Bustouren nicht erlaubt, Ausgabe Großenhain
- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 54 vom 30.12.1993, Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 Berichtigt durch Berichtigung vom 5. November 2004 Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 08.03.1994: Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 04.02.1994

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 28.06.1996: Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück) vom 28.07.1995

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, Seite 85: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11.10.1994

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, S 321: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 01 vom 31.01.1998: Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück) vom 19.12.1997

Sächsisches Amtsblatt Nr. 04 vom 25.01.2001: Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 22.12.2000

Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nr. 06/2005 vom 26.09.2005: Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen zur Projektförderung

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE [2001]: Naturschutzfachliches Monitoringprogramm für das NSG Königsbrücker Heide, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2001

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, DER STAATSMINISTER [2007 a]: „Rückübertragung der ehemaligen Truppenübungsplätze (TÜP) Königsbrück und Zeithain“, Schreiben vom 11.07.2007

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN [2007 b]: Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, (VwV-SäHO), vom 27. Juni 2005 geändert durch VwV vom 28. Dezember 2006 mit Wirkung vom 2. Februar 2007

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN [2007 c]: Grundstückskaufvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stiftung Wald für Sachsen vom 05.01.2007

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN [1996]: Zuwendungsbescheid, Gewährung einer Zuwendung, für die Stiftung Wald für Sachsen, vom 14.11.1996

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ERNÄHRUNG UND FORSTEN [1997]: „Kostenübernahme für die Bewirtschaftung der Liegenschaft Königsbrück und anderer ehemaliger Militärliegenschaften“ vom 11.11.1997.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN [1999]: Schreiben des Landespolizeipräsidenten an die Stiftung Wald für Sachsen, vom 09.06.1999

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [2000]: Grundsätze einer schutzzweckgerechten Jagdausübung im Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ vom 20.11.2000

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [2005]: Klimawandel in Sachsen Sachstand und Ausblick

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [2007]: Waldzustandsbericht 2007 – Wald und Klimawandel

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [2008]: NATURA 2000 Sachsen und das europaweite Schutzgebietsnetz, Dresden

SÄCHSISCHES OBERBERGAMT [2003]: Richtlinie zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht, Freiberg

SCHEFFER-SCHACHTSCHABEL [1992]: Lehrbuch Bodenkunde, Ferdinand- Enke-Verlag- Stuttgart

SCHENKE, W.- R. [2002]: Polizei- und Ordnungsrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg

SCHLEGEL, C., WILHELM, E-G. [2004]: Naturschutzfachliche Bearbeitung des NSG "Königsbrücker Heide" Teil D: Pflege- und Entwicklungsplan / Maßnahmenkatalog 2004

SCHLEGEL, C. [2003]: Beispiel 5: Prozessschutz: NSG „Königsbrücker Heide“ – Der ehemalige Truppenübungsplatz Königsbrück – NSI – Projektberichte 1/2003 Truppenübungsplätze in Sachsen, AG Naturschutzzentrum Region Dresden e.V. (NSI)

SCHMIDT, P., HEMPEL, W., DENNER, M., DÖRING, N., GNÜCHTEL, A., WALTER, B., WENDEL, D.: [2002]: Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1:200.000, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege

SCHNECK, O. [1994]: Lexikon der Betriebswirtschaft, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, München

SCHWERDTFEGER, F. [1981]: Die Waldkrankheiten, Lehrbuch der Forstpathologie und des Forstschutzes, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin

SPYRA, W.; KOTULLA, M. [1999]: Rechtsgutachten zur öffentlich – rechtlichen Situation der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften Königsbrück und Zeithain, BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten

SPYRA, W.; WINKELMANN, K [2001]: Konzeption für ein Geografisches Informationssystem (GIS) der Stiftung Wald für Sachsen am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrücker Heide, BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten

SPYRA, W.; WINKELMANN, K. [2002]: Konzeption für ein Geografisches Informationssystem (GIS) der Stiftung Wald für Sachsen am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrücker Heide – Zwischenbericht, BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten

SPYRA, W. [2005 a]: BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten, Schreiben vom 11.01.2005

SPYRA, W; WINKELMANN, K; KATZSCH, M. [2005 b]: Gutachten Gefährdungsanalyse Königsbrücker Heide Modul 1 – Kampfmittelanalyse/ Aktenauswertung, BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten

SPYRA, W.; LUDWIG, O.; KATZSCH, M. [2006]: Konzeption für ein Geografisches Informationssystem (GIS) der Stiftung Wald für Sachsen am Beispiel des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrücker Heide – Abschlussbericht, BTU Cottbus, Lehrstuhl Altlasten

SPYRA, W. [2007]: Responsibilities of Owners of former Military Sites in Germany, in Environmental Security and Public Safety (SPYRA, W. and KATZSCH, M.), Springer

STAATSBETRIEB SACHSENFORST [2007]: [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de), aufgerufen am 06.06.2007

STEFFENS, R., KRETZSCHMAR, R. u. RAU S. [1998]: Atlas der Brutvögel Sachsens, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege

STEFFENS, R.; GREBENDÜNKEL, U. [2007]: Gesamtstaatlich bedeutsame Gebiete für den Naturschutz in Sachsen, Naturschutz und Biologische Vielfalt 43 – Bundesamt für Naturschutz

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [1996]: Satzung der Stiftung Wald für Sachsen, Leipzig den 14.06.1996

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [1997]: Grundstückskaufvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stiftung Wald für Sachsen vom 17.04.1997

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2002 a]: Protokollnotiz zwischen der Stiftung Wald für Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen vom 15.07.2002 zum Grundstückskaufvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stiftung Wald für Sachsen vom 17.04.1997

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2002 b]: Heide-Highlight 2002, Waldblick 2/2002, Infoblatt der Stiftung Wald für Sachsen

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2003 a]: Ehemaliger Truppenübungsplatz Königsbrück Stellungnahme zum Entwurf – Besucherkonzept – für das NSG „Königsbrücker Heide“, Januar 2003

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2003 b]: Ergebnisprotokoll „Besuch des ehem. TÜP Jüterbog am 18.08.2003“

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2004 a]: Unterlagen nebst Protokoll zur 23. Kuratoriumssitzung vom 24.05.2004

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2004 b]: „Überlassung an den Freistaat Sachsen zur Schaffung eines Nationalparks „Königsbrücker Heide“, Schreiben vom 10.06.2004

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2004 c]: Ergebnisse der Teilnahme am „Fachseminar Waldbrandschutz auf munitionsbelasteten Flächen im Land Brandenburg am 25.03.2004“

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2005 a]: Protokoll zur Beratung „Erarbeiten eines Prioritätenplanes Gefahrenabwehr“ am 02.05.2005

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2005 b]: Protokoll zur Beratung „Erarbeiten eines Prioritätenplanes Gefahrenabwehr“ am 25.04.2005

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2005 c]: Protokoll vom 11.04.2005 zur „Beratung zwischen KMBD und SWS am heutigen Tag – Erarbeiten eines Prioritätenplanes gem. Kuratoriumsbeschluss vom 21.02.2005“

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2005 d]: Erstellung einer Arbeitskarte für den ehem. TÜP Königsbrück, Schreiben vom 11.04.2005

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2005 e]: Unterlagen nebst Protokoll zur 26. Kuratoriumssitzung vom 21.02.2005

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2006 a]: Unterlagen nebst Protokoll zur 30. Kuratoriumssitzung vom 17.07.2006

STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2006 b]: Unterlagen nebst Protokoll zur 31. Kuratoriumssitzung vom 30.10.2006

- STIFTUNG WALD FÜR SACHSEN [2007]: [www.wald-fuer-sachsen.de](http://www.wald-fuer-sachsen.de), Leipzig, aufgerufen am 31.12.2007
- STIFTUNG NATURLANDSCHAFTEN BRANDENBURG [2008]: [[www.stiftung-nlb.de](http://www.stiftung-nlb.de) aufgerufen am 16.09. 2008]
- Strafgesetzbuch (StGB) BGBI. I.S. 945, ber.S.1160
- Strafprozessordnung (StPO) BGBI. I.S. 1074, ber. S. 1319
- Streitkräftebasis [2006]: [www.streitkraeftebasis.de](http://www.streitkraeftebasis.de)
- STRUNZ, H. [2007]: Fragwürdige Nationalparkpläne für das Siebengebirge, NATI-ONLAPARK 4/2007
- STÜER, B. [2007]: Habitat- und Vogelschutz in der Fachplanung, DVBL. 1. April 2007
- STÜER, B. [2006]: Artenschutz in der Fachplanung, DVBL. 15. September 2006
- SUCCOW, M., JESCHKE, L., KNAPP, H.D. [2001]: Die Krise als Chance – Naturschutz in neuer Dimension, Findling Buch- und Zeitschriftenverlag, Neuenhagen
- THIELMANN, G., PAPENFUß, U. [2006]: Organisation und Methoden der Stabsarbeit in der Polizei, Richard Boorberg Verlag
- TROMMSDORF, S.; OSTERLOH, K. [2008]: Terroristisches Potential von Rüstungsaltlasten, Fundmunition und Fundsprengstoff, Tagungsunterlagen der Fachtagung „Kampfmittelbeseitigung“ 2008 des Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V. 25. – 26. Februar 2008, Bad Kissingen
- UESSELER, R. [2006]: Krieg als Dienstleistung, Ch. Links Verlag, Berlin
- UHLENDORF, W., JÄGER, M., KÖSLING, W., [2003]: Führungslehre, 4. Auflage, Richard Boorberg Verlag
- UTERMARK, I. [2007]: Der Einsatz von Geografischen Informationssystemen in der Bundeswehr, WEHRTECHNIK II/2007
- USCHEK, H. [2007]: Waldbrandbekämpfung aus der Luft, Florian Hessen 9/2007
- VEREIN NATURBEWAHRUNG WESTLAUSITZ e.V. [2007]: NSG Königsbrücker Heide; [http://www.xn--koenigsbruecker-heide-zzb4j.de/nsg\\_zonierung\\_nat.php](http://www.xn--koenigsbruecker-heide-zzb4j.de/nsg_zonierung_nat.php)
- Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung des Waldbranddienstes in den Sächsischen Forstämtern (VwV Waldbranddienst) vom 19.04.2004
- VESPERMANN S. [2005]: Bewegungsjagden der Stiftung Wald für Sachsen im Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide unter Berücksichtigung der Munitionsbelastung in diesem Gebiet, Praktikantinnenarbeit unveröffentlicht, 09.10.2005

- WAGNER, E.; MÖCKL M. [2003]: Polizei- und Gewerberecht – Reihe „Sächsische Lehrbriefe, Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen
- WARREN S. D.; BÜTTNER R. [2008]: Aktive militärische Übungsplätze als Oasen der Artenvielfalt, Natur und Landschaft, Heft 6, 2008
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2004]: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2003, vom 02.09.2004
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2005 a]: Zwischenbericht zu Einzelfragen zur Übertragung der ehemaligen Truppenübungsplätze „Königsbrücker Heide“ und „Zeithain“, Leipzig
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2005 b]: Bericht über die Erstellung der Einnahmen- / Ausgabenrechnung für die Jahre 1997 bis 2004, Leipzig
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2005 c]: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2004, vom 12.08.2005
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2005 d]: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2005
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2006]: Schlussbericht zu Einzelfragen zur Übertragung der ehemaligen Truppenübungsplätze „Königsbrücker Heide“ und „Zeithain“, Leipzig 2006
- WARTH & KLEIN Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [2007]: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2006
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10 April 1992, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2003
- WERNERS, I. [2001]: Stiftung Wald für Sachsen, AFZ-Der Wald, 19/2001
- WERNERS, I. [2007]: The former Military Training Area Königsbrück an Nature Reserve Königsbrücker Heide in the Context of regional Politics with particular Consideration of Hazards an Public Safety from the Viewpoint f the Site Owner in Environmental Security and Public Safety (SPYRA, W. and KATZSCH, M.), Springer
- WITTICH, K.-P.; LEX, P. [2005]: Waldbrände durch Glasflaschen, AFZ-Der Wald, 12/2005
- WITTICH, K.-P.; MÜLLER, T.; DURNER, W.; LEX, P. [2007]: Verursacht Glas Waldbrände?, AFZ-Der Wald, 18/2007
- WOTSCHIKOWSKY, U. [2003]: Jagdkonzept für das NSG Königsbrücker Heide; Verein für Arten- und Naturschutz, Oberammergau

WOTSCHIKOWSKY, U. [2004]: Natur ohne Zügel, Wildtiere im Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide; Verein für Arten- und Naturschutz, Oberammergau

Zentrale Dienstvorschrift 10/6 – Der Wachdienst in der Bundeswehr

Zentrale Dienstvorschrift 40/11 - Übungsplätze und Schießanlagen im Standort

Zentrale Dienstvorschrift 14/9 - Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen

ZÖPHEL, U.; STEFFENS, R. [2002]: Atlas der Amphibien Sachsens, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege